Zusammenstellung

der neuesten

Gesetze, Verordnungen

und

Vollzugs-Instruktionen

für das

Königreich Bayern.

Ein

Handbuch für jeden Beamten und Staatsbürger.

Mit einem
alphabetisch geordneten und auf sämmtliche seit dem Jahre 1848
erschienenen Gesetze sich erstreckenden Sachregister.

Erster Nachtrag.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Landshut, 1850.

Druck und Verlag der Jos. Thomann'schen Buchhandlung.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig)

☞ **Das Sachregister wird mit dem zweiten Nachtrage ausgegeben.**

Zusammenstellung

der neuesten

Gesetze, Verordnungen

und

Vollzugs-Instruktionen

für das

Königreich Bayern.

Ein

Handbuch für jeden Beamten und Staatsbürger.

Erster Nachtrag.

Landshut, 1850.
Druck und Verlag der Jos. Thomann'schen Buchhandlung.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

Inhalts=Verzeichniß.

Seite

Gesetz,

über die Einführung der Schwurgerichte.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben zum Zwecke der einstweiligen Einführung der Schwurgerichte in den sieben Kreisen diesseits des Rheins, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Nr. 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse, beschlossen und verordnen:

Erste Abtheilung.

Von der Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste.

Artikel 1.

Zu den Verrichtungen eines Geschwornen können vorbehaltlich der im Art. 2. festgesetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes, oder Gemeinde-Vorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben, oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können;
3) welche ihre vollständigen Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder

4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Artikel 2.

Geschworne können nicht sein:

1) sämmtliche in Activität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;
2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Functionen;
3) die Advokaten an den Gerichten, wo die Assisen gehalten werden;
4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;
5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

endlich sind ausgeschlossen:

6) alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

Artikel 3.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen 60jährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Artikel 4.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 5.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeit-

raumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeinde-Ausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distrikts-Polizei-Behörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, nnd sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Artikel 6.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distrikts-Polizei-Bezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:

1) die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirks, dann
2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Distrikts-Polizei-Bezirks ein Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Artikel 7.

In den Städten, welche der Kreisregierung unmittel-

bar untergeordnet sind, wird die Urliste an den Stadtkommissär, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Polizeidirektor eingesendet, welche Beamte die Wahl nach den im vorhergehenden Art. 6. gegebenen Vorschriften vorzunehmen haben.

Statt der in Nr. 1. dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste, und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten, und statt der in Nr. 2. bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen.

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschworner auszuwählen.

Artikel 8.

Aus den in jedem Distrikts-Polizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liste gebildet, und an den Präsidenten der Kreis-Regierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den Art. 6. und 7. bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen. Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Artikel 9.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Artikel 10.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus solchen Orten, wo die Assisen-Sitzungen gehalten werden, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landraths selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Artikel 11.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Assisensitzungen zu verwendenden Geschwornen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften, oder in Folge der im Art. 25. enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt:

Artikel 12.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Art. 4. bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Artikeln 6. und 7. genannten Beamten finden auch hieher Anwendung.

Artikel 13.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Distrikts-Polizei- oder Stadtbezirkes zugefertiget worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 25.), schreiten dieselben nach Maßgabe der in den Artikeln 6 u. 7. enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) statt der im Art. 6. Nr. 2 beziehungsweise Art. 7. Abs. 2. bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der

Landtags-Abgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben,

2) in den Distrikts-Polizei-Bezirken nur für je zweitausend, und in den, der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten für je tausend Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

Artikel 14.

Die im Art. 6. bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 13. vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Artikel 15.

Die Befugniß des Regierungs-Präsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Distrikts-Polizei- und Stadtbezirken gewählten, als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 8. bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Artikel 16.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 9.) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

Zweite Abtheilung.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichtes.

Artikel 17.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Assisen-Sitzungen hat der Regierungs-Präsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehenden Sitzungen fünf und vierzig hervorgezogen.

Artikel 18.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen Statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Assisen abgehalten werden, wohnhaften, auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Artikel 19.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogener Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Assisen-Präsidenten mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vier und zwanzig Stunden die fünf und vierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Artikel 20.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungs-Präsidenten einzusenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 22.) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzungen bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen.

Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich dem Regierungs-Präsidenten einzusenden.

Artikel 21.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschwornen nicht wenigstens vier und zwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 18. bestimmten Ersatzgeschwornen, und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Artikel 22.

Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, und dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen.

Artikel 23.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Assise sich ohne eine als gültig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Artikel 24.

Als gültig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden, oder bis zum Schlusse der Assise zu verweilen.

Der Assisenhof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Artikel 25.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen, und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzungen besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschwornen ist sodann dem Regierungs-Präsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Artikel 26.

Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat, und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungs-Verordnung festgesetzt wird.

Artikel 27.

An dem zur Eröffnung der Sitzungen anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschwornen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschwornen (Art. 21.) in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen, und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Artikel 28.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden.

Artikel 29.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Assisenhof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen, und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Artikel 30.

Ist der Aufruf beendigt und die nach Art. 21. erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus.

Artikel 31.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Artikel 32.

So oft die Verhandlung gegen mehrere, in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend.

Artikel 33.

So wie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Artikel 34.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 29. vorhergesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Artikel 35.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht Statt.

Artikel 36.

Die Mitglieder des Schwurgerichts sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschwornen folgende Eidesformel vorzulesen:

»Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und »dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher »Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu ver»folgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbe»weise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilen»den Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mit»geschwornen mich zu benehmen, in der Ausübung »der mir als Geschwornen obliegenden Verrichtungen »nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht »auf die Person oder aus andern solchen Ursachen zu »handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit »und Wahrheit vor Augen zu haben, und meinen »Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die »Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung »zu geben, alles getreulich und ohne Gefährde, so »wahr mir Gott helfe.«

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen, und hat mit empor gehobener Rechte die Worte auszusprechen:

»Ich schwöre.«

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Artikel 37.

Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Assise hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Artikel 38.

Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 355. 356. 443. 444. 446. und 448. zu beurtheilen.

Anstatt der Dienstesentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffent-

licher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstesentlassung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Artikel 39.

Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, wird durch besondere Regierungs-Verordnung festgesetzt werden.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Reichenhall, den 3. August 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Nr. 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des ersten Theils des in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Ob eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorsätzlich begangen worden, oder ob dem Thäter

deßfalls Fahrlässigkeit oder kein Verschulden zur Last falle, gehört zur Thatfrage, und ist nach den Umständen zu beurtheilen.

Die Bestimmungen des Artikel 65. bis 70. Theil I. des Strafgesetzbuches bezüglich der Grade der Fahrlässigkeit kommen lediglich bei der Strafzumessung zur Anwendung.

Artikel 2.

Wenn Jemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist, und sich später wieder eines Verbrechens oder Vergehens derselben oder anderer Art schuldig macht, so ist dieser Umstand ein Erschwerungsgrund (Art. 90. und 92. Ziffer 4. Theil I. des Strafgesetzbuches).

Artikel 3.

Wenn das Bewußtseyn der Strafbarkeit der Handlung in dem Verbrecher zur Zeit der begangenen That zwar nicht gänzlich aufgehoben, aber doch durch große Geistesbeschränktheit, durch Altersschwäche, durch Gemüthskrankheit, durch unverschuldete Trunkenheit oder durch eine andere derartige Verwirrung der Sinne oder des Verstandes in so hohem Grade getrübt war, daß bei der Entscheidung der Thatfrage die Zurechnungsfähigkeit als gemindert erklärt wird, so sind die Gerichte ermächtigt, auf eine geringere, als die gesetzliche Strafe zu erkennen.

Dieselbe darf jedoch nicht unter das im Artikel 99. bestimmte niedrigste Strafmaß herabgesetzt werden, und ist hinsichtlich der Nummer V. dieses Artikels auf das Gesetz vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Nr. 6. Art. VI. Absatz 1. und 2.) Rücksicht zu nehmen.

Artikel 4.

Wenn in dem Falle des Artikels 151. Theil I. des Strafgesetzbuches der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigung oder Beschimpfung den Todtschläger zum Zorne gereizt hat, soll die Strafe (Artikel 151.) auf acht- bis zwölfjähriges Zuchthaus gemildert werden.

Artikel 5.

Wer ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit vorbedachtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhand-

lung zufügt, welche dessen Tod verursacht, soll, wenn der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte, mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause, außerdem aber mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Ist aber die Mißhandlung ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen, so sollen die Strafen nur in dem niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet und nach Umständen bis zur Hälfte des niedrigsten Grades gemindert werden.

Artikel 6.

Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr neugebornes uneheliches Kind zu tödten, sich einer lebensgefährlichen Handlung oder Unterlassung an demselben schuldig macht, soll, wenn die lebendige Geburt oder die Lebensfähigkeit des Kindes nicht nachgewiesen ist, mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause bestraft werden.

Artikel 7.

Wenn eine der in den Artikeln 179. — 182. Theil I. des Strafgesetzbuches erwähnten Vergewaltigungen oder Verletzungen ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns geschehen ist, so soll die Strafe (Artikel 179. — 182.) nur im niedrigsten Grade ihrer Dauer angewendet, und selbst diese nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden.

Artikel 8.

Der Artikel 2. des gegenwärtigen Gesetzes hat — unter Aufhebung der Artikel 111. — 117., dann 158. Theil I. des Strafgesetzbuches und der hierauf Bezug habenden Anmerkungen uud Novellen — für alle noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Straffälle sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Der Tag aber, mit welchem die übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit zu treten haben, wird durch besondere Regierungs-Verordnung bestimmt werden, und es sind von solchem Tage an die Artikel 3., 39. bis 44., 64., 106., 134. bis 136., 143. bis 145., 152., 160. bis 170., 185., dann 445. Absatz 2. Theil I. des Strafgesetzbuches nebst den dazu gehörigen

Stellen der Anmerkungen aufgehoben; im Art. 58. Absatz 1. Theil I. die Schlußworte:

»welches letztere jedoch nicht vermuthet wird«

und im Art. 156. Theil I. ebendaselbst die Worte:

»und wegen der tödtlichen Wunden von der Instanz »entlassen«

gestrichen, der Artikel 279. Theil I. des Strafgesetzbuches aber in folgender Art abgeändert:

»Ob derjenige, welcher bei nahe bevorstehendem Con»curse seine Rechnungsbücher oder andere Urkunden, »woraus der Vermögensstand und das Verhältniß des»selben zu den Schulden übersehen werden konnte, »auf die Seite geschafft, vernichtet oder unbrauchbar »gemacht hat; ferner ob Kaufleute, deren Handels»bücher in solchem Zustande befunden werden, daß »das Verhältniß der Schulden zu den Forderungen »aus ihnen nicht zu übersehen ist, des betrüglichen »Bankerotts schuldig, gehört zur Thatfrage.«

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 29. August 1849.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Weishaupt. Graf v. Bray.
v. Strauß, Staatsrath. v. Weigand, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsraths,
Stademann.

Gesetz,

die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben zum Behufe der Einführung eines mündlich öffentlichen Strafverfahrens mit Schwurgerichten in den sieben Kreisen diesseits des Rheins nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hierzu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt St. 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 beschlossen, und verordnen:

Erste Abtheilung.

Von der Gerichtsverfassung und der Staatsanwaltschaft.

Erster Titel.

Von der Gerichtsverfassung.

Artikel 1.

Bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung ist die schriftliche Untersuchung, welche der mündlich öffentlichen Verhandlung einer Strafsache vorhergeht (Voruntersuchung), von demjenigen Gerichte zu führen, welches bisher zur Führung der Generaluntersuchung ermächtigt war, vorbehaltlich der durch Regierungsverordnung hinsichtlich einzelner Gerichtsbezirke zu treffenden Abänderungen.

Artikel 2.

Für die bei den Kreis- und Stadtgerichten zu führenden Voruntersuchungen werden Räthe oder Assessoren als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, und im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt.

Artikel 3.

Wenn sich ein Streit zwischen verschiedenen Untersuchungsgerichten über ihre Zuständigkeit ergibt, so entscheidet das Appellationsgericht.

Stehen die über die Zuständigkeit streitenden Untersuchungsgerichte unter verschiedenen Appellationsgerichten, so entscheidet — wenn sich die Letztern über die Streitfrage nicht vereinigen können — der oberste Gerichtshof.

Artikel 4.

Die Appellationsgerichte sind ermächtigt, nach Anhörung des Staatsanwaltes die Voruntersuchung aus wichtigen Gründen einem anderen als dem nach Art. 22. und 24. Theil II. des Strafgesetzbuches zuständigen Gerichte aufzutragen.

Eben so kann von dem obersten Gerichtshofe die Voruntersuchung einem Gerichte eines anderen Kreises aufgetragen werden.

Artikel 5.

Die Übertragung der Voruntersuchung an ein anderes Gericht (Art. 4.) kann nur durch einen Plenarbeschluß des Gerichtshofes verfügt werden.

Artikel 6.

Diejenigen Strafsachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören, werden in erster Instanz durch Kreis- und Stadtgerichte abgeurtheilt.

Artikel 7.

Die Kreis- und Stadtgerichte, welchen die Aburtheilung obliegt, und die Bezirke, über welche sich ihre Zuständigkeit erstreckt, werden durch Regierungs-Verordnung bezeichnet.

Eben so wird in Bezug auf jedes dieser Kreis- und Stadtgerichte durch Regierungs-Verordnung bestimmt, ob dasselbe alle Strafsachen, über welche in seinem Bezirke die Voruntersuchung geführt wurde, oder ob es blos die Vergehen abzuurtheilen habe.

Artikel 8.

In Ansehung der Aburtheilung steht der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichts-

hofes die nämliche Ermächtigung zu, welche denselben durch Art. 4. in Ansehung der Voruntersuchung ertheilt ist.

Artikel 9.

Anfragen des Untersuchungsrichters über das von ihm einzuhaltende Verfahren, Beschwerden gegen die Handlungen desselben und Anträge auf Ablehnung des Untersuchungsrichters oder seines Protokollführers werden bei dem einschlägigen Kreis- und Stadtgerichte erledigt.

Ergibt sich hiebei ein Grund, gegen den Untersuchungsrichter oder seinen Protokollführer einzuschreiten, so hat das Kreis- und Stadtgericht die Einschreitung durch Berichtserstattung an das Appellationsgericht zu veranlassen.

In dringenden Fällen kann das Kreis- und Stadtgericht ein Gerichtsmitglied zur Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen abordnen.

Artikel 10.

Die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte werden in Verbrechensfällen von fünf, in Vergehensfällen von drei Gerichtsmitgliedern gefällt.

Alle anderen Beschlüsse sind von drei Gerichtsmitgliedern zu fassen.

Ist in einzelnen dringenden Fällen die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Kreis- und Stadtgerichtes nicht vorhanden, so werden ausnahmsweise Mitglieder nächstgelegener Landgerichte zugezogen.

Artikel 11.

Das Appellationsgericht bildet für die von den Kreis- und Stadtgerichten gefällten Urtheile die Berufungsinstanz.

Artikel 12.

Die appellationsgerichtlichen Urtheile werden in Verbrechensfällen von sieben, und in Vergehensfällen von fünf Mitgliedern des Appellationsgerichtes gefällt.

Alle anderen appellationsgerichtlichen Beschlüsse sind, außer dem in Art. 5. bezeichneten Falle, von fünf Gerichtsmitgliedern zu fassen.

Artikel 13.

Der Gerichtsvorstand bestimmt die Richter, welche den

Strafverhandlungen beiwohnen sollen, sowie den Protokollführer.

Der Vorsitz unter den Richtern wird nach dem Range und bei gleichem Rangverhältnisse nach dem Dienstalter derselben bestimmt, insoferne nicht der Staatsminister der Justiz von der ihm durch den Art. 8. des Gesetzes vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht.

Artikel 14.

Ein Gerichtsmitglied, welches die Voruntersuchung geführt hat, kann an der Aburtheilung nicht Antheil nehmen.

Artikel 15.

Bei dem obersten Gerichtshofe wird für Strafsachen durch das Direktorium ein ständiger Senat gebildet, und nur für den Fall eines sich ergebenden Bedürfnisses die Bildung eines zweiten Senats angeordnet werden; ob ein solches Bedürfniß vorhanden, entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Plenarsitzung.

Der Senat besteht in denjenigen Fällen, in welchen auf Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe erkannt ist, aus neun, in allen andern Fällen aus sieben Mitgliedern.

Artikel 16.

In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird durch Regierungs-Verordnung wenigstens ein Kreis- und Statdgericht bestimmt, bei welchem der Schwurgerichtshof zur Aburtheilung der vor das Schwurgericht gehörenden Strafsachen zu bilden ist.

Die im Art. 8. der Plenarversammlung eines Appellationsgerichtes und des obersten Gerichtshofes ertheilte Ermächtigung gilt auch bezüglich des Schwurgerichtshofes.

Artikel 17.

Der Schwurgerichtshof besteht mit Einschluß des Vorstandes aus fünf Richtern.

Artikel 18.

Von dem Staatsminister der Justiz wird als Präsident des Schwurgerichtshofes ein Rath des obersten Gerichtshofes oder eines Appellationsgerichtes, und als Stellvertreter des-

selben ein Mitglied des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, bezeichnet.

Alle Rechte und Verpflichtungen des Präsidenten werden im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung auf den Stellvertreter, und wenn auch dieser verhindert seyn sollte, auf den Vorstand des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten wird, übertragen.

Dieser Letztere hat auch in allen Fällen unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 14. die Kreis- und Stadtgerichtsmitglieder zu bestimmen, welche mit dem Präsidenten den Schwurgerichtshof bilden.

Zweiter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

Artikel 19.

Bei dem obersten Gerichtshofe, sowie bei jedem Appellations- und Kreis- und Stadtgerichte wird ein Staatsanwalt aufgestellt, dessen Anwesenheit bei jeder Sitzung nothwendig ist.

Artikel 20.

Der Staatsanwalt an dem obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz.

Die Staatsanwälte an den Kreis- und Stadtgerichten sind dem Staatsanwalte an dem Appellationsgerichte untergeordnet.

Artikel 21.

Bei der Correspondenz mit einer andern Behörde bedient sich der Staatsanwalt der nämlichen Form, in welcher das Gericht, bei welchem er angestellt ist, mit jener Behörde correspondirt.

Artikel 22.

Am 15. und 30. eines jeden Monats muß dem Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte von den Untersuchungsgerichten des Bezirkes eine tabellarische Übersicht der bei ihnen anhängigen Voruntersuchungen mit summarischer Angabe des Standes der Sache, sowie der Umstände, welche etwa dem Fortgange derselben entgegenstehen, vorgelegt werden.

Der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte übergibt am Anfange eines jeden Monats ein Verzeichniß der in dem vorhergegangenen Monate erledigten und der noch anhängigen Strafsachen dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte, welcher am Ende eines jeden Quartals dem Staatsminister der Justiz die Zahl der im Laufe des Quartals erledigten und der noch anhängigen Strafsachen anzeigt.

Artikel 23.

Der Staatsanwalt an dem Kreis- und Stadtgerichte kann über alle strafbaren Handlungen, von welchen er Kenntniß erlangt, bei dem zuständigen Gerichte seines Bezirkes eine Voruntersuchung beantragen; er kann über den Stand einer jeden Voruntersuchung Aufklärung (mit oder ohne Aktenvorlage) verlangen, um die geeigneten Anträge stellen zu können.

Der Staatsanwalt ist auch befugt sich in unmittelbare Verbindung mit den Polizeibehörden zu setzen und hat selbst die nach dem Strafgesetzbuche Theil II. Art. 19., Ziffer 1.—5., dann Art. 20. und 21. den Polizeibehörden zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten.

In jenen Fällen, wo nach den Gesetzen Verhaftung einzutreten hat, kann er die Polizeibehörde, Polizeidiener oder die Gendarmerie beauftragen, die Verdächtigen zu verhaften und an den Untersuchungsrichter auszuliefern.

Artikel 24.

Glaubt der Untersuchungsrichter den Anträgen des Staatsanwaltes nicht entsprechen zu dürfen, so hat er dieses unter Beifügung der Gründe dem Staatsanwalte zu eröffnen.

Dem Staatsanwalte steht es alsdann frei, an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte Bericht zu erstatten, um eine Entschließung des Appellationsgerichtes zu erwirken.

Artikel 25.

Findet der Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte, daß eine Voruntersuchung ungebührlich verzögert oder sonst ordnungswidrig behandelt wird, so hat er sich darüber mit dem Untersuchungsrichter zu benehmen, und nach Umständen die erforderliche Einschreitung des Appellationsgerichtes durch einen Bericht an den Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu veranlassen.

Artikel 26.

Der Staatsanwalt hat bei den mündlich öffentlichen Verhandlungen des Gerichtes, an welchem er aufgestellt ist, die Anklage durchzuführen, insoferne nicht der Staatsminister der Justiz nach Art. 8. des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6.) einen anderen Beamten damit beauftragt, oder der Staatsanwalt am Appellationsgerichte zu der Verhandlung vor dem Kreis- und Stadtgerichte einen anderen Staatsanwalt abordnet.

Artikel 27.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe und die Staatsanwälte an den Appellationsgerichten haben von sechs zu sechs Monaten über den Zustand und Gang der Strafrechtspflege an den Staatsminister der Justiz einen Bericht zu erstatten, in welchem sie sich sowohl über den Erfolg der neuen Einrichtungen, als auch über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges zu äußern haben.

Artikel 28.

Der Staatsminister der Justiz bestimmt, welche Beamten bis zu der Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen haben.

Er hat, insoferne er nicht von der ihm durch den Art. 8. des Gesetzes vom 12. Mai d. Js. (Gesetzblatt Stück 6.) eingeräumten Befugniß Gebrauch macht, eines oder mehrere Mitglieder des betreffenden Gerichtes damit zu beauftragen.

Ein solcher Auftrag begründet eine vorübergehende Funktion, durch welche die dienstliche Stellung des Beauftragten bezüglich der außer dem Bereiche der Strafrechtspflege liegenden Geschäfte nicht geändert wird.

Artikel 29.

Sind die mit der Staatsanwaltschaft beauftragten Beamten verhindert, so hat der Gerichtsvorstand in dringenden Fällen ein Gerichtsmitglied mit der Stellvertretung zu beauftragen.

Zweite Abtheilung.

Von der Voruntersuchung.

Artikel 30.

Die Voruntersuchung in Strafsachen wird nach den Vorschriften des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches geführt, insoweit dieselben nicht in den nachfolgenden Artikeln abgeändert sind.

Artikel 31.

Der Untersuchungsrichter hat in der Voruntersuchung alle Umstände aktenmäßig zu machen, welche sowohl den Thatbestand eines vorgefallenen Verbrechens oder Vergehens, als den Verdacht, daß eine bestimmte Person sich der That selbst oder der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe, betreffen.

Die Beweise gegen den Thäter sind hiebei so weit zu erheben, als es zu näherer Begründung des Verdachtes und zur Vorbereitung einer erschöpfenden Verhandlung vor dem Strafgerichte erforderlich ist.

Bei Verfolgung dieses Zweckes hat der Untersuchungsrichter schädliche Oberflächlichkeit bei erheblichen Punkten, sowie unnütze Weitschweifigkeit bei unbedeutenden Gegenständen zu vermeiden, und in letzterer Beziehung von mehreren zusammentreffenden Übertretungen nur diejenigen, welche auf die zu verhängende Strafe wesentlichen Einfluß haben, umständlich zu untersuchen.

Die bisherige Abtheilung des Untersuchungsprozesses in eine General- und Special-Untersuchung ist aufgehoben.

Artikel 32.

Der Untersuchungsrichter kann unter Voraussetzung der gesetzlichen Bedingungen und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen Verhaftungen anordnen

Der von ihm zu erlassende Verhaftsbefehl (Art. 124. Theil II. des Strafgesetzbuches) muß auch enthalten:

1) die That, welche die Veranlassung zur Verhaftung gibt;

2) die betreffende Stelle des einschlägigen Strafgesetzes, und

3) die Eröffnung, daß dem Verhafteten das Recht zustehe, gegen die vollzogene Verhaftung bei Gericht sich zu beschweren.

Artikel 33.

Ueber jede Untersuchungshandlung muß ein Protokoll aufgenommen werden, und es wird dazu die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erfordert.

Den Verhörsprotokollen sind nur dann Bemerkungen über das Benehmen des Vernommenen beizufügen, wenn eine besondere Veranlassung dazu gegeben ist.

Artikel 34.

Ergibt sich in der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person ein näherer Verdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens, so muß dieselbe umständlich vernommen werden.

Artikel 35.

Wenn der Angeschuldigte außer dem Bezirke des Untersuchungsgerichtes, jedoch innerhalb des Königreiches seinen ordentlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und sich nicht in dem Falle befindet, gefänglich eingezogen zu werden, so hat er das Recht zu verlangen, daß seine Vernehmung in der Voruntersuchung bei dem Gerichte seines Wohnortes gepflogen werde.

Er kann sich jedoch, wenn er im Bezirke des Untersuchungsgerichtes anwesend ist, der Vernehmung bei demselben nicht entschlagen.

Artikel 36.

Das Verhör des Verdächtigen beginnt mit der Ermahnung an denselben, die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Hiernächst wird zur Stellung der Fragen über Vor- und Zuname, Alter, Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, Familien- und sonstige persönliche Verhältnisse übergegangen.

Vagabunden und berüchtigte oder lang geübte Verbrecher sind über ihren ganzen Lebenswandel umständlich zu befragen.

Artikel 37.

In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Beschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er sich verdächtig gemacht hat, zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, sich über die den Gegenstand der Beschuldigung bildende Thatsache in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung zu erklären.

Artikel 38.

Die weitere Befragung ist auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche und insbesondere darauf zu richten, daß der Beschuldigte alle gegen ihn erhobenen Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und seiner Rechtfertigung erhalte.

Zu diesem Zwecke können ihm die wider ihn aussagenden Zeugen entgegengestellt werden.

Schlägt er Beweise zu seiner Entlastung vor, so sind dieselben, soferne dieß nicht offenbar nur zur Verzögerung geschah, zu erheben.

Artikel 39.

Die an den Beschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, vieldeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet seyn.

Insbesondere ist die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine vom Beschuldigten geläugnete oder doch wenigstens noch nicht eingestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Artikel 40.

Fragen, mit welchen dem Verdächtigen Thatumstände vorgehalten werden, die durch seine Antwort erst festgestellt werden sollen, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Verdächtige nicht in anderer Weise auf jene Thatumstände geführt werden konnte.

Bei der Frage nach Mitschuldigen ist die Bezeichnung bestimmter Personen, so viel thunlich, zu vermeiden.

Artikel 41.

Gegenstände, welche zur Überweisung des Beschuldigten

dienen, oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen, sind ihm zur Anerkennung vorzulegen.

Artikel 42.

Versprechungen und falsche Vorspiegelungen dürfen eben so wenig, als Zwang oder Drohungen angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen.

Artikel 43.

Verweigert der Beschuldigte entweder alle Antwort, oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung nicht nur die Untersuchung verlängere, sondern sich auch der Gefahr aussetze, daß in Folge derselben mancher Vertheidigungsgrund unerforscht bleiben, und der gegen ihn vorliegende Verdacht verstärkt werden könne.

Artikel 44.

Stellt sich der Beschuldigte als taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig dar, so sind über dieser Zustand, wenn eine Verstellung nicht sogleich als augenfällig erscheint, Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen.

Ergibt sich mit Wahrscheinlichkeit, daß Verstellung vorliege, so ist der Beschuldigte eben so zu behandeln, wie nach dem Art. 43. derjenige, welcher die Antwort verweigert.

Artikel 45.

Wenn der Beschuldigte sich während des Verhöres Schmähungen, Drohworte oder andere Ungebühr zu Schulden kommen läßt, so hat der Untersuchungsrichter eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen wider ihn zu verhängen, oder, wenn er schon verhaftet seyn sollte, eine Schärfung des Gefängnisses (Art. 29. Th. I. des Strafgesetzbuches) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anzuordnen.

Der Vorgang muß zu Protokoll genommen, und der Beschuldigte, wenn er nicht seine Schuld bereits bekannt hat, darüber belehrt werden, daß die Strafe nicht den Zweck habe, ihn zum Geständnisse zu bewegen.

Artikel 46.

Als Auskunftspersonen dürfen zwar vernommen aber nicht beeidigt werden:

1) Verbrecher während ihrer Strafzeit;
2) Personen, welche ihre Gedanken nicht mündlich oder schriftlich durch Worte, sondern nur durch Zeichen auszudrücken vermögen, oder zur Zeit ihrer Vernehmung den vollen Gebrauch der Vernunft entbehren;
3) Minderjährige, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
4) Diejenigen, welche der in Frage stehenden That oder der Theilnahme an derselben verdächtig sind;
5) Personen, welche wegen Verleumdung, falschen Zeugnisses oder Meineides in Untersuchung befangen sind, desgleichen diejenigen, gegen welche wegen einer solchen That entweder eine Strafe verhängt, oder in Gemäßheit der früheren Gesetzgebung (Art. 356. Th. II. des Strafgesetzbuches) die Untersuchung wegen mangelnden Beweises eingestellt wurde.

Artikel 47.

Nach Durchführung der Voruntersuchung werden die Untersuchungsakten dem für den Bezirk aufgestellten Staatsanwalte am Kreis- und Stadtgerichte vorgelegt, welcher bezüglich der weiteren Behandlung der Sache einen schriftlichen Antrag stellt und denselben mit den Akten dem Gerichtsvorstande übergibt.

Von diesem wird eine Sitzung anberaumt, auf welche sich der Vorstand oder ein anderes Mitglied des Senates durch Einsicht der Akten und des vom Staatsanwalte gestellten Antrages vorbereitet.

Artikel 48.

In der Sitzung dürfen außer den Richtern nur der Staatsanwalt und der Protokollführer anwesend seyn.

Der Staatsanwalt erstattet über den Gegenstand der Voruntersuchung einen mündlichen Vortrag, zu dessen näherer Erläuterung einzelne erhebliche Aktenstücke abgelesen werden können, und entwickelt die Gründe seines Antrages, über welchen das Gericht Beschluß faßt.

Wenn zur Abstimmung geschritten wird, entfernen sich der Staatsanwalt und der Protokollführer.

Der Letztere tritt nach Beendigung der Abstimmung wieder ein, um den Beschluß niederzuschreiben.

Artikel 49.

Das Kreis- und Stadtgericht beschließt entweder

1) die Ergänzung der Voruntersuchung, oder
2) die Verweisung der Sache an das Appellationsgericht, oder
3) die Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit der ausdrücklichen Bestimmung darüber, ob wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens zu verfahren sey, oder
4) die Verweisung der Sache an eine andere (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde, oder endlich
5) die Einstellung des Strafverfahrens.

Artikel 50.

(Zu 1.) Wenn die Voruntersuchung nicht so weit erschöpft ist, als dieß zu dem im Art. 31. bezeichneten Zwecke erfordert wird, so werden die Akten dem Untersuchungsrichter mit dem Auftrage zurückgesendet, die ihm zu bezeichnenden Punkte zu erheben, und die Akten wieder an den Staatsanwalt vorzulegen.

Artikel 51.

(Zu 2.) Betrifft die Voruntersuchung eine That, deren Aburtheilung den Schwurgerichten zusteht, nämlich ein Verbrechen, welches die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, desgleichen ein Verbrechen oder Vergehen, welches durch Mißbrauch der Presse verübt wurde, so ist die Sache, wenn sich aus den Akten erhebliche Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person ergeben, an das Appellationsgericht zu verweisen.

Eine solche Verweisung wird insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn bei einem regelmäßig mit Arbeitshausstrafe belegten Verbrechen wegen eines in den Untersuchungsakten angezeigten Strafschärfungsgrundes die Zuchthausstrafe in Frage kommen kann, desgleichen, wenn sich bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen aus den Untersuchungsakten ein Strafmilderungsgrund ergibt,

vermöge dessen der Richter auf eine geringere Strafe zu erkennen ermächtigt ist.

Dagegen können die Fälle der Art. 98. und 99. Absatz 3. Theil I. des Strafgesetzbuches, in welchen die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe wegen der Jugend des Verbrechers auf Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe herabgesetzt werden muß, nicht an das Appellationsgericht verwiesen werden.

Artikel 52.

Wegen des Zusammenhanges der Sache werden an das Appellationsgericht auch andere als die im Artikel 51. bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verwiesen, wenn dieselben mit der vor dem Schwurgerichte abzuurtheilenden strafbaren Handlung in einer und derselben Person zusammentreffen, desgleichen, wenn bei einem mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen Mehrere angeklagt sind, von welchen den Einen oder den Anderen nur eine geringere Strafe treffen kann.

Artikel 53.

(Zu 3.) Wenn in den Akten erhebliche Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches nicht zu den in Art. 51. und 52. bezeichneten gehört, gegen eine bestimmte Person vorliegen, so wird die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen.

Artikel 54.

(Zu 4.) Wenn die zur Untersuchung gezogene That vor ein anderes Gericht zur Aburtheilung gehört, oder die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens nicht an sich trägt, sich aber zur polizeilichen oder disciplinären Aburtheilung eignet, so wird sie an die zuständige (Gerichts-, Polizei- oder Disciplinar-) Behörde verwiesen.

Artikel 55.

(Zu 5.) Außer den Fällen der Art. 50. bis 54. wird die Einstellung des Strafverfahrens verfügt.

Das eingestellte Strafverfahren kann von dem Untersuchungsrichter wieder aufgenommen werden, sobald sich erhebliche neue Beweise der Schuld ergeben.

Artikel 56.

Ist eine Untersuchung gemäß der Vorschrift des Art. 27. Theil II. des Strafgesetzbuches von einem aus Civil- und Militärpersonen zusammengesetzten Gerichte geführt worden, so hat sich die Beschlußfassung des Kreis- und Stadtgerichtes weder auf Militärpersonen im aktiven Dienste, noch auf pensionirte Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärbeamte zu erstrecken. Hinsichtlich dieser sind die Untersuchungsakten an die Militärbehörde zur Beschlußfassung und Aburtheilung durch das Militärgericht abzugeben

Artikel 57.

Der Beschluß enthält:

1) Vor- und Zunamen und Stand des Beschuldigten,
2) die Bezeichnung der That,
3) eine kurze Angabe der Gründe.

Er wird in Urschrift zu den Akten gelegt.

Bei der Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wird nebstdem die Eigenschaft der That als Verbrechen oder Vergehen, und die in Frage kommende Strafbestimmung ausdrücklich angeführt.

Artikel 58.

Bei der Beschlußnahme über die Voruntersuchung ist zugleich die Verhaftung des Verdächtigen zu verfügen, wenn die gesetzlichen Bedingungen hiezu gegeben sind, er sich aber noch auf freiem Fuße befindet.

Hinsichtlich des Verhaftsbefehles gelten die Bestimmungen des Art. 32.

Von der erfolgten Verhaftung ist in allen Fällen, in welchen Jemand außer seinem Wohnorte verhaftet wird, der Civilrichter des Wohnortes in Kenntniß zu setzen.

Artikel 59.

Ist die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes bezüglich eines Verbrechens beschlossen worden, so treten in Hinsicht auf die persönlichen Rechte des Beschuldigten die nämlichen gesetzlichen Folgen ein, welche bisher mit der Verhängung der Spezialuntersuchung verbunden waren.

Dieß gilt namentlich auch hinsichtlich der Verbrechen der Beamten (Art. 437 und 438. Theil II. des Strafgesetzbuches.)

Die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes wegen Vergehens ist den bisherigen Beschlüssen auf Hauptuntersuchung nicht gleich.

Artikel 60.

Gegen die in dem Art. 49. Ziffer 4. und 5. angeführten Beschlüsse des Kreis- und Stadtgerichtes steht nur dem Staatsanwalte die Berufung zu.

Gegen die in dem Art. 49. Ziff. 3. angeführten Beschlüsse kann die Berufung sowohl von dem Staatsanwalte, als von dem Beschuldigten, jedoch nur in denjenigen Fällen ergriffen werden, in welchen die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei.

Artikel 61.

Die Berufung ist von dem Staatsanwalte binnen vier und zwanzig Stunden auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden.

Dem Beschuldigten läuft für die Anmeldung der Berufung eine Frist von drei Tagen, von der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet.

Artikel 62.

Der Beschuldigte, welcher sich im Verhafte befindet, darf, wenn der Staatsanwalt die Berufung ergreift, oder die im Artikel 61. vorgesetzte Frist von vier und zwanzig Stunden noch nicht abgelaufen ist, nicht in Freiheit gesetzt werden; wenn jedoch der Staatsanwalt sich vor Ablauf der Frist des ihm zustehenden Rechtsmittels ausdrücklich begibt, so kann die Freilassung früher erfolgen.

Artikel 63.

Bezüglich der im Art. 51. und 52. bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird von dem Appellationsgerichte die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, wenn nach den in der Voruntersuchung erhobenen Beweisen die Verurtheilung des Angeschuldigten zu erwarten ist.

Im Uebrigen finden in Ansehung des Verfahrens, der Beschlußfassung und der Wirkungen des Beschlusses, die Vorschriften der Art. 47., 48. und 49. Ziffer 1. und Ziffer 3. bis 5., dann der Art. 50. und 53. bis 59. auch auf die Appellationsgerichte Anwendung.

Artikel 64.

Wenn im Falle der Abänderung des Beschlusses das Appellationsgericht die Sache zur Verhandlung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes verweist, so kann der appellationsgerichtliche Senat in diesem Beschlusse zugleich auszusprechen, daß die Verhandlung vor einem anderen von ihm zu bezeichnenden Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes stattfinden solle.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem abgeänderten Beschlusse gestimmt haben, in dieser Sache nicht Richter in der öffentlichen Sitzung seyn.

Artikel 65.

Wenn die Anklage ein Verbrechen betrifft, welches Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich ziehen kann, so ist von dem Staatsanwalte am Appellationsgerichte unverzüglich eine Anklageschrift abzufassen, in welcher er die der Anklage unterstellten Thatsachen, sowie die gegen den Angeklagten vorliegenden Beweise kurz zusammenstellt, und am Schlusse das Verbrechen, auf welches die Anklage gerichtet ist, in Uebereinstimmung mit dem die Erkennung der Anklage betreffenden Beschlusse bezeichnet.

Diese Anklageschrift wird nebst dem die Anklage betreffenden Beschlusse dem Angeklagten nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichtes, bei welchem das Schwurgericht abzuhalten ist, abschriftlich zugestellt.

Artikel 66.

Gegen den von dem Appellationsgerichte gefaßten Beschluß kann von dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde bei dem obersten Gerichtshofe erhoben werden:

1) wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht;
2) wenn die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem

sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden kann, von Amtswegen eingeleitet war;

3) wenn der Beschluß ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes, oder

4) von einem nicht mit der vorgeschriebenen Zahl der Richter besetzten Senate gefaßt wurde, oder wenn einer der Richter die Voruntersuchung geführt oder in voriger Instanz schon mitgeurtheilt hat, oder

5) wenn das Appellationsgericht nicht zuständig war, oder

6) die Sache zur Aburtheilung an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde (vorbehaltlich der in den Art. 8. und 64. enthaltenen besonderen Bestimmungen).

Der Angeschuldigte kann die Richtigkeitsbeschwerde aus einem der unter Ziffer 1. bis 6. angeführten Gründe nur dann erheben, wenn entweder die Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt, oder die Sache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes mit dem Beisatze verwiesen wurde, daß wegen eines Verbrechens zu verfahren sei (Artikel 49. Ziffer 3).

Artikel 67.

Die Vorschriften der Art. 61. und 62. hinsichtlich der Fristen und der Haft des Verdächtigen kommen auch bei der Richtigkeitsbeschwerde zur Anwendung.

Wenn jedoch ein Verhafteter vor das Schwurgericht verwiesen ist, so läuft für denselben die Frist von dem Verhöre an, welches mit ihm nach seiner Ankunft in dem Gefängnisse des Schwurgerichtshofes abgehalten wird.

Artikel 68.

Wenn der Staatsanwalt die Richtigkeitsbeschwerde erhebt, so wird der Beschuldigte davon in Kenntniß gesetzt, und kann eine Gegenerklärung abgeben, welche an den obersten Gerichtshof einzusenden ist.

Zu demselben Zwecke wird der Staatsanwalt von der durch den Beschuldigten erhobenen Richtigkeitsbeschwerde benachrichtet.

Artikel 69.

Wenn der oberste Gerichtshof den appellationsgerichtlichen Beschluß als nichtig aufhebt, so hat er zugleich:

1) in den unter Ziffer 1. und 2. des Artikels 66. bezeichneten Fällen die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung zu erlassen;
2) in den unter Ziffer 3. und 4. des Artikels 66. bezeichneten Fällen die wiederholte Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden Gesetzesvorschriften anzuordnen;
3) in den unter Ziffer 5. und 6. des Art. 66. bezeichneten Fällen die Sache an das zuständige Gericht, und zwar in dem Falle Ziffer 5. zur Verfügung über die Voruntersuchung, und in dem Falle Ziffer 6. zur Aburtheilung zu verweisen.

Artikel 70.

Wenn ein Amtsverbrechen zur Anzeige kommt, so muß vor Vernehmung des Verdächtigen die vorgesetzte Amtsbehörde desselben, und wenn er mehreren Stellen unterworfen ist, diejenige, in deren Geschäftskreis das angezeigte Verbrechen einschlägt, von dem Untersuchungsrichter veranlaßt werden, sich über den erhobenen Verdacht zu äußern.

Im Uebrigen wird mit der Voruntersuchung von dem ordentlichen Untersuchungsrichter wie bei anderen Personen verfahren.

Artikel 71.

Wenn sich gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechers oder Vergehens gibt, so hat der Untersuchungsrichter die vorgesetzte Amtsbehörde des Verdächtigen ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

Eben so ist derselben, sobald gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener wegen eines Amtsverbrechens oder Vergehens die Anklage oder die Verweisung in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes erkannt wird, Nachricht davon zu ertheilen.

Artikel 72.

Dem Staatsrathe steht die Verfügung auf eine wegen eines Amtsverbrechens geführte Voruntersuchung unter derjenigen Voraussetzung zu, unter welcher er bisher (Art. 434. Theil II. des Strafgesetzbuches und §. 16. der Beilage IX.

zur Verfassungs-Urkunde) zu entscheiden hatte, ob der Beschuldigte vor Gericht gestellt werden solle.

In einem solchen Falle muß der Beschuldigte vor der Beschlußfassung im Staatsrathe zu seiner vorläufigen schriftlichen Verantwortung aufgefordert werden, zu deren Abgabe ihm eine unerstreckbare Frist von höchstens acht Tagen vorzusetzen ist.

Artikel 73.

Gegen den von dem Staatsrathe gefaßten Beschluß (Art. 72.) findet kein Rechtsmittel statt.

Artikel 74.

Bei Vergehen kann eine gerichtliche Voruntersuchung unter der Voraussetzung unterlassen werden, daß der Staatsanwalt dem Kreis- und Stadtgerichte, oder, wenn es sich um ein Preßvergehen handelt, dem Appellationsgerichte eine Anzeige vorlegt, welche zur Begründung eines erheblichen Verdachtes geeignet ist und eine hinreichende Bezeichnung der Beweismittel enthält.

In einem solchen Falle kann auf Antrag des Staatsanwaltes der Verdächtige sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen werden.

Dritte Abtheilung.

Von den Schwurgerichten.

Erster Titel.

Von der Fertigung und Ergänzung der Geschwornenliste.

Artikel 75.

Zu den Verrichtungen eines Geschwornen können vorbehaltlich der im Artikel 76. festgesetzten Ausnahmen alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben; oder
2) auf einer deutschen Hochschule den Doctorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß

über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können; oder

3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben, und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind; oder

4) jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.

Artikel 76.

Geschworne können nicht seyn;

1) sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;

2) alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden, oder geistliche Funktionen verrichten;

3) die Advokaten an den Gerichten der Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;

4) Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

5) Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen; endlich

6) sind ausgeschlossen alle diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind.

Artikel 77.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Artikel 78.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen, und zwar in den Städten und größeren Märkten vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeindeausschusses angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 79.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distriktspolizeibehörde zu. Die Beschwerde ist binnen acht Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Artikel 80.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort:

1) die Gemeindevorstände der vier bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirkes, dann
2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der im Monate Mai gegenwärtigen Jahres vorgenommenen Wahl von Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben, damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Distriktspolizeibezirkes ein Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Artikel 81.

In den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, wird die Urliste an den Stadtkommissär, in der Haupt- und Residenzstadt München an den Polizeidirektor eingesandt, welche Beamten die Wahl nach den im vorhergehenden Art. 80. gegebenen Vorschriften vorzunehmen haben.

Statt der in Nr. 1. dieses Artikels bezeichneten Personen sind jedoch der erste und in dessen Verhinderung der zweite Bürgermeister sammt den fünf ältesten Gemeindebevollmächtigten und statt der in Nr. 2. bezeichneten fünf Wahlmänner sieben zuzuziehen.

Auch ist in solchen Städten für je 250 Einwohner ein Geschworner auszuwählen.

Artikel 82.

Aus den in jedem Distriktspolizei- oder Stadtbezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 80. und 81. bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Artikel 83.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landrathes ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Artikel 84.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises, und daß insbesondere Befähigte aus solchen

Orten, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landrathes selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Artikel 85.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der im Art. 99. enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

Artikel 86.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfange des Monats März auf die im Art. 78. bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die in den Art. 80. und 81. genannten Beamten finden auch hieher Anwendung.

Artikel 87.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Distriktspolizei- oder Stadtbezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 99.), schreiten dieselben nach Maßgabe der in den Artikeln 80. und 81. enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch

1) statt der im Artikel 80. Nr. 2. beziehungsweise Art. 81. Abs. 2. bezeichneten Wahlmänner fünf, beziehungsweise sieben von denjenigen Wahlmännern zu berufen sind, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtags-

abgeordneten die meisten Stimmen in ihren Wahlbezirken erhalten haben;

2) in den Distriktspolizeibezirken nur für je zweitausend, und in den der Kreisregierung unmittelbar untergebenen Städten für je tausend Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

Artikel 88.

Die im Art. 80. bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 87. vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung.

Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Artikel 89.

Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen, als die in den Distriktspolizei- und Stadtbezirken gewählten, als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 82. bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Artikel 90.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 83.) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt, und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

Zweiter Titel.

Von der Zusammenberufung und Bildung des Schwurgerichts.

Artikel 91.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwaltes aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung fünfundvierzig hervorgezogen.

Artikel 92.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Artikel 93.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen, und dieser ist verpflichtet, binnen vierundzwanzig Stunden die fünfundvierzig Namen auf dreißig, die neun auf sechs herabzusetzen.

Artikel 94.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden, und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 96.) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens acht Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person, oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener, oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Gemeindevorsteher zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen, und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Artikel 95.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschwornen nicht wenigstens vierundzwanzig erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 92. bestimmten Ersatzgeschwornen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Artikel 96.

Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen, und dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen.

Artikel 97.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Artikel 98.

Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Artikel 99.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, soferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschwornen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Artikel 100.

Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

Artikel 101.

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginne der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschwornen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschwornen (Art. 95.), in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Artikel 102.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden.

Artikel 103.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert seyn sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Artikel 104.

Ist der Aufruf beendigt und die nach Art. 95. erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus.

Artikel 105.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr, als der Staatsanwalt, abzulehnen.

Artikel 106.

So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für alle bindend.

Artikel 107.

Sowie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablöhnung dürfen nicht angegeben werden.

Artikel 108.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 103. vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichtes aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von zwölf auf dreizehn und beziehungsweise auf vierzehn zu erhöhen.

Artikel 109.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichtes erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Artikel 110.

Die Mitglieder des Schwurgerichtes sind für jeden einzelnen Fall öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat zu diesem Ende den Geschwornen folgende Eidesformel vorzulesen:

„Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlichen Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand, außer mit meinen Mitgeschwornen, mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschwornen obliegenden Verrichtungen nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben, und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe."

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen, und hat mit emporgehobener Rechte die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre!"

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Artikel 111.

Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zu der nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichtes nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Artikel 112.

Die Bestechung der Geschwornen ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Thl. I. Art. 355., 356., 443., 444., 446 und 448. zu beurtheilen.

Anstatt der Dienstesentsetzung in den dort bezeichneten Fällen soll, wenn der Schuldige nicht zugleich ein öffentlicher Beamter ist, auf Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren und anstatt der Dienstesentlassung auf Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre erkannt werden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren vor den Schwurgerichten.

Erstes Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 113.

In jedem Appellationsgerichtsbezirke wird regelmäßig alle drei Monate Schwurgerichtssitzung gehalten, um die Strafsachen zu erledigen, welche an dieselbe durch Verweisung des Appellationsgerichtes oder durch unmittelbare Vorladung des Beschuldigten gelangt sind.

Eine Ausnahme findet statt, wenn die Zahl oder die Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es nothwendig macht, eine außerordentliche Sitzung abzuhalten.

Ueber die Nothwendigkeit der Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung hat das zuständige Appellationsgericht zu entscheiden.

In einem solchen Falle ist der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichtssitzung von Rechtswegen berufen, den Vorsitz bei der außerordentlichen Sitzung zu führen.

Artikel 114.

In den nächsten acht Tagen nach dem Schlusse der ordentlichen Schwurgerichtssitzung ist von dem Staatsminister der Justiz der Eröffnungstag der nächstfolgenden Sitzung festzusetzen und der Präsident und dessen Stellvertreter zu ernennen.

Sowohl jene Festsetzung als die Ernennung ist im Amtsblatte des betreffenden Kreises bekannt zu machen.

Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung wird vom Staatsminister der Justiz angeordnet werden, sobald alle Vorbereitungen hiezu getroffen sind.

Artikel 115.

Eine Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis alle Strafsachen ihre Erledigung gefunden haben, welche zur Zeit der Eröffnung derselben zur Verhandlung reif waren.

Ein Angeklagter, welcher erst nach Eröffnung der Schwur-

gerichtssitzung in dem Criminalgefängnisse des Gerichtshofes ankommt, kann während derselben nicht abgeurtheilt werden, es sei denn, daß er auf die Frage, welche der Präsident deßhalb im Verhöre (Art. 118.) an ihn zu stellen hat, unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf die ihm durch Art. 66. eingeräumte Richtigkeitsbeschwerde es selbst verlangt, und der Staatsanwalt, welcher über das Gesuch zu vernehmen ist, damit übereinstimmt.

Zweites Capitel.

Von dem Verfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu der öffentlichen Sitzung.

Artikel 116.

In den nächsten 24 Stunden, nachdem das Erkenntniß auf Anklage wegen eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens gefällt wurde, ist die Anordnung zu treffen, daß

1) die Absendung der etwa zur Ueberführung des Angeklagten dienlichen Gegenstände an die Canzlei des Schwurgerichtshofes, und
2) die Abführung des Angeklagten in das Criminalgefängniß dieses Gerichtshofes geschehe.

Artikel 117.

Nachdem auch die Untersuchungsakten auf der Gerichtskanzlei eingetroffen sind, wird dem Angeklagten das Erkenntniß, welches die Sache vor das Schwurgericht verweis't, nebst der Anklageschrift zugestellt, und am Tage nach dieser Zustellung durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Verhör mit ihm abgehalten.

Artikel 118.

In diesem Verhöre ist der Angeklagte

1) zu befragen, ob er das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift (Art. 117.) gelesen und verstanden, und

ob er an seiner in der Voruntersuchung abgegebenen Aussage nichts zu ändern, derselben nichts hinzuzusetzen habe;

2) mit dem Rechte, sich einen Vertheidiger zu wählen, bekannt zu machen und zu befragen, wen er zur Uebernahme seiner Vertheidigung verlange; endlich

3) daran zu erinnern, daß, wenn er sich veranlaßt glauben sollte, gegen die Verweisung vor das Schwurgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde oder gegen eines oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend zu machen, er seine deßfallsige Erklärung bei Strafe des Ausschlusses binnen drei Tagen auf der Gerichtskanzlei anzubringen habe.

Zu diesem Ende ist ihm ein schriftliches Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsmitglieder einzuhändigen.

Ueber den ganzen Akt ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen.

Artikel 119.

Der Angeklagte ist bei seiner Wahl auf Rechtsanwälte und geprüfte Rechtscandidaten beschränkt, es sei denn, daß er vom Präsidenten die Erlaubniß erhalte, sich einen Rechtsverständigen unter seinen Verwandten oder Freunden als Vertheidiger zu wählen.

Artikel 120.

Der Staat hat in keinem Falle die Kosten der Vertheidigung zu tragen. Daher sind nur die am Gerichtssitze wohnhaften Anwälte und geprüften Rechtscandidaten zur Uebernahme einer Vertheidigung verpflichtet.

Selbst diese Personen können sich der Vertheidigung entschlagen, wenn sie einen erheblichen Ablehnungsgrund nachzuweisen vermögen, worüber dem Präsidenten die Entscheidung zusteht.

Artikel 121.

Macht der Angeklagte in dem mit ihm abgehaltenen Verhöre (Art. 118.) von der Befugniß, sich einen Vertheidiger zu wählen, keinen Gebrauch, so ist ihm sogleich vom Präsidenten des Schwurgerichtshofes ein Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen.

Der Präsident wird bei der Vertheilung der Vertheidigungen darauf Rücksicht nehmen, daß kein Einzelner unverhältnißmäßig beschwert werde.

Artikel 122.

Sind in eine strafrechtliche Untersuchung mehrere Personen verwickelt und stehen ihre Vertheidigungsgründe nicht gegenseitig im Widerstreite, so kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger zugelassen werden.

Artikel 123.

Der Vertheidiger ist ohne Verzug von der getroffenen Wahl oder Ernennung in Kenntniß zu setzen.

Will er die Wahl oder Ernennung ablehnen, so hat er dieß dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden anzuzeigen, und insoferne er zu den im Art. 120. bezeichneten Personen gehört, den Ablehnungsgrund anzugeben.

Artikel 124.

Der Vertheidiger ist verpflichtet, sich mit dem Angeklagten zum Zwecke der Vertheidigung zu besprechen. Es ist ihm, so oft er es nöthig findet, der Zutritt zu dem Angeklagten ohne Zuziehung von Zeugen erlaubt.

Auch kann er auf der Gerichtskanzlei Einsicht von den Untersuchungsakten und Abschriften von den ihm nothwendig scheinenden Aktenstücken nehmen oder nehmen lassen.

Auf sein Verlangen wird ihm außerdem unentgeltliche Abschrift von dem Gutachten der Sachverständigen, so wie von denjenigen Aktenstücken gegeben, wodurch der Thatbestand des Verbrechens hergestellt wird.

Artikel 125.

Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß irgend ein zur Vertheidigung dienlicher Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Präsident, wenn er den Antrag für angemessen erachtet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten.

Die Aussagen der etwa vernommenen Zeugen oder Sachverständigen sind verschlossen an den Präsidenten einzusenden, und dem Vertheidiger und dem Staatsanwalte ist zum Zwecke allenfallsiger Einsichtsnahme Kenntniß davon zu geben.

Artikel 126.

Bringt der Angeklagte in der im Art. 118. Nr. 3. bezeichneten Frist gegen ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes ein Ablehnungsgesuch vor, so ist darüber, nachdem zuvor das betreffende Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung vernommen worden ist, von den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes unter Zuziehung eines Ersatzmannes statt des Abgelehnten in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwaltes zu entscheiden und der Beschluß dem Angeklagten zu eröffnen.

Hinsichtlich der Ablehnungsgründe sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Theil II. Art. 33. Ziffer 1. bis 4. anzuwenden.

Artikel 127.

Wird der vorgebrachte Ablehnungsgrund als gerechtfertigt erkannt, so hat der Ersatzmann (Art. 126.) auch an der öffentlichen Verhandlung und an der Aburtheilung der betreffenden Strafsache Theil zu nehmen.

Artikel 128.

Zehn Tage vor Eröffnung des Schwurgerichtes hat der Präsident am Gerichtssitze gegenwärtig zu seyn, und den Tag zur Verhandlung jeder einzelnen Strafsache baldmöglichst festzusetzen.

Zu diesem Ende hat ihm der Staatsanwalt das Verzeichniß derjenigen Zeugen mitzutheilen, deren Vernehmung dieser zur vollständigen Erörterung des Gegenstandes für nothwendig erachtet.

Abschrift des Verzeichnisses läßt der Präsident unverzüglich dem Angeklagten zustellen.

Artikel 129.

Wünscht der Angeklagte die Abhörung von Zeugen, die nicht bereits auf dem vom Staatsanwalte gefertigten Verzeichnisse stehen, so hat er deren Vorladung bei dem Präsidenten binnen vier und zwanzig Stunden nach Zustellung jenes Verzeichnisses zu beantragen.

Dieser ist verpflichtet, dem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen, in so ferne der Angeklagte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen trägt und im Voraus erlegt, au-

ßerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhörung der bezeichneten Zeugen der besseren Aufklärung der Sache förderlich erscheint.

Demgemäß läßt er die Namen dieser Zeugen dem Verzeichnisse hinzufügen und dem Staatsanwalte davon Kenntniß geben.

Artikel 130.

Wird vom Staatsanwalte oder vom Angeklagten die Vernehmung von Sachverständigen verlangt, so sind ihre Namen ebenfalls auf das Verzeichniß der Zeugen zu setzen.

In der öffentlichen Sitzung kann die Abhörung anderer Zeugen oder Sachverständigen, als welche in dieses Verzeichniß eingetragen sind, nicht beantragt werden, vorbehaltlich jedoch der dem Präsidenten im Art. 141. Absatz 3. eingeräumten Befugniß.

Artikel 131.

Sobald der Präsident den Tag für die Verhandlung der einzelnen Strafsache festgesetzt hat, läßt er den Staatsanwalt und den Angeklagten hievon benachrichtigen.

Artikel 132.

Weiter verordnet der Präsident die Vorladung der zur Vernehmung bestimmten Zeugen unter Hinweisung auf die vom Gesetze (Art. 151. und 152.) auf das Ausbleiben angedrohten Strafen und mit der Eröffnung, daß die Auszahlung der Zeugengebühren unmittelbar nach dem Schlusse der Verhandlung erfolgen werde.

Artikel 133.

Mitglieder des königlichen Hauses sind nicht verpflichtet, der Ladung in die öffentliche Sitzung zu folgen.

Im Falle ihres Nichterscheinens sollen die von ihnen während der Voruntersuchung abgelegten Zeugnisse in der Gerichtssitzung abgelesen werden.

Artikel 134.

Diejenigen Personen, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses im Strafverfahren zu entschlagen, können das Erscheinen in der öffentlichen Sitzung selbst dann ablehnen, wenn sie sich während der Voruntersuchung als Zeugen haben vernehmen lassen.

Sie sind in der an sie erlassenen Vorladung besonders auf diese Befugnisse aufmerksam zu machen.

Artikel 135.

Die Zeugen sind so zeitig vorzuladen, daß dieselben ohne außerordentliche Mittel bei dem Gerichte rechtzeitig eintreffen können.

Artikel 136.

Am Tage vor der Verhandlung der einzelnen Strafsachen läßt der Präsident dem Angeklagten das Verzeichniß der einberufenen Geschwornen, sowie der Ersatzgeschwornen bekannt machen.

Artikel 137.

Haben der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um darauf anzutragen, daß die Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so stellen sie an den Präsidenten ein Gesuch um Vertagung.

Dieser entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe.

Artikel 138.

Das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe ist öffentlich.

Artikel 139.

Ist nach Beschaffenheit des Falles zu besorgen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühles entstehen werde, so kann der Schwurgerichtshof, nachdem die Anklageschrift vorgelesen worden ist, (Art. 148.), durch ein entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes zu erlassendes Erkenntniß anordnen, daß die Oeffentlichkeit der Sitzung vom Beginne des Verhörs bis zum Schlusse der Verhandlung (Art. 170.) beschränkt sei.

Artikel 140.

Einer solchen Sitzung (Art. 139.) können nur beiwohnen und dürfen nicht ausgeschlossen werden:

1) der durch das Verbrechen Beschädigte;

2) Gerichtsbeamte, Anwälte, Aerzte, Bürgermeister, Magistratsräthe, Gemeindevorsteher und Rechtspraktikanten, welche an dem Orte, wo die Schwurgerichte gehalten werden, ihren Wohnsitz haben;

3) Verwandte, Verschwägerte und höchstens drei Freunde des Beschädigten und des Angeklagten, wenn der Beschädigte oder Angeklagte deren Anwesenheit wünscht;

4) sämmtliche einberufene Geschworne.

Der Präsident ist befugt, nach Umständen auch noch anderen Personen, als den unter Nr. 1. bis 4. genannten, den Zutritt zu der Verhandlung zu gestatten.

Artikel 141.

Der Präsident hat als Vorstand des Gerichtes das ganze Verfahren zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen, und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, um die Wahrheit, es sei zum Nachtheile oder zum Vortheile des Angeklagten, gründlich zu erforschen.

Er hat zu diesem Zwecke nicht nur von allen durch den Staatsanwalt oder den Angeklagten beantragten Mitteln, soferne sie ihm dienlich scheinen, Gebrauch zu machen, sondern ist selbst berechtigt, einzelne bisher nicht abgehörte Personen, von denen nach dem Gange, welchen die Verhandlung genommen hat, noch Aufklärung zu hoffen ist, zur Vernehmung sogleich vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen.

Jedoch soll der Präsident von der zuletzt erwähnten Befugniß nur mit Vorsicht Gebrauch machen.

Dergleichen Zeugen sind nicht zu beeidigen, und die Geschwornen in jedem einzelnen Falle darauf aufmerksam zu machen, daß die Aussagen derselben mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien.

Auch ist, wenn die Vorrufung solche Personen trifft, welchen das Gesetz gestattet, sich des Zeugnisses zu entschlagen, denselben diese Befugniß ausdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Anträge, von denen ein ersprießliches Ergebniß für den Zweck des Verfahrens nicht zu erwarten ist, hat der Präsident zurückzuweisen.

Beruhigt sich ein Antragsteller bei der Zurückweisung nicht, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Artikel 142.

Dem Präsidenten gebührt die Handhabung der Polizei in der öffentlichen Sitzung.

Er ist zu diesem Ende berechtiget, nicht nur diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalles oder Mißfallens, oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, sondern auch dieselben geeigneten Falles aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf vier und zwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen.

Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Artikel 143.

An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Angeklagte in der Gerichtssitzuug von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Er kann sich während der Verhandlung mit seinem Vertheidiger benehmen. Jedoch ist dieß nicht zulässig, wenn er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat.

Auch darf dadurch die Ordnung der Verhandlung auf keine Weise gestört werden.

Artikel 144.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung und schreitet sofort, nach Vorschrift des Art. 101. und folgende, zur Bildung des Schwurgerichtes, wobei er den Angeklagten auf das ihm zustehende Ablehnungsrecht ausdrücklich aufmerksam zu machen hat.

Artikel 145.

Sollten von den einberufenen Geschwornen und Ersatzgeschwornen so viele ausgeblieben seyn, daß die Zahl von vier und zwanzig nicht erreicht würde, so hat der Präsident die Namen der übrigen, am Sitzungsorte wohnhaften, auf

der Hauptliste eingetragenen Geschwornen in eine Urne zu legen, und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Die im Art. 136. angeordnete Bekanntmachung findet in diesem Falle nicht statt.

Artikel 146.

Sobald die Geschwornen durch das Loos bestimmt sind, haben dieselben in der durch Ziehung festgesetzten Ordnung dem Angeklagten gegenüber Platz zu nehmen.

Artikel 147.

Der Präsident befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter und Religion, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

Er erinnert zugleich den Vertheidiger an seine Verpflichtung, nichts gegen sein Gewissen und die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Artikel 148.

Der Präsident nimmt sofort die Beeidigung der Geschwornen vor und beauftragt den Protokollführer, das Erkenntniß auf Anklage und die Anklageschrift abzulesen.

Artikel 149.

Nachdem dieß geschehen, steht es dem Staatsanwalte frei, die Beweismittel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen.

Der Angeklagte oder sein Beistand hat in Beziehung auf die Vertheidigung dieselbe Befugniß.

Artikel 150.

Der Präsident befiehlt zunächst dem Protokollführer, die Liste der zu vernehmenden Zeugen zu verlesen.

Diese haben auf Namensaufruf zu antworten und vorzutreten

Artikel 151.

Erscheint ein Zeuge auf die geschehene Vorladung nicht, so ist derselbe in eine Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden, und

im Falle der Unvermögenheit in eine Gefängnißstrafe von 8 bis 14 Tagen zu verurtheilen.

Auch kann, wenn derselbe am Sitze des Gerichtshofes oder in dessen Nähe anwesend ist, vom Präsidenten seine augenblickliche Vorführung angeordnet werden.

Artikel 152.

Hält der Gerichtshof das persönliche Erscheinen eines vorgeladenen aber ausgebliebenen Zeugen für nothwendig, so ist nach Umständen entweder ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung anzuberaumen, oder die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung zu verweisen.

In diesem Falle trifft den Zeugen außer der im Artikel 151. bezeichneten Strafe zugleich die Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung. Auch kann, um dessen Erscheinen bei der künftigen Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen werden.

Artikel 153.

Gegen die in Gemäßheit der Art. 151. und 152. ausgesprochenen Verurtheilungen kann der Zeuge binnen acht Tagen, vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses an gerechnet, durch eine auf der Gerichtskanzlei abzugebende Erklärung Einspruch erheben, worüber von dem Schwurgerichtshofe noch in der gegenwärtigen und, wenn er bereits aufgelöst seyn sollte, in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden ist.

Die Verurtheilung ist aufzuheben, wenn der Zeuge genügende Beweise darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem bestimmten Tage sich einzufinden.

Artikel 154.

Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, um die Vertagung der Sache zu verlangen, so ist dieser Antrag vor dem Beginne der Verhandlung (Art. 156.) zu stellen.

Später darf derselbe nicht mehr berücksichtiget werden.

Der Gerichtshof entscheidet darüber, ob dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Artikel 155.

Die erschienenen Zeugen erinnert der Präsident an ihre Pflicht, über Alles, worüber man sie vernehmen werde, die

unverfälschte und ganze Wahrheit anzugeben, belehrt sie über die Bedeutung des Eides, und über die Folgen des Meineides und weist sie sodann an, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben und daselbst zu bleiben, bis ihre Vorrufung zur Vernehmung erfolgt.

Er ordnet erforderlichen Falles die Maßregeln an, die er für angemessen erachtet, um zu verhindern, daß sich die Zeugen nicht vor ihrer Vernehmung über das Verbrechen oder über den Angeklagten oder über das von ihnen bereits gegebene oder noch zu gebende Zeugniß unter einander besprechen oder nach Außen verkehren.

Zuwiderhandelnde Zeugen können vom Schwurgerichtshofe sogleich während der Sitzung zu einer Geldstrafe von einem bis zehn Gulden oder in eine vier und zwanzig bis acht und vierzigstündige Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Gleiche Strafe kann auch dritte Personen treffen, welche mit den Zeugen während der Verhandlung bezüglich der von ihnen abzugebenden Aussage verkehren, vorbehaltlich weiterer Einschreitung, wenn ihre Handlung in ein nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Artikel 156.

Der Präsident vernimmt hierauf den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände und läßt die vom Staatsanwalte und vom Angeklagten zur Abhörung vorgeschlagenen Zeugen und zwar in der beiderseitig festgesetzten Reihenfolge vorrufen.

Artikel 157.

Vor der Abgabe ihrer Aussage haben die Zeugen, so ferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, mit emporgehobener Rechte folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich meine Aussage ohne Haß, Gunst, Furcht, ohne Eigennutz abgeben und wissentlich weder etwas Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres hinzusetzen werde, so wahr mir Gott helfe."

Sachverständige leisten außer diesem Eide noch den weiteren, daß sie den von ihnen verlangten Bericht oder das

von ihnen verlangte Gutachten auf Ehre und Gewissen abgeben werden.

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Artikel 158.

Dem Angeklagten und dem Staatsanwalte steht es frei, ihre allenfallsigen Einwendungen gegen die Beeidigung eines Zeugen oder, falls derselbe in das in Gemäßheit der Art. 128. und 129. anzufertigende Zeugenverzeichniß gar nicht oder unter unrichtiger Bezeichnung wäre eingetragen worden, gegen dessen Vernehmung vorzubringen, und der Schwurgerichtshof entscheidet augenblicklich darüber.

Gehört ein Zeuge zu denjenigen, welche das Gesetz unbeeidigt zu vernehmen gebietet, so hat der Präsident die Geschwornen darauf aufmerksam zu machen, daß dessen Aussagen mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien.

Artikel 159.

Der Präsident stellt an jeden Zeugen zuvörderst die im Art. 208. Thl. II. des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, worauf der Zeuge mündlich ein Zeugniß ablegt.

Nach beendigter Aussage wird der Zeuge befragt, ob der Angeklagte es sei, auf den sich seine Aussagen beziehen, und dann wird an den Angeklagten die Frage gerichtet, ob er auf dasjenige, was so eben gegen ihn ausgesagt worden, etwas zu erwidern habe.

Artikel 160.

Sollte ein Zeuge die Ablehnung seiner Aussagen oder die Ableistung des Eides beharrlich verweigern, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen denselben in eine Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten verurtheilen.

Artikel 161.

Jeder Zeuge bleibt, nachdem er sein Zeugniß abgelegt hat, in dem Sitzungssaale, soferne nicht der Präsident in Gemäßheit des Artikels 162 ein Anderes anordnet oder den Zeugen auf sein Begehren mit Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten entläßt.

Aller Verkehr zwischen dem Angeklagten und den Zeugen ist untersagt. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zu Rede stellen.

Artikel 162.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, in jedem Momente der Verhandlung von dem Angeklagten und den Zeugen die nothwendig erachteten Erklärungen über die vorkommenden Thatsachen zu verlangen.

Er kann einzelne Zeugen einander gegenüber stellen, und abwechselnd Fragen an einen und den andern richten.

Er kann auch während einer einzelnen Vernehmung einen oder mehrere Zeugen, den Angeklagten oder einen Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, hat aber in den beiden letzten Fällen die Verpflichtung, diese Personen nach ihrer weiteren Vernehmung von allem Demjenigen zu unterrichten, was während ihrer Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Artikel 163.

Außer dem Präsidenten können auch die Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt Fragen an die Zeugen und an den Angeklagten stellen, nachdem sie zuvor von dem Präsidenten die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Artikel 164.

Auf dieselbe Weise können auch der Angeklagte und sein Vertheidiger Fragen an die Zeugen stellen.

Sollten sie jedoch die ihnen eingeräumte Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen.

Wird gegen eine solche Zurückweisung Einspruch erhoben, so hat der Schwurgerichtshof zu entscheiden.

Artikel 165.

Im Laufe der Verhandlungen können die über den Thatbestand aufgenommenen Protokolle und die Gutachten der Sachverständigen abgelesen werden.

Auch läßt der Präsident dem Angeklagten diejenigen Gegenstände vorzeigen, welche auf das Verbrechen Bezug ha-

ben und zur Ueberweisung dienen können. Er fordert ihn zur Erklärung darüber auf, ob er sie anerkenne.

Er läßt sie gleichfalls den Zeugen vorlegen, in so ferne eine Veranlassung hiezu gegeben ist.

Artikel 166.

Sind Zeugen, welche im Laufe der Voruntersuchung vernommen worden sind, mit Tod abgegangen oder ist ihr persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen, so sollen ihre Aussagen über die betreffenden Thatsachen aus den Untersuchungsakten abgelesen werden, wenn es von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten verlangt oder von dem Präsidenten für nöthig erachtet wird.

Artikel 167.

Außer den in den Art. 133. und 166. bezeichneten Fällen dürfen die früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten abgelesen werden.

Artikel 168.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, sowie der Staatsanwalt sind berechtiget, alles Dasjenige geltend zu machen, was zur näheren Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen und zur Widerlegung seiner Aussagen dienen kann.

Wenn jedoch von dem Angeklagten gegen einen Zeugen Beschimpfungen oder offenbar unbegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, so kann der Schwurgerichtshof auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen wider den Schuldigen eine Gefängnißstrafe von einem bis acht Tagen oder beziehungsweise eine Schärfung des Gefängnisses (Art. 29. Theil I. des Strafgesetzbuches) auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen anordnen.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, in soferne solche Ungebühr noch in ein anderes, nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahnendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Artikel 169.

Was in dem gegenwärtigen Gesetze bezüglich der Zeugen vorgeschrieben ist, gilt im Allgemeinen auch von den Sachverständigen.

Artikel 170.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben vorzutragen und die Gründe, welche zur Rechtfertigung der Anklage dienlich seyn können, zu entwickeln.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Will der Staatsanwalt nochmals das Wort nehmen, so ist dieß zu gestatten.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Der Präsident erklärt hierauf, nachdem er noch zuvor die Frage an den Angeklagten gestellt hat, ob er noch irgend eine Bemerkung zu machen habe, die Verhandlung für geschlossen.

Artikel 171.

Derselbe setzt zunächst den Geschwornen die Merkmale auseinander, welche das Gesetz zum Thatbestand der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, und bezeichnet diejenigen Punkte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, ohne jedoch in die Beweise der Thatsachen einzugehen.

Zugleich erinnert er die Geschwornen an die Pflichten, welche sie zu erfüllen haben, und macht sie darauf aufmerksam:

1) daß es, um den Angeklagten für schuldig zu halten, nicht einer bestimmten Anzahl oder besonderen Beschaffenheit von Beweismitteln, sondern lediglich einer festen Ueberzeugung bedürfe, welche sie durch eine gewis-

senhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben;

2) daß sie sich bei der Abstimmung nach den im Art. 192. gegebenen Vorschriften zu richten, und

3) über den Gang der Berathung und Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten haben.

Artikel 172.

Nach dieser Auseinandersetzung stellt der Präsident die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen nach den in den Art. 173. — 178. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Artikel 173.

Die Hauptfrage wird dahin gerichtet, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe.

Hiebei sind alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche in der Anklageschrift enthalten sind, oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, in die Frage mit aufzunehmen.

Artikel 174.

War bei einem Verbrechen, von welchem das Strafgesetz verschiedene Abstufungen aufstellt, die Anklage auf den höheren Grad gerichtet, so sind der Hauptfrage für den Fall, daß der Angeklagte von den Geschwornen des höheren Grades nicht für schuldig erklärt werden sollte, nach Lage der Sache weitere Fragen bezüglich der geringeren Grade beizufügen.

Dasselbe findet statt, wenn durch das Hinwegfallen einzelner gesetzlicher Merkmale die That unter den Begriff eines leichteren Verbrechens oder eines Vergehens fällt.

Artikel 175.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn aus der Verhandlung hervorgeht, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter vielleicht nur des Versuches, oder ein als Urheber Angeklagter nur der Beihilfe oder Begünstigung, oder ein des vorsätzlichen Verbrechens Angeklagter nur der Verübung aus Fahrlässigkeit schuldig befunden werden könne.

Artikel 176.

Thatumstände, welche blos auf Ausmessung der Strafe innerhalb des höchsten und niedrigsten Strafmaßes Einfluß haben, werden bei der Fragestellung nicht besonders hervorgehoben.

Artikel 177.

Dagegen sind über diejenigen Thatumstände, welche eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründen, so weit dieses thunlich ist, abgesonderte Fragen zu stellen.

Artikel 178.

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, welche das Gesetz als Strafmilderungsgründe anerkennt, so sind auch darauf besondere Fragen zu richten.

Artikel 179.

Sowohl die Geschwornen als der Staatsanwalt und der Angeklagte oder sein Vertheidiger können gegen die Fragestellung Erinnerungen erheben, worüber der Schwurgerichtshof sofort entscheidet.

Artikel 180.

Nachdem die Fragen festgestellt und zu Schrift gebracht worden sind, übergibt sie der Präsident den Geschwornen nebst der Anklageschrift und sämmtlichen übrigen Akten, wovon jedoch die Protokolle über die Zeugenvernehmungen ausgenommen sind.

Zugleich befiehlt er die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Artikel 181.

Hierauf begeben sich die Geschwornen zur Berathung in das für sie bereitete Zimmer, welches sie vor Beendigung derselben nicht mehr verlassen dürfen.

Niemand darf während der Dauer der Berathung in das Berathungszimmer eintreten; auch ist den Geschwornen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Geschworne, welche diesem Verbote, zu dessen Handhabung an der Thüre des Berathungszimmers eine Wache aufzustellen ist, zuwiderhandeln, sind vom Schwurgerichtshofe an Geld von fünf bis zu einhundert Gulden, dritte

aber, welche dasselbe übertreten, dann die aufgestellten Wachposten, welche die Übertretung zulassen, mit vierundzwanzigstündigem Arreste zu bestrafen.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 182.

Rücksichtlich der Vernehmung tauber oder stummer Personen, dann solcher, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, finden die für die Voruntersuchung geltenden Bestimmungen analoge Anwendung.

Artikel 183.

Wenn der Angeklagte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen verweigert, so hat ihn der Präsident lediglich darauf aufmerksam zu machen, daß er durch solche Weigerung seine Lage leicht verschlimmern könne, und sodann in der Verhandlung der Sache fortzufahren.

Artikel 184.

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlungen durch ein ungeziemendes Benehmen stört und der vorgängigen Ermahnung, sowie der Drohung des Präsidenten, daß er aus der Sitzung entfernt werde, ohnerachtet hievon nicht absteht, so kann er durch Beschluß des Schwurgerichtshofes auf einige Zeit aus der Sitzung entfernt werden.

Wird er dann wieder vorgerufen, so ist ihm vom Präsidenten der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu machen, was während seiner Entfernung ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

Verhindert er diese Bekanntmachung durch abermaliges ungeziemendes Benehmen, so hat das in seiner Abwesenheit Verhandelte in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre.

Artikel 185.

Verletzt der Vertheidiger den Anstand oder die dem Gerichte schuldige Achtung, so kann er in die in Art. 168. Abs. 3. bezeichneten Strafen verurtheilt werden.

Beharrt er auf solcher Ungebühr, so ist ihm das Wort zu entziehen, der Angeklagte zur Wahl eines anderen Ver-

theidigers aufzufordern und nöthigenfalls von Amtswegen ein solcher zu ernennen.

Ist jedoch zu besorgen, daß die Vertheidigung des Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertheidigers angeordnet werden.

Artikel 186.

Wenn sich aus der Verhandlung mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, und derselbe auf geeigneten Vorhalt bezüglich der Folgen einer solchen falschen Aussage von derselben nicht abgeht, so kann auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte ausgesetzt und auf die nächste Sitzung vertagt werden. In diesem Falle ist die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen den verdächtigen Zeugen anzuordnen und derselbe geeigneten Falles zu verhaften.

Besteht kein genügender Grund zur Vertagung, so kann der Schwurgerichtshof dennoch auf Antrag des Staatsanwaltes, des Angeklagten oder selbst von Amtswegen die Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung und geeigneten Falles die Verhaftung des verdächtigen Zeugen, jedoch erst dann anordnen, nachdem die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben haben.

Artikel 187.

Wird während der Verhandlung einer Strafsache in der öffentlichen Sitzung ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung begangen und der Thäter auf frischer That betreten, so soll entweder mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben sogleich die Verhandlung und Aburtheilung in der Art stattfinden, daß nach Erhebung des Thatbestandes eine angemessene Anzahl von Zeugen und der Thäter vernommen und nach Anhörung des Staatsanwaltes und der Vertheidigung des Beschuldigten das Urtheil über Schuld und Strafe vom Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung der Geschwornen sofort gesprochen wird.

Ueber die ganze Verhandlung, welche öffentlich zu geschehen hat, ist ein umständliches Protokoll aufzunehmen und

von dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichren.

Gegen das Urtheil findet außer der Richtigkeitsbeschwerde kein anderes Rechtsmittel statt.

Sollte die sofortige Verhandlung und Aburtheilung besonderen Schwierigkeiten unterliegen, so kann der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter zum regelmäßigen Verfahren verweisen.

Das Letzte hat immer zu geschehen, wenn die in der Sitzung begangene That die Merkmale eines Verbrechens an sich trägt.

Artikel 188.

Erkrankt der Angeklagte während der öffentlichen Verhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beizuwohnen vermag, so hat der Schwurgerichtshof die Vertagung der Sache auszusprechen.

Wenn jedoch der Angeklagte selbst die Vorlesung seiner Aussagen aus den Akten der Voruntersuchung für genügend erklärt und der Staatsanwalt seine Zustimmung ertheilt, so kann die Verhandlung, als ob der Angeklagte selbst gegenwärtig wäre, fortgesetzt und beendiget werden.

Das gefällte Urtheil ist ihm in solchem Falle durch den Protokollführer zu verkünden.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wahrspruche der Geschwornen und von der Fällung und Verkündung des Urtheils.

Artikel 189.

Sobald die Geschwornen in dem Berathungszimmer angelangt sind, wählen sie einen Obmann aus ihrer Mitte und treten hierauf über die Hauptfrage, so wie über die etwaigen Nebenfragen, in Berathung.

Artikel 190.

Nach geschlossener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in welcher sie von dem Präsidenten gestellt worden sind, mündlich abstimmen.

Der Obmann gibt seine Stimme zuletzt. Die Uebrigen geben solche nach der Ordnung, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen worden sind.

Artikel 191.

Die Abstimmung der Geschwornen besteht in der einfachen Bejahung oder Verneinung der gestellten Fragen.

Doch kann auch ein Geschworner eine einzelne Frage nur theilweise bejahen oder verneinen.

Artikel 192.

Der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine schwerere Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sey, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Artikel 193.

Das Ergebniß der Abstimmung ist bezüglich jeder einzelnen von den Geschwornen beantworteten Frage auf dem vom Präsidenten ihnen übergebenen Aktenstücke niederzuschreiben und vom Obmanne zu unterzeichnen.

Die Zahl der Stimmen, durch welche der Wahrspruch zu Stande kam, darf hiebei nicht angeführt werden.

Artikel 194.

Nach Schöpfung des Wahrspruches kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Auf die Aufforderung des Präsidenten erhebt sich der Obmann und liest den Wahrspruch mit den einleitenden Worten vor:

„Auf Ehre und Gewissen, die Erklärung der Geschwornen ist folgende.“

Artikel 195.

Der Wahrspruch der Geschwornen wird in deren Gegenwart vom Obmanne dem Präsidenten überreicht und von diesem nebst dem Protokollführer ebenfalls unterzeichnet.

Artikel 196.

Sollte jedoch der Wahrspruch der Geschwornen sich als unvollständig oder in sich widersprechend darstellen, so hat der Schwurgerichtshof anzuordnen, daß sich die Geschwornen zur Vervollständigung oder Verbesserung des Wahrspruches von neuem in das Berathungszimmer zurückziehen.

Artikel 197.

Der Präsident läßt den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten und den Wahrspruch der Geschwornen durch den Protokollführer vorlesen.

Artikel 198.

Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, so hat der Schwurgerichtshof sofort auf dessen Freisprechung von der Anklage zu erkennen.

Artikel 199.

Ist der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden, so hat der Staatsanwalt seinen Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

Der Angeklagte oder dessen Vertheidiger ist mit seinen Gegenerinnerungen zu hören und hat jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Diese Gegenerinnerungen dürfen übrigens nicht mehr gegen den Schuldausspruch, sondern nur gegen die Statthaftigkeit und Größe der beantragten Strafe gerichtet werden.

Artikel 200.

Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes begeben sich hierauf zur Berathung und Abstimmung in das hiefür bestimmte Zimmer.

Artikel 201.

Der Präsident leitet die Berathung und Abstimmung. Letztere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Präsident gibt zuletzt seine Stimme.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit.

Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeklagten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine entschiedene Mehrheit ergibt.

Artikel 202.

Ist der Schwurgerichtshof der Ansicht, daß die That, deren der Angeklagte durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei, so erkennt er auf Freisprechung von der Strafe.

Artikel 203.

Außer diesem Falle erkennt der Schwurgerichtshof auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe, selbst wenn dieselbe nach dem Wahrspruche der Geschwornen nicht mehr zu seiner Zuständigkeit gehören würde.

Artikel 204.

In jedem Erkenntnisse hat der Schwurgerichtshof zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden.

Wird der Angeklagte freigesprochen (Art. 198. 202.), so kann er in die Tragung der Prozeßkosten nicht verurtheilt werden.

Dagegen ist bei dessen Verurtheilung in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten oder des betreffenden Theiles derselben auszusprechen.

Artikel 205.

Der Schwurgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse über die aus Veranlassung der Untersuchung in gerichtliche Verwahrung gekommenen Gegenstände zu verfügen.

Der Entschädigungsanspruch des Beschädigten wird der Entscheidung des zuständigen Civilgerichtes vorbehalten.

Artikel 206.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen über den Rechtspunkt niederzuschreiben und vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Die angewendeten Gesetzesstellen sind wörtlich vorzulesen.

Artikel 207.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so hat ihn der Präsident nach Verkündung des Erkenntnisses über das ihm gesetz-

lich zustehende Rechtsmittel der Richtigkeitsbeschwerde und über die zur Einlegung desselben gestattete Nothfrist zu belehren.

Artikel 208.

Sobald einmal die öffentliche Verhandlung einer Strafsache begonnen hat, muß, vorbehaltlich der im Gesetze enthaltenen Ausnahmen, mit derselben ununterbrochen bis zur Urtheilsverkündung fortgefahren werden.

Nur für die Zeit, welche zur Erholung erforderlich ist, kann der Präsident den Lauf der Verhandlung unterbrechen.

Artikel 209.

Ueber alles in der Sitzung Vorgehende muß ein Protokoll aufgenommen werden.

Dasselbe hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens, alle gestellten Anträge und alle darauf von dem Schwurgerichtshofe ertheilten Entschließungen zu beurkunden.

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen geschieht jedoch darin nur in so ferne Erwähnung, als dieselben Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen enthalten.

Aussagen solcher Zeugen, welche in der Sitzung zum ersten Male vernommen werden, sind dagegen vollständig zu protokolliren.

Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 210.

Die Reinschrift des Erkenntnisses ist vom Protokollführer zu fertigen und vom Präsidenten und sämmtlichen Richtern binnen vier und zwanzig Stunden zu unterzeichnen.

Dieselbe ist sodann in ein besonderes zur Aufbewahrung der Urtheile bestimmtes Buch einzuheften und eine Abschrift davon den betreffenden Akten beizufügen.

Artikel 211.

War die Anklage gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener gerichtet, so ist der vorgesetzten Amts- oder Dienstbehörde dieser Personen von dem gefällten Urtheile ungesäumt Kenntniß zu geben.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 212.

Wenn nach Verkündigung des Wahrspruches der Geschwornen, wodurch der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, sämmtliche Richter sich überzeugt finden, daß die Geschwornen in der Hauptsache sich geirrt haben, so hat der Schwurgerichtshof von Amtswegen die Urtheilsfällung auszusetzen und die Sache, in so weit der Angeklagte für schuldig erklärt wurde, an die nächste ordentliche Sitzung zu verweisen, damit ein anderes Schwurgericht darüber entscheide.

In dieses kann sodann keiner der Geschwornen eintreten, welche an dem ersten Wahrspruche Theil genommen haben.

Der Wahrspruch des zweiten Schwurgerichtes muß selbst dann, wenn er mit jenem des ersten übereinstimmen sollte, dem Urtheile des Schwurgerichtshofes zu Grunde gelegt werden.

Artikel 213.

Haben sich im Laufe der öffentlichen Verhandlung neue in der Anklageschrift nicht enthaltene Thatsachen ergeben, welche den Verdacht eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Angeklagten begründen, so ist in nachstehender Weise zu verfahren:

1) Hat der Angeklagte wegen der That, worauf die Anklage gerichtet war, ein freisprechendes Erkenntniß erlangt, und beantragt der Staatsanwalt wegen der neu entdeckten Uebertretung eine weitere strafgerichtliche Verfolgung, so verweis't der Schwurgerichtshof die Sache vor den Untersuchungsrichter und erläßt zugleich einen Verhaftsbefehl gegen den Beschuldigten, soferne die Bedingungen hiezu vorhanden sind;
2) ist dagegen der Angeklagte verurtheilt worden, so findet eine solche Verweisung vor den Untersuchungsrichter nur unter der Voraussetzung statt, daß das neu entdeckte Verbrechen von solcher Erheblichkeit ist, daß den Angeklagten nach den über den Zusammenfluß der Verbrechen geltenden gesetzlichen Vorschriften (Strafgesetzbuch Theil I. Art. 109. 110.) eine schwerere Strafe als die bereits verwirkte treffen kann.

In einem solchen Falle ist mit der Vollstreckung des früheren verurtheilenden Erkenntnisses so lange inne zu halten, bis auch über die neue Strafsache rechtskräftig entschieden ist.

Vierter Abschnitt.

Von der Vollstreckung des Urtheils.

Artikel 214.

Ein von der Anklage freisprechendes Erkenntniß (Art. 198.) wird sogleich nach der Verkündigung durch Freilassung des Angeklagten in Vollzug gesetzt, er müßte denn aus einer anderen gesetzlichen Ursache in Verhaft zu bleiben haben.

Artikel 215.

Gleiches ist der Fall, wenn der Angeklagte ein von der Strafe freisprechendes Erkenntniß (Art. 202.) erlangt und der Staatsanwalt sogleich bei Verkündigung desselben seinen Verzicht auf Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde erklärt hat.

Artikel 216.

Staatsbeamten und öffentlichen Dienern wird in den im Art. 214. und 215. bezeichneten Fällen der in der Zwischenzeit eingezogene Gehaltstheil zurückersetzt.

Zugleich hört die in Folge der Erkennung auf Anklage eingetretene Suspension vom Amte (Art. 59.) wieder auf.

Artikel 217.

Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse erfolgt vorbehaltlich dessen, was in den Art. 379., 380. und 381. Absatz 2. Theil II. des Strafgesetzbuches verordnet ist, innerhalb vier und zwanzig Stunden von dem Zeitpunkte an, wo die Frist zur Einwendung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Anmeldung desselben abgelaufen, oder falls von demselben Gebrauch gemacht wurde, das Erkenntniß auf Zurückweisung der Beschwerde verkündet worden ist.

Artikel 218.

Die Vollstreckung der verurtheilenden Erkenntnisse ist auf Betreiben des Staatsanwaltes durch das Kreis- und Stadtgericht, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wurde, zu bewirken.

An dem Sitze des Gerichtes hat auch die Vollstreckung der Todesurtheile zu geschehen.

Drittes Capitel.

Von dem Verfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Artikel 219.

Ist bei dem Schwurgerichte ein mit einer geringeren Strafe, als die im Artikel 116. genannten, bedrohtes Verbrechen oder ein Vergehen abzuurtheilen, so richtet sich das Verfahren im Allgemeinen nach den im Art. 116.—218. enthaltenen Bestimmungen, insoweit dieselben nicht in den nachstehenden Artikeln abgeändert sind.

Artikel 220.

Bei den im Art. 219. bezeichneten Verbrechen und Vergehen wird, wenn der Beschuldigte von der Befugniß, sich einen Beistand zu seiner Vertheidigung zu wählen, keinen Gebrauch macht, ein Vertheidiger von Amtswegen (Art. 121.) nicht aufgestellt, es müßte denn der Präsident des Schwurgerichtshofes solches aus besondern Gründen für zweckmäßig erachten.

Artikel 221.

Hat das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung auf Verweisung des Beschuldigten vor das Schwurgericht erkannt, so treten nachstehende Abweichungen (Art. 222.—225.) vom regelmäßigen Verfahren ein.

Artikel 222.

I. Es findet keine Anfertigung einer Anklageschrift, sondern lediglich Zustellung des Verweisungserkenntnisses an den Beschuldigten statt.

Diese geschieht, wenn sich derselbe bisher in Haft befunden hat, am Tage vor dem in Gemäßheit der Art. 117. und 118. mit ihm abzuhaltenden Verhöre, außerdem in den nächsten drei Tagen nach Fällung des Erkenntnisses.

Artikel 223.

II. Wenn der Präsident des Schwurgerichtshofes den Tag der öffentlichen Verhandlung in Fällen, wo sich der Beschuldigte auf freiem Fuße befindet, festgesetzt hat, so ist derselbe davon mittelst eigener Vorladung, welcher zugleich das Verzeichniß der vom Staatsanwalte zur Vernehmung vorgeschlagenen Zeugen beizugeben ist, in Kenntniß zu setzen.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Vorladung und der öffentlichen Verhandlung sollen wenigstens acht Tage in Mitte liegen.

Verlangt der Beschuldigte die Abhörung von noch anderen Zeugen, oder wünscht er seine Vertheidigung einer anderen Person als einem Rechtsanwalte oder geprüften Rechtscandidaten zu übertragen, so muß sein desfalls zu stellender Antrag wenigstens am dritten Tage, von Zustellung der Vorladung an gerechnet, dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes vorliegen.

Artikel 224.

III. Gedenkt ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße processirt wurde, ein oder das andere Mitglied des Schwurgerichtshofes abzulehnen, so hat er wenigstens drei Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage den Ablehnungsgrund geltend zu machen.

Die im Art. 118. angeordnete Mittheilung der Namen der Gerichtsmitglieder findet in diesem Falle nicht statt.

Artikel 225.

IV. In der öffentlichen Sitzung hat der Staatsanwalt nach Vorlesung des Verweisungserkenntnisses durch den Protokollführer (Art. 148.) die Anklage in gedrängter Kürze zu entwickeln.

Artikel 226.

Hat der Staatsanwalt in Vergehensfällen, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, bei dem Appellationsgerichte die unmittelbare Vorladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erwirkt, so läßt der Präsident des Schwurgerichtshofes demselben nebst der Vorladung und dem Zeu-

genverzeichnisse auch eine Abschrift des vom Staatsanwalte bei dem Appellationsgerichte eingereichten Antrages zustellen.

Die Bestimmungen des Art. 223. Abs. 2. und 3. und Art. 224. kommen auch im gegenwärtigen Falle zur Anwendung.

In der öffentlichen Sitzung beginnt die Verhandlung nach Beeidigung der Geschwornen mit der Entwicklung der Anklage durch den Staatsanwalt.

Artikel 227.

Macht sich ein Beschuldigter, welcher auf freiem Fuße processirt wird, einer der im Art. 168. bezeichneten Handlungen schuldig, so kann er vom Schwurgerichtshofe in eine sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehende Gefängnißstrafe von einem bis zu acht Tagen verurtheilt werden.

Artikel 228.

Wird ein auf freiem Fuße processirter Beschuldigter in Gemäßheit des Art. 184. durch Beschluß des Schwurgerichtshofes aus der Sitzung entfernt, so ist derselbe bis zur Beendigung der Verhandlung in Haft zu bringen.

Artikel 229.

Ergibt sich der im Art. 188. bezeichnete Fall bei einem auf freiem Fuße processirten Beschuldigten, so ist demselben, wenn nicht die Verhandlung der Sache vertagt wird, das gefällte Erkenntniß in Abschrift zuzustellen.

Vierter Titel.

Von den Rechtsmitteln gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Urtheile.

Erstes Kapitel.

Von der Richtigkeitsbeschwerde.

Artikel 230.

Ist ein Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe zu einer Strafe verurtheilt worden, so kann er das Urtheil mit der Richtigkeitsbeschwerde anfechten, wenn entweder:

I. bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder vor dem Schwurgerichtshofe oder bei der Schöpfung des Wahrspruches eine wesentliche Förmlichkeit des Processes verletzt worden ist; oder wenn
II. eine solche Verletzung bei der Fällung des Urtheils stattgefunden hat; oder wenn
III. von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist.

In den unter Nr. II. und III. bezeichneten Fällen steht auch dem Staatsanwalte bei dem Schwurgerichtshofe das Recht zu, die Nichtigkeitsbeschwerde zu erheben.

Artikel 231.

Zu den im Art. 230. bezeichneten Formverletzungen sind insbesondere folgende zu rechnen:

1) wenn ein Richter, welcher Untersuchungshandlungen vorgenommen oder zur Erkennung der Anklage mitgewirkt hat, Mitglied des Schwurgerichtshofes war;
2) wenn ein Richter oder Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher in dem gegen den Angeklagten eingeleiteten Verfahren als Zeuge, Dolmetscher oder Sachverständiger vernommen worden ist, oder als Beschädigter betheiligt erscheint;
3) wenn bei einem Verbrechen, welches mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist, dem Angeklagten kein Vertheidiger beigegeben war;
4) wenn nicht alle Geschwornen in Gemäßheit des Art. 110. in Pflicht genommen worden sind;
5) wenn die Oeffentlichkeit des Verfahrens beschränkt wurde, ohne daß ein in Gemäßheit des Art. 139. zu erlassendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes vorausgegangen ist, oder wenn von einer solchen Sitzung eine der im Art. 140. genannten Personen ausgeschlossen wurde;
6) wenn ein Zeuge außer den Fällen, wo das Gesetz die Beeidigung untersagt, unbeeidigt vernommen wurde;
7) wenn nicht alle Richter, Geschworne und der Protokollführer der Verhandlung in der öffentlichen Sitzung ununterbrochen beigewohnt haben;

8) wenn der Schwurgerichtshof auf einen vom Angeklagten schriftlich übergebenen oder zu Protokoll niedergelegten Antrag, durch welchen derselbe eine ihm vom Gesetze zum Behufe der Vertheidigung eingeräumte Befugniß geltend machen wollte, eine Entscheidung zu geben entweder unterlassen oder verweigert, oder bei der Entscheidung ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat;

9) wenn an dem Wahrspruche mehr oder weniger als zwölf Geschworne Theil genommen haben;

10) wenn der Wahrspruch nicht schriftlich abgefaßt oder nicht mit der Unterschrift des Obmannes versehen wurde;

11) wenn das Urtheil von mehr oder weniger Richtern, als gesetzlich vorgeschrieben ist, gefällt wurde;

12) wenn der Angeklagte wegen einer anderen That, als wegen welcher die Verweisung vor das Schwurgericht geschah, verurtheilt worden ist;

13) wenn bei der Verkündung des Urtheiles die in Anwendung gebrachten Gesetzstellen nicht bestimmt angeführt und wörtlich abgelesen worden sind;

14) wenn in den in Art. 212., 248. und 272. bezeichneten Fällen ein Geschworner an dem zweiten Wahrspruche Theil genommen hat, welcher bereits zu dem früheren Wahrspruche mitwirkte;

15) wenn im Falle der Art. 248., 249. und 272. ein Richter an der zweiten Aburtheilung Theil genommen hat, welcher bereits bei der früheren Verhandlung mitwirkte;

16) wenn in Folge eines von dem Angeklagten vorgebrachten bestimmten Beschwerdepunktes sich offenbaren sollte, daß ein Geschworner zur Aburtheilung mitgewirkt hat, welcher nach Art. 76. nicht Geschworner seyn kann;

17) wenn unterlassen wurde, dem Angeklagten am Tage vor der öffentlichen Verhandlung das Verzeichniß der Geschwornen mitzutheilen;

18) wenn bei Vernehmung eines gehörlosen, stummen oder taubstummen oder eines der deutschen Sprache nicht mächtigen Angeklagten kein Dolmetscher beigezogen oder dieser nicht beeidiget worden ist.

Artikel 232.

Wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes kann namentlich Beschwerde geführt werden, wenn der Schwurgerichtshof:

1) auf einen von den Geschwornen erlassenen Schuldausspruch eine Verurtheilung ausgesprochen hat, während die betreffende That durch kein Strafgesetz verboten ist, oder

2) seiner Entscheidung eine unpassende strafgesetzliche Bestimmung zu Grunde gelegt hat.

Wenn jedoch in dem letztgedachten Falle (Nr. 2.) die ausgesprochene Strafe die nämliche ist, welche das auf das Verbrechen oder Vergehen anwendbare Strafgesetz bestimmt, so kann der Staatsanwalt so wenig als der Angeklagte die Vernichtung des Urtheiles unter dem Vorwande beantragen, daß in der Anführung des Textes des Gesetzes ein Irrthum unterlaufen sei.

Auch kann aus der Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken (Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 90 bis 95.) kein Richtigkeitsgrund entnommen werden.

Artikel 233.

Ist der Angeklagte zur Todesstrafe verurtheilt worden, so soll das Urtheil des Schwurgerichtshofes, ohne daß es hiezu einer besonderen Einwendung des Rechtsmittels bedarf, dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Richtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen eingesendet werden.

Artikel 234.

Ist ein von den Geschwornen für schuldig erklärter Angeklagter von dem Schwurgerichtshofe um deßwillen von der Strafe frei gesprochen worden, weil die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so kann das Urtheil von dem Staatsanwalte gleichfalls mit der Richtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Artikel 235.

Will sich der Angeklagte des Rechtsmittels der Richtigkeitsbeschwerde bedienen, so hat er dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheils an gerechnet, bei Strafe des Ausschlusses auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts mündlich oder schriftlich anzumelden.

Befindet sich der Angeklagte in Haft, so hat sich auf dessen Verlangen ein Protokollführer des Gerichts in das Gefängniß zu begeben, um seine Erklärung aufzunehmen.

Artikel 236.

Dem Staatsanwalte, welcher gegen ein verurtheilendes Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen will, ist eine gleiche Anmeldungsfrist von drei Tagen eingeräumt.

Gegen ein von der Strafe freisprechendes Urtheil ist dagegen die Beschwerde binnen 24 Stunden anzumelden.

In allen Fällen hat der Staatsanwalt bei der Anmeldung zugleich die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Artikel 237.

Von der geschehenen Anmeldung ist in einem eigens hiezu bestimmten Register Vormerkung zu machen und, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, dem Angeklagten unverzüglich Kenntniß davon zu geben.

Artikel 238.

Auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde kann mit Ausnahme des in Art. 233. bezeichneten Falles vor Ablauf der Anmeldungsfrist verzichtet und selbst das schon angemeldete Rechtsmittel kann bis zur öffentlichen Verhandlung darüber zurückgenommen werden.

Artikel 239.

Der Beschwerdeführer, welcher die Frist zur Anmeldung des Rechtsmittels eingehalten hat, ist befugt, innerhalb vierzehn Tagen, ebenfalls vom Tage des angegriffenen Urtheils angerechnet, in einer Denkschrift die Beschwerdegründe näher auszuführen.

Macht der Staatsanwalt von dieser Befugniß Gebrauch, so ist dessen Denkschrift dem Angeklagten in Abschrift mitzutheilen, und diesem steht es frei, bis zur öffentlichen Verhandlung der Sache seine Gegenbemerkungen einzureichen.

Wenn der Angeklagte gegen ein Mitglied des obersten Gerichtshofes einen Ablehnungsgrund geltend machen will, so muß dieses innerhalb der für die Einreichung der Denkschrift vorgeschriebenen Frist geschehen, worauf nach Analogie der Art. 126. verfahren wird.

Artikel 240.

Sobald die in Art. 239. erwähnte Denkschrift eingereicht oder die vierzehntägige Frist, ohne daß eine Einreichung erfolgte, abgelaufen ist, werden sämmtliche Akten in den nächstfolgenden vier und zwanzig Stunden an den obersten Gerichtshof abgesendet.

Artikel 241.

Der Präsident des Gerichtshofes ernennt einen Referenten und läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Staatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat die Akten unverzüglich zu prüfen und solche nebst seinem schriftlichen Antrage dem Referenten einzuhändigen, welcher sodann an dem vom Präsidenten zur Verhandlung festgesetzten Tage seinen Vortrag erstattet.

Dem Staatsanwalte und dem Vertheidiger des Angeklagten, wenn dieser einen solchen am Sitze des obersten Gerichtshofes aufgestellt hat, ist von der Festsetzung der Verhandlungstagsfahrt Nachricht zu geben.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung Theil zu nehmen, sondern lediglich einen Vertheidiger für sich erscheinen lassen.

Artikel 242.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn der Beschwerdeführer dergleichen aufgestellt hat.

Artikel 243.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer, und, wenn sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeklagte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Artikel 244.

Was die Oeffentlichkeit der Sitzung, die Befugnisse des Gerichtsvorstandes in Bezug auf die Aufrechthaltung der Ordnung in derselben, dann die Berathung und Abstimmung in der geheimen Sitzung betrifft, so finden dabei die über das Verfahren bei dem Schwurgerichtshofe gegebenen Vorschriften analoge Anwendung.

Artikel 245.

In der Sache selbst ist der Gerichtshof, wenn der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, lediglich auf die Prüfung der aufgestellten Beschwerdepunkte beschränkt.

Bei Beschwerdeführungen des Angeklagten sind dagegen folgende Fälle zu unterscheiden:

I. Hat der Angeklagte die Beschwerdepunkte nicht näher bezeichnet, oder wegen einer im Verfahren oder bei Schöpfung des Wahrspruches vorgekommenen Formverletzung Beschwerde erhoben, so hat der Gerichtshof von Amtswegen zu prüfen, ob jede wesentliche Förmlichkeit des Processes beobachtet und ob das Gesetz richtig angewendet worden sei;

II. hat dagegen der Angeklagte wegen einer bei der Urtheilsfällung vorgekommenen Formverletzung oder wegen irriger Anwendung des Gesetzes Beschwerde geführt, so hat der Gerichtshof lediglich diese beiden Punkte seiner Würdigung zu unterstellen, ohne nochmals in eine Prüfung des der Urtheilsfällung vorausgegangenen Verfahrens eingehen zu können.

Findet der Gerichtshof in den unter Nro I. und II. bezeichneten Fällen, daß zwar das Gesetz vom Schwurgerichtshofe unrichtig angewendet worden sei, daß aber das anzuwendende Gesetz eine strengere Strafbestimmung enthalte, so kann aus diesem Grunde nicht auf Vernichtung des Urtheiles erkannt werden, wenn nicht der Staatsanwalt zugleich die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat.

Artikel 246.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Polizeistrafe Verurtheilten als unzulässig oder

unbegründet verworfen, so ist derselbe zu einer Geldstrafe von 25 bis 100 Gulden, und im Falle der Unvermögenheit zu einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu vier Wochen zu verurtheilen.

Artikel 247.

Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Nichtigkeitsbeschwerde nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den Art. 248. und 249. enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Artikel 248.

Ist das Urtheil wegen Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit des Processes vernichtet worden, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Wenn die Formverletzung noch vor erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen begangen worden ist, so wird die Sache nach dem Ermessen des Gerichtshofes entweder an das Schwurgericht eines andern Appellationsgerichtsbezirkes oder in die nächste Sitzung desselben Schwurgerichtshofes, welcher das frühere Urtheil erlassen hat, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen.

   Jedoch kann in dem letzteren Falle in das neu zu bildende Schwurgericht keiner der Geschwornen eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichtes war.

   Auch kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Zu diesem Ende können nöthigenfalls zur Bildung des Schwurgerichtshofes Mitglieder des Appellationsgerichtes abgeordnet werden.

   Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen vorgekommen, so wird die

Sache gleichfalls nach Ermessen des Gerichtshofes an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschwornen abgegebenen Wahrspruches, und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat.

Geschieht die Verweisung an das Schwurgericht desselben Appellationsgerichtsbezirkes, so kommt die unter Nr. 1. bezüglich der Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes gegebene Vorschrift ebenfalls zur Anwendung.

Artikel 249.

Geschah die Vernichtung des Urtheils wegen irriger Anwendung des Gesetzes, so ist zu unterscheiden:

1) Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der bloßen Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden.

2) Ist aber die Vernichtung des Urtheils um deßwillen erfolgt, weil der Angeklagte vom Schwurgerichtshofe zu einer anderen Strafe als der gesetzlichen verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Nr. 2. des Art. 248. gegebenen Vorschriften verfahren.

Artikel 250.

Hat von mehreren durch ein und dasselbe Straferkenntniß Verurtheilten nur einer oder der andere das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so ist, wenn die Beschwerde gegründet erfunden wird, das Urtheil nur in so weit als es den Beschwerdeführer betrifft, zu vernichten.

Artikel 251.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit

dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen wie das frühere mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat der oberste Gerichtshof in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Wenn hierauf das zweite Urtheil aus denselben Gründen, wie das erste, vernichtet wird, so ist die Sache zur nochmaligen Aburtheilung an einen andern Schwurgerichtshof, welcher noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen, und dieser hat sodann die Rechtsansicht des obersten Gerichtshofes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Artikel 252.

Hat dagegen der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache zurückverwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom obersten Gerichtshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Artikel 253.

Bezüglich der Abfassung, Verkündung und Ausfertigung der auf die Nichtigkeitsbeschwerde erlassenen Urtheile finden die für die Schwurgerichtshöfe in gleichem Betreffe erlassenen Vorschriften analoge Anwendung.

Hat der Angeklagte der öffentlichen Verhandlung am obersten Gerichtshofe nicht beigewohnt, so ist ihm das gefällte Urtheil in Abschrift zuzustellen.

Zweites Capitel.

Von der Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Artikel 254.

Ist der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt und in Folge dessen von der Anklage freigesprochen worden, so kann der Staatsanwalt an dem Schwurgerichtshofe auf dem Grunde der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben.

Artikel 255.

Gleiches Beschwerderecht steht dem Staatsanwalte auch gegen ein den Angeklagten verurtheilendes Erkenntniß in den unter Nr. I. des Art. 230. bezeichneten Fällen zu.

Artikel 256.

Der Staatsanwalt, welcher zur Wahrung des Gesetzes Beschwerde erheben will, muß dieselbe binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündung des Urtheiles an gerechnet, auf der Gerichtskanzlei anmelden und die Beschwerdepunkte genau bezeichnen. Zur weiteren Ausführung der Beschwerde ist ihm eine Frist von vierzehn Tagen, gleichfalls vom Tage der Verurtheilsverkündung an gerechnet, eingeräumt, nach deren Ablauf die Akten an den obersten Gerichtshof eingesendet werden.

Artikel 257.

Der Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe ist befugt, in denjenigen Fällen, in welchen in Folge der vom Staatsanwalte am Schwurgerichtshofe erhobenen Richtigkeitsbeschwerde die Akten in seine Hände gelangen (Art. 242.), auch andere Beschwerdepunkte als die bereits aufgestellten, jedoch nur zur Wahrung des Gesetzes geltend zu machen.

Artikel 258.

Eben so kann gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, vom Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe entweder von Amtswegen oder aus Auftrag des Staatsministers der Justiz zur Wahrung des Gesetzes auch dann noch Beschwerde geführt werden, wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe in den gesetzlichen Fristen von dem ihnen eingeräumten Beschwerderechte keinen Gebrauch gemacht haben.

Artikel 259.

Die Verhandlung und Entscheidung am obersten Gerichtshofe richtet sich nach den über die Richtigkeitsbeschwerde aufgestellten Vorschriften, jedoch unter steter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Angeklagte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Artikel 260.

Findet der oberste Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Artikel 261.

Der Ausspruch, daß durch das Verfahren oder durch das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, ist ohne Wirkung auf den Angeklagten, derselbe mag durch das Urtheil des Schwurgerichtshofes freigesprochen oder verurtheilt worden seyn.

Dem obersten Gerichtshofe ist jedoch im letzteren Falle anheim gegeben, nach Befund der Umstände einen Begnadigungsantrag an den König zu stellen.

Gemeinschaftliche Bestimmung für die Nichtigkeitsbeschwerde und die Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Artikel 262.

So oft der oberste Gerichtshof ein Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet oder ausspricht, daß durch das Verfahren oder das Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, verordnet er zugleich, daß das von ihm erlassene Urtheil in das Urtheilsbuch des Gerichts eingetragen werde, von welchem das angefochtene Urtheil ausgegangen ist. Die geschehene Eintragung ist am Rande des betreffenden Urtheils vorzumerken.

Drittes Capitel.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Artikel 263.

Ist ein Angeklagter von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden oder hat ein denselben von der Strafe freisprechendes Urtheil die Rechtskraft beschritten, so kann in Ansehung derselben That, welche den Gegenstand der Anklage bildete, das Strafverfahren niemals wieder aufgenommen werden.

Artikel 264.

Dagegen ist ein Verurtheilter zu jeder Zeit, selbst wenn die von ihm erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen worden, oder die Strafe schon theilweise oder ganz erstanden

seyn sollte, berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens jedoch nur in folgenden Fällen zu verlangen:

1) wenn zwei Personen wegen desselben Verbrechens oder Vergehens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind und aus der Vergleichung beider die Unschuld einer dieser Personen hervorgeht;
2) wenn Jemand wegen Tödtung verurtheilt worden ist, später aber durch neue bisher unbekannte Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebe oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe;
3) wenn ein oder mehrere Zeugen, welche in der öffentlichen Sitzung gegen den Angeklagten ausgesagt haben, wegen ihres in dieser Sache abgelegten falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogen worden sind.

Artikel 265.

Sollte der Verurtheilte bereits verstorben seyn, so kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens unter den im Art. 264. erwähnten Voraussetzungen nicht bloß von dessen Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten, sondern auch von jedem Dritten nachgesucht werden.

Artikel 266.

Das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist schriftlich auf der Kanzlei des Gerichts, bei welchem die frühere Aburtheilung stattgefunden hat, einzureichen und muß die Thatsachen und Beweise enthalten, worauf es gegründet werden will.

Befindet sich derjenige, welcher die Wiederaufnahme nachsucht, in Haft, so ist das Gesuch bei dem Vorsteher der Anstalt oder dem Aufseher des Straforts mündlich zu Protokoll zu geben, welche solches sodann an die Gerichtskanzlei einsenden.

Artikel 267.

Das Wiederaufnahmsgesuch ist dem zuständigen Staatsanwalte mitzutheilen und demselben steht es frei, binnen acht Tagen allenfallsige Erinnerungen dagegen vorzubringen, worauf die Akten an den obersten Gerichtshof abgesendet werden.

Bezüglich des weiteren Verfahrens finden die in den Art. 241—244. aufgestellten Vorschriften analoge Anwendung.

Artikel 268.

Findet der Gerichtshof in dem unter Nr. 1. des Art. 264. bezeichneten Falle, daß sich die beiden Urtheile nicht vereinigen lassen, so vernichtet er beide und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an einen andern Schwurgerichtshof, als denjenigen, welcher die vorherigen Urtheile erlassen hat.

Artikel 269.

Hält der Gerichtshof in dem unter Nro. 2. des Art. 264. bezeichneten Falle die für die Behauptung, daß der Getödtete nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe, vorgebrachten Beweise für erheblich, so beauftragt er durch vorläufigen Bescheid ein Kreis- und Stadtgericht, daß dasselbe durch Urtheil die Richtigkeit jener Thatsache feststelle und zu diesem Zwecke alle diejenigen Personen vernehme, von denen Aufklärung in der Sache zu erwarten ist. Das von diesem Gerichte zu erlassende Urtheil hat sich lediglich auf die Frage zu beschränken, ob die Person, deren angebliche Tödtung die Verurtheilung veranlaßt hat, noch lebe, oder doch nach der Zeit des angeblich erfolgten Todes noch gelebt habe.

Verneint das Gericht diese Frage, so erkennt sofort der oberste Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches. Wird aber die Frage bejaht, so vernichtet der Gerichtshof das frühere Urtheil und verweist die Sache, soferne er es den Umständen angemessen erachtet, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Artikel 270.

In dem unter Nro. 3. des Art. 264. bezeichneten Falle beauftragt der Gerichtshof durch vorläufigen Bescheid den Staatsanwalt am Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Untersuchung wegen falschen Zeugnisses anhängig ist, zur Vorlage des seiner Zeit zu erlassenden Urtheils.

Wird der in Untersuchung gezogene Zeuge in der Folge wegen falschen Zeugnisses schuldig erkannt und verurtheilt,

so vernichtet der oberste Gerichtshof sofort das Urtheil, gegen welches Wiederaufnahme des Strafverfahrens gesucht wurde, und verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an die nächste Schwurgerichtssitzung.

Wird dagegen der wegen falschen Zeugnisses in Untersuchung gezogene Zeuge nicht verurtheilt, so erkennt der Gerichtshof auf Abweisung des Wiederaufnahmsgesuches.

Artikel 271.

In den in Art. 234. und 265. bezeichneten Fällen kann der Staatsanwalt auch von Amtswegen die etwa nöthigen Erhebungen beantragen und die Wiederaufnahme betreiben.

Artikel 272.

Was in Art. 248. Nro. 1. Abs. 2. und 3. bezüglich der Bildung des Schwurgerichts und des Schwurgerichtshofes verordnet ist, findet gleichmäßig Anwendung, wenn in Gemäßheit der Art. 269. und 270. die Verweisung an die nächste Schwurgerichtssitzung ausgesprochen wird.

Artikel 273.

Ist zu der Zeit, wo das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens angebracht wird, mit dem Vollzuge der durch das frühere Erkenntniß auferlegten Strafe noch nicht begonnen worden, so ist dieser so lange zu verschieben, bis entweder das Gesuch vom obersten Gerichtshofe verworfen oder im Falle der Zulassung desselben die neuerliche Verhandlung beendigt ist.

Dagegen hemmt das Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens den Fortgang einer bereits angetretenen Freiheitsstrafe nur in so weit, als die Gegenwart des Angeklagten am Sitze des mit der neuerlichen Verhandlung beauftragten Gerichts erforderlich ist.

Schlußbestimmung.

Artikel 274.

Wird ein von dem Angeklagten (oder im Falle des Art. 265. von seinem Stellvertreter) eingewendetes Rechtsmittel verworfen, so ist der Unterliegende zugleich in die Kosten zu verurtheilen.

In allen übrigen Fällen werden die gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels von der Staatskasse getragen.

Fünfter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen.

Artikel 275.

Wenn eine Person, welche eines mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens verdächtig geworden, abwesend oder entflohen ist, so sind vom Untersuchungsgerichte unverzüglich die nöthigen Verfügungen zu treffen, um dieselbe vor Gericht zu stellen, zu welchem Ende von den in den Art. 411.—418., Thl. II. des Strafgesetzbuches bezeichneten Mitteln Gebrauch zu machen ist.

Artikel 276.

Während diese Maßregeln zum Vollzuge gebracht werden, ist die Voruntersuchung, so weit solches ohne Vernehmung des Verdächtigen geschehen kann, fortzusetzen, und wenn alle Mittel, den Verdächtigen vor Gericht zu bringen, fruchtlos bleiben, nach Art. 47. u. ff. zu verfahren.

Artikel 277.

Findet das Appellationsgericht die im Art. 63. Abs. 1. bezeichneten Voraussetzungen gegeben, so erläßt es mit dem Erkenntnisse auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht zugleich den Beschluß auf Einleitung des Ungehorsamsverfahrens und verordnet die Ediktalladung des Angeklagten.

Artikel 278.

Die Ediktalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Angeklagten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit

und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;

3) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen drei Monaten bei dem Gerichte, wo das Schwurgericht gehalten wird, zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Artikel 279.

Die Ediktalladung wird an dem Sitze des Schwurgerichtshofes und des untersuchenden Gerichts, so wie an dem Wohnorte, oder in Ermanglung dessen an dem letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten öffentlich angeschlagen. Nebstdem wird dieselbe im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt gemacht.

Artikel 280.

Hat der Angeklagte einen Bevollmächtigten zurückgelassen, so wird die Ediktalladung diesem, außerdem aber seinem Vormunde, Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten noch besonders eröffnet.

Diese und selbst andere dem Angeklagten befreundete Personen können dem Appellationsgerichte in einer schriftlichen Erklärung die Gründe darlegen, welche den Angeklagten außer Stand setzen, der Ladung zu folgen und den Antrag stellen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren eingehalten werde.

Der Gerichtshof entspricht dem Gesuche, wenn er die Entschuldigung für begründet erachtet.

Artikel 281.

Ist der Angeklagte in der ihm vorgesetzten Frist vor Gericht nicht erschienen und auch nicht zur Haft gebracht worden, so wird nunmehr zur öffentlichen Verhandlung der Sache vor dem Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung von Geschwornen geschritten.

Artikel 282.

Die Verhandlung beginnt mit Verlesung des Erkenntnisses auf Anklage und der Anklageschrift, sowie derjenigen

Aktenstücke, welche die Einhaltung der in den Art. 278 bis 280. vorgeschriebenen Förmlichkeiten nachzuweisen bestimmt sind, worauf der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen wird.

Artikel 283.

Dem Angeklagten ist von Amtswegen ein Vertheidiger zu ernennen und jede ihm befreundete Person zur Vertheidigung oder zum Beweise gesetzlicher Hindernisse, welche dessen Erscheinen unmöglich machen, zuzulassen.

Im Falle des Nachweises einer gesetzlichen Verhinderung hat der Schwurgerichtshof nach Vorschrift des Art. 280. zu verfahren.

Artikel 284.

Findet der Gerichtshof, daß die vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet worden sind, so vernichtet er in dieser Beziehung das bisherige Verfahren und verordnet, daß dasselbe von dem ersten gesetzwidrigen Akte an wiederholt werde.

Artikel 285.

Wird dagegen das Verfahren den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gefunden, so ist dieses durch einen Ausspruch des Gerichtshofes festzustellen, und sodann in nachstehender Weise weiter zu verfahren.

Artikel 286.

Nachdem der Staatsanwalt die Anklage kurz entwickelt hat, werden aus den Akten der Voruntersuchung die Protokolle über den Thatbestand, die zur Beurtheilung der Sache erforderlichen Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und etwaige andere Beweisstücke vorgelesen, worauf der Staatsanwalt mit seinem Schlußantrage und der Vertheidiger mit seiner Entgegnung gehört wird.

Artikel 287.

Der Schwurgerichtshof spricht sofort nach vorgängiger geheimer Berathung über Schuld und Strafe das Urtheil.

Artikel 288.

Die Abfassung, Verkündung und Ausfertigung des Urtheils geschieht nach den in den Art. 206., 210. und 211. enthaltenen Vorschriften.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist zugleich das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die erlassene Ediktalladung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 289.

Gegen das gefällte Urtheil können bloß vom Staatsanwalte die im ordentlichen Verfahren zulässigen Rechtsmittel eingewendet werden.

Artikel 290.

Ist der Angeklagte durch das Urtheil frei gesprochen worden, so kann er wegen derselben That keinem weiteren strafrechtlichen Verfahren unterworfen werden.

Artikel 291.

Das den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß wird, so weit es in dessen Abwesenheit geschehen kann, vollstreckt; die Folgen des bürgerlichen Todes treten indessen nicht ein.

Artikel 292.

Die in den Art. 275—291 enthaltenen Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Beschuldigte im Laufe der Untersuchung oder nach Erkennung der Anklage sich entfernt hat.

Im letzteren Falle hat das Appellationsgericht durch einen besonderen Beschluß die Ediktalladung zu erlassen.

Artikel 293.

Wird der im Ungehorsamsverfahren Verurtheilte später wieder betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Urtheil, der früheren öffentlichen Bekanntmachung ohnerachtet, noch besonders mit dem Anfügen zu verkünden, daß, wenn er sich demselben nicht freiwillig unterwerfe, ein neues ordentliches Verfahren stattfinden werde.

Seine Erklärung hierüber ist zu Protokoll zu nehmen und ihm auf Verlangen eine Bedenkzeit von drei Tagen zu gestatten.

Artikel 294.

Unterwirft sich derselbe dem Urtheile nicht, so wird nunmehr die Untersuchung, so weit es in Bezug auf den Anschuldigungs- oder Vertheidigungsbeweis erforderlich ist, durch den Präsidenten des Schwurgerichtshofes, dessen Stellvertre-

ter oder durch ein von ihm zu beauftragendes Gericht ergänzt, worauf unter Aufrechthaltung des Erkenntnisses auf Anklage in der gewöhnlichen Form gegen ihn verfahren wird.

Können einzelne Zeugen oder die etwaigen Mitschuldigen des Angeklagten in der öffentlichen Sitzung nicht mehr persönlich vernommen werden, so sind deren Aussagen aus den Akten abzulesen. Ebenso wird es mit allen anderen Aktenstücken gehalten, welche der Präsident für geeignet hält, nähere Aufklärung über die That oder den Thäter zu geben.

Artikel 295.

Durch das neue Urtheil wird das früher erlassene von Rechtswegen außer Wirksamkeit gesetzt.

Doch bleiben dem Angeklagten jedenfalls die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

Artikel 296.

Sind wegen desselben Verbrechens mehrere Personen angeschuldigt, von denen einige abwesend andere gegenwärtig sind, so soll das ordentliche Verfahren gegen die letzteren nicht nur das Ungehorsamsverfahren gegen die ersteren gehindert oder aufgeschoben werden.

Zweites Kapitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren bei den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden geringeren Verbrechen und Vergehen.

Artikel 297.

Wenn bei einer mit Arbeitshaus oder mit einer geringeren Strafe bedrohten Uebertretung, welche sich zur Zuständigkeit des Schwurgerichtes eignet, der Beschuldigte auf die ihm rechtsförmlich zugestellte Vorladung an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, so ist vom Schwurgerichtshofe sofort, ohne Zuziehung von Geschwornen, zur Verhandlung zu schreiten, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des Vertheidigers, wenn ein solcher für den Beschuldigten aufgetreten ist, das Urtheil zu fällen.

Dasselbe ist in öffentlicher Sitzung zu verkünden, und im Falle der Verurtheilung dem Beschuldigten Abschrift davon auf seine Kosten zuzustellen.

Artikel 298.

Binnen acht Tagen von dieser Zustellung an gerechnet, kann der Verurtheilte auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts, wo die Schwurgerichtssitzung gehalten wird, Einspruch gegen das Urtheil erheben, und um wiederholte Verhandlung im ordentlichen Verfahren bitten.

Artikel 299.

Das Gesuch wird dem Präsidenten des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter mitgetheilt, welcher die Wiederholung der Verhandlung für die laufende oder für die nächste Schwurgerichtssitzurg anordnet.

Artikel 300.

Läßt der Verurtheilte die im Art. 298. bestimmte Frist unbenützt verstreichen, so beschreitet das Urtheil des Schwurgerichtshofes die Rechtskraft.

Wenn er jedoch auch nach Ablauf jener Frist noch nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruches unmöglich war, so ist dieser noch nachträglich zuzulassen.

Artikel 301.

Erscheint der Beschuldigte nunmehr auf die an ihn ergangene Vorladung, so ist die Sache aufs Neue im ordentlichen Verfahren zu verhandeln und abzuurtheilen.

Wird derselbe durch das neue Urtheil freigesprochen, so fallen ihm dennoch die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

Artikel 302.

Wenn aber der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage neuerdings ausbleibt, so wird vom Schwurgerichtshofe ausgesprochen, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Verurtheilte die durch seinen Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

Vierte Abtheilung.

Von dem Verfahren bei Aburtheilung der zur Zuständigkeit der Kreis- und Stadtgerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen.

Erster Titel.

Von dem Verfahren in erster Instanz.

Artikel 303.

Bei Verbrechen und Vergehen, deren Aburtheilung den Kreis- und Stadtgerichten zusteht, richtet sich das Verfahren im Allgemeinen und unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen nach den Art. 119., 120., 121. Abs. 2., Art. 122. — 125., Art. 126. Abs. 2., Art. 128. Abs. 2., Art. 129. — 135., Art. 138. — 142, Art. 143. Abs. 2. und 3., Art. 149. — 153., Art. 155. — 157., Art. 158. Abs. 1., Art. 159. — 170., Art. 182. — 186., Art. 187. Abs. 1., 2., 4. und 5., Art. 188., 201., 204. — 206., 209. — 211., 213., 216., Art. 218. Abs. 1., Art. 220., 224. und 227. — 229.

Artikel 304.

Was in den vorerwähnten Artikeln in Ansehung des Schwurgerichtshofes und des Präsidenten desselben vorgeschrieben ist, wird auf den zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senat und den Senatsvorstand analog angewendet.

Artikel 305.

Wenn in dem Beschlusse auf Verweisung einer Strafsache in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichtes die That als ein Verbrechen bezeichnet ist, so wird dem Beschuldigten eine Abschrift des Beschlusses zugestellt, wobei er auf das ihm zustehende Rechtsmittel aufmerksam zu machen ist.

Betrifft der Beschluß einen Verhafteten, welcher sich nicht im Gefängnisse des Kreis- und Stadtgerichts befindet, so wird vorher die Ablieferung desselben in das kreis- und stadtgerichtliche Gefängniß veranlaßt.

Artikel 306.

Wenn der Beschluß auf Verweisung der Sache in die öffentliche Sitzung nicht durch ein Rechtsmittel angefochten wird, oder nach erfolgter Anfechtung und darüber ergangener Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist, so wird der Beschuldigte auf einen von dem Vorstande des Kreis- und Stadtgerichts für die Verhandlung zu bestimmenden Tag vorgeladen.

Artikel 307.

Ist in dem Verweisungsbeschlusse die That als ein Vergehen bezeichnet, so wird dem Beschuldigten die Abschrift des Beschlusses zugleich mit der Ladung (Art. 306.) zugestellt.

Artikel 308.

Die Zustellung der Ladung geschieht durch den Gerichtsdiener, welcher hiebei dem verhafteten Beschuldigten zu eröffnen hat, daß er zu der Verhandlung werde vorgeführt werden.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist die Zustellung an denselben in Person oder in seiner Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Diener oder erwachsenen Familienglieder zu bewerkstelligen.

Wenn in der Wohnung des Beschuldigten Niemand zu finden ist, oder der Beschuldigte keinen bestimmten Wohnort im Königreiche hat, so ist die Ladung im ersten Falle dem Gemeindevorstande seines Wohnortes, im zweiten Falle dem Gemeindevorstande seines letzten Aufenthaltsortes zuzustellen.

Der Gemeindevorstand hat die ihm übergebene Ausfertigung so schnell als es geschehen kann, an den Beschuldigten gelangen zu lassen.

Die an eine der vorgenannten Personen geschehene Zustellung hat die nämliche Wirkung, als ob sie an den Beschuldigten selbst erfolgt wäre.

Artikel 309.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Verhandlung müssen wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als sechs Stunden von dem Gerichtssitze, so ist die Frist

um einen Tag für je sechs Stunden der Entfernung zu verlängern.

Die Verhandlung soll, wenn die vorbemerkten Bestimmungen nicht eingehalten worden sind, auf Begehren des Beschuldigten vertagt werden.

Artikel 310.

In denjenigen Vergehensfällen, in welchen der Staatsanwalt, ohne daß eine Voruntersuchung geführt wurde, die unmittelbare Vorladung des Verdächtigen in die öffentliche Sitzung erwirkt hat, wird in der Ladung die That, deren sich der Geladene verdächtig gemacht hat, nach ihren wesentlichen Merkmalen bezeichnet.

Artikel 311.

In allen Fällen ist dem Beschuldigten mit der Ladung das Verzeichniß der in die öffentliche Sitzung vorzuladenden Zeugen zuzustellen.

Artikel 312.

Wenn gegen ein Gerichtsmitglied ein Ablehnungsgesuch angebracht wird, so hat der Gerichtsvorstand das betreffende Gerichtsmitglied entweder nicht zu der öffentlichen Sitzung zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung des Kreis- und Stadtgerichtes nach Vernehmung des Staatsanwaltes in geheimer Sitzung zu unterstellen.

Artikel 313.

Eine Vertagung der Sache findet außer dem im Art. 309. Abs. 3. erwähnten Falle auch dann statt, wenn nachgewiesen wird, daß es dem Beschuldigten unmöglich sei, sich bei der Verhandlung einzufinden.

Artikel 314.

An dem zur Verhandlung der Sache festgesetzten Tage erscheint der Beschuldigte, wenn er verhaftet ist, in der Sitzung von einer angemessenen Sicherheitswache begleitet, aber ohne Fesseln.

Artikel 315.

Der Vorstand des zur Aburtheilung niedergesetzten kreis- und stadtgerichtlichen Senates eröffnet die Verhandlung jeder

Strafsache mit Bezeichnung des Gegenstandes derselben und Stellung der in Art. 147. bezeichneten Fragen.

Artikel 316.

Der Staatsanwalt hat mit der ihm nach Vernehmung der Zeugen, der Sachverständigen und des Beschuldigten obliegenden mündlichen Erörterung (Art. 170.) den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu verbinden.

Artikel 317.

Der Protokollführer des kreis- und stadtgerichtlichen Senates hat die Namen der vernommenen Zeugen, ihre Beeidigung und etwaige Abweichungen, Zusätze oder Veränderungen bezüglich der von ihnen in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, sowie die wesentlichen Punkte der Erklärung des Beschuldigten vorzumerken.

Werden die Zeugen in der Sitzung zum ersten Male vernommen, so ist nebst Vor- und Zunamen, Alter, Stand und Wohnort derselben, auch der wesentliche Inhalt ihrer Aussagen in die Vormerkung aufzunehmen.

Der Staatsanwalt und der Beschuldigte können den Senatsvorstand ersuchen, dergleichen Vormerkungen machen zu lassen.

Artikel 318.

Der Senatsvorstand hat die Richtigkeit der Vormerkungen durch seine Unterschrift zu bekräftigen.

Wenn die Berufung ergriffen oder gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil Einspruch erhoben wird, so ist eine Reinschrift der Vormerkungen den Akten beizulegen.

Artikel 319.

Ergibt sich am Schlusse der Verhandlung, daß die Sache nicht gehörig aufgeklärt ist, so kann die Aburtheilung ausgesetzt, und zu weiterer Aufklärung entweder die Vernehmung anderer Zeugen oder Sachverständiger in einer späteren Sitzung verfügt oder die Sache an den Untersuchungsrichter zurückverwiesen werden.

Im ersten Falle kann nach Umständen das Wiedererscheinen der bereits vernommenen Zeugen und Sachverständigen angeordnet werden.

Außerdem wird das Urtheil sogleich oder längstens binnen acht Tagen gefällt und verkündigt.

Artikel 320.

Ueberzeugt sich das Gericht, daß die in dem Verweisungsbeschlusse als ein Verbrechen bezeichnete That bloß ein Vergehen oder eine Polizeiübertretung sei, so steht dieser Umstand der sofortigen Aburtheilung nicht entgegen.

Artikel 321.

Ergeben sich bei der Verhandlung Umstände, zufolge welcher sich die That zur Aburtheilung durch das Schwurgericht eignet, so ist die Sache entweder an das Appellationsgericht oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

Artikel 322.

Wenn bei der Berathung sich herausstellt, daß die als ein Vergehen in die öffentliche Sitzung verwiesene That ein zur Aburtheilung durch das Kreis- und Stadtgericht geeignetes Verbrechen sei, so ist die Verhandlung vor einem aus fünf Richtern bestehenden Senate zu wiederholen.

Artikel 323.

In der Hauptsache ist über die Frage zu berathen und abzustimmen:

> ob der Beschuldigte der That, wegen welcher er vor Gericht gestellt wurde, für schuldig zu achten sei?

Die Richter haben hiebei die in dem Art. 171. Ziff. 1. ertheilte Vorschrift zur Richtschnur zu nehmen.

Artikel 324.

Wenn kein genügender Beweis vorhanden ist, daß der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, deßgleichen wenn ein die Rechtswidrigkeit der That oder die Zurechnungsfähigkeit der Person ausschließender Umstand vorliegt, oder die erwiesene That nach ihren Merkmalen nicht unter ein Strafgesetz fällt, so ist der Beschuldigte freizusprechen.

Artikel 325.

Ist der Beschuldigte für schuldig befunden worden, so ist sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe festzustellen.

Hiebei können, wenn der Schuldausspruch nur durch Mehrheit der Stimmen erfolgt ist, diejenigen Richter, welche gegen den Schuldausspruch stimmten, sich der Abstimmung enthalten.

Ihre Stimmen werden, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, denjenigen beigezählt, welche dem Beschuldigten am günstigsten sind.

Artikel 326.

Dem Urtheile sind Entscheidungsgründe sowohl bezüglich der That- als der Rechtsfrage beizufügen.

Artikel 327.

Bei Verkündung eines Strafurtheiles hat der Senatsvorstand den Verurtheilten über das ihm gesetzlich zustehende Rechtsmittel der Berufung und über die zur Einlegung derselben gestattete Frist zu belehren.

Zweiter Titel.

Von der Berufung.

Artikel 328.

Beschwerden gegen die Urtheile der Kreis- und Stadtgerichte sind auf dem Wege der Berufung geltend zu machen.

Artikel 329.

Gegen ein freisprechendes Urtheil kann bloß von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen werden.

Gegen ein Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, steht sowohl dem Staatsanwalte als dem Verurtheilten die Berufung zu.

Artikel 330.

Wenn der Verurtheilte bei ergriffener Berufung neue Thatsachen oder Beweise vorgebracht oder Anträge auf wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständiger gestellt hat, so kommt die Vorschrift des Art. 129. Abs. 2. in analoge Anwendung.

Artikel 331.

Der Präsident des Appellationsgerichtes bestimmt den Tag der Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte unter Berücksichtigung der Vorschrift des Art. 309. zu laden ist.

Befindet sich der Beschuldigte im Verhafte, so wird er zu der Verhandlung an den Sitz des Appellationsgerichtes gebracht.

Artikel 332.

Wer als Richter oder Staatsanwalt bei dem Verfahren in erster Instanz mitgewirkt hat, kann an der Aburtheilung der Sache in zweiter Instanz nicht Theil nehmen.

Artikel 333.

Nachdem der Vorstand des zur Entscheidung in zweiter Instanz niedergesetzten Senats die Sitzung auf die im Art. 315. bestimmte Art eröffnet hat, wird von dem Referenten ein Vortrag über den Gang und das Ergebniß des bis dahin stattgehabten Verfahrens erstattet, wobei Aktenstücke von besonders erheblichem Inhalte, namentlich die Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317. und 318.) und das erstrichterliche Urtheil, wörtlich abzulesen und die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen zu vernehmen sind.

Artikel 334.

Hiernächst sind von dem Verurtheilten, wenn er die Berufung ergriffen hat, anderen Falles von dem Staatsanwalte die Beschwerdepunkte zu bezeichnen.

Artikel 335.

Ist die Beschwerde darauf gerichtet, daß die That, welche den Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, vor das Schwurgericht gehöre, so wird, wenn das Appellationsgericht die Beschwerde gegründet findet, das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichts vernichtet und die Sache entweder an die nächste Schwurgerichtssitzung oder, wenn noch weitere Erhebungen erforderlich scheinen, an den Untersuchungsrichter verwiesen.

Zugleich wird geeigneten Falles die Verhaftung des Beschuldigten angeordnet.

Artikel 336.

Die Vorschrift des Art. 335. kommt in analoge Anwen-

dung, wenn die Beschwerde darauf gerichtet ist, daß das Kreis- und Stadtgericht nicht zuständig oder die That, welche von einem aus drei Richtern bestehenden kreis- und stadtgerichtlichen Senate abgeurtheilt wurde, zwar bei dem Kreis- und Stadtgerichte, aber durch einen aus fünf Richtern bestehenden Senat abzuurtheilen gewesen sei.

In diesem Falle kann das Appellationsgericht bei Vernichtung des kreis- und stadtgerichtlichen Urtheiles anordnen, daß die wiederholte Aburtheilung bei einem anderen Kreis- und Stadtgerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirkes zu geschehen habe.

Jedenfalls können jene Richter, welche bei dem vernichteten Urtheile gestimmt haben, an der wiederholten Aburtheilung nicht Theil nehmen.

Artikel 337.

Außer den in den Art. 335. und 336. angeführten Fällen hat das Appellationsgericht — selbst wenn in der ersten Instanz eine wesentliche Förmlichkeit verletzt worden seyn sollte — in der Hauptsache zu erkennen.

Artikel 338.

Das Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes kann auf die Berufung des Verurtheilten nicht zu dessen Nachtheile abgeändert werden.

Hat der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so ist eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheils nicht blos zum Nachtheile sondern auch zum Vortheile des Beschuldigten zulässig.

Artikel 339.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Art. 235. bis 240., Art. 241. Abs. 1., Art. 243., 244., 250. Art. 253. Abs. 1. und Art. 303.—367. bei der Berufung in analoge Anwendung.

Dritter Titel.

Von dem Ungehorsamsverfahren.

Erstes Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz.

1) Bei Verbrechen.

Artikel 340.

Ist der Verdächtige abwesend oder entflohen, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der Art. 275. und 276.

Artikel 341.

Findet das Kreis- und Stadtgericht am Schlusse der in Abwesenheit des Verdächtigen durchgeführten Voruntersuchung genügende Gründe, die Sache mit dem Beisatze, daß wegen Verbrechens zu verfahren sei, in die öffentliche Sitzung zu verweisen, so verordnet es mit dem Verweisungsbeschlusse zugleich die Erlassung einer Ediktalladung.

Artikel 342.

Wenn der Beschuldigte in einem Falle, in welchem eine Verhaftung desselben gemäß Art. 114. Thl. II. des Strafgesetzbuches nicht stattfindet, sich vor der Zustellung der an ihn erlassenen Ladung entfernt oder auf die ihm zugestellte Ladung nicht in der öffentlichen Sitzung erscheint, so ist unter Aussetzung der Verhandlung ein Verhaftsbefehl und, wenn dieser ohne Erfolg geblieben ist, eine Ediktalladung zu erlassen.

Artikel 343.

Die Ediktalladung muß enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand und Gewerbe des Beschuldigten, soweit dieses Alles bekannt ist;
2) die Bezeichnung des Verbrechens mit Angabe der Zeit und des Ortes der Begehung, sowie des Namens des Beschädigten;
3) die Aufforderung an den Beschuldigten, binnen dreißig Tagen bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu erscheinen,

und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Hiebei kommen die Vorschriften der Art 279. und 280. in analoge Anwendung.

Artikel 344.

Wenn der Beschuldigte in der vorgesetzten Frist zur Haft gebracht wird oder sich vor dem Kreis- und Stadtgerichte stellt, so wird zur Verhandlung der Sache nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens geschritten.

Artikel 345.

Ist dagegen die dem Beschuldigten vorgesetzte Frist fruchtlos abgelaufen, so wird die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten gepflogen, und nach Anhörung der Anträge des Staatsanwaltes und des etwa für den Beschuldigten aufgetretenen Vertheidigers das Urtheil erlassen.

Artikel 346.

Wird der Beschuldigte verurtheilt, so ist das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art wie die Ediktalladung, öffentlich bekannt zu machen.

Ein freisprechendes Urtheil wird bloß in der öffentlichen Sitzung verkündet und geht, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Artikel 347.

Der Verurtheilte hat das Recht, gegen das Urtheil Einspruch zu erheben.

Dieser Einspruch ist binnen dreißig Tagen, von dem Tage der öffentlichen Anheftung des Urtheiles an gerechnet, auf der Kanzlei des Kreis- und Stadtgerichts anzumelden.

Ist das Urtheil an verschiedenen Orten angeheftet worden, so entscheidet der Tag der zuletzt geschehenen Anheftung.

Artikel 348.

Nach Ablauf der im Art. 347. bestimmten Frist geht das Urtheil in Rechtskraft über.

Wenn jedoch der Verurtheilte auch nach Ablauf jener Frist noch bei dem Kreis- und Stadtgerichte erscheint und nachweist, daß ihm die frühere Anmeldung des Einspruchs unmöglich war, so ist dieser noch zuzulassen.

Artikel 349.

Wenn gegen ein im Ungehorsamsverfahren ergangenes Urtheil Einspruch erhoben und zugleich von dem Staatsanwalte die Berufung ergriffen wird, so bleibt die Verhandlung über die Berufung bis zur Erledigung des durch den Einspruch veranlaßten Verfahrens ausgesetzt.

Artikel 350.

Will der Verurtheilte Zeugen zu seiner Vertheidigung vorschlagen, so hat dieses innerhalb der für den Einspruch vorgeschriebenen Frist zu geschehen

Artikel 351.

Der Gerichtsvorstand bestimmt einen Tag der Verhandlung über den erhobenen Einspruch und läßt hiezu sowohl den Verurtheilten, als die von dem Staatsanwalte vorgeschlagenen Zeugen vorladen. Hinsichtlich der etwa von dem Verurtheilten vorgeschlagenen Zeugen kommt die Vorschrift des Art. 129. Abs. 2. in analoge Anwendung.

Artikel 352.

Erscheint der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage, so wird er zur Begründung seines Einspruches aufgefordert.

Hiernächst werden die erheblichen Zeugenaussagen — insoferne die Zeugen selbst nicht vorgeladen worden sind — nebst den Vormerkungen des Protokollführers (Art. 317. und 318.) abgelesen und die etwa vorgeladenen Zeugen abgehört worauf nach geschlossener Verhandlung von neuem erkannt wird.

Artikel 353.

Wenn ein freisprechendes Urtheil erfolgt, so sind dem Beschuldigten dennoch die Kosten des Verfahrens, in so weit als sie durch sein schuldhaftes Nichterscheinen bei der ersten Verhandlung vermehrt worden sind, zuzuweisen.

Artikel 354.

Wenn der Verurtheilte an dem zur Verhandlung bestimmten Tage nicht erscheint, so wird erkannt, daß es bei dem früher erlassenen Urtheile sein Verbleiben habe, und der Ver-

urtheilte die durch den Einspruch verursachten Kosten zu tragen schuldig sei.

Artikel 355.

Ein in Gemäßheit der Art. 352. oder 354. erlassenes Urtheil geht, wenn es nicht innerhalb der gesetzlichen Frist durch das Rechtsmittel der Berufung angegriffen wird, in Rechtskraft über.

2) Bei Vergehen.

Artikel 356.

Wenn der eines Vergehens Beschuldigte ohngeachtet richtig geschehener Ladung (Art. 308.) sich nicht in der öffentlichen Sitzung einfindet, so wird nach Art. 345. verfahren.

Artikel 357.

Das Urtheil wird in der öffentlichen Sitzung verkündet und dem Beschuldigten eine Urtheilsabschrift auf seine Kosten zugestellt. Die Zustellung geschieht auf die im Art. 308. bezeichnete Art.

Artikel 358.

Ist der Beschuldigte freigesprochen, so geht das Urtheil, wenn der Staatsanwalt nicht die Berufung dagegen einlegt, in Rechtskraft über.

Ist der Beschuldigte verurtheilt, so hat er das Recht des Einspruches, welcher binnen acht Tagen von dem Tage der Zustellung der Urtheilsabschrift an gerechnet, auf der Canzlei des Kreis- und Stadtgerichtes anzumelden ist, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Die Vorschriften des Art. 348. Abs. 2. und der Art. 349.—355. kommen auch hier zur Anwendung.

Zweites Capitel.

Von dem Ungehorsamsverfahren in der Berufungsinstanz.

Artikel 359.

Wenn der Beschuldigte bei der Verhandlung vor dem Appellationsgerichte nicht erscheint, so wird — der Gegen-

stand der Verhandlung mag ein Verbrechen oder Vergehen seyn — nach Art. 345. u. f. verfahren.

Artikel 360.

Gegen das in zweiter Instanz erlassene Urtheil ist ein Einspruch in den Fristen und Formen zulässig, welche hinsichtlich der bei dem Ungehorsamsverfahren in erster Instanz ergangenen Urtheile vorgeschrieben sind.

Das auf den Einspruch ergangene appellationsgerichtliche Urtheil kann nur durch die Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen werden.

Schlußbestimmungen.

Artikel 361.

Eine Nichtigkeitsbeschwerde ist bei den zur Zuständigkeit der Kreis- uud Stadtgerichte gehörenden Strafsachen nur dann zulässig, wenn in zweiter Instanz entweder eine wesentliche Förmlichkeit verletzt oder ein Gesetz unrichtig angewendet wurde.

Insbesondere kommen hiebei die Art. 231. Ziffer 2., 5.— 8., 11. und 18., Art. 332., Art. 335. Abs. 1. und Art. 336. Abs. 1. in analoge Anwendung.

Artikel 362.

Gegen die in zweiter Instanz erlassenen Urtheile kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von dem Staatsanwalte als dem Beschuldigten ergriffen werden, und zwar von dem Ersteren, der Beschuldigte mag freigesprochen oder verurtheilt worden seyn.

Artikel 363.

Das Verfahren und die Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde, sowohl in der Hauptsache als in Ansehung der im Falle der Abweisung zu verhängenden Strafe, richtet sich nach den über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe gegebenen Vorschriften.

Artikel 364.

Eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann gegen rechtskräftige Urtheile erster und zweiter Instanz, jedoch nur von dem Staatsanwalte am obersten Gerichtshofe erhoben werden.

Artikel 365.

Ueber ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen ein in zweiter Instanz ergangenes Urtheil entscheidet der oberste Gerichtshof.

Bezieht sich aber das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung auf ein in Rechtskraft übergegangenes Urtheil des Kreis- und Stadtgerichtes, so steht die Entscheidung dem Appellationsgerichte zu.

Artikel 366.

Im Uebrigen kommen die Art. 263. bis 274. in analoge Anwendung.

Artikel 367.

Wenn gegen ein Urtheil die Berufung oder die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wird, so ist die Vollstreckung des Urtheiles aufzuschieben.

Das Nämliche gilt in dem Falle des Einspruches gegen ein im Ungehorsamsverfahren erlassenes Urtheil.

In wie ferne durch ein Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens die Vollstreckung gehemmt werde, ist im Art. 273. bestimmt.

Außer diesen Fällen erfolgt (vorbehaltlich der Vorschrift des Art. 379. Ziff. 1. und 2. Thl. II. des Strafgesetzbuches) die Vollstreckung unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft.

Fünfte Abtheilung.

Von Aufhebung der früheren und Einführung der gegenwärtigen Gesetzesvorschriften.

Artikel 368.

Die Art. 7., Ziff. 2., Art. 8., 12.—16., 25., 26., 28., 34., 35., 37., 38., 48.—50., 86., 91.—112., 141.—149., 155.—195., Art. 196., Abs. 2., Art. 200., 211., 219., 221., 225., Art. 226., Abs. 2, Art., 229., Art. 253., Abs. 2., Art. 259.—378., 384., 386.—397., Art. 398., Abs. 1. und 2., Art. 399., 405., 407., 410., 419.—433., 435., 436., 440., 457., 458., 460., 462. und 465.—481., Thl. II. des Strafgesetzbuches nebst den darauf bezügigen Novellen sind aufgehoben.

Artikel 369.

In dem zweiten Absatze des Artikel 27., Thl. II. des Strafgesetzbuches werden die Worte

„sowohl"

und

„als das erkennende"

gestrichen.

Ebenso werden in dem Art. 152., Thl. II. des Strafgesetzbuches die Worte:

„er sei nur provisorisch verhaftet oder es sei schon die Specialinquisition wider ihn verfügt"

und in dem Art. 251., Thl. II. des Strafgesetzbuches die Worte:

„entweder schon der Specialuntersuchung unterworfen „oder"

gestrichen.

In dem Art. 381., Thl. II. des Strafgesetzbuches sind statt der Worte:

„dem Inquisiten bei geöffneten Gerichtsthüren"

die Worte:

„des obersten Gerichtshofs dem Angeklagten durch ein Mitglied des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes unter Beiziehung eines Protokollführers,"

desgleichen in dem Art. 417., Thl. II. des Strafgesetzbuches statt der Worte:

„betreffenden Kriminalgerichtes"

die Worte:

„Staatsanwaltes am betreffenden Appellationsgerichte"

zu setzen.

Artikel 370.

Der Tag, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit zu treten hat, soweit dieses nicht bereits bezüglich der Art. 75.—90. durch die Verordnung vom 3. August d Js. (Reggsbl. S. 769.—771.) geschehen ist, durch besondere Regierungs-Verordnung festgesetzt werden.

Artikel 371.

Eine Untersuchung, über welche vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage noch nicht in erster Instanz abgeur-

theilt wurde, ist, selbst wenn die Akten nach durchgeführter Special- oder Hauptuntersuchung bereits dem Appellationsgerichte zum Spruche vorliegen, gleich einer Voruntersuchung im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu behandeln.

Artikel 372.

Wenn ein Angeschuldigter vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage abgeurtheilt, die Aburtheilung eines Mitangeschuldigten aber auf dem Grunde der Vorschrift des Art. 284., Abs. 3., Thl. II. des Strafgesetzbuches ausgesetzt wurde, so ist bei der Entscheidung über den Letzteren das frühere Gesetz in Anwendung zu bringen.

Artikel 373.

Ist gegen ein vor dem erwähnten Tage gefälltes Urtheil das Rechtsmittel der Revision oder weiteren Vertheidigung ergriffen worden, so erfolgt die zweitrichterliche Entscheidung nach dem früheren Gesetze.

Doch findet, wenn bloß der Angeschuldigte sich des Rechtsmittels bedient hat, eine Abänderung zu dessen Nachtheil (Strafgesetzbuch Thl. II. Art. 375.) nicht weiter statt.

Artikel 374.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens zum Nachtheile desjenigen, welcher vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage rechtskräftig für unschuldig erklärt, losgesprochen oder verurtheilt wurde, ist von jenem Tage an unzulässig.

Gegen einen von der Instanz Entlassenen kann diese Wiederaufnahme unter denselben Voraussetzungen stattfinden, unter welchen solche der Art. 55., Abs. 2., des gegenwärtigen Gesetzes nach vorgängiger Einstellung des Strafverfahrens gestattet.

In einem solche Falle wird das vorhergegangene Urtheil auf Entlassung von der Instanz einem Beschlusse auf Einstellung des Strafverfahrens (im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes) gleichgestellt.

Artikel 375.

Wer vor dem gemäß Art. 370. festzusetzenden Tage verurtheilt oder von der Instanz entlassen wurde, kann, wenn die gesetzlichen Bedingungen gegeben sind, auch nach jenem Tage die Wiederaufnahme des Strafverfahrens verlangen.

Die Zulassung, Instruktion und Verbescheidung des Wiederaufnahmsgesuches, so wie die neue Untersuchung und Aburtheilung im Falle der gestatteten Wiederaufnahme richtet sich, wenn das Gesuch binnen Jahresfrist nach dem oben bezeichneten Tage angebracht wurde, nach dem früheren, außerdem aber dem gegenwärtigen Gesetze.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Königlich allerhöchste Verordnung,

die Bestimmungen des Strafgerichtssprengels der Kreis- und Stadtgerichte betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Artikels 6 und 7 des Gesetzes vom Heutigen, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahr 1813 betreffend, bewogen, bis zur Einführung einer vollständigen neuen Gerichtsverfassung zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

In Oberbayern werden für die Untersuchung und Aburtheilung von Verbrechen und Vergehen zwei neue Kreis- und Stadtgerichte zweiter Klasse errichtet, welche ihren Sitz in Aichach und Wasserburg zu nehmen haben.

Artikel 2.

Diese beiden Kreis- und Stadtgerichte treten als Untersuchungsgerichte in die Stelle der beiden Landgerichte gleichen Namens.

Die Zuständigkeit der übrigen Untersuchungsgerichte bleibt unverändert.

Artikel 3.

Die neu zu errichtenden, so wie die bereits bestehenden Kreis- und Stadtgerichte des Königreichs, mit Ausnahme jener von Fürth und Erlangen, bilden innerhalb des ihnen durch Artikel 5. dieser Verordnung angewiesenen Gerichtssprengels das I. Instanzgericht zur Aburtheilung aller Strafsachen, welche nicht vor die Schwurgerichte gehören.

Artikel 4.

Die neu zu errichtenden Kreis- und Stadtgerichte werden mit einem Direktor, vier Räthen, zwei Assessoren und dem nöthigen Kanzleipersonale besetzt.

Die übrigen Kreis- und Stadtgerichte erhalten eine Vermehrung nach dem Maßstabe des Bedürfnisses.

Artikel 5.

Der Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte wird in folgender Weise festgesetzt:

Es begreift nämlich:

A. In Oberbayern.

I. Das Kreis- und Stadtgericht München:
  a) die Stadt München;
  b) die Landgerichte: 1) Au, 2) Bruck, 3) Landsberg, 4) Miesbach, 5) München, 6) Schongau, 7) Starnberg, 8) Tegernsee, 9) Tölz, 10) Weilheim, 11) Werdenfels, 12) Wolfrathshausen.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Aichach:
  die Landgerichte: 1) Aichach, 2) Dachau, 3) Erding, 4) Freysing, 5) Friedberg, 6) Ingolstadt, 7) Moosburg, 8) Pfaffenhofen, 9) Rain, 10) Schrobenhausen.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Wasserburg:
  a) die Landgerichte: 1) Aibling, 2) Altötting, 3) Berchtesgaden, 4) Burghausen, 5) Ebersberg, 6) Haag,

7) Laufen, 8) Mühldorf, 9) Neumarkt, 10) Rosenheim, 11) Reichenhall, 12) Tittmoning, 13) Traunstein, 14) Trostberg, 15) Wasserburg;

b) die Gerichts- und Polizeibehörde Prien.

B. In Niederbayern.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Landshut:

a) die Stadt Landshut:

b) die Landgerichte: 1) Abensberg, 2) Kelheim, 3) Landshut, 4) Mallersdorf, 5) Rottenburg, 6) Vilsbiburg.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Straubing:

a) die Stadt Straubing:

b) die Landgerichte: 1) Bogen, 2) Deggendorf, 3) Dingolfing, 4) Eggenfelden, 5) Hengersberg, 6) Kötzting, 7) Landau, 8) Mitterfels, 9) Regen, 10) Straubing, 11) Viechtach.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Passau:

a) die Stadt Passau:

b) die Landgerichte: 1) Grafenau, 2) Griesbach, 3) Osterhofen, 4) Passau I., 5) Passau II., 6) Pfarrkirchen, 7) Rotthalmünster, 8) Simbach, 9) Vilshofen, 10) Wegscheid, 11) Wolfstein.

C. In Oberpfalz und Regensburg.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Amberg:

a) die Stadt Amberg;

b) die Landgerichte: 1) Amberg, 2) Auerbach, 3) Eschenbach, 4) Kastl, 5) Kemnath, 6) Nabburg, 7) Neustadt an der Waldnaab, 8) Sulzbach, 9) Tirschenreuth, 10) Vilseck, 11) Vohenstrauß, 12) Waldsassen, 13) Weiden.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Regensburg:

a) die Stadt Regensburg;

b) die Landgerichte: 1) Burglengenfeld, 2) Cham, 3) Hemau, 4) Hilpoltstein, 5) Neumarkt, 6) Neunburg v. W., 7) Nittenau, 8) Oberviechtach, 9) Parsberg, 10) Regenstauf, 11) Riedenburg, 12) Roding, 13) Stadtamhof, 14) Waldmünchen;

c) die Gerichts- und Polizeibehörde Wörth.

D. In Oberfranken.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Bayreuth:

a) die Stadt Bayreuth;
b) die Landgerichte: 1) Bayreuth, 2) Berneck, 3) Gräfenberg, 4) Hof, 5) Kirchenlamitz, 6) Kulmbach, 7) Münchberg, 8) Naila, 9) Pegnitz, 10) Pottenstein, 11) Rehau, 12) Selb, 13) Stadtsteinach, 14) Weidenberg, 15) Wunsiedel;
c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Guttenberg, 2) Thurnau.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Bamberg:
a) die Stadt Bamberg;
b) die Landgerichte: 1) Bamberg I., 2) Bamberg II., 3) Burgebrach, 4) Ebermannstadt, 5) Herzogenaurach, 6) Höchstadt, 7) Hollfeld, 8) Kronach, 9) Lichtenfels, 10) Ludwigsstadt, 11) Nordhalben, 12) Scheßlitz, 13) Seßlach, 14) Vorchheim, 15) Weismain;
c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Banz, 2) Mitwitz, 3) Tambach.

E. In Mittelfranken.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Ansbach:
a) die Stadt Ansbach;
b) die Landgerichte: 1) Ansbach, 2) Dinkelsbühl, 3) Feuchtwangen, 4) Gunzenhausen, 5) Heidenheim, 6) Heilsbronn, 7) Herrieden, 8) Leutershausen, 9) Marktbibart, 10) Rothenburg, 11) Schillingsfürst, 12) Uffenheim, 13) Wassertrüdingen, 14) Windsheim;
c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Burghaslach, 2) Einersheim, 3) Hohenlandsberg, 4) Schwarzenberg.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Nürnberg:
a) die Städte: 1) Nürnberg, 2) Erlangen, 3) Fürth;
b) die Landgerichte: 1) Altdorf, 2) Beilngries, 3) Eichstädt, 4) Erlangen, 5) Greding, 6) Hersbruck, 7) Kadolzburg, 8) Kipfenberg, 9) Lauf, 10) Markt Erlbach, 11) Neustadt a. d. A. 12) Nürnberg, 13) Pleinfeld, 14) Schwabach, 15) Weißenburg;
c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Ellingen und 2) Pappenheim.

F. In Unterfranken und Aschaffenburg.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg:
a) die Stadt Aschaffenburg;
b) die Landgerichte: 1) Alzenau, 2) Aschaffenburg, 3) Klingenberg, 4) Lohr, 5) Obernburg, 6) Orb, 7) Rothenbuch;
c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Amorbach, 2) Eschau, 3) Kleinheubach, 4) Miltenberg.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Würzburg:
a) die Stadt Würzburg;
b) die Landgerichte: 1) Arnstein, 2) Dettelbach, 3) Euerdorf, 4) Gemünden, 5) Karlstadt, 6) Kitzingen, 7) Marktheidenfeld, 8) Marktsteft, 9) Ochsenfurt, 10) Röttingen, 11) Volkach, 12) Würzburg rechts des Mains, 13) Würzburg links des Mains;
c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Kreuzwertheim, 2) Marktbreit, 3) Remlingen, 4) Rothenfels, 5) Rüdenhausen, 6) Sommerhausen, 7) Wiesentheid.

III. Das Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt:
a) die Stadt Schweinfurt;
b) die Landgerichte: 1) Baunach, 2) Bischofsheim, 3) Brückenau, 4) Ebern, 5) Eltmann, 6) Gerolzhofen, 7) Hammelburg, 8) Haßfurt, 9) Hilders, 10) Hofheim, 11) Kissingen, 12) Königshofen, 13) Mellrichstadt, 14) Münnerstadt, 15) Neustadt a. S., 16) Schweinfurt, 17) Werneck, 18) Weihers;
c) die Gerichts- und Polizeibehörde Sulzheim.

G. In Schwaben und Neuburg.

I. Das Kreis- und Stadtgericht Augsburg:
a) die Stadt Augsburg;
b) die Landgerichte: 1) Burgau, 2) Dillingen, 3) Donauwörth, 4) Göggingen, 5) Günzburg, 6) Höchstädt, 7) Lauingen, 8) Monheim, 9) Neuburg a. D., 10) Neuulm, 11) Nördlingen, 12) Schwabmünchen, 13) Wertingen, 14) Wemding, 15) Zusmarshausen;
c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Bissingen, 2) Harburg, 3) Mickhausen, 4) Mönchsroth, 5) Oettingen, 6) Wallerstein.

II. Das Kreis- und Stadtgericht Memmingen:
a) die Stadt Memmingen;
b) die Landgerichte: 1) Buchloe, 2) Illertissen, 3) Krumbach, 4) Mindelheim, 5) Ottobeuern, 6) Roggenburg, 7) Türkheim;
c) die Gerichts- und Polizeibehörden: 1) Babenhausen, 2) Neuburg a. K. mit Edelstetten, 3) Weißenhorn;

III. Das Kreis- und Stadtgericht Kempten:
a) die Stadt Kempten;
b) die Landgerichte: 1) Füßen, 2) Grönenbach, 3) Immenstadt, 4) Kaufbeuern, 5) Kempten, 6) Lindau, 7) Obergünzburg, 8) Oberdorf, 9) Sonthofen, 10) Weiler.

Wir behalten Uns übrigens vor, in einzelnen Kreisen nach Maßgabe des Bedürfnisses noch weitere Kreis- und Stadtgerichte zu errichten.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, am 10. November 1848.

Max.

Heintz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär, Ministerialrath
Hauck.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns in Vollziehung der Artikel 100 und 132 des Gesetzes vom 10. November dieses Jahres, die Ab-

änderung des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, bewogen, vorläufig und bis zur Einführung einer neuen vollständigen Taxordnung zu verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Entschädigung für Reisekosten, welche den Geschwornen auf ihr Verlangen und wenn ihr Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, in Gemäßheit des Artikels 100 des Gesetzes vom 10. November dieses Jahres (Gesetzblatt Nr. 25) zu bewilligen ist, beträgt für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als der Zurückreise dreißig Kreuzer.

Kann, um zum Sitzungsorte zu gelangen, von der Eilpost, der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe Gebrauch gemacht werden, so darf die Gebühr den Betrag von achtzehn Kreuzern für die Stunde nicht übersteigen.

Artikel 2.

Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dolmetscher und andere Sachverständige erhalten, wenn sie in Strafsachen vernommen werden, unter den im Artikel 1. bezeichneten Voraussetzungen eine gleiche Entschädigung der Reisekosten.

Artikel 3.

Zeugen, deren Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, erhalten auf ihr Verlangen als Entschädigung der Reisekosten zwölf Kreuzer für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als der Zurückreise.

Artikel 4.

Um die Festsetzung der Entschädigung zu erleichtern, soll durch die Kreisregierungen die Anfertigung einer Tabelle der Entfernungen von jeder Gemeinde bis zum Sitze des einschlägigen Landgerichts, Kreis- und Stadtgerichts und Appellationsgerichts angeordnet, und ein Exemplar der Tabelle bei jeder dieser Behörden niedergelegt werden.

Artikel 5.

Sachverständige, welche an ihrem Wohnorte gerichtlich vernommen werden, erhalten auf Verlangen für Versäumniß eine Entschädigung von sechsunddreißig Kreuzern, wenn sie

nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen.

Geschieht die Vernehmung außerhalb ihres Wohnortes, so gebührt jedem Sachverständigen täglich eine Entschädigung von zwei Gulden.

Artikel 6.

Zeugen, welche in Strafsachen zu vernehmen sind, erhalten eine Entschädigung für Versäumniß ebenfalls nur dann, wenn sie solche eigens verlangen, und wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen.

Die Entschädigung beträgt für den ganzen Tag sechsunddreißig, für den halben Tag oder eine geringere Zeit achtzehn Kreuzer.

Kinder unter fünfzehn Jahren erhalten bloß die Hälfte dieser Beträge.

Artikel 7.

Sind die Zeugen genöthigt, an dem Orte, wo die Verhandlung einer Strafsache abgehalten wird, länger zu verweilen, so soll für jedes Uebernachten die im Art. 6. bezeichnete Gebühr um einen Drittheil erhöht werden.

In einem solchen Falle haben auch diejenigen, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, Anspruch auf die den andern Zeugen gebührende Entschädigung.

Artikel 8.

Sind Sachverständige oder Zeugen wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit zu größeren Auslagen, als den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten, veranlaßt worden, so können diese von dem einschlägigen Gerichte nach vorgängiger Liquidation und Bescheinigung genehmigt werden.

Artikel 9.

Der Betrag der in den Artikeln 1. bis 8. genannten Entschädigungen ist, wenn sich die Veranlassung dazu während der Voruntersuchung ergibt, von dem Untersuchungsrichter, außerdem aber von demjenigen Gerichtsmitgliede, welches die öffentliche Verhandlung geleitet hat, nach vorgängiger Berechnung durch den Protokollführer, zur Zahlung anzuweisen,

worauf dieselbe sofort durch das einschlägige Rentamt geleistet wird.

Findet sich an dem Gerichtssitze kein Rentamt, so ist die Zahlung vorschußweise von dem Gerichte selbst aus den Gerichtssporteln zu entrichten und über die Verrechnung mit dem einschlägigen Rentamte in's Benehmen zu treten.

Artikel 10.

Verlangt ein Zeuge wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reise- und Versäumnißkosten (Strafgesetzbuch Theil II. Artikel 202.), so hat ihn das einschlägige Rentamt gegen Vorzeigung des Ladungszettels zu ertheilen, und die Summe auf demselben vorzumerken.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 23. Dezember 1848.

Max.

Heintz. v. Weigand.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsekretär, Ministerialrath

Hauck.

Gesetz,

die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen der Ver-

ordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Die §§. 4. bis 20. der Verordnung vom 9. August 1806 „das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend," nebst allen auf diese §§. bezüglichen Novellen sind sogleich aufgehoben.

In dem §. 3. dieser Verordnung werden die Worte: „im ersten Wiederholungsfalle u. s. w." bis zum Schlusse des §. gestrichen.

Mit dem 1. Februar 1849 tritt auch dieser §. und der §. 2. derselben Verordnung außer Wirksamkeit.

An die Stelle der genannten §§. treten in denjenigen Landestheilen, in welchen die erwähnte Verordnung Gesetzeskraft hat, folgende Vorschriften.

Artikel 2.

Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt, oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt, oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraume oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Artikel 3.

Des im Artikel 2. Ziff. 1. erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig, wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem andern zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe.

Artikel 4.

Der Jagdfrevel wird als Polizei-Uebertretung bestraft

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von 8 Tagen oder

mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von 25 fl., wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Gebrauch eines Schießgewehres geschieht;

2) mit Gefängniß von 8 bis 14 Tagen, oder mit einer Geldbuße von 25 bis 50 fl., wenn die Verletzung des Jagdrechtes vermittelst eines Schießgewehres begangen wird.

Artikel 5.

Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem mit einer Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit Thüren versehenen Wildparke, oder
   b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es in Stücke zerlegt und verborgen getragen oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann,
   c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer andern obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten oder dessen amtlich verpflichteten Jagdbediensteten in dem fremden Jagdbezirke betreten und zu Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert;
2) mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu einem Jahre
   a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt, oder
   b) gewerbsmäßig betrieben wird, oder
   c) wenn der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Artikel 6.

Hat der Jagdfrevler gegen eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit der Vorschriften des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten (als Vergehensstrafe) wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;
2) mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre (als Vergehensstrafe) wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;
3) mit Strafarbeitshaus von 2—4 Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Artikel 7.

In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten, Einfangen oder Fortbringen des Wildes geeigneter Werkzeuge, so wie der von dem Uebertreter dazu gebrauchten Thiere, insbesondere der Hunde, auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von 5 bis 25 Gulden verurtheilt, und diese in den Fällen des Art. 34. Thl. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwandelt.

Artikel 8.

Bei Jagdfreveln, welche bloß eine polizeiliche Strafe nach sich ziehen, erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das einschlägige Appellationsgericht innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, zulässig.

Verbrechens- und Vergehensfälle werden nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren behandelt.

Artikel 9.

Alle bei der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Jagdfrevel sind nach den Vorschriften desselben zu behandeln und abzuurtheilen.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung der durch die Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl den Polizeibehörden zugewiesenen Verhandlung und Entscheidung in Wildschadenssachen beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Der §. 1. der Verordnung vom 9. August 1806 „das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend," — tritt, insoweit als er die Verhandlung und Entscheidung über die Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens den Polizeibehörden zuweist, außer Wirksamkeit, und wird durch folgende Vorschriften ersetzt.

Artikel 2.

Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens sind durch Klagestellung vor dem Gerichte, in dessen Bezirk der Wildschaden stattgehabt hat, geltend zu machen.

Artikel 3.

Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Jagdberechtigten Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage anstellen.

Artikel 4.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 3. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle Forderungen des Wildschadensersatzes anzuwenden, welche an dem Tage der Verkündigung des Gesetzes noch nicht von den Polizeibehörden rechtskräftig entschieden worden sind.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt St. 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung des Strafverfahrens bei den Aufschlagsdefraudationen in den Landestheilen diesseits des Rheins beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Die Vollziehung der den Malzaufschlag betreffenden Gesetze und Verordnungen, so wie die Abwendung der diesem Staatsgefälle drohenden Gefährden gehört auch ferner zu dem Wirkungskreise derjenigen Behörden, welchen sie dermalen obliegt.

Dieselben haben bei Entdeckung einer Defraudation

1) das zuständige Gericht davon unverzüglich in Kenntniß zu setzen;

2) dafür zu sorgen, daß die Spuren der That nicht vertilgt oder verändert, sondern bis zu genommenen richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden;

3) in eilenden Fällen aber, wenn wegen Entfernung des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren der That mit Grund zu besorgen wäre, alles was zu deren unverzüglicher Erforschung gehört, selbst zu besorgen und sodann die Akten dem Gerichte ungesäumt zu übergeben.

Artikel 2.

Der Antrag auf Untersuchung und Bestrafung wird bei dem Gerichte gestellt, in dessen Bezirk die Defraudation begangen wurde.

Artikel 3.

Die Untersuchung wird nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen geführt, jedoch sind die über die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen im Gesetze über das Strafverfahren enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Artikel 4.

Dem Gerichte, welches die Untersuchung über eine Aufschlagsdefraudation geführt hat, steht auch die Fällung des Urtheils zu.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich mit Ausschluß jeder gesetzlichen Beweistheorie.

Artikel 5.

Vor der Erlassung des Urtheils hat das Gericht dem Kreisfiscalate von dem Schlusse der Untersuchung Nachricht zu geben.

Das Kreisfiscalat ist befugt, innerhalb 30 Tagen, von dieser Mittheilung an gerechnet, die Akten einzusehen oder durch einen dazu bevollmächtigten Beamten einsehen zu lassen und etwaige Erinnerungen, welche dem Beschuldigten abschriftlich mitzutheilen sind, abzugeben.

Von dem gefällten Urtheile ist dem Kreisfiscalate eine Abschrift zuzustellen.

Artikel 6.

Gegen das erstrichterliche Urtheil steht dem Verurtheilten und dem Kreisfiscalate die Berufung an das Appellationsgericht des Kreises zu.

Die Berufung an das Oberappellationsgericht ist zulässig, wenn die Beschwerdesumme wenigstens 400 Gulden beträgt oder die Entfernung des Verurtheilten von dem Betriebe des Gewerbes, die Entziehung des Rechtes, Malz zu brechen oder die Zerstörung einer Malzmühle in Frage steht.

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage, von dem Tage der Eröffnung des angefochtenen Urtheils an gerechnet.

Artikel 7.

Vorstehende Bestimmungen kommen bei den Defraudationen der den Gemeinden zustehenden Aufschlagsfälle in analoge Anwendung.

In Ansehung der letzteren stehen den Gemeindebehörden die nämlichen Befugnisse zu, welche in Artikeln 5. und 6. den Kreisfiscalaten bezüglich der Malzaufschlagsdefraudationen eingeräumt sind.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Gesetz wird auf alle Aufschlagsdefraudationen angewendet, welche an dem Tage der Verkündung desselben noch nicht rechtskräftig abgeurtheilt sind.

Die Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Max.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die provisorische Erhebung der Steuern für $18^{49}/_{50}$ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtiget, die für $18^{48}/_{49}$ bewilligten Steuern, mit Ausnahme der Einkommen- und Kapital-Steuer, einstweilen gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die VI. Finanz-Periode,

namentlich für das Jahr $18^{49}/_{50}$ festzusetzenden Steuern, an den Verfallzeiten nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch mit Beschränkung auf die bis 31. März nächsthin verfallenden Ziele, auch im Jahre $18^{49}/_{50}$ zu erheben.

Artikel 2.

Mit den nach Art. 1. zur provisorischen Erhebung kommenden Steuern sind auch die, auf dieselben treffenden Kreisbeischläge gleichfalls in dem für das Jahr $18^{48}/_{49}$ bestimmten Maße für $18^{49}/_{50}$ zu erheben gegen Abrechnung auf den Beischlagsbetrag, welcher innerhalb des für jeden Kreis zu bestimmenden Maximums durch den nächsten Landraths-Abschied festgesetzt werden wird.

Artikel 3.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der geheime Sekretär des Staatsraths:
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

das

Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben zur Vollziehung der §§. 6. und 9. des Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 im Pfalz-Kreise nach Vernehmung

Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Ueber die Vergehen, welche durch die Presse oder durch Gemälde, Bilder, Zeichnungen, Kupferstiche, Erzeugnisse der Lithographie, Holzschnitte, überhaupt durch irgend eine Art und Form sinnlicher Darstellungen und Mittheilungen an das Publikum begangen werden, haben die Schwurgerichte zu erkennen, und es findet bezüglich der Verweisung, Verhandlung und Aburtheilung das für Verbrechen vorgeschriebene Verfahren statt, jedoch mit folgenden Abänderungen:

Artikel 2.

Die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls (Art. 134., 231. Abs. 2. und 3., 232., 233. und 239. des Gesetzbuches über das Strafverfahren) findet in diesen Fällen nicht statt.

War jedoch die Verhaftung des Beschuldigten schon vor der Verweisung angeordnet, so kann die Rathskammer die Fortdauer derselben bis zur Aburtheilung der Sache verfügen, ausgenommen, wenn die Verweisung wegen eines nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehens erfolgt. In diesem Falle hat die Rathskammer die Freilassung des Beschuldigten zwar gleichzeitig mit der Verweisung zu verordnen; sie wird aber erst nach eingetretener Bestätigung des Verweisungsbeschlusses vollzogen.

Auch nach der Verweisung hat die Anklagekammer des Appellationsgerichts auf Begehren des Beschuldigten über dessen Freilassung gegen Sicherheitsleistung zu entscheiden.

Artikel 3.

Die Errichtung eines Anklage-Akts findet nicht statt, dagegen ist in den Verweisungsbeschlüssen der Gegenstand der Beschuldigung genau zu bezeichnen; auch sind die Strafgesetze anzuführen, deren Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.

Artikel 4.

Das Verhör durch den Präsidenten des Schwurgerichts, die Ernennung eines Vertheidigers von Amtswegen und die unentgeldliche Ertheilung von Abschriften der Untersuchungs-Akten fallen ebenfalls hinweg.

Artikel 5.

Der General-Staatsprokurator am Appellationsgerichte ist auch befugt, den Beschuldigten ohne vorausgehende förmliche Untersuchung unmittelbar vor das Schwurgericht vorladen zu lassen.

Zu diesem Ende übergibt er dem Präsidenten des Schwurgerichts einen Antrag auf Festsetzung des Sitzungstages zur Verhandlung, in welchem die im Art. 3. vorgeschriebenen Angaben enthalten sein sollen.

Artikel 6.

Der Beschuldigte soll wenigstens zehn freie Tage vor der festgesetzten Sitzung zur Verhandlung vorgeladen werden.

Wohnt der auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte weiter als drei Myriameter von dem Gerichtssitze entfernt, so ist die Frist um einen Tag für je drei Myriameter der Entfernung zu verlängern.

Artikel 7.

Zugleich mit der Vorladung soll dem Beschuldigten das Verweisungsurtheil des Appellationsgerichtes und im Falle einer unmittelbaren Vorladung der im Art. 5. vorgeschriebene Antrag des General-Staatsprokurators abschriftlich zugestellt werden; auch soll der auf freiem Fuß befindliche Beschuldigte von der ihm gemäß Art. 9. zustehenden Befugniß in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der Art. 315. und 394. des Gesetzbuches über das Strafverfahren in Betreff der vorgängigen Bekanntmachung der vorzuführenden Zeugen und der Zustellung der Geschwornenliste kommen nur alsdann zur Anwendung, wenn der Beschuldigte verhaftet ist.

Artikel 9.

Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so soll der General-Staatsprokurator die Zeugen- und die Geschwornenliste, unter Beobachtung der in den Art. 315. und 394. des Gesetzbuches über das Strafverfahren bestimmten Fristen, auf der Kanzlei des Appellationsgerichtes oder, falls die Assisen nicht am Sitze des Gerichts abgehalten werden, auf der Kanzlei des Bezirksgerichtes zur Einsicht des Beschuldigten, seines Vertheidigers oder sonstigen Bevollmächtigten hinterlegen.

Die Zeit der Hinterlegung hat der Gerichtsschreiber auf den Listen zu beurkunden.

Artikel 10.

Wenn die in dem Art. 6. vorgeschriebene Frist nicht eingehalten, oder eine der in den Art. 3., 5. Abs. 2. und Art. 7. enthaltenen Vorschriften verletzt wurde, so kann der Beschuldigte vor dem Schwurgerichtshofe im ersten Falle eine kostenfreie Vertagung der Verhandlung und im zweiten Falle die Vernichtung des Verfahrens verlangen.

Im Falle einer mangelhaften Kundmachung der Zeugen kommt der Art. 315. des Gesetzbuches über das Strafverfahren zur Anwendung.

Artikel 11.

Die unbedingte Befugniß, welche der Art. 372. des Strafgesetzbuches dem Beschuldigten ertheilt, die Verfolgung wegen Verleumdung durch Denunciation aufzuhalten, wird bei Preßvergehen für den Fall, daß darüber eine Voruntersuchung eingeleitet ist, in der Art beschränkt, daß der Beschuldigte dieses Rechtes verlustig wird, wenn er nicht diejenigen Behelfe, welche geeignet sind, eine Untersuchung gegen den Bezichtigten zu veranlassen, dem Untersuchungsrichter in einer durch diesen in einem Verhöre festzusetzenden Frist, die jedoch nicht geringer als acht Tage sein darf, angibt. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dieß im Protokolle niedergelegt werden.

Das Bezirksgericht hat in solchem Falle die Erheblichkeit der angegebenen Behelfe zu prüfen, und wenn sie eine Untersuchung zu veranlassen geeignet sind, die Verfolgung wegen Verleumdung einstweilen einzustellen. Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung hinsichtlich der Verleumdung.

Artikel 12.

Wurden einem öffentlichen Beamten, einem Agenten der öffentlichen Gewalt oder einer Person, welche auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, bezüglich seiner Amtshandlungen solche bestimmte Thatsachen zum Vorwurfe gemacht, die, wenn sie wahr wären, den Bezichtigten zwar nicht einer peinlichen Strafe, wohl aber der Verachtung oder dem Hasse seiner Mitbürger aussetzen würden, so steht auch in dieser Beziehung dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit ohne Beschränkung der Beweismittel zu.

Unbeschadet des Gegenbeweises ist dieser Beweis vor dem Schwurgerichte zu führen, und dessen Zulässigkeit dadurch bedingt, daß der Beschuldigte innerhalb 5 Tagen nach Zustellung der Vorladung in Gerichtssitzung sowohl dem General-Staats-Prokurator, als auch der etwa gegen ihn aufgetretenen Civilpartei

1. eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2. Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden, und
3. die genaue Verzeichnung der zu vernehmenden Zeugen nach Namen, Gewerbe und Wohnort,

zustellen läßt.

Hinsichtlich der Gegenbeweiszeugen kommen die Bestimmungen der Artik. 8., 9. und 10. Abs. 2. zur Anwendung.

Artikel 13.

Statt des nach Art. 313. des Gesetzbuches über das Strafverfahren vorzulesenden appellationsgerichtlichen Urtheils und des Anklage-Aktes wird das Verweisungsurtheil und im Falle der unmittelbaren Vorladung der im Art. 5. bezeichnete Antrag des General-Staats-Prokurators vorgelesen.

Artikel 14.

Wenn der Beschuldigte an dem zur Verhandlung festgesetzten Tage nicht erscheint, und die Vorladung desselben den Erfordernissen der Art. 3., 5., 6. und 7. entsprechend gefunden wird, so schreitet der Gerichtshof sofort ohne Zuziehung von Geschwornen zur Verhandlung und Aburtheilung der Sache.

Artikel 15.

Wenn der nicht erschienene Beschuldigte verurtheilt wird, so kann er gegen das Urtheil binnen fünf Tagen nach der an ihm geschehenen Zustellung desselben durch Erklärung auf der Kanzlei des Appellationsgerichtes Einspruch erheben.

Die Frist wird, wenn der Beschuldigte weiter als drei Myriameter von dem Gerichtssitze entfernt wohnt, um einen Tag für je drei Myriameter der Entfernung verlängert.

Wenn der Beschuldigte bei dem Aufruf der Sache in der Sitzung gegenwärtig war, sich aber vor der Erlassung des Urtheils entfernte, so steht ihm gegen dasselbe kein Einspruch zu.

Artikel 16.

Von der aufgenommenen Einspruchs-Erklärung hat der Gerichtsschreiber sofort den General-Staats-Prokurator in Kenntniß zu setzen und dieser veranlaßt die Festsetzung des Sitzungstages zur neuerlichen Verhandlung der Sache bei den Assisen des laufenden oder des folgenden Quartals durch den Präsidenten des Schwurgerichts.

Hinsichtlich der dem Beschuldigten deßfalls zuzustellenden neuerlichen Vorladung soll die im Art. 6. bezeichnete Frist eingehalten werden; — übrigens soll darin einfach der Tag der Verhandlung, mit Hinweisung auf die frühere Vorladung, bezeichnet werden.

Artikel 17.

Erscheint der Beschuldigte in der festgesetzten Sitzung, so wird die Sache auf's Neue im ordentlichen Verfahren verhandelt und abgeurtheilt.

Die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten bleiben dem Beschuldigten aber selbst im Falle seiner Freisprechung zur Last, ausgenommen, wenn bei der ersten Vorladung die Vorschriften der Art. 3., 5. Abs. 2., Art. 6. und 7. nicht vollständig beobachtet waren, oder der Beschuldigte nachweiset, daß er sich in der Unmöglichkeit befunden habe, der Vorladung Genüge zu leisten.

Artikel 18.

Wenn der Beschuldigte in der zur Verhandlung festgesetzten Sitzung auf gehörige Vorladung neuerdings ausbleibt, so wird der Einspruch von dem Gerichtshofe sofort verworfen und der Beschuldigte in die durch den Einspruch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Dem Verurtheilten steht in solchem Falle kein anderes Rechtsmittel zu, als die Nichtigkeits-Behörde (Cassationsrecurs.)

Artikel 19.

In Betreff der Nichtigkeitsbeschwerde (des Cassationsrecurses) kommen die Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren für Criminalsachen zur Anwendung; jedoch ist bei dem Recurse des Verurtheilten die gesetzliche Geldstrafe wie in anderen Vergehenssachen zu hinterlegen.

Gegen das Urtheil des Appellationsgerichtes, durch welches die Sache vor das Schwurgericht verwiesen wurde, so wie gegen Incident-Urtheile, kann der Recurs nur zugleich mit dem Recurse gegen das Endurtheil erhoben werden, und kein früher eingelegter Recurs berechtigt das Schwurgericht die Verhandlungen der Hauptsache zu verschieben.

Artikel 20.

Das gegenwärtige Gesetz tritt sofort nach seiner Publikation durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit, und soll auf alle im Art. 1. bezeichneten Vergehen angewendet werden, über welche nicht bereits rechtskräftig entschieden ist.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Strafgesetze über den bürgerlichen Tod treten mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit.

Mit demselben Tage erlöschen die Wirkungen des bereits eingetretenen bürgerlichen Todes, jedoch unbeschadet der von dritten Personen erworbenen Privatrechte.

Das vor dem Eintritte des bürgerlichen Todes bestandene Heimathrecht lebt kraft des gegenwärtigen Gesetzes wieder auf.

Artikel 2.

Was der Art. 10 Theil I. des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 in Bezug auf die Unfähigkeit der Zuchthaussträflinge zu jeder Verfügung über das Ihrige auf den Todesfall oder unter Lebenden während der Strafzeit verordnet, findet auch Anwendung auf die Kettensträflinge.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 28 bis 31 des pfälzischen Strafgesetzbuches sind ausgedehnt auf diejenigen, welche, in Anwendung dieses Gesetzbuches, zu einer Strafe verurtheilt worden sind oder in Zukunft verurtheilt werden, die bisher den bürgerlichen Tod zur Folge hatte.

Artikel 4.

Die Strafen der Brandmarkung und der öffentlichen Ausstellung sind mit dem im Art. 1 bezeichneten Tage abgeschafft.

Artikel 5.

Wo nach dem pfälzischen Strafgesetzbuche der Pranger die Hauptstrafe ist, tritt an dessen Stelle der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, und es kann überdieß auf Gefängniß bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Artikel 6.

Die Dauer der Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit und der Einsperrung wird vom Tage der Rechtskraft des Urtheiles an gerechnet.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Ansehung der Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen verordnet, was folgt:

I. In Ansehung des pfälzischen Kreises:

Artikel 1.

Hinsichtlich der während der Monate Mai und Juni dieses Jahres in dem pfälzischen Kreise verübten politischen Verbrechen und Vergehen werden nachfolgende Untersuchungen niedergeschlagen:

1) die Untersuchungen wegen Theilnahme an dem bewaffneten Aufstande in Ansehung derjenigen Theilnehmer, welche der Volkswehr, der Studentenlegion oder den Freischaaren einverleibt waren, mit Ausnahme
   a) der Offiziere der Freischaaren;
   b) derjenigen Offiziere der Volkswehr, welche besondere selbstständige Corps formirt oder commandirt haben;
   c) derjenigen Stabs-Offiziere der Volkswehr, welche nicht aus dieser selbst durch Wahl hervorgegangen;
   d) der Staatsbeamten, Anwälte, Notare und Geistlichen;
2) die Untersuchungen wegen Mitwirkung zu der Errichtung der sogenannten provisorischen Regierung in Ansehung derjenigen »Vertrauensmänner,« welche, nachdem sie vorher **gegen** die Errichtung einer provisorischen Regierung gestimmt hatten, später an der Wahl

der Mitglieder einer solchen Regierung Theil genommen haben;

3) die Untersuchungen wegen Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Cantonalausschüße und der Recrutirungscommission;

4) die Untersuchungen wegen Leitung der durch die revolutionäre Gewalt angeordneten Gemeindewahlen, wegen Ab- und Einsetzung von Gemeindebeamten;

5) die Untersuchungen wegen Uebernahme von Gemeindeämtern in Folge der von der revolutionären Gewalt angeordneten Wahlen, sowie wegen Ausübung der mit diesen Aemtern verbundenen Verrichtungen;

6) die Untersuchungen wegen Uebernahme der von der revolutionären Gewalt oder von den Organen derselben übertragenen Verrichtungen in Ansehung derjenigen Personen, welche nicht die Stelle eines Civil- oder Militärcommissärs oder eines Mitgliedes der Militär-Commission bekleidet haben.

Artikel 2.

Von der in dem Art. 1. ertheilten Amnestie sind ausgeschlossen:

1) diejenigen, welche durch eine unter Art. 1 fallende Handlung oder bei Gelegenheit derselben zugleich eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen haben;

2) Militärpersonen, welche nicht in dem am 16. Junius d. Js. ertheilten Generalpardon begriffen sind.

Artikel 3.

Wegen nachfolgender Handlungen soll keine Untersuchung eröffnet oder fortgesetzt werden:

1) wegen Ableistung des Eides auf die von der deutschen Nationalversammlung beschlossene Verfassung;

2) wegen Unterwerfung unter die sogenannte provisorische Regierung;

3) wegen Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen des nach Stuttgart übersiedelten Theiles der deutschen Nationalversammlung. Auf die Theilnahme an

der sogenannten Reichsregentschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. In Ansehung der Landestheile diesseits des Rheins.

Artikel 4.

Die nach dem oberstrichterlichen Plenarbeschlusse vom 14. Juli d. Js. von dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg zu führenden Untersuchungen werden, insoferne die betreffenden Verbrechen und Vergehen vor dem 10. September d. Js. verübt worden sind, niedergeschlagen.

Artikel 5.

In der durch Art. 4. ertheilten Amnestie sind nicht begriffen:

1) die Anstifter und Vorstände einer als Staatsverrath ersten oder zweiten Grades (Art. 300 und 302, Th. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813) strafbaren Verschwörung oder Verbindung;

2) diejenigen, welche mündlich in einer öffentlich versammelten Volksmenge oder durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsätze aufgefordert haben, die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder durch Aufruhr, Verschwörung oder Verständniß mit Auswärtigen einen Theil des Staates vom Ganzen loszureißen.

Dagegen sollen diejenigen von der Amnestie nicht ausgeschlossen sein, welche zur Ein- und Durchführung der zu Frankfurt beschlossenen deutschen Reichsverfassung auf anderem Wege als dem der gewaltsamen Revolution mündlich oder schriftlich aufgefordert haben;

3) die in Art. 2., Ziff. 2. genannten Personen.

Artikel 6.

Die Vorschriften des Art. 3., Ziff. 1. und 3. kommen auch in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Anwendung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 7.

Wegen derjenigen Verbrechen und Vergehen, in Ansehung welcher nach den Bestimmungen der Art. 1. und 4. die anhängigen Untersuchungen niedergeschlagen werden, darf unter denselben Voraussetzungen eine strafgerichtliche Verfolgung nicht eröffnet werden.

Artikel 8.

Die Kosten der niedergeschlagenen Untersuchungen sind von der Staatskassa zu tragen.

Artikel 9.

Auf Personen, welche nicht Angehörige des bayerischen Staates sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Artikel 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Einrückung in das Gesetzblatt und in das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Kriegs sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 22. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Erweiterung und resp. Fortsetzung der Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription, nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben zum Zwecke der Deckung des Mehraufwandes für den erhöhten Militär-Etat in den Monaten April bis September 1849 einschlüßig, und der Beiträge und Leistungen an die deutsche National-Versammlung und Centralgewalt nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Ermächtigung, welche durch das Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt S. 29.) dem Staatsminister der Finanzen zur Aufnahme eines verzinslichen Anlehens von 7,000,000 fl. ertheilt worden ist, wird unter den in obigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen auf die weitere Anlehens-Summe von sieben Millionen Gulden al pari mit der alleinigen Modification ausgedehnt, daß die über diese Anlehens-Summe laut Art. 2. des mehr gedachten Gesetzes auszufertigenden Staatsschuldscheine je nach Umständen und Bedürfniß auch auf höhere Beträge als 100 fl. lauten können, und daß der im Art. 4. daselbst in den Jahren $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$ anberaumte Einlösungs- und resp. Verloosungstermin für diesen weiteren Anlehenstheil auf die Jahre $18^{52}/_{53}$ bis $18^{54}/_{55}$ hinausgerückt sey.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 23. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

den Schutz der Telegraphenanstalten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben zum Schutze der Telegraphenanstalten, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Wer die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanstalt unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer Zubehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung oder durch Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen stört oder unmöglich macht, wird nach folgenden Bestimmungen bestraft.

Artikel 2.

Geschah die That (Art. 1.) in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher An-

ordnungen, so wird der Thäter in den Landestheilen diesseits des Rheins mit 2—8jährigem Arbeitshaus, in der Pfalz mit 2—8jähriger Einsperrung (Reclusion) bestraft.

Artikel 3.

Die Strafe besteht in Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn die That (Art. 1.) zwar mit rechtswidrigem Vorsatze, aber ohne die im Art. 2. bezeichnete Absicht verübt wurde.

Wenn jedoch in Folge einer solchen That ein Mensch getödtet oder verletzt, oder wenn fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt wurde, so kann auf Arbeitshaus, beziehungsweise Einsperrung, von 2 bis 8 Jahren erkannt werden.

Artikel 4.

War die Absicht, in welcher die Verhinderung oder Störung der Thätigkeit der Telegraphenanstalt bewirkt wurde, auf ein besonderes im Strafgesetzbuche vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so kommen die Bestimmungen über Zusammenfluß von Verbrechen und Vergehen (Art. 108—110. Th. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 Art. 365. des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren) in Anwendung.

Artikel 5.

Eine Beschädigung der Telegraphenanstalt, welche der Benützung der letzteren keinen Nachtheil bringen konnte, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Artikel 6.

Wenn die Beschädigung der Telegraphenanstalt oder die Störung ihrer Thätigkeit fahrlässigerweise verursacht wird, so tritt eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu sechs Monaten ein.

Wird in Folge solcher Fahrlässigkeit ein Mensch getödtet oder verletzt, oder fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt, so kann auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Artikel 7.

Wird ein Bediensteter der Telegraphenanstalt nach

gegenwärtigem Gesetze zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zu gleicher Zeit auf Dienstesentlassung zu erkennen. Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Telegraphendienste erklärt werden.

Artikel 8.

Hat der Thäter nach begangener That (Art. 2 — 4 und 6) veranlaßt, daß dem Nachtheile, welcher hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so bleibt die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, und eine Bestrafung findet nur in so weit statt, als ein anderes Strafgesetz übertreten wurde.

Artikel 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König die provisorischen Bestimmungen über die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums zu genehmigen geruht haben, werden solche nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Provisorische Bestimmungen
über die Benützung der Staatstelegraphen von Seite des Publikums.

§. 1.

Die Telegraphenlinien

a) von München nach Salzburg,

b) von München nach Augsburg,

c) von Augsburg über Nürnberg nach Hof können in allen Richtungen für die Privat-Correspondenz benützt werden. Der Anfangstermin wird für jede Linie besonders bekannt gemacht. Die Benützung der damit in Verbindung stehenden auswärtigen Telegraphenlinien richtet sich nach deßfallsigen Vertragsbestimmungen.

§. 2.

Die Beförderung telegraphischer Depeschen findet auch nach Orten statt, wohin keine ununterbrochene telegraphische Verbindung besteht. Solche Depeschen werden von der Telegraphenstation, welche zuletzt berührt wird, aufgenommen und gehörig couvertirt, sowie mit dem Dienstsiegel der Station verschlossen der Ortspostanstalt behufs Weiterspedition in der vom Absender gewünschten Weise übergeben.

§. 3.

Die Benützung des Telegraphen von Seite des Publikums kann nur in soweit stattfinden, als die Beförderung amtlicher Depeschen und die Benützung des Telegraphen zu Eisenbahn-Betriebszwecken dieß zuläßig machen.

§. 4.

In der Regel hat weder hinsichtlich der Form noch in Betreff des Inhalts der Depeschen eine Beschränkung einzutreten. Doch werden solche Mittheilungen ausgeschlossen, welche gegen die Gesetze verstossen oder aus Rücksichten der höheren Politik oder des öffentlichen Wohls zur Verbreitung auf diesem Wege nicht für geeignet erachtet werden.

Die Entscheidung hierüber steht dem Vorstande der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter zu, ohne daß gegen diese Entscheidung ein Recurs zulässig ist.

§. 5.

Eine jede zu befördernde Depesche muß mit dem Namen und Wohnorte des Absenders unterschrieben seyn, widrigenfalls sie demselben zur Vervollständigung zurückgegeben wird.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphenstation bis zu ihrem Bestimmungsort durch andere Mittel weiter befördert werden müssen (§. 2.), hat der Absender auf der Depesche genau anzugeben, ob er sie mittelst der gewöhnlichen Post oder durch Estaffette oder durch eigenen Boten weiter gesendet haben wolle.

§. 6.

Um die Benützung der Staatstelegraphen möglichst vielen Correspondenten zugänglich zu machen, darf eine telegraphische Depesche nicht mehr als 100 Wörter enthalten.

Mehrere Depeschen eines und desselben Absenders hinter einander dürfen nur in dem Falle befördert werden, wenn die Apparate nicht von andern Correspondenten, sei es auf der Station selbst oder auf den übrigen Stationen der Linie in Anspruch genommen werden.

§. 7.

Die Telegraphen-Bureaux sind an den Hauptstationen zu jeder Zeit, an den Zwischen- und Nebenstationen in der Regel nur am Tage geöffnet.

Die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends wird als Tages- und die Zeit von 9 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens als Nachtzeit bestimmt.

§. 8.

Die Anmeldung der abzusendenden Depesche geschieht bei der Telegraphenstation, welche die Beförderungsgebühr nach dem Tarife zu berechnen und von dem Aufgeber zu erheben hat. Ueber die geschehene Aufgabe und die erfolgte Gebührenberichtigung ist dem Absender eine Bescheinigung auszustellen.

Gleichzeitig mit der Beförderungsgebühr werden noch erhoben:

a) die Bestellgebühr (§. 14.);
b) bei den von der letzten Telegraphenstation weiter zu befördernden Depeschen (§. 2.) das Postporto, die Estaffetengebühr oder der Botenlohn, so weit solche bei der Telegraphen-Station bekannt sind;
c) in dem Falle als die Depesche collationirt werden soll (§. 13.) die Collationirungsgebühr.

Lassen die Kosten ad b) sich bei der Aufgabe nicht sogleich genau ermitteln, so hat der Absender zur Deckung derselben einen angemessenen Betrag bei der Telegraphenstation zu erlegen.

§. 9.

Die Beförderungsgebühr beträgt für eine einfache Depesche:
a) bei einer Entfernung von 12 Meilen oder weniger drei Gulden;
b) bei einer Entfernung über 12 Meilen sechs Gulden.

Eine Depesche gilt als einfach, wenn solche nicht mehr als 25 Worte enthält.

Für je 15 Worte oder einen Bruchtheil von 15 Wörtern **über** 25 Worte ist der dritte Theil der obigen Taxe **mehr** zu entrichten.

Adresse, Unterschrift und Datum werden mittaxirt, dagegen Interpunctionszeichen in Betreff der Gebührenberechnung außer Betracht gelassen.

Jede in drei oder weniger Ziffern ausgedrückte Zahl wird bei der Gebührenberechnung einem Worte gleichgehalten.

Was überhaupt für **Ein** Wort anzunehmen, darüber hat der Vorstand der Telegraphenstation oder dessen Stellvertreter zu entscheiden, ohne daß gegen diese Entscheidung ein **Recurs** zulässig ist.

Für Depeschen, welche zur Nachtzeit (§. 7.) aufgegeben werden, ist der doppelte Tarifsatz zu entrichten.

§. 10.

Die Beförderung der telegraphischen Mittheilungen geschieht in der Reihenfolge, in welcher sie zur Aufgabe gelangen, mit der aus den §§. 3. und 6. sich ergebenden

Beschränkung. Vorausbestellungen werden nicht berücksichtiget. Jeder einzelnen Telegraphenstation wird für die Abtelegraphirung eine bestimmte Zeit zugemessen, während welcher dieselbe den Vorrang vor den übrigen Stationen genießt.

§. 11.

Alle Telegraphen-Bediensteten sind zur strengsten Geheimhaltung der telegraphischen Depeschen verpflichtet. Fremden Personen ist der Zutritt zu dem Arbeitszimmer des Telegraphisten nur mit ausdrücklicher Erlaubniß des Amtsvorstandes und auch nur dann gestattet, wenn nicht telegraphirt wird.

§. 12.

Auf Verlangen des Absenders wird jede Depesche collationirt, d. h. die die Depesche absendende Station hat von der Station des Bestimmungsortes den Inhalt der Depesche, wie er von letzterer verstanden wurde, zurücktelegraphirt zu erhalten, wofür die Hälfte der tarifmäßigen Gebühr als Collationirungsgebühr zu entrichten ist.

§. 13.

Jede telegraphische Depesche wird sogleich nach ihrer Ankunft von der betreffenden Station deutlich geschrieben, couvertirt und mit dem Dienstsiegel geschlossen durch einen verpflichteten Telegraphenboten, oder durch Vermittlung der Postanstalt an die Adresse befördert. Der Empfänger hat die richtige Zustellung mit Angabe der Zeit, zu welcher diese stattgefunden hat, in einem ihm vorzulegenden Abgabebuche oder nach Umständen durch eine besonders geschriebene Empfangs-Bescheinigung zu bestätigen.

§. 14.

Für die Bestellung einer jeden telegraphischen Depesche ist eine besondere Bestellungsgebühr (§. 8.) von 24 Kreuzern zu entrichten.

§. 15.

Die königliche Telegraphenverwaltung übernimmt bezüglich der Beförderung der telegraphischen Correspondenzen

keine wie immer geartete Haftung und somit auch nicht die Verpflichtung ihrer Expedition in einem gewissen Zeitraum. In dem Falle jedoch, als die Abtelegraphirung nicht innerhalb 6 Stunden nach der Aufgabe erfolgen konnte, findet eine Rückerstattung der erlegten Gebühren statt.

§. 16.

Es bleibt vorbehalten, den Telegraphen für die Beförderung von Privat-Correspondenzen zu sperren, wenn die Umstände es erheischen.

München, den 16. December 1849.

Auf Seiner
Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
von der Pfordten.

Durch den Minister,
der General-Sekretär Ministerialrath
Frhr. v. Brück.

Gesetz,
die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt hat, erwirbt kraft des Gesetzes die Ansäßigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen

in jener Gemeinde, in welcher er bei Ablauf jener Frist angestellt ist.

Artikel 2.

Wird ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten drei Dienstesjahre in solcher Eigenschaft versetzt oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansäßigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung.

Artikel 3.

Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraums soll auch jene Dienstezeit eingerechnet werden, welche ein noch jetzt aktiver oder später reaktivirter, wirklicher Schullehrer vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

Transitorische Bestimmung.

Artikel 4.

Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wird die bisherige Uebung, wonach, insoweit Gemeinden zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, aufrecht erhalten.

Unsere Staatsminister des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen, auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins sich beschränkenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. d. Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Versammlungen und Vereine betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben zc. zc.

Wir haben bezüglich der Ausübung des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechtes nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Abschnitt I.

Von den Versammlungen.

Artikel 1.

Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Artikel 2.

Wer zu einer Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, öffentliche oder allgemeine Einladungen erläßt, und wer den Platz zu deren Abhaltung einräumt, ist verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, welche darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und ohne Säumniß der königlichen Distrikts-Polizei-Behörde Nachricht zu geben hat.

Alle Einladungen oder Aufforderungen zu solchen Versammlungen, mögen sie in öffentlichen Anschlägen enthalten, oder in öffentlichen Blättern eingerückt, oder sonst durch Schrift oder Druck verbreitet seyn, müssen mit den Unterschriften Derjenigen, welche sie ergehen lassen, versehen werden.

Artikel 3.

Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehal-

ten werden sollen, können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch schriftlichen Erlaß der Distrikts-Polizei-Behörde verboten werden.

Artikel 4.

Zu Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften stattfinden sollen, so wie zu öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften hat der Unternehmer, Leiter oder Ordner die Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen und sodann die Genehmigung der Distrikts-Polizei-Behörde nachzusuchen, welche den Bescheid möglichst schleunig und spätestens am folgenden Tage schriftlich zu ertheilen hat.

Herkömmliche kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge, gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge der Hochzeitsversammlungen und hergebrachte Umzüge der Innungen unterliegen dieser Bestimmung nicht.

Artikel 5.

Den Ordnern, Leitern einer Versammlung liegt ob, für Aufrechthaltung der Ordnung und des Gesetzes Sorge zu tragen. Sie haben Sprechern, welche durch ihren Vortrag das Gesetz verletzen oder zu Gesetzesverletzungen auffordern, das Wort zu entziehen, und, wenn ihren Anordnungen zur Aufrechthaltung des Gesetzes keine Folge gegeben wird, die Versammlung aufzuheben.

Artikel 6.

Den Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen, oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu übersenden.

Artikel 7.

Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei Polizeibeamte oder durch besondere Abzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, denen ein angemessener Platz einzuräumen ist.

Artikel 8.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind befugt, zu verlangen, daß Versammlungen, in denen Vorträge gehalten,

Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittelst welcher zu Gesetzesverletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird, sofort durch die Ordner oder Leiter aufgehoben werden, unbeschadet des gegen die Uebertreter des Gesetzes einzuleitenden Strafverfahrens.

Artikel 9.

Wird dem Verlangen der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht augenblicklich entsprochen, so erklären diese die Versammlung für aufgelöst und alle Anwesenden sind verpflichtet, sich sogleich zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen und einer wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Auflösung durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

Artikel 10.

So lange der Landtag versammelt ist, dürfen innerhalb der Entfernung von sechs Stunden von dem Orte seines Sitzes Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht abgehalten werden.

Abschnitt II.

Von den Vereinen.

1) Von den Vereinen im Allgemeinen.

Artikel 11.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine ohne vorgängige Erholung polizeilicher Erlaubniß zu bilden.

2) Von den nicht politischen Vereinen.

Artikel 12.

Vereine, deren Zweck sich nicht auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind, wenn sie Vorsteher und Satzungen haben, verpflichtet, ihre Gründung und jede Veränderung ihrer Vorstandschaft oder ihrer Zwecke der vorgesetzten Polizeibehörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

Artikel 13.

Sobald ein nicht politischer Verein zugleich politische Zwecke zu verfolgen oder in den Bereich seiner Verhandlungen zu ziehen beginnt, unterliegt er allen Anordnungen und Strafbestimmungen über politische Vereine.

3) Von den politischen Vereinen.

Artikel 14.

Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht, sind verpflichtet, Vorsteher zu wählen, und diese haben Satzungen über Verfassung und Wirksamkeit des Vereines binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, alle Abänderungen aber binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen, der Distrikts-Polizei-Behörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Verlangen jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Artikel 15.

Frauenspersonen und Minderjährige können weder Mitglieder politischer Vereine seyn, noch den Versammlungen derselben beiwohnen.

Artikel 16.

Auf Versammlungen solcher Vereine finden die Bestimmungen der Artikel 1. bis 9. des gegenwärtigen Gesetzes volle Anwendung.

Insbesondere liegt den Vorstehern der Vereine die vorgängige Anzeige bei der Distrikts-Polizeibehörde nach der Vorschrift des Artikels 2. dieses Gesetzes bezüglich aller Versammlungen ob, für welche Zeit und Ort nicht bereits satzungsmäßig feststehen.

Artikel 17.

Politischen Vereinen ist nicht gestattet, mit andern in der Art in Verbindung zu treten, daß entweder die einen den Beschlüssen und Organen des andern unterworfen oder mehrere solche Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden.

Artikel 18.

Den politischen Vereinen ist untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder andern Erlassen der öffentlichen Behörden zu fassen.

Artikel 19.

Jede Polizeistelle oder Behörde ist befugt, Vereine zu schließen, wenn dieselben

1) den Bestimmungen des Art. 14. dieses Gesetzes nicht genügen,
2) dem Art. 16. zuwider nicht angezeigte, sohin geheime Versammlungen halten, oder
3) die Abgeordneten der Polizeibehörde dem Art. 7. zuwider von Versammlungen ausschließen, oder
4) dem Art. 17. oder dem Art. 18. entgegen handeln, oder
5) die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen, oder endlich
6) wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

In dem letztern Falle haben die Gerichte, welchen die verfügte Schließung des Vereins binnen acht Tagen anzuzeigen ist, über die Fortdauer der Schließung zu entscheiden.

Recursen gegen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen kommt ein Suspensiv-Effekt nicht zu.

Die Schließung eines Vereines ist öffentlich bekannt zu machen.

Abschnitt III.

Straf-Bestimmungen.

Artikel 20.

Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der Art. 2., 5., 7., beziehungsweise Artikel 16. Abs. 1., dann Artikel 12., 14. und 15. des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit Geldstrafen bis zu hundert Gulden zu ahnden.

Artikel 21.

Wer den Bestimmungen des Artikel 1. dieses Gesetzes zuwider in einer Versammlung bewaffnet erscheint, ohne durch Dienstleistung in seinem Amte hiezu berechtigt zu seyn, oder darin Waffen vertheilt; wer den Bestimmungen der Artikel 3., 6., 9. und 10. zuwider bei Versammlungen oder Abordnungen sich betheiligt, welche durch gegenwärtiges Gesetz oder gehörig verkündetes Verbot untersagt sind, oder wer im Falle des Artikel 4. ohne vorgängige polizeiliche Bewilligung eine Versammlung oder einen öffentlichen Aufzug veranlaßt, dazu einladet, dieselben ordnet oder leitet, soll mit einer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden belegt werden.

Artikel 22.

Mitglieder politischer Vereine, welche einer der im Artikel 19. Ziffer 2., 3., 4., und 6. aufgezählten Uebertretungen sich schuldig machen, sind, soferne nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder falls mildernde Umstände vorliegen, mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu beahnden.

Artikel 23.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes steht den ordentlichen Strafgerichten zu.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Behandlung der Vergehen gegebenen Vorschriften.

Artikel 24.

Wenn wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes, oder wegen Verbrechen oder Vergehen, welche aus Veranlassung der Verhandlungen eines Vereines verübt oder versucht worden sind, Untersuchung eingeleitet ist, so kann das zuständige Gericht die vorläufige Schließung des Vereins anordnen.

Das zuständige Strafgericht ist befugt, in dem End-

urtheile die Schließung eines Vereins für immer auszusprechen.

Mitglieder eines Vereines, welche sich nach obrigkeitlicher Einstellung oder Aufhebung desselben wieder versammeln, sind nach den Bestimmungen des Art. 21. zu bestrafen.

Die Veränderung der Benennung des Vereines oder seines Sitzes soll hiegegen nicht schützen, wenn aus den Umständen hervorgeht, daß jene Veränderung nur zum Scheine vorgenommen worden sey.

Artikel 25.

Die wegen Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes eingehenden Geldstrafen fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Abschnitt IV.

Schluß-Bestimmungen.

Artikel 26.

Auf die durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen, so wie auf die Berathungen von Mitgliedern dieser Versammlungen während der Dauer ihrer Sitzungen, dann auf Wahlvorversammlungen der Wahlmänner und Urwähler für den Landtag, die Kreis- oder Gemeindevertretung nach erlassenem Wahlausschreiben finden die Bestimmungen der Art. 2. — 25. gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Vereine, welche Capital durch Actien aufzubringen, Creditpapiere in Umlauf zu setzen beabsichtigen, Anstalten für den öffentlichen Verkehr, für Sicherung des Vermögens, für Ersparung und Versorgung, für Auswanderung, endlich Vereine, welche den Betrieb von Erwerbsgeschäften zum Zwecke haben, so wie überhaupt alle diejenigen Vereine, welche unter den Begriff von civilrechtlichen oder Handelsgesellschaften fallen, unterliegen den hierüber bestehenden Gesetzen und Vorschriften.

Artikel 27.

Die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes haben bei dem stehenden Heere nur in so weit in Anwendung zu kommen, als denselben die militärischen Dienstesvorschriften nicht entgegen stehen.

Jedem selbstständig Commandirenden steht ferner die Befugniß zu, den Untergebenen die Theilnahme an Vereinen und Versammlungen zeitweise zu untersagen.

Artikel 28.

Die Disciplinar-Vorschriften für öffentliche Lehranstalten, dann für Staatsbeamte und öffentliche Diener werden durch gegenwärtiges Gesetz ebenfalls nicht berührt.

Artikel 29.

Alle gemäß Art. 2., 3., 4., 12., 13., 14., 16. bei den Polizeibehörden zu machenden Anzeigen und die deßfalls von der Behörde zu gebenden Erlasse sind stempel- und taxfrei.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dessen Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 26. Februar 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Königlich allerhöchste Verordnung,
die Vollzugsvorschriften zu dem Gesetze bezüglich der Versammlungen und Vereine betreffend.

Staatsministerium des Innern.

Das Versammlungs- und Vereinigungsrecht hat durch das unter dem 27. Febr. l. J. vollzogene Gesetz, die Versammlungen und Vereine betr., eine ganz neue Regelung erhalten.

Sämmtliche Polizei-Stellen und Behörden haben sich ungesäumt mit dem Wortlaute und dem Geiste dieses Gesetzes vollkommen vertraut zu machen.

Zur entsprechenden Aufklärung über die Zwecke des Gesetzes und über den Standpunkt der Regierungs-Organe bei dessen Vollzuge, sind insbesondere die dem Landtage vorgelegten Motive zum Gesetzentwurfe und die bei den Verhandlungen in den Kammern abgegebenen ministeriellen Aeußerungen zu benützen.

Bei der gänzlichen Umgestaltung des öffentlichen Rechtes in den einschlägigen Beziehungen und bei der Neuheit der getroffenen Einrichtungen, ist es indessen unerläßlich, die polizeilichen Vollzugsorgane mit Vorschriften über ihr Verhalten und die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, so weit dieselbe ihrem Bereiche angehört, zu versehen.

Indem das unterfertigte Staatsministerium diese Vollzugs-Vorschriften hieneben der k. Regierung, Kammer des Innern, zur geeigneten Bekanntmachung nnd Ueberwachung des Vollzugs mittheilt, erwartet dasselbe von Seite der k. Polizei-Stellen und Behörden umsichtige und genaue Nachachtung mit dem Bedeuten, daß der Vollzug aller einschlägigen Maßregeln vorzugsweise in die Geschäftsaufgabe der Vorstände sämmtlicher Behörden gelegt ist, und deren spezielle Haftung berührt.

München, den 3. März 1850.

Auf Seiner
Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die königl. Regierung,
Kammer des Innern,
von Oberbayern.

Durch den Minister
der Generalsekretär: Ministerialrath
Epplen.

Vorschriften
zum Vollzuge des Gesetzes vom 27. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend.

Zu Artikel 2 bis 4.

Von der Anzeige der Versammlungen.

I. Verhalten der Ortspolizeibehörden.

1) Wenn in einer nicht auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften abzuhaltenden Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, so ist gesetzlicher Vorschrift gemäß — Art. 2. des Gesetzes — Voranzeige unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei der Ortspolizeibehörde mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung zu erstatten.

2) Die Ortspolizeibehörde hat solche Anzeigen ohne Verzug einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ob den Bestimmungen des Gesetzes genügt sei. —

Sie hat nicht nur auf Vollständigkeit in Bezug auf Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes der Versammlung zu achten, sondern auch der Zustimmung desjenigen, welcher den Platz zu deren Abhaltung einräumt, und, soferne die Anzeige schriftlich erfolgt, der Aechtheit der Unterschriften sich gehörig zu verlässigen.

Es ist hiebei mit aller Umsicht, aber auch mit möglichster Förderung zu verfahren, damit der Zweck des Gesetzes vollständig erreicht, jede unnöthige Belästigung aber vermieden werde.

3) Findet die Ortspolizeibehörde die gesetzlichen Vorschriften erfüllt, so hat sie alsbald die schriftliche Bescheinigung nach Art. 2. zu ertheilen.

Diese Bescheinigung hat zu enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des oder der Unternehmer;

b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;

c) die Angabe der Zeit, (Tag und Stunde) des Ortes und des Zweckes der beabsichtigten Versammlung;
d) die Angabe der Zeit, (Tag und Stunde) der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde;
e) die Angabe der Zeit, (Tag und Stunde) der Bestätigung der Anzeige;
f) die Unterschrift des Vorstandes, des Magistrates oder der Gemeinde-Verwaltung oder seines Stellvertreters, unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels.

Gleichzeitig ist von der Ortspolizeibehörde der Distriktspolizeibehörde in einer Weise, welche die unverzügliche Zustellung binnen der kürzesten, nach der Entfernung möglichen Zeit sichert, ein als dringend zu bezeichnender Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Unternehmers;
b) die Angabe des Namens, des Standes, der Beschäftigung, dann des Wohnortes desjenigen, welcher den Platz einräumt;
c) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), des Ortes und des Zweckes der beabsichtigten Versammlung;
d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), der Anzeige bei der Ortspolizeibehörde;
e) die Anzeige der Bestätigung über die vollzogene Ausstellung einer Bescheinigung mit Angabe des Tages und der Stunde der letzteren;
f) die Angabe des Tages und der Stunde der Berichterstattung, welche mit der üblichen Ausfertigung zu versehen ist;
g) auf der Adresse die Angabe des Tages und der Stunde des Abganges des an die Distriktspolizeibehörde etwa abgesandten Gemeindedieners oder besonderen Boten.

Für diese Bescheinigungen und Berichte können zur Erleichterung lithographirte Formulare verwendet werden.

Die Distriktspolizeibehörde hat der Präsentation des Berichtes die Bezeichnung der Stunde des Eintreffens beizusetzen oder ein Boten-Rezepisse auszustellen.

Wenn sich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der Personen, oder des Eigenthums, eine Störung des Verkehrs u. dgl. bei der Abhaltung der Versammlung besorgen läßt, so hat die Ortspolizeibehörde, soferne allen gesetzlichen Bestimmungen genügt ist, zwar die vorschriftsmäßige Bescheinigung auszustellen, aber wenn sie nicht zugleich mit den Befugnissen einer Distriktspolizeibehörde betraut ist, bei strenger Haftung alle bezüglichen Umstände in dem zu erstattenden Anzeigeberichte zur Kenntniß der Distriktspolizeibehörde zu bringen, und wegen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung die zuständigen Maßnahmen zu treffen.

4) Ist die der Ortspolizeibehörde zukommende Anzeige in irgend einer Beziehung unvollständig, so hat dieselbe deren Ergänzung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen, und bis nach erfolgter Ergänzung die Bescheinigung zu verweigern.

Auf Erfordern ist auch die Anordnung über die nöthigen Ergänzungen schriftlich, jedoch stets mit Aufnahme des Zusatzes zu ertheilen:

> daß die bisher erfolgte Anzeige dem Art. 2. des Gesetzes, die Versammlungen und Vereine betreffend, noch nicht erschöpfend genüge, daher die Abhaltung der Versammlung vor der Ergänzung der Anzeige, die gesetzlichen Strafen nach sich ziehen würde.

Auch in diesem Falle ist übrigens Voranzeige zur Distriktspolizeibehörde sogleich zu erstatten.

5) Wird eine Versammlung auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften beabsichtiget, so sind die Unternehmer nach Art. 4. des Gesetzes zunächst an die Gemeinde-Verwaltung in deren Markung die Zusammenkunft statthaben soll, zu verweisen.

Gelangt ein solches Gesuch an die Gemeinde-Verwaltung, so sind sämmtliche Mitglieder derselben zu versammeln, um die Berathung und Beschlußfassung über die der Gemeinde-Verwaltung vorbehaltene Zustimmung zu der beabsichtigten Versammlung oder den vorhabenden öffentlichen Umzug in vorschriftsmäßiger Weise vorzunehmen.

Der Beschluß, welcher nach den vorgeschriebenen Formen zu fassen ist, muß gehörig protokollirt, und sofort den Gesuchstellern eine Aussfertigung zugestellt werden.

Diese Aussfertigung muß enthalten:

a) die Angabe des Namens, des Standes oder der Beschäftigung, dann des Wohnortes des Gesuchstellers;

b) die Angabe des Ortes und des Platzes oder der Straßen, wo die Versammlung oder der Umzug stattfinden soll;

c) die Angabe des Zweckes, des Vorhabens und der Zeit der Ausführung,

d) die Angabe der Zeit (Tag und Stunde), der Anbringung des Gesuches, sowie der erfolgten Beschlußfassung;

e) die beschlossene gemeindliche Zustimmung oder Nichtzustimmung.

Gegen den verweigernden Beschluß findet eine Berufung nicht statt. —

Ist die Zustimmung erfolgt, so haben die Unternehmer sich sofort unmittelbar an die Distriktspolizeibehörde um deren Genehmigung zu wenden.

6) Zu den im Artikel 4. des Gesetzes bezeichneten Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Ortschaften, welche nicht durch schriftlichen Erlaß der Distriktspolizeibehörden bewilliget sind, dürfen die Ortspolizeibehörden weder Vorbereitungen noch Aufforderungen zulassen.

Sie haben solchen gesetzwidrigen Unternehmungen vielmehr unter Belehrung der Unternehmer über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die daselbst angedrohten Strafen sowie unter unverweilter Aufklärung des Publikums, wo möglich auf dem zur Verbreitung der Aufforderungen gewählten Wege mit aller Kraft entgegenzutreten, und die Distriktspolizeibehörde, so wie sie von solchen Vorhaben Kunde erhalten, schleunigst unter Angabe der getroffenen Maßregeln in Kenntniß zu setzen.

II. Verhalten der Distriktspolizeibehörden.

7) Die Distrikts-Polizeibehörden haben alle durch die Ortspolizeibehörde, oder unmittelbar an sie gelangenden

Anzeigen über Abhaltung von Versammlungen ungesäumt und sorgfältig nach Maßgabe der Gesetze zu prüfen.

8) Ist die Anzeige nach irgend einer Beziehung zufolge Art. 2. des Gesetzes unvollständig, so haben sie zur Ergänzung derselben augenblicklich das Geeignete zu verfügen. — Ferner sind die Distrikts-Polizeibehörden verpflichtet, sogleich jene Maßregeln zu treffen, welche zur Verhütung der Uebertretung des Gesetzes, so wie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, dann der Sicherheit der Personen und des Eigenthums erforderlich werden.

9) Sollte eine Versammlung zu Zwecken angekündigt werden, welche durch Strafgesetze verpönt sind, so haben sie in Erwägung zu ziehen, ob gemäß der Bestimmungen der Art. 3. und 4. des Gesetzes die Versammlung durch schriftlichen Erlaß zu verbieten sey, jedenfalls aber die Unternehmer, so wie den- oder diejenigen, welche den Platz zur Versammlung einräumen, auf das Ungesetzliche ihres Beginnens in dem zu ertheilenden Erlasse hinzuweisen, und ihrem Beschlusse jene Verbreitung zu geben, welche nach den Umständen erforderlich wird, um der Gesetzübertretung möglichst vorzubeugen, auch alle zur Verhütung verbrecherischer Unternehmungen etwa erforderlichen Maßnahmen mit Umsicht zu ergreifen.

10) Anzeigen über beabsichtigte Versammlungen unter freiem Himmel unterliegen, auch wenn die Bestimmungen des Art. 2. des Gesetzes genügt sind, noch der weitern umsichtigen Prüfung ob nicht ihre Abhaltung mit Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verbunden und Anlaß gegeben ist, die Versammlung mittelst schriftlichen Erlasses sogleich zu verbieten. —

11) Sollen solche Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen in Städten und Ortschaften oder öffentliche Aufzüge, welche nicht unter die Ausnahmsbestimmungen des Art. 4. Abs. 2. fallen, stattfinden, so genügt die einfache Anzeige nicht, sondern es ist die vorgängige schriftliche distriktspolizeiliche Bewilligung zu ihrer Abhaltung unerläßlich, welche nur bei nachgewiesener Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung ertheilt werden darf.

12) Mit Rücksicht auf die Haftung für den bei Aufläufen verursachten Schaden, hat das Gesetz für diesen Fall den Nachweis der Zustimmung der betreffenden Gemeindeverwaltung, in den Städten des Magistrates, in Landgemeinden der Gemeinde-Ausschüsse, in der Pfalz der Gemeinderäthe, als unbedingtes Erforderniß für die Genehmigung von Seite der Distriktspolizei-Behörden erklärt.

Die Distriktspolizeibehörden sind jedoch durch die erfolgte gemeindliche Zustimmung weder gebunden, noch der eigenen Verantwortlichkeit bezüglich einer sorgsamen Prüfung der etwa gegebenen Besorgnisse für Ordnung und Sicherheit enthoben.

Sie haben vielmehr mit aller Umsicht und reiflicher Erwägung der Verhältnisse zu verfahren, ihre Entscheidung übrigens nach den Bestimmungen des Gesetzes, spätestens am folgenden Tage nach Anbringung des Gesuches zu geben.

13) Alle Bescheide sind schriftlich, die abweislichen unter kurzer Begründung zu ertheilen.

14) Bei jedem Verbote ist zugleich für rechtzeitige und vollständige Verkündung in dem ganzen betheiligten Umkreise Sorge zu tragen, und es sind gleichzeitig jene Verfügungen mit Umsicht zu treffen, welche zur Sicherung des Vollzuges, so wie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei demselben erforderlich werden.

Insbesondere sind die Ortspolizeibehörden ungesäumt mit den entsprechenden Weisungen zu versehen.

15) Wenn gegründete Besorgniß einer Störung der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit der Person oder des Eigenthumes gegeben ist, so sind alle in der Befugniß der Behörden für solche Fälle liegenden Vorkehrungen ungesäumt zu treffen, insbesondere ist erforderlichen Falles die bewaffnete Macht rechtzeitig zu requiriren, und es ist Pflicht des Vorstandes der Distrikts-Polizei-Behörden sich zur Zeit der Versammlung in solcher Nähe des Schauplatzes der Gefahr aufzuhalten, daß er im Stande sey, beginnenden Störungen der Ordnung und der Sicherheit augenblicklich mit aller Kraft entgegenzutreten.

16) Von jeder beabsichtigten Versammlung unter freiem

Himmel ist unter Angabe der Verfügungen und Vorkehrungen ungesäumt Bericht zur vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, mit analoger Beachtung der Ziffer 3. dieser Vollzugs-Vorschriften zu erstatten.

Bezüglich der Versammlungen in geschlossenen Räumen ist es dem Ermessen der Distrikts-Polizeibehörde anheimgestellt, ob die augenblickliche Anzeige zur Kreisstelle erforderlich wird.

Von den Umzügen in Städten und Ortschaften.

17) Bei öffentlichen Aufzügen in Städten und Ortschaften treten die gleichen Rücksichten und Maßnahmen ein, wie bei Versammlungen auf Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften.

Auch bei den unter die Ausnahme des zweiten Absatzes des Art. 4. des Gesetzes begriffenen Umzügen haben die Polizeibehörden jene Maßnahmen nicht zu verabsäumen, welche etwa die Obsorge für den öffentlichen Verkehr und für Aufrechthaltung der Ordnung und der Sicherheit erheischt.

Zu Artikel 7 bis 9.

Verhalten der Polizei-Behörden bei den Versammlungen.

18) Jede Polizei-Behörde ist befugt, zu jeder Versammlung, welche innerhalb ihres Amtsbezirkes abgehalten wird, Abgeordnete abzusenden.

Als Zweck dieser gesetzlich festgestellten Befugniß erscheint laut der Motive und der Verhandlungen: Kenntnißnahme der Staatsgewalt von allen Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten, und zwar in der doppelten Richtung, um die Gesetze, die öffentliche Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entsprechend zu wahren, dann um stets von der ächten öffentlichen Meinung genau unterrichtet zu seyn.

Diese Gesichtspunkte sind es, welche die Polizeibehörden in ihren Maßregeln sowohl hinsichtlich der Abordnung zu solchen Versammlungen, als hinsichtlich des Verhaltens der Abgeordneten, dann hinsichtlich der Berichterstattung über die beobachteten Vorgänge leiten müssen.

19) Die Abordnung geht zunächst, und wenn von der vorgesetzten Kreisstelle nicht anderweitige Anordnung erfolgt, von der Distrikts-Polizeibehörde aus, welche von der getroffenen Verfügung die Orts-Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen hat.

Glaubt Erstere nach pflichtmäßiger Erwägung der obwaltenden Verhältnisse von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen zu sollen, so hat sie die Orts-Polizeibehörde recht zeitig hievon zu verständigen.

Der Vorstand der Orts-Polizeibehörde ist, auch wenn er nicht von der Distrikts-Polizei-Behörde delegirt worden ist, und wenn die Distrikts-Polizeibehörde nicht zwei Individuen zur Versammlung abgeordnet hat, befugt, als Abgeordneter in solchen Versammlungen zu erscheinen, oder auch ein Mitglied der Orts-Polizeibehörde hiezu abzuordnen.

20) Zu Abgeordneten sind nur Männer von bewährter Einsicht und erprobtem Takte zu wählen, welche die vorbezeichnete Aufgabe selbstthätig zu lösen vermögen.

Ob ein oder zwei Beamte oder Abgeordnete zu delegiren seyen, ist nach den Umständen zu bemessen.

In schwierigen Fällen und wo die Nothwendigkeit der Herbeirufung einer Unterstützung von Außen als möglich sich darstellt, sind zwei Individuen in der Regel abzuordnen.

Uebrigens sind die Polizeibehörden bei der Abordnung nicht auf die Beamten beschränkt, sondern können hiezu jeden requiriren, der in öffentlichen Diensten steht, in soferne er der requirirenden Behörde untergeben ist, oder freiwillig zu solcher Dienstleistung sich versteht.

21) Die Polizeibeamten und Officianten haben in den Versammlungen in voller Diensteskleidung zu erscheinen.

Abgeordnete der Polizei, welchen eine Dienstkleidung nicht zukömmt, haben als Abzeichen eine blau und weiße Binde am linken Oberarm zu tragen, und sind, soferne sie nicht zu polizeilichen Dienstleistungen verpflichtet sind, für den gesetz- und ordnungsmäßigen Vollzug des Auftrages in Pflicht zu nehmen.

22) Die Abgeordneten der Polizei-Behörde haben sich wo möglich vor dem festgesetzten Beginne der Versammlung

an dem Orte einzufinden, und sofort, wenn sie als Beamte erkennbar sind, außerdem nach Vorzeigung des erhaltenen Auftrages mit den Ordnern und Leitern wegen Anweisung der Plätze, welche dem Zwecke der Kenntnißnahme von allen Verhandlungen und des ungehinderten mündlichen Benehmens mit der Vorstandschaft der Versammlung entsprechen müssen, sich zu benehmen.

23) Auf den Gang der Verhandlungen kommt ihnen eine unmittelbare Einwirkung nicht zu, jedoch haben sie auf vorkommende Gesetzes-Verletzungen jeder Art, auf Aufforderungen und Aufreizungen zu solchen, und auf Störungen der Ordnung überhaupt die Ordner und Leiter der Versammlung, soferne diese nicht selbst Einhalt thun, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, und dieselben zur Uebung ihrer Obliegenheiten nach Maßgabe des Art. 5. des Gesetzes, die Vereine und Versammlungen betreffend, mit dem erforderlichen Nachdrucke aufmerksam zu machen.

Im Falle fortgesetzter Ordnungswidrigkeiten haben sie ihr weiteres Verfahren nach Art. 8. und 9. des Gesetzes zu bemessen.

Zu Abschnitt II.

Von den Vereinen.

Zu Artikel 11.

Von den Vereinen im Allgemeinen.

24) Nach dem Gesetze sind Vereine entweder

1. bloße gesellige Zusammenkünfte ohne förmliche Vereinigung unter einer Vorstandschaft und Satzungen, oder
2. nicht politische Vereine, welche Vorsteher und Satzungen haben, oder
3. politische Vereine.

Die ersten sind unter der Voraussetzung, daß sie nicht die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten in ihre Zwecke ziehen, von allen Formen befreit.

Die zweiten, die nicht politischen Vereine, haben sich in gleicher Voraussetzung lediglich nach den Bestimmungen des Art. 12. zu achten.

Die dritten, die politischen Vereine unterliegen jener engern Ueberwachung und jenen Normen, welche die Art. 14. bis 19. feststellen.

Alle förmlich constituirten Vereine und Verbindungen können der Schließung durch die Polizei-Stellen und Behörden aller Instanzen unterworfen werden, sowie sie die je ihrer Art von Verbindung speziell, gezogenen Schranken durchbrechen, sohin den Bestimmungen der Art. 13. und 19. verfallen. —

25) Die Beurtheilung der Frage, welcher Art von Vereinen, die in regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehrenden Zusammenkünfte derselben Personen angehören? ist zwar in manchen Fällen nicht ohne Schwierigkeit.

Bei einer verständigen Auffassung der Erscheinungen des Lebens wird aber die richtige Entscheidung nach den gesetzlichen Merkmalen bezüglich der einzelnen Vorkommnisse um so sicherer zu geben seyn, als die betreffenden Bestimmungen in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, insbesondere in den ministeriellen Aeußerungen in der 51. Sitzung vom 19. Jänner l. Js., und in der 54. Sitzung vom 23. Jänner l. Jrs. gehörige Erläuterung finden.

Das unterscheidende Merkmal zwischen politischen und nicht politischen Verbindungen findet das Gesetz in dem Zwecke des Vereines, ob sich derselbe auf öffentliche Angelegenheiten bezieht oder nicht.

Unter den nichtpolitischen Vereinigungen bestimmt dasselbe den Unterschied zwischen bloßen geselligen Zusammenkünften und wirklichen Vereinen dadurch, daß erstere keine Vorstandschaft und keine Satzungen haben können.

Die letztere Unterscheidung, welche schon in den Formen klar hervortritt, wird eine Schwierigkeit überhaupt nicht darbieten.

Aber auch die Subsumtion, ob ein Verein als politischer oder als nicht politischer sich darstelle, wird nach den Erscheinungen des einzelnen Falles unter Beachtung der angeführten Erläuterungen die richtige Lösung finden.

Zu Artikel 12 und 13.

Von den nicht politischen Vereinen.

Bezüglich jener Vereine, deren Zweck sich nicht auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, beschränkt sich die Thätigkeit der Polizeibehörde auf Wachsamkeit gegen das Uebergreifen in den politischen Bereich, soferne sie aber Vorsteher und Satzungen haben, erstreckt sich die polizeiliche Thätigkeit auf Ueberwachung der Erfüllung der Verpflichtung zur Anzeige über die Gründung, und über die Veränderungen in der Vorstandschaft und in dem Zwecke.

27) Gesellige Vereine ohne Vorstandschaft und Satzungen sind keiner beschränkenden Form unterworfen.

Sowie sie aber öffentliche Angelegenheiten unter einer geordneten Leitung, sei es durch einen dirigirenden Sprecher oder durch eine Vorstandschaft irgend einer Art in Erörterung ziehen, so werden sie zum politischen Vereine, und verfallen den Bestimmungen der Art. 13. und 19. des Gesetzes.

28) Die Anzeige der Gründung nicht politischer Vereine mit Vorstehern und Satzungen ist unter Angabe der Vorstandschaft und des Zweckes bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, welche alsbald die Distriktspolizeibehörde in Kenntniß zu setzen hat.

Bei jeder Polizei-Behörde über die in ihrem Sprengel befindlichen derartigen Vereine ein stets evident zu haltendes, Benennung, Zweck und Vorstand angebendes Verzeichniß zu führen, dessen Abschrift der Kreisregierung vorzulegen ist, welcher auch die sich ergebenden Aenderungen am Schlusse jedes Jahres anzuzeigen sind.

29) Die Vorsteher von nicht politischen Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, oder in den Bereich ihrer Verhandlungen ziehen, ohne vorher ihre Umgestaltung nach den Bestimmungen des Art. 14. des Gesetzes erwirkt zu haben, sind auf diese gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen, vorbehaltlich der gemäß Artikel 19. jeder Polizeistelle oder Behörde eingeräumten Befugniß solche Vereine nach erfolgter Constatirung der Zuwiderhandlung gegen Artikel 13. sofort zu schließen.

Von den in Ziff. 27. und 29. berührten Einschreitungen ist sogleich Anzeige zur vorgesetzten Behörde oder Stelle zu erstatten, und es treten hier die Bestimmungen der Absätze 3. und 4. des Art. 19. des Gesetzes in Anwendung.

Zu Artikel 14 bis 19.

Von den politischen Vereinen.

30) Hinsichtlich jener Vereine, welche ihre politische Richtung erklärt haben, enthält das Gesetz in den Art. 14. und 19. so genaue und deutliche Vorschriften, daß dieselben für den Vollzug der weiteren Ausführung kaum bedürfen.

Die Beaufsichtigung der politischen Vereine ist eine Aufgabe der Polizei, bei welcher die volle Thätigkeit und die größte Umsicht erforderlich wird, damit dieselbe weder auf der einen Seite in eine gesetzwidrige Belästigung übergehe, noch auch auf der andern Seite einer weitgreifenden Gefährdung des Staatswohles Entwicklung und Entkräftung gestatte.

Es ist von höchster Bedeutung, daß die Polizeistellen und Behörden alle Bestimmungen des Gesetzes mit Kraft und Nachdruck aufrecht erhalten, daß sie insbesondere gegen geheime Versammlungen, (Art. 16.) gegen die ungesetzliche Affiliation von Vereinen, (Art. 17.) gegen Autoritäts-Anmaßung, (Art. 18.) gegen die Untergrabung der religiösen, sittlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Staates und gegen Uebertretungen der Strafgesetze (Ziff. 5. und 6. des Art. 19. des Gesetzes) unverweilt mit Umsicht vorschreiten, und die Schließung der gesetzwidrig handelnden Vereine bewirken, sobald der gesetzwidrige Vorgang genügend konstatirt ist.

31) Die Distriktspolizeibehörden haben von den einzureichenden Satzungen der politischen Vereine und allen Abänderungen derselben, ein Exemplar der Ortspolizeibehörde, ein weiteres der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu übersenden.

32) Sowohl bei den Orts- als auch bei den Distriktspolizeibehörden, ist ein Verzeichniß aller politischen Vereine

des Sprengels zu führen, und stets evident zu halten, welches den Sitz des Vereines, die von ihm angenommene Benennung, seinen Zweck in Kürze, seine Vorstände, dann Zeit und Ort der Versammlungen in getrennten Columnen angibt.

Abschriften dieser Verzeichnisse sind nach vollendeter Herstellung der Kreisregierung, Kammer des Innern, in der Art vorzulegen, daß an der Stelle der Zeit und des Ortes der Zusammenkünfte nur deren Zahl und Frequenz durch annähernde Angabe im Allgemeinen bezeichnet wird.

Vor jeder Bildung eines neuen politischen Vereins ist sofort von den eintretenden Aenderungen bereits gebildeter Vereine periodische Anzeige an die Kreisregierung zu erstatten.

Die Kreisstellen haben alsbald nach erfolgter Herstellung der Verzeichnisse ihrerseits Uebersichten bezüglich des Standes sämmtlicher politischer Vereine zum Staatsministerium des Innern einzusenden und alle Halbjahr die eingetretenen Aenderungen anzuzeigen.

33) Insoweit nicht besondere Weisungen erlassen werden, ist es dem umsichtigen und pflichttreuen Ermessen der Distrikts- und Ortspolizeibehörden anheim gegeben, von dem Rechte der Abordnung zu Vereinsversammlungen Gebrauch zu machen. Jedenfalls sind dieselben verpflichtet, sich stets in vollständiger Uebersicht der Verhandlungen und des gesammten Wirkens politischer Vereine zu erhalten und hiezu die nach Art. 14. ihnen eingeräumte Auskunfts-Erhebungen zu benützen.

Uebrigens kommen bezüglich der Abordnung die Bestimmungen Ziffer 18. und 20. bis 23. und 26. dieser Vollzugs-Vorschriften zur Anwendung.

34) Als satzungsmäßig nach Zeit und Ort feststehende, sohin besonderer Anzeige nicht bedürfende Versammlungen von Vereinen sind jene Zusammenkünfte anzuerkennen, welche im angezeigten Lokale und zur angezeigten Zeit entweder nach den Bestimmungen der eigentlichen Satzungen oder nach förmlich den Polizeibehörden mitgetheilten Beschlüssen an gewissen Wochen- oder Monatstagen sich wiederholen.

Jede Distriktspolizeibehörde hat über alle hieher zu zählenden Versammlungen innerhalb ihres Bezirkes einen Termins-Kalender anzulegen und sorgfältig evident zu halten.

35) Auf die besondere Wichtigkeit rascher und kräftiger Einschreitung gegen Uebertretungen des Verbotes der Affiliation, der Unterordnung von Vereinen mit gesonderter Vorstandschaft unter einer gemeinsamen Leitung durch Organe des einen Vereines oder durch hiezu bestellte Organe, entgegen dem Art. 17., sowie gegen anmaßliche Einwirkung auf die Vereinsmitglieder oder nach Aussen, entgegen dem Art. 18. ist bereits in Ziff. 30. dieser Vorschriften aufmerksam gemacht worden.

36) Ebendaselbst ist auch bezüglich der Schließung solcher Vereine das Nöthige bemerkt und nur noch hervorzuheben, wie Einschreitungen dieser Art nicht an den Instanzenzug gebunden sind, vielmehr jede Stelle oder Behörde hiezu zu schreiten ermächtigt und verpflichtet ist, sowie sie innerhalb des ihr zugewiesenen Gebietes gesetzwidriges Verhalten von Vereinen wahrnimmt.

37) Beschlüsse, wodurch ein Verein geschlossen wird, sind mit bemessener Umsicht zur möglichsten Beseitigung von Aufregung und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Vollzug zu setzen, und wenn sie als nothwendig erkannt wurden, mit voller Kraft aufrecht zu erhalten.

38) Ortspolizeibehörden, welchen die zu deren Durchführung erforderlichen Mittel nach ihrem Ermessen nicht zur Verfügung stehen, haben solche Beschlüsse vor ihrer Veröffentlichung der Distrikts-Polizeibehörde mit gutachtlichem Antrage bezüglich der Ausführung vorzulegen.

Die Distriktspolizeibehörden haben in diesem Falle den Beschluß nach eigener Verantwortlichkeit unverweilt zu prüfen, und im Falle des Einverständnisses die Vollzugsvorkehrungen zu treffen, gegentheiligen Falles geeignete Bescheidung zu erlassen.

39) Beschlüsse auf Schließung von Vereinen sind, soferne sie von untergeordneten Behörden ausgehen, ungesäumt in vollständiger Abschrift, mit Anzeige der wegen des Vollzugs getroffenen Vorkehrungen, der k. Kreisregierung,

K. d. J., vorzulegen, welche die Nothwendigkeit ergänzender Vollzugsanordnungen in Erwägung zieht, und in wichtigen Fällen an das Staatsministerium des Innern Anzeige erstattet.

Gleichmässig sind auch alle anderen Distrikts-Polizeibehörden und Polizeistellen, welche nach der Verbreitung und nach der Wirksamkeit des Vereins Vollzugsanordnungen zu treffen haben könnten, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

40) Die durch Artikel 19. Abs. 4. des Gesetzes angeordnete öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe der Verbreitung und der Wirksamkeit des betroffenen Vereins durch die Lokal- oder durch die Kreis-Intelligenz-Blätter.

41) Sollten im Falle des Art. 19. Ziff. 6. durch die Gerichte oder in den übrigen Fällen im Wege des Recurses durch die vorgesetzten Stellen Beschlüsse auf Schließung von Vereinen außer Wirksamkeit gesetzt werden, so erfolgt die Bekanntmachung solcher Entscheidungen in denselben Blättern, welche das Verbot des Vereins enthalten haben, und ist allen Stellen und Behörden mitzutheilen, welche von der Schließung benachrichtet wurden.

Zum Abschnitt III.

Straf-Bestimmungen.

Zu den Artikeln 20 bis 24.

Von den Uebertretungen.

42) Bezüglich der Uebertretungen des Gesetzes liegt den Polizeibehörden nur jene Thätigkeit ob, welche ihnen nach den allgemeinen Strafgesetzen hinsichtlich der Verhütung von Vergehen, der Sorge für unverrückte Erhaltung des Thatbestandes der Sammlung der Beweisbehelfe und der Mittheilung ihrer Wahrnehmungen an die Staatsanwaltschaft zukömmt.

43) Sie dürfen Versammlungen und Vereine, welche unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen, und bezüglich welcher die gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt wurden, nicht dulden, sondern haben zu deren Verhinderung oder

Auflösung die nöthigen Vorkehrungen, so wie sie Kenntniß von einer gesetzwidrigen Absicht erhalten, ungesäumt mit aller zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Umsicht zu treffen, und die Bestrafung der Uebertreter des Gesetzes durch gehörige Anzeige an die betreffende Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Zu Artikel 25.

Verwendung der Strafgelder.

44) Die eingehenden Strafgelder sind bis zu erholtem Gutachten des Landrathes über deren Verwendung (Art. 25.) bei den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, gleich andern polizeilichen Sammlungsgeldern zu behandeln. —

Staatsministerium des Innern.

Durch die Instruktion vom 3. l. Mts. im bezeichneten Betreffe sind den Polizeibehörden im Allgemeinen die erforderlichen Weisungen zum Vollzuge des Gesetzes vom 26. v. Mts. über Versammlungen und Vereine ertheilt worden.

Diese Weisungen haben auch für jene Städte I. und II. Classe, für welche königliche Commissäre aufgestellt sind, in Anwendung zu treten.

Da inzwischen den königl. Commissären in Bezug auf die Ausübung der Polizeigewalt durch die allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818 das Recht der Mitwirkung eingeräumt, sowie in bestimmten Fällen besondere Befugnisse vorbehalten sind, welche bei dem Vollzuge des Gesetzes über Versammlungen und Vereine in Betracht kommen müssen, so findet sich das unterzeichnete k. Staatsministerium veranlaßt, in dieser Hinsicht auf folgende Punkte zur geeigneten Nachachtung aufmerksam zu machen.

1) Gemäß §. 69. des Gemeindeedikts wird die Polizei in den größeren, einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten durch den Magistrat besorgt; es liegt daher auch zunächst dem Magistrate die Sorge für

den pflichtmäßigen Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Vereine ob.

Bei der hohen Wichtigkeit und Bedeutung, welche jedoch der gesammte Vollzug dieses Gesetzes für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und unter Umständen für das Interesse des Staates im Allgemeinen behauptet, sind die königlichen Stadtkommissäre nicht nur berechtigt, sondern vorzugsweise verpflichtet auf dem Grunde der Art. **II.**, **III.**, **IV.** lit. a. **XI.** lit. e **XII.** und **XIII.** der allerhöchsten Verordnung vom 15. Septbr. 1818 sich über alle desfallsigen Vorkommnisse in einer fortgesetzten Kenntniß zu erhalten, und ihre geeignete Control-Mitwirkung eintreten zu lassen, damit den Bestimmungen des Gesetzes allenthalben Genüge geleistet werde.

Diese Befugniß der Einsicht und Mitwirkung von Seite des Stadtkommissärs erscheint nur in jenen Fällen ausgeschlossen, wo das Gesetz vom 26. v. Mts. wie in dem Art. 4. Abs. 1. eine Zustimmung der Gemeindeverwaltung, als Vertreterin der gemeindlichen Interessen voraussetzt oder fordert.

2) Nachdem die Städte **I.** und **II.** Classe mit eigenen Commissären einer Distrikts-Polizeibehörde nicht untergeordnet sind, so fällt auch in diesem Falle die der Ortspolizeibehörde nach Art. 2. des Gesetzes vom 26. v. Mts. zur Pflicht gemachte Anzeige an die Distriktspolizeibehörde hinweg.

Dagegen ist es Pflicht des k. Commissärs, die geeigneten Einleitungen zu treffen, daß derselbe auf dem durch die allerhöchste Verordnung vom 15. Septbr. 1818 Art. **XV.** vorgezeichneten Wege gegenseitigen Benehmens von allen bei dem Magistrate über Vereine oder Versammlungen vorliegenden Anzeigen und Verhandlungen rechtzeitig Kenntniß erhalte und dadurch in den Stand gesetzt werde, bei den desfallsigen Berathungen oder Beschlußfassungen nach Umständen seine Mitwirkung eintreten zu lassen.

3) Wenn bei Versammlungen, wie in den Fällen des Art. 3. des Gesetzes vom 26. v. Mts. eine dringende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit vorhanden oder zu besorgen steht, ist der königliche Commissär gemäß

§. XI. lit. e und §. XIII. der allerhöchsten Verordnung vom 15. Septbr. 1818 ermächtigt und verpflichtet nach näherem Ermessen unter persönlicher Verantwortlichkeit die nöthigen Verfügungen in eigener Competenz zu treffen.

In dieser Hinsicht hat der k. Stadtkommissär die Bestimmungen der Ziff. 10. — 15. der allgemeinen Instruktion vom 3. l. Mts. sorgfältig zu beachten, und die etwa erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung unter Beirath und Mitwirkung des Magistrates schleunigst vorzukehren.

Gleiche Befugnisse kommen dem Stadtkommissär hinsichtlich des Schließens bestehender Vereine gemäß Art. 19. des Gesetzes vom 26. v. Mts. zu, sofern derselbe eine solche Maßnahme im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung für dringend geboten erachtet.

4) Die Abordnung von Bevollmächtigten der Polizeibehörde zu Versammlungen soll wo möglich stets unter Kenntnißnahme und beziehungsweise Mitwirkung des Stadtkommissärs unter Beachtung der in der allgemeinen Instruktion vom 3. l. Mts. Ziff. 18 — 20 angedeuteten Gesichtspunkte verfügt werden.

Daß der Stadtkommissär hienach befugt sei, nach Umständen bei dergleichen Versammlungen persönlich zu erscheinen, versteht sich von selbst.

5) Um eine fortwährende Uebersicht der bestehenden Vereine und ihrer Satzungen zu besitzen, hat der k. Stadtkommissär ein Duplikat der bei dem Magistrate anzulegenden Verzeichnisse der im Stadtbezirke bestehenden politischen und nichtpolitischen Vereine, sowie Abschriften der vorgelegten Satzungen der politischen Vereine zu führen; er ist befugt, zu gleichem Zwecke, wo er es für nothwendig hält, von den politischen Vereinen die erforderliche Auskunft gemäß Art. 14. des Gesetzes vom 26. v. Mts. zu verlangen, sowie es derselbe überhaupt unter den dermalen bestehenden Verhältnissen als eine besonders wichtige Aufgabe seines Dienstes zu betrachten hat, stets in vollständiger Kenntniß der Verhandlungen und des gesammten Wirkens der in seinem Bezirke vorhandenen politischen Vereine sich zu er-

halten, und mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß den Vorschriften des Gesetzes pünktliche Folge geleistet und den Zuwiderhandelnden mit allem Ernste und Nachdruck entgegengetreten werde.

Von allen besonderen Vorkommnissen und verfügten außerordentlichen Maßnahmen wird der k. Stadtkommissär sofort der vorgesetzten Kreisstelle Anzeige erstatten.

Die k. Regierung hat hiernach die untergebenen Stadtkommissäre geeignet zu verständigen und zur pünktlichsten Nachachtung anzuweisen.

München, den 5. März 1850.

Auf Seiner
Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
v. Zwehl.

An die k. Regierung, Kammer des Innern von Niederbayern.
Den Vollzug des Gesetzes vom 26. v. Mts. über Versammlungen und Vereine betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath:
Epplen.

Gesetz,

die Entscheidung über Recurse in Ewiggeld-Sachen der Stadt München betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel. Die Recurse in Ewiggeld-Sachen der Stadt München sind bei dem nächst höheren Civil-

gerichte einzureichen, welches darüber ohne Verzug zu entscheiden hat.

Gegen diese Entscheidung findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 26. Februar 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Verpflichtung des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Jede politische Gemeinde, in deren Bezirk von einer zusammengerotteten bewaffneten oder unbewaffneten Menge oder von Einzelnen aus derselben mit offener Gewalt Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigenthum verübt worden sind, ist verbunden, den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen.

Für jenen Betrag des Schadens, welcher den Beschädigten aus Versicherungsanstalten ersetzt wird, haftet die Gemeinde weder den Beschädigten, noch der treffenden Anstalt.

Artikel 2.

Der erste Absatz des vorstehenden Artikels findet keine Anwendung:

1) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus Personen besteht, die aus einer andern Gemeinde gekommen sind, und die Einwohner der Gemeinde, in welcher die Gewaltthätigkeit begangen wurde, außer Stande waren, die Beschädigung zu hindern, oder

2) wenn die zusammengerottete Menge überwiegend aus nicht beurlaubten Soldaten besteht.

Die Pflicht des Schadensersatzes geht im letzteren Falle auf den Staat über; im ersteren Falle sind die Gemeinden oder die Gemeinde, aus deren Mitte die Theilnehmer an der Zusammenrottung gekommen sind, zur Schadloshaltung verbunden.

Artikel 3.

Die Distriktspolizeibehörden sind verpflichtet, sobald sie von einer in ihrem Distrikte vorgefallenen Beschädigung der im Art. 1. und 2. bezeichneten Art Kenntniß erhalten, sich unverzüglich an Ort und Stelle zu begeben, und unter Beiziehung von Sachverständigen die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen die Beschädigung stattfand, zu erheben, und die darüber aufgenommenen Verhandlungen an das zuständige Gericht zu übersenden.

Artikel 4.

Die haftbare Gemeinde kann mit dem Beschädigten eine gütliche Uebereinkunft schließen, und zwar:

1) in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten;

2) in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß in Gemäßheit eines zustimmenden Beschlusses der Gemeinde-Versammlung.

In Ermangelung eines solchen Uebereinkommens entscheidet über die Verbindlichkeit zur Entschädigung und die Größe derselben das Kreis- und Stadtgericht, in dessen strafrechtlichem Bezirke das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde.

Artikel 5.

Mehrere bei dem nämlichen Vorfalle Beschädigte können gegen die haftbare Gemeinde in einer und derselben Klage auftreten.

Wenn die Haftungsverbindlichkeit mehrerer Gemeinden begründet ist (Art. 2.), so sind die Klagen in einer und derselben Klagschrift zu verbinden.

Die Klage auf Schadensersatz gegen die betheiligten Gemeinden oder den Staat auf den Grund dieses Gesetzes muß innerhalb eines Jahres vom Tage der Beschädigung bei Verlust des Anspruches dem Gerichte übergeben werden.

Artikel 6.

Die Klagschrift wird der beklagten Gemeinde mitgetheilt, welche innerhalb vierzehntägiger unerstrecklicher Frist durch die Gemeindeverwaltung (Magistrat) die Vernehmlassung abzugeben hat.

Weiterer Schriftwechsel findet nicht statt.

Das Gericht hat hierauf in summarischem Verfahren den Thatbestand, die Größe des Schadens und die Umstände, unter welchen er zugefügt wurde, von Amtswegen zu erheben und hierauf den Beschädigten, so wie der beklagten Gemeindeverwaltnng die Einsicht der Akten zu gestatten.

Nach geschlossenem Verfahren wird in öffentlicher Sitzung über den Inhalt der Akten vorgetragen.

Dem Kläger wie der beklagten Gemeindeverwaltung ist gestattet, hiebei Anträge auf Ergänzung der gemachten Erhebungen zu stellen.

Erkenntnisse auf Beweis, Eideszuschiebung und Eidesauflage finden nicht statt.

Das Gericht entscheidet, nach Vernehmung des Staatsanwaltes, in einem und demselben Urtheile über die Verpflichtung zum Schadenersatze, über dessen Betrag, über das Verhältniß, in welchem mehrere Gemeinden haften (Art. 2.) und über die Proceßkosten.

Es hat sein Urtheil nach seiner, durch die Prüfung der vorgebrachten Beweise begründeten Ueberzeugung, ohne an Beweisregeln gebunden zu seyn, zu fällen.

Artikel 7.

Gegen dieses Erkenntniß ist Berufung an die zweite Instanz zulässig.

Die Berufung muß binnen einer Frist von vierzehn Tagen eingereicht werden, und binnen einer gleichen von dem Tage der Mittheilung der Berufung laufenden Frist ist die Einreichung einer Nebenverantwortung gestattet.

Die zweite Entscheidung erfolgt nach vorgängiger öffentlicher Verhandlung. (Art. 6.)

Gegen das zweitrichterliche Urtheil ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Artikel 8.

Wenn eine Gemeinde sich durch Uebereinkunft zum Schadensersatze verpflichtet hat oder zu solchem Ersatze rechtskräftig verurtheilt ist, so hat die derselben vorgesetzte Verwaltungsbehörde den Vollzug zu betreiben.

Zu diesem Zwecke wird ihr von dem Gerichte I. Instanz eine Abschrift des Urtheils zugefertiget.

Artikel 9.

Zur Deckung der für den Schadensersatz und die Kosten erforderlichen Mittel soll eine Umlage auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen in der Gemeinde nach Maßgabe der vereinigten direkten Steuern erhoben werden.

Artikel 10.

Die Vertheilung der Umlage auf die einzelnen Beitragspflichtigen geschieht in Gemeinden mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch den Gemeindeausschuß mit Genehmigung der Gemeindeversammlung.

Wenn die Vertheilung binnen dreißig Tagen nicht erfolgt ist, so wird dieselbe durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde unverzüglich auf Kosten des Säumigen festgestellt.

Artikel 11.

Die nach Art. 10. gefaßten Beschlüsse über die Vertheilung der Umlage sind durch Anschlag am Gemeindehause bekannt zu machen und sogleich vollziehbar.

Gegen dieselben eingelegte Beschwerden schieben den Vollzug nicht auf.

Artikel 12.

Die zwangsweise Beitreibung der Umlage geschieht nach den über Beitreibung der Gemeindeumlagen geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 13.

Auf Antrag der im Art. 10. Abs. 1. bezeichneten Organe der ersatzpflichtigen Gemeinde kann die vorgesetzte Verwaltungsstelle die vorschußweise Bezahlung der Entschädigung aus dem Gemeindevermögen gestatten und für den Rückersatz durch Umlage (Art. 9.) eine Frist bewilligen, welche jedoch in keinem Falle die Dauer von zwei Jahren überschreiten darf.

Artikel 14.

Die Gemeinde, so wie im Falle des Art. 2. der Staat, haben das Recht, den für Schadensersatz gemachten Aufwand von den Anstiftern des Schadens und von den Theilnehmern an der Zusammenrottung, so wie von denjenigen, welche mit Verletzung ihrer Dienstpflicht die Maßregeln unterließen, durch welche die Beschädigung gehindert werden konnte, zurückzufordern.

Bei Zahlungsunfähigkeit dieser letztern Personen, in so ferne sie im Staats- oder Militärdienste stehen, hat die Staatskassa die Zahlungsverpflichtung den Gemeinden gegenüber zu übernehmen.

Die Gemeindebehörde ist verpflichtet, diesen Regreß geltend zu machen.

Eine bei dem ersten Verfahren (Art. 6.) eingelegte Streitverkündung ist hiezu nicht erforderlich.

Artikel 15.

Die Bestimmungen der Art. 4 — 7. incl. des gegenwärtigen Gesetzes sind bei Entschädigungsklagen gegen den Staat in entsprechende Anwendung zu bringen.

Artikel 16.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in den Kreisen diesseits des Rheins mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 12. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen über Preßverbrechen und Preßvergehen.

Artikel 1.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt

einer Schrift tritt ein, so bald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

Die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche zur Herstellung eines strafbaren Preßerzeugnisses oder zu dessen Veröffentlichung in einer oder der andern obengenannten Weise mitgewirkt haben, wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften bemessen.

Artikel 2.

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben verfügt werden, insoweit diese Schrift oder dieser Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Gleiche Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhaltes einer Schrift, auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt, oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Diese Verfügung ist im ersteren Falle durch den Schwurgerichtshof (Assisengericht) beziehungsweise das mit Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragte Strafgericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat.

Artikel 3.

Wenn Jemand eine Schrift, welche durch gerichtliches Urtheil als sträflich erkannt worden ist, ungeachtet der erfolgten Bekanntmachung des Urtheils im Amtsblatte seines Regierungs-Bezirks, oder der erhaltenen besonderen Notifikation, verbreitet, auf's Neue druckt, herausgibt, verlegt oder in Umlauf setzt, so soll bei Ausmessung der Strafe nicht unter die Hälfte des angedrohten höchsten Strafmaßes herabgegangen werden.

Artikel 4.

Wenn gegen den Beschuldigten mehrere im gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohte Handlungen zugleich zur Aburtheilung kommen, oder wenn durch eine der nach dem gegenwärtigen Gesetze strafbaren Handlungen zugleich eines der in den allgemeinen Strafgesetzen angeführten

Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, so wird auf die Strafe der schwersten Uebertretung erkannt und bei der Zumessung der Zusammenfluß als erschwerender Umstand berücksichtigt.

Der Rückfall ist gleichfalls nur ein Erschwerungsgrund.

Ist eine und dieselbe strafbare Handlung sowohl in den allgemeinen Strafgesetzen, als in dem gegenwärtigen Gesetze aufgeführt, oder in der Bestimmung des Art. 11. begriffen, so kömmt das gegenwärtige Gesetz zur Anwendung.

Artikel 5.

Die Strafbarkeit eines Preßverbrechens oder Vergehens erlischt nach sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, wo dasselbe vollendet oder das eingeleitete strafrechtliche Verfahren unterbrochen und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist.

Bei denjenigen Preßerzeugnissen, welche der Bestimmung des Art. 44. Abs. 1. unterliegen, beginnt der Lauf der Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung.

Artikel 6.

Auch wenn in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind, können die nach Art. 1. strafbaren Personen vor ein inländisches Gericht gezogen werden.

Wird in einem solchen Falle der Beschuldigte verurtheilt, so kann das Gericht zugleich das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

Dieses Verbot ist jedoch von demselben Gerichte wieder aufzuheben, so bald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist.

Das Verfahren richtet sich in den Landestheilen diesseits des Rheins bei den mit Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedrohten, und in der Pfalz bei allen Verbrechen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Modifikationen:

1) In den Landestheilen diesseits des Rheins hat sowohl

bei der Ediktalladung als dem Urtheil der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben.

2) In der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die im Artikel 465. der Strafproceßordnung erwähnte Ordonanz, so wie das Contumacialurtheil am Sitzungssaale des Assisen- oder Specialgerichts anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen. Die übrigen in den Art. 465., 466. und 472. der Strafproceßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

Bei den Vergehen und den oben nicht erwähnten Verbrechen richtet sich das Verfahren gleichfalls nach den bestehenden Gesetzen mit folgenden Abänderungen:

1) Die Zustellung der ersten Vorladung und des Contumacialurtheiles geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte.

2) Die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichts.

Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

3) Zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens dreißig Tage in Mitte liegen.

4) Die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Contumacialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf dreißig Tage festgesetzt.

Artikel 7.

Angriffe auf die Ehre einer Privatperson können nur auf Verlangen des Beleidigten strafrechtlich verfolgt werden.

Betrifft jedoch ein solcher Angriff die Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen der im Art. 31. bezeichneten Personen, so ist die Verfolgung durch den Antrag des Betheiligten nicht bedingt.

Artikel 8.

Durch die Strafe wird die nebstdem begründete Civilklage nicht ausgeschlossen.

Der Civilkläger kann seine Ansprüche auch vor dem Strafgerichte geltend machen, muß sie jedoch vor der endlichen Entscheidung der Sache anmelden. In einem solchen Falle hat der Staatsanwalt denselben von der zur öffentlichen Verhandlung des Strafgerichts bestimmten Sitzung in Kenntniß zu setzen. Das Strafgericht hat in dem Urtheile über die Hauptsache zugleich über die civilrechtlichen Ansprüche zu erkennen und die Entschädigungssumme festzusetzen.

Die einschlägigen Bestimmungen der pfälzischen Strafprozeß-Ordnung erleiden hiedurch keine Veränderung.

Artikel 9.

Der Verleger, und wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker einer nicht periodischen Schrift sind, unbeschadet ihrer eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, für die dem Verletzten zuerkannt werdende Entschädigung, sowie für die dem Staate und dem Verletzten erwachsenen Kosten dann civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist, oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält.

Titel II.

Von den einzelnen durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen und Vergehen.

Artikel 10.

Wer in einer Schrift zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens auffordert, soll, wenn die That wirklich verübt oder ein strafbarer Versuch zur Verübung gemacht wurde, als Miturheber bestraft werden.

Artikel 11.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, und war dieselbe auf ein mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder höhere Strafe bedrohtes Verbrechen gerichtet, so ist der Thäter mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und

Einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden zu bestrafen.

War die Aufforderung auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so ist auf Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten und auf eine Geldbuße von fünfzehn bis fünfhundert Gulden zu erkennen.

Artikel 12.

Wer in einer Schrift den König oder die Königin durch Verleumdung, Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder denselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, hat Gefängniß von ein bis vier Jahren verwirkt.

Artikel 13.

Wer in einer Schrift ein Mitglied des königlichen Hauses durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, oder demselben auf irgend eine andere Art Verachtung bezeigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre bestraft.

Artikel 14.

Wer in einer Schrift zu einem gewaltsamen Angriffe auf eine der Kammern des Landtages auffordert, wer darin vorschlägt, eine Kammer auseinander zu treiben, oder ein Mitglied gewaltsam aus derselben zu entfernen, oder eine Kammer zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

Artikel 15.

Gleiche Strafe ist auszusprechen, wenn in einer Schrift zu einer Zusammenrottung aufgefordert wurde, um hiedurch auf die Beschlüsse der Kammern oder einer derselben einzuwirken.

Artikel 16.

Wer in einer Schrift die Unverletzlichkeit des Königs,

dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angreift, wer die bestehende Regierungsform mit Spott oder Verachtung behandelt, wer die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums angreift, wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Ist durch solche Aufforderung Ungehorsam veranlaßt worden, so tritt Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre und Geldbuße von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden ein.

Artikel 17.

Wer in einer Schrift Soldaten der activen Armee, oder Landwehrmänner zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes oder zum Abfalle, deßgleichen wer andere Personen zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfhundert Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und mit Geldbuße von fünfzig bis eintausend Gulden bestraft werden.

Artikel 18.

Wer in einer Schrift Handwerksgesellen oder Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister oder Dienstherren auffordert, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis fünfzig Gulden und, wenn die Aufforderung von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und mit Geldbuße von fünfzehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Artikel 19.

Mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden ist zu bestrafen, wer in einer Schrift wissentlich falsche, zur Beun-

ruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens oder zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut.

Artikel 20.

Wer in einer Schrift die Religion oder Sittenlehren überhaupt, oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung angreift, oder wer die Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde beleidigt, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden bestraft werden.

Artikel 21.

Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden tritt ein, wenn in einer Schrift durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt wird.

Artikel 22.

Wer in einer Schrift das Oberhaupt eines auswärtigen Staates auf die im Art. 12. bezeichnete Weise beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 23.

Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher auf dieselbe Weise in einer Schrift einen bei dem königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder einen andern mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten eines auswärtigen Staates in dieser seiner Eigenschaft beleidiget.

Artikel 24.

Wer in einer Schrift die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates durch Beschimpfungen oder Schmähungen angreift, wer die Einwohner eines auswärtigen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit auf-

fordert, hat Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Artikel 25.

Die Art. 22., 23. und 24. finden nur bei jenen Staaten Anwendung, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen und dieses amtlich bekannt gemacht ist.

Artikel 26.

Wer in einer Schrift die Staatsregierung, eine der Kammern des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahl-, Distrikts- oder Gemeindeversammlung, oder ein Schwurgericht durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, ist mit Gefängniß von acht Tagen bis zu neun Monaten und mit Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden zu bestrafen.

Artikel 27.

Wer in einer Schrift zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt irgend eine Maßregel vorschlägt, um eine Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kund zu geben, soll mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten und mit Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden bestraft werden.

Die etwa bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Confiscation.

Artikel 28.

Wer in einer Schrift eine Person einer bestimmten, durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That bezichtiget, soll als Verläumder bestraft werden, wenn er die Wahrheit seiner Behauptung nicht zu beweisen vermag.

Artikel 29.

Um den nach Art. 28. erforderlichen Beweis zu führen, hat der Beschuldigte entweder durch eine öffentliche Urkunde darzuthun, daß der Bezichtigte wegen der behaupteten That verurtheilt worden sey, oder diejenigen Behelfe anzugeben, welche geeignet sind, eine Untersuchung gegen den Bezichtigten zu veranlassen.

Findet eine Voruntersuchung statt, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter in einer durch diesen in einem Verhöre festzusetzenden Frist, welche nicht geringer als acht Tage seyn darf, anzugeben, widrigenfalls er des Rechtes, die Wahrheit seiner Behauptung zu beweisen, verlustig wird.

Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, die beiden Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dieß im Protokolle niedergelegt werden.

Das Kreis- und Stadtgericht (das Bezirksgericht) hat in solchem Falle die Erheblichkeit der angegebenen Behelfe zu prüfen, und, wenn sie eine Untersuchung zu veranlassen geeignet sind, die Verfolgung wegen Verläumdung einstweilen einzustellen.

Während der Dauer dieser Einstellung ruht die Verjährung rücksichtlich der Verläumdung.

Artikel 30.

Der Verleumder ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren und Geldbuße von fünfzig bis fünfhundert Gulden zu bestrafen, wenn die behauptete That mit Zuchthaus, Zwangsarbeit oder einer höhern Strafe bedroht ist.

In allen andern Fällen trifft denselben Gefängnißstrafe von einem Monate bis zu einem Jahre und eine Geldbuße von fünfundzwanzig bis dreihundert Gulden.

Artikel 31.

Wer in einer Schrift eine Person außer dem im Art. 28. bezeichneten Falle solcher Thatsachen bezichtiget, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Ver-

achtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, soll wegen Schmähung bestraft werden.

Die Schmähung eines öffentlichen Beamten oder einer Person, welche ständig oder auch nur vorübergehend mit einem öffentlichen Dienste betraut war, eines Mitgliedes einer der beiden Kammern, eines Landrathes, eines Geschwornen, eines Offiziers oder im Offizierrange stehenden Beamten des Linienmilitärs oder der Landwehr bezüglich ihrer Amtshandlungen oder ihrer diese Berufsverhältnisse betreffenden Verrichtungen, zieht Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten und eine Geldbuße von fünfzehn bis zweihundert Gulden nach sich.

Ist die Schmähung gegen andere als die vorgenannten Personen, oder zwar gegen diese aber ohne Beziehung auf ihre Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen verübt worden, so hat der Thäter Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden verwirkt.

Artikel 32.

Betrifft die Schmähung die Amtshandlungen oder öffentlichen Berufsverrichtungen der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen, so steht dem Beschuldigten der Beweis der Wahrheit zur Abwendung der Strafe zu.

Dieser Beweis ist an die im Art. 29. verfügte Beschränkung nicht gebunden.

Die Zulässigkeit dieses vor dem Schwurgerichte zu führenden Beweises ist jedoch in den Landestheilen diesseits des Rheines dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) Die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort dem Präsidenten mittheilt.

Dieser hat sodann nach den Bestimmungen des Art. 129 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. November 1848

zu verfahren. Die oben unter Ziffer 1 und 2 angeführten Urkunden sind sowohl dem Staatsanwalte, als auch dem nach Art. 8 des gegenwärtigen Gesetzes etwa aufgetretenen Civilkläger alsbald zur Einsicht oder in Abschrift mitzutheilen, und auch dem Civilkläger ist von den Namen der Zeugen, welche abgehört werden, Kenntniß zu geben.

In der Pfalz kommt das Gesetz vom 18. November 1849 zur Anwendung.

Artikel 33.

Enthält eine Schrift Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung der Verachtung, welche den höhern Charakter der Verläumdung oder Schmähung nicht an sich tragen, und sind dieselben gegen die im Art. 31 genannten Personen bezüglich ihrer Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen gerichtet, so ist auf Gefängniß von acht Tagen bis drei Monaten und Geldbuße von zehn bis einhundert Gulden zu erkennen.

Artikel 34.

Bei allen in einer Schrift unternommenen beleidigenden Angriffen macht es rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt, oder sonst auf irgend eine Weise kenntlich bezeichnet ist.

Titel III.

Preßpolizeiliche Bestimmungen.

Artikel 35.

Die in den Art. 36 — 41 und Art. 43 — 48 bezeichneten gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen sollen als Polizeiübertretungen betrachtet, jedoch von den Kreis- und Stadtgerichten, in der Pfalz von den Zuchtpolizeigerichten, nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften abgeurtheilt werden. In Betreff der Berufung an das Appellationsgericht kommen ebenfalls die für Vergehenssachen bestehenden Vorschriften zur Anwendung.

Die Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des

Rheins haben in Bezug auf alle Arten preßpolizeilicher Uebertretungen dieselben Pflichten und Befugnisse, welche sie vermöge des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theil des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, in Bezug auf Vergehen haben.

Artikel 36.

Ehrenkränkungen, welche durch eine Schrift begangen werden, aber nicht die Merkmale einer der im 2. Titel bezeichneten schwereren Uebertretungen an sich tragen, sind mit Arrest bis zu acht Tagen und mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen. Es findet deßfalls keine Verfolgung von Amtswegen statt, sondern der Beleidigte hat bei dem Strafgerichte Klage zu erheben, und die erforderlichen Beweise beizubringen.

Das Gericht erkennt nach Anhörung des Staatsanwaltes sowohl über Schuld und Strafe, als über die civilrechtlichen Ansprüche.

Dem Staatsanwalte steht gegen das Urtheil keine Berufung zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Auf die Berufung des Klägers kann das Urtheil auch im Strafpunkte zum Nachtheile des Beklagten abgeändert werden.

Artikel 37.

Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden belegt werden.

Zugleich kann das Gericht die Confiskation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen.

Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung.

Artikel 38.

Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften ausstreut, an-

bietet oder anheftet, deßgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren, oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbieten, ausstreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Zugleich kann das Gericht die Confiskation der zum unbefugten Verkehre angeschafften oder gesetzwidrig im Publikum verbreiteten, jedoch noch nicht in fremdes Eigenthum übergegangenen Schriften aussprechen.

Artikel 39.

Jeder im Königreiche herauskommenden Schrift soll Name und Wohnort des Druckers oder Verlegers, oder wenn sie auf Straßen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch der Name des Verfassers beigesetzt werden.

Ist diese Beisetzung auf einer Schrift unterlassen worden, so trifft den Inhaber der Druckerei, sowie den Verbreiter eine Geldbuße bis zu zweihundert Gulden. Zugleich kann das Gericht die Confiskation einer solchen Schrift aussprechen.

Artikel 40.

Die Bestimmungen des Art. 39 finden gegen den Inhaber der Druckerei und den wissentlichen Verbreiter Anwendung, wenn einer Schrift ein erdichteter Name oder ein erdichteter Wohnort des Druckers oder Verlegers, beziehungsweise des Verfassers, beigesetzt ist.

Artikel 41.

Enthält die Schrift fälschlicher Weise den Namen eines andern Druckers oder Verlegers, beziehungsweise Verfassers, so hat der Inhaber der Druckerei, sowie der wissentliche Verbreiter der Schrift neben der im Art. 39 genannten Geldbuße noch eine Arreststrafe bis zu vier Wochen verwirkt.

Artikel 42.

Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche hausirt, oder auf Strassen oder auf öffentlichen Plätzen ausgestreut, angeboten oder angeheftet wird, sogleich mit

Beschlag zu belegen, wenn dabei den Bestimmungen der Art. 37 bis 41 zuwidergehandelt wurde.

Artikel 43.

Für jede im Königreiche herauskommende Zeitung und periodische Schrift soll ununterbrochen ein verantwortlicher Redakteur bestehen, und auf jedem Blatt, Stück oder Heft der Zeitung oder periodischen Schrift genannt sein.

Der Redakteur muß volljährig sein.

Der Redakteur einer im Königreiche herauskommenden Zeitung muß im Königreiche seinen ständigen Wohnsitz haben.

Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges oder der Fälschung verurtheilt worden sind, können die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder solchen Zeitschrift während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an nicht übernehmen.

Wer wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, kann von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden.

Ist die Beisetzung des Namens des Redakteurs nach Abs. 1 unterlassen worden, oder ein Redakteur genannt, welcher nach obigen Bestimmungen eine Redaktion nicht übernehmen kann, oder ist der angegebene Name des Redakteurs erdichtet oder fälschlicher Weise der Name einer andern Person angegeben, so trifft den Inhaber der Druckerei eine Geldstrafe bis zu einhundert Gulden.

Artikel 44.

Von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distrikts-Polizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Heft ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dieses geschieht, zu hinterlegen.

Bei Verhinderung des Redakteurs hat die Unterschrift durch einen nach Art. 43 zur Uebernahme der Redaktion befähigten Stellvertreter zu geschehen, welchen für diesen Fall die Mitverantwortlichkeit trifft.

Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu 50 Gulden bestraft.

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten sein.

Artikel 45.

Der Verleger einer nicht periodischen Schrift oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Drucker, ist verbunden, sich über den Namen, die Person und den Wohnort des Verfassers Gewißheit zu verschaffen, und diesen auf Verlangen dem Untersuchungsgerichte zu bezeichnen.

Weigert er sich dessen, oder ist er nicht im Stande, der an ihn ergangenen Aufforderung zu genügen, so ist er, unbeschadet der eigenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und einer Geldbuße bis zu einhundert Gulden zu bestrafen.

Artikel 46.

Die in den Art. 37. bis 41 und 43 bis 45 angedrohten Strafen treten auch dann ein, wenn der Inhalt der betreffenden Schrift nicht strafbar ist.

Wenn aber durch den Inhalt der Schrift eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe verwirkt ist, oder wenn mehrere polizeilich strafbare Uebertretungen zusammentreffen, so kommen die Bestimmungen des Art. 4 über den Zusammenfluß zur Anwendung.

Das Nämliche gilt hinsichtlich des Rückfalls.

Artikel 47.

Der Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, in Beziehung auf die in derselben vorgetragenen Thatsachen jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung, so wie jede andere, Schmähungen oder Beleidigungen nicht enthaltende Berichtigung des Angegriffenen, soweit letztere den Raum des Angriffes

nicht überschreitet, unentgeltlich, unverändert, ohne beigefügte Bemerkungen, mit den Lettern des Angriffes und in jener Abtheilung des Blattes, in welcher der Angriff stand, in das der geschehenen Mittheilung zunächst oder zweitfolgende Blatt, Stück oder Heft aufzunehmen.

Die Mittheilung der Berichtigung ist auf Verlangen zu bescheinigen.

Der zuwiderhandelnde Herausgeber oder Verleger ist in eine Geldbuße bis zu fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Artikel 48.

Wenn gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen Uebertretung einer im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Strafbestimmung eine Verurtheilung erfolgt, so soll zugleich die unentgeltliche Aufnahme des Urtheils in das nächstfolgende Blatt, Stück oder Heft von dem Gerichte angeordnet werden.

Unterläßt der Herausgeber oder Verleger diese Aufnahme in der festgesetzten Frist, so ist er in eine Arreststrafe bis zu vierzehn Tagen, und in eine Geldbuße bis zu hundert Gulden zu verurtheilen.

Artikel 49.

Die Strafbarkeit der Preßpolizeiübertretungen erlischt, wenn von dem Zeitpunkte an, wo die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen, und sodann nicht weiter fortgesetzt worden ist, drei Monate abgelaufen sind.

Hat sich aus einer Uebertretung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß gebildet, so fängt der Lauf der Verjährung so lange nicht an, als dieses Verhältniß besteht.

Schluß-Bestimmungen.

Artikel 50.

Was im gegenwärtigen Gesetze über Schriften bestimmt ist, gilt eben so von allen Druckschriften, Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Erzeugnissen der Lithographie, Holzschnitten und überhaupt allen Arten ver-

vielfältigter oder zur Vervielfältigung geeigneter sinnlicher Darstellungen, oder Mittheilungen an das Publikum.

Artikel 51.

Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahres wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preß-Verbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbs-Polizeibehörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen.

War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden.

Artikel 52.

Die nach diesem Gesetze eingehenden Geldstrafen und die nach Art. 27. confiscirten Sammelgelder fallen dem Kreisschulfonde desjenigen Regierungsbezirkes zu, in welchem die Verurtheilung erfolgt, und werden nach dem Gutachten des Landrathes verwendet.

Artikel 53.

Bei der Entscheidung über die durch Mißbrauch der Presse begründeten civilrechtlichen Ansprüche ist eine Eidesableistung zur Ausmittelung der Entschädigungssumme nicht zulässig.

Die Festsetzung der letzteren erfolgt lediglich nach richterlichem Ermessen.

Artikel 54.

In allen, in Tit. II. gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Fällen ist an die Geschwornen bei Strafe der Rich-

tigkeit auch die Frage zu stellen, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Im Falle diese Frage bejaht wird, darf bei Ausmessung der Strafe die Hälfte des höchsten Strafmaßes nicht überschritten werden.

Das Gericht ist in diesem Falle, wenn es sich um ein Vergehen handelt, auch befugt, unter das geringste Strafmaß herabzugehen, und wo durch das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung angedroht sind, nur auf eine oder die andere zu erkennen.

Auch bei Polizeiübertretungen ist das Gericht, wenn mildernde Umstände vorhanden sind, in den Fällen, wo das Gesetz Freiheitsstrafe und Geldbuße in Verbindung androht, befugt, nur auf eine oder die andere dieser Strafen zu erkennen.

Artikel 55.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit, und von dem nämlichen Tage an sind alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen aufgehoben.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 17. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Ausübung der Jagd betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, unter Aufhebung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Artikel 2.

Die Ausübung des Jagdrechtes durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig:

1) auf allen unmittelbar an die Behausung stossenden Hofräumen und Hausgärten, sobald sie durch irgend eine Umfriedung begränzt, oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
2) auf allen und jeden Grundstücken, welche mit einer Mauer, einer zusammenhängenden Hecke, oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind, — worunter die gewöhnlichen, zunächst nur die Abwehr oder den Einschluß des Weideviehes bezweckenden Feldzäune nicht begriffen;
3) auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayer. Tagwerken im Flachlande und 400 Tagwerken im Hochgebirge;

4) auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken.

Straßen und Wege, so wie Flüsse und Bäche unterbrechen nicht die Continuität des Jagdbezirkes.

Artikel 3.

Sind von einem solchen Gutskomplexe ein oder mehrere Grundstücke, welche nicht unter die Bestimmung des Art. 2 fallen, und auch nicht zusammenhängend 240, beziehungsweise 400 Tagwerke betragen, vollständig umschlossen, so steht dem Eigenthümer des Ersteren auch die Jagdbefugniß auf diesen Grundstücken (Inclaven) gegen Entschädigung der Eigenthümer zu. Die Größe der Entschädigung wird in Ermanglung eines Uebereinkommens der Betheiligten nach den jeweiligen Jagdpachtpreisen in der Gemeindemarkung, in welcher diese Grundstücke liegen, und wenn und so lange solche nicht bestehen, nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhaltes berechnet und festgestellt.

Artikel 4.

In allen übrigen Fällen übt die politische Gemeinde Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus.

Artikel 5.

Die Gesammtflur jeder politischen Gemeinde bildet einen selbstständigen Jagdbezirk.

Jeder Gemeinde bleibt unbenommen, sich mit anderen politischen Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinen. Gemeinden, deren Flur 480 bayer. Tagwerke oder mehr umfaßt, können mehrere, die Zahl von 6 nicht überschreitende, wenigstens 240 Tagwerke haltende Jagdbezirke bilden.

Artikel 6.

Die im Art. 2 benannten Jagdberechtigten können die ihnen zustehende Selbstbenützung der Jagd auf ihrem in oder an dem betreffenden Jagdbezirke liegenden Besitzthum mit in die Verpachtung geben.

Artikel 7.

Die Verpachtung geschieht durch die Gemeindeverwaltung, und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden.

Das Ergebniß unterliegt in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Genehmigung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten; in den übrigen Gemeinden der Genehmigung der Gesammtgemeinde.

Gleiche Beschlußfassungen sind erforderlich, wenn ausnahmsweise die Jagd ohne Versteigerung durch Contraktsabschluß verpachtet werden will.

Als Pächter können aber solche die gemeindliche Genehmigung nicht erhalten, welchen nach Art. 18 oder 19 die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird; auch dürfen die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht widerstreiten.

Artikel 8.

Die Pachtschillinge werden in die Gemeindekassen einbezahlt und den betheiligten Grundbesitzern verrechnet, beziehungsweise zu den sie treffenden Gemeindeausgaben verwendet.

Artikel 9.

In dem Falle des Art. 6 geschieht die Vertheilung des erzielten Pachtschillings nach den Bestimmungen der hierüber getroffenen Uebereinkunft, in Ermanglung einer solchen nach der Tagwerkzahl der Grundstücke.

Artikel 10.

Für einen Jagdbezirk können nicht mehr als 3 Pächter zugelassen werden.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern sowohl, als den Jagdpächtern ist erlaubt, für die Jagdausübung eigene gelernte Jäger aufzustellen.

Den genannten Grundeigenthümern, Pächtern und Jägern ist weiter gestattet, Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd zu nehmen.

Artikel 11.

Die Gemeinden sind ausnahmsweise befugt, die Jagd

in Selbstverwaltung durch höchstens 3 jagdkartenfähige Gemeindeglieder auszuüben:

1) wenn die Gemeinde als solche Eigenthümerin eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 240, beziehungsweise 400 Tagwerken ist;
2) wenn die von ihr versuchte Verpachtung entweder gar kein Resultat gewährt, oder
3) wenn kein Pachtgebot erfolgt, welches den von der Gemeindeverwaltung bestimmten Aufwurfspreis erreicht.

Artikel 12.

Uebertragung des Jagdpachtes kann nur mit Einwilligung der Gemeinde und unter Zustimmung der etwaigen Mitpächter stattfinden.

Artikel 13.

Bei Ausübung der Jagd sind die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeylichen Vorschriften einzuhalten.

Der Jagdausübende hat neben der polizeilichen Strafe (Art. 23) jeden, durch das Betreten noch nicht abgeräumter Felder und unabgelesener Weinberge, sowie jeden an kultivirten Waldgründen oder anderweitig angerichteten Schaden zu ersetzen.

Artikel 14.

Niemand darf ohne eine von der zuständigen Behörde auf seine Person ausgestellte und nur für diese giltige Jagdkarte jagen.

Artikel 15.

Die Jagdkarten werden von der Distriktspolizeibehörde gegen eine Gebühr von 8 fl. ausgestellt, welche zu einem Drittheile in die Staatskasse fließt und zu 2 Drittheilen in die Kasse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt, oder sich aufhält.

Den für den Jagd- und Forstschutz Angestellten oder Verpflichteten, sind lediglich zum Zwecke dieses Schutzes — soweit die Bestimmungen der Art. 18. und 19. dieses zulassen — auf ihren Aufsichtsbezirk beschränkte, zur Jagd-

ausübung jedoch nicht berechtigende eigene Karten unentgeltlich auszustellen.

Artikel 16.

Die Jagdkarten werden auf die Dauer je eines Kalenderjahres ausgestellt und gelten für das ganze Land.

Artikel 17.

Die Verhandlungen über die Ausstellung von Jagdkarten unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht.

Artikel 18.

Jagdkarten müssen verweigert werden:

1) den wegen Geisteskrankheit unter Curatel Gestellten oder notorisch Geisteskranken;
2) den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten;
3) denjenigen, welche ihren Lebensunterhalt Armuths halber, aus öffentlichen Gemeinde- oder Stiftungskassen und Anstalten erhalten;
4) jedem, welcher wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Artikel 19.

Jagdkarten können verweigert werden:

1) den Minderjährigen und Verschwendern;
2) jedem, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen oder Pflanzungen, oder wegen Jagdfrevels bestraft worden ist;
3) jedem, welcher wegen einer fahrläßigen, durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung, oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, so wie
4) jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit, durch Selbsthülfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist;
5) allen Handwerksgesellen, Dienstboten, und in solcher Categorie stehenden Personen.

Artikel 20

Die Distriktspolizeibehörde ist berechtiget und beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte und resp. Jagd- und Forstschutzkarte, — Schutzgewehrscheine, — einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Art. 18. und 19. angeführten Gründe eintritt oder erst bekannt wird.

Artikel 21.

Gegen die von der Distriktspolizeibehörde verweigerte Ausstellung oder verfügte Einziehung einer solchen Karte ist eine Berufung an die einschlägige königliche Regierung, Kammer des Innern, innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des distriktspolizeilichen Beschlusses an, zulässig.

Artikel 22.

Im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte ist — in so ferne nicht die allenfallsigen Mitpächter dessen Verbindlichkeit übernehmen, oder eine Uebertragung des Pachtes an einen Andern nach Art. 12 erfolgt — der Jagdpachtvertrag ohne Pachtentschädigung des Pächters sofort gelöst.

Die in einem solchen Falle für die Verpächter und Mitpächter entspringenden Beschädigungen bleiben — insoferne der Pachtvertrag nichts Anderes bestimmt, — der Austragung vor dem Civilrichter vorbehalten.

Artikel 23.

Einer polizeilichen Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, abgesehen von sonstiger Strafbarkeit:

1) wer von der ihm zustehenden Befugniß zur Jagdausübung Gebrauch macht, bevor er eine Jagdkarte gelöst hat;
2) wer seine Jagdkarte bei Ausübung der Jagd nicht mit sich führt, oder mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt;
3) wer einen Jagdgast auf die Jagd nimmt, der eine Jagdkarte nicht gelöst hat;

4) wer ohne Begleitung des zur Jagdausübung Berechtigten jagt;
5) wer bei Ausübung der Jagd sich gegen die feld-, forst-, jagd- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften verfehlt;
6) wer den polizeilichen Vollzugsbeamten und Diener die Vorzeigung der Jagdkarte und, bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe verweigert.

Jeder, der wegen Nichtlösung einer Jagdkarte als Jagdfrevler bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer, dem Preise der Jagdkarte gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Die erkannte Geldstrafe wird in den Fällen des Art. 34 und nach der Analogie des Art. 35 Thl. I. des Strafgesetzbuches in eine verhältnißmäßige Arreststrafe verwandelt.

Die Untersuchung und Aburtheilung erfolgt nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen, durch die Gerichte I. Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde. Gegen die Beschlüsse derselben ist eine Berufung an das einschlägige Gericht II. Instanz innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, zuläßig.

Transitorische Bestimmung.

Artikel 24.

Jagdpachtverträge, welche von d[illegible] nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes abgeschlossen sind, lösen sich sechs Monate nach Publikation dieses Letztern, ohne gegenseitige Entschädigung der Jagdbesitzer und Jagdpächter auf, wenn drei Monate vor diesem Termine von dem einen oder andern Theile gekündigt worden ist.

Gegenwärtiges Gesetz ist nur für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins giltig, und ist durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Unsere Staatsminister der Justiz, der Finanzen und des Innern sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 30. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Vorschriften

zum Vollzug des Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend.

I. Die Distrikts-Polizei-Behörden zunächst haben in Gemäßheit der Schlußbestimmung des Gesetzes und des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises den Vollzug des Gesetzes, insoweit derselbe nicht den Gemeinden und deren gesetzlichen Organen und Vertretern zugewiesen ist oder die Zuständigkeit der Gerichte gegeben erscheint, selbst vorzunehmen und zugleich darüber zu wachen, daß der auf der gemeindlichen Thätigkeit und Mitwirkung beruhende Vollzug des Gesetzes vollständig und richtig erfolge.

II. Dieselben haben demzufolge angemessene Sorge zu tragen, daß das Jagdrecht durch den Grundeigenthümer selbst nur in den vom Gesetze als zulässig bezeichneten Fällen ausgeübt werde, und haben die bezüglich des Art. II. und III. entstandenen Differenzen und Streitigkeiten zwischen einzelnen Grundeigenthümern oder zwischen diesen und den Gemeinden, vorbehaltlich des Recurses zu bescheiden.

III. Der Vollzug des Gesetzes, insoweit derselbe den Gemeinden und deren Organen und Vertretern zugewiesen ist, erheischt

1) daß in allen jenen Fällen, in welchen die Art. II. und III. nicht in Anwendung sind, das Jagdrecht von jeder politischen Gemeinde innerhalb ihres Bezirkes namens der Grundeigenthümer zur Verpachtung gebracht sei und daher die Selbstverwaltung der Jagd durch eine Gemeinde nur in den im Art. XI. angeführten, die alleinigen Ausnahmen von dem Grundsatz der Verpachtung bildenden Fällen stattfinde; —
2) daß die gesetzlich festgestellte Art und Weise der Verpachtung, insoferne nicht in Gemäßheit des Art. XXIV. Abs. 1. die schon vor dem Erscheinen des Gesetzes von den Gemeinden abgeschlossenen Jagdpacht-Verträge in Wirksamkeit geblieben sind, beobachtet, sohin die Verpachtung und zwar in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden oder ausnahmsweise durch Contracts-Abschluß geschehen sei, daß in diesem letztern Falle in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung hiezu die Genehmigung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten, in den übrigen Gemeinden die Genehmigung der Gesammt-Gemeinde vorliege, und daß in jedem Falle das Ergebniß der Verpachtung gleiche Genehmigung erhalten habe;
3) daß aus der Gesammtflur einer politischen Gemeinde nicht mehr als höchstens 6 selbstständige Jagdbezirke gebildet worden sind, und daß jeder dieser Jagdbezirke wenigstens 240 Tagwerke halte;
4) daß nicht mehr als 3 Pächter für einen Jagdbezirk zugelassen wurden, und daß kein Pächter die gemeindliche Genehmigung erhalten habe, welchem nach Art. XVIII. u. XIX. die Ausstellung der Jagdkarte verweigert wird;
5) daß die Pachtbedingungen den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes nicht widerstreiten;
6) daß in einem gesetzlich zugelassenen Falle der Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinde hiefür nur drei Gemeindeglieder aufgestellt sind und diese als jagdkartenfähig erscheinen;

7) daß bei Uebertragung des Jagdpachtes die Einwilligung der Gemeinde und die Zustimmung der etwaigen Mitpächter hiezu vorliege;

8) daß im Falle der Einziehung der für einen Jagdpächter ausgestellten Jagdkarte nicht der Pachtvertrag mit diesem Jagdpächter gegen den Artikel **XXII.** fortgesetzt werde. —

IV. Hiebei ergeben sich als Folgerungen aus dem Gesetze folgende Sätze:

1) Wird die Verpachtung durch Contraktsabschluß zwar in Vorschlag gebracht, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung aber von dem Magistrate und den Gemeindebevollmächtigten oder in Landgemeinden von der Gesammtgemeinde nicht genehmigt, so ist nach der gesetzlichen Regel die Verpachtung auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden vorzunehmen.

2) Erlangt das Ergebniß einer vorgenommenen Verpachtung nicht die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung, so ist zu einer neuen Verpachtung zu schreiten.

3) Können sich in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung Magistrat und Gemeindebevollmächtigte über die beantragte Bildung mehrerer Jagdbezirke aus der Gesammtflur der politischen Gemeinde nicht vereinigen, so ist eben die Gesammtflur als Jagdbezirk in Gemäßheit des Art. V. Abs. 1. zur Verpachtung zu bringen.

4) Die Selbstverwaltung der Jagd durch die Gemeinden anlangend, so liegt

1) im Falle der Nro. 1. des Art. **XI.** eine reine Gemeinde-Sache vor, und finden bei Regelung dieses Verhältnisses deßhalb die einschlägigen Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts, insbesondere der §§. **59, 82, 83** und **107** volle Anwendung.

2) In den übrigen Fällen der angeführten Gesetzesstelle dagegen können diese Bestimmungen beim Nichtvorhandensein einer Gemeindesache nicht zur

Anwendung gebracht werden. Wenn nun über die Einführung oder Bestellung der Selbstverwaltung oder den nochmaligen Versuch der Verpachtung der Jagd und dergleichen verschiedene Ansichten zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten bestehen, so erübrigt beim Mangel gesetzlicher Bestimmungen, nach welchen die schwebende Sache zur Entscheidung zu bringen ist, nichts anderes, als jede Verfügung über die Jagd in so lange ausgesetzt zu lassen, bis eine Vermittlung und Vereinigung der beiderseitigen Ansichten zwischen Magistrat und Gemeindebevollmächtigten erfolgt ist.

V. Alle auf den Vollzug des Gesetzes bezüglichen Verhandlungen und Beschlüsse der Gemeindeverwaltungen, Magistrate, Gesammtgemeinden und Gemeindebevollmächtigten sind unter Beobachtung der allgemeinen, hiefür bestehenden Normen vorzunehmen und zu fassen.

VI. Wenn nun eine Distriktspolizeibehörde von dem gänzlich unterbliebenen, unvollständigen oder unrichtigen Vollzug des Gesetzes in einer Gemeinde ihres Bezirkes irgendwie Kenntniß erhält, so hat dieselbe die sämmtlichen erwachsenen Verhandlungen der einschlägigen Gemeinde sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, den Vollzug des Gesetzes nach den angegebenen Beziehungen einer genauen Prüfung zu unterstellen, und nach dem Sachverhalte an die Gemeindeverwaltung, resp. den Magistrat die geeignete Aufforderung zu erlassen, den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes in erschöpfender und genauer Weise Genüge zu leisten, sohin entweder die unterlassene Verpachtung vorzunehmen, die gesetzlich unzulässig oder gesetzwidrig bestellte und ausgeübte Selbstverwaltung der Jagd aufzugeben, resp. abzuändern, oder auch die Aufhebung oder Abänderung der abgeschlossenen Jagdpachtverträge, wenn dieselben, sei es durch die Art und Weise der geschehenen Verpachtung, durch das Objekt des Pachtvertrages, durch die Person des Pächters oder durch die einzelnen Pachtbedingungen, gegen das Gesetz verstossen, durch freiwilliges Uebereinkommen

zwischen der verpachtenden Gemeinde und dem Pächter oder erforderlichen Falls auf dem Civilrechtswege herbeizuführen u. dgl.

Die Gemeindeverwaltungen, resp. die Magistrate sind zur Befolgung solcher von den Behörden an sie erlassenen Aufforderungen und Aufträge, nöthigenfalls durch angemessene Disziplinarstrafen und Einschreitungen anzuhalten.

Dieselben Grundsätze sind von den k. Regierungen, K. d. J., in Anwendung zu bringen, wenn es sich um die Ueberwachung des Gesetzvollzuges in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadtgemeinden handelt. Die Polizeibehörden und Stellen haben übrigens sich nur auf die angeführte Ueberwachung des Vollzugs des Gesetzes den Gemeinden und ihren gesetzlichen Vertretern und Organen gegenüber zu beschränken und in keiner Weise in jene Befugnisse überzugreifen, welche das Gesetz über die Ausübung der Jagd den letzteren zugewiesen hat.

VII. Da für die einzelnen Theile des Königreichs, mitunter selbst desselben Regierungsbezirks ganz verschiedene jagdpolizeiliche Bestimmungen erlassen sind, und allgemeine für das ganze Königreich diesseits des Rheins verbindliche jagdpolizeiliche Vorschriften zur Zeit noch nicht bestehen, so haben die k. Regierungen, K. d. J., dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen, insoweit sie noch in gesetzlicher, anerkannter Wirksamkeit bestehen, und insbesondere durch das Gesetz vom 30 März l. Js. die Ausübung der Jagd betr. nicht derogirt sind, in den einzelnen Bezirken in angemessener Weise wieder öffentlich bekannt, und zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht werden.

VIII. Um für die Beschlußfassung, ob einer Person die nachgesuchte Jagdkarte auszustellen oder auf den Grund einer der Bestimmungen des Art. **XVIII.** und **XIX.** zu verweigern ist, die erforderlichen Anhaltspunkte und Notizen zu erlangen, haben sich die Distriktspolizeibehörden, insoferne dieß im gegebenen einzelnen Falle erforderlich erscheint, und der Polizeibehörde über die Unfähigkeit eines die Ausstellung einer Jagdkarte nachsuchenden Individuums, eine solche zu erhalten, ohnehin nicht schon genügende Nachweise

vorliegen, jederzeit mit den Gerichten unverzüglich ins Benehmen zu setzen.

Wenn die im Art. XX. angeführte Voraussetzung bezüglich eines Jagdkarteninhabers gegeben ist, so hat die Einziehung der Jagdkarte von Amtswegen zu erfolgen.

IX. Das k. Staatsministerium des Innern wird für die Anfertigung der Formularien zu den Jagdkarten alljährlich Sorge tragen und dieselben an die k. Regierung, K. d. J., versenden, welche sie an die Distriktspolizeibehörden nach Bedarf hinauszugeben, und dieselben dahin anzuweisen haben, daß andere Formularien als die mitgetheilten nicht verwendet werden dürfen. Bei mangelndem Vorrath von Formularien können Interims-Bescheinigungen ausgestellt werden, welche jedoch gegen die alsbald zu erholenden vorschriftsmäßigen Formularien wieder einzuwechseln sind.

X. Auf jede einzelne Jagdkarte ist von der ausstellenden Behörde der Name, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Personalbeschreibung (Alter, Statur, Haare, besondere Kennzeichen) einzutragen, und hiebei mit besonderer Genauigkeit zu verfahren.

Der die Jagdkarte Lösende hat die ihm ausgestellt werdende Karte bei der Behörde mit seiner Namensunterschrift oder seinem Handzeichen zu versehen.

Jeder Jagdkarte ist das Datum der geschehenen Ausstellung und die amtliche Fertigung beizusetzen.

XI. Jede Distriktspolizeibehörde hat nach dem mitfolgenden Formular ein Verzeichniß über die von ihr in einem Kalenderjahre ausgestellten Jagdkarten zu führen, in welchem der Jagdkarteninhaber selbst in der betreffenden Rubrik seinen Namen zu unterzeichnen oder sein Handzeichen einzutragen hat.

Die fortlaufende Nummer dieses Verzeichnisses ist auf der linken Seite der einschlägigen Jagdkarte beizusetzen.

Diese Verzeichnisse über die ausgestellten Jagdkarten sind von den Distriktspolizeibehörden der k. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugs-Organen im Bezirke zur Erleichterung der Controlle, welche

diese Organe zu üben haben, in Abschrift mitzutheilen und sonst noch in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Dasselbe hat mit den nach dieser Mittheilung sich weiter noch ergebenden Zugängen und den auf Grund des Art. XX. erfolgten Einziehungen von Jagdkarten zu geschehen.

Der die Jagdkarte Lösende hat noch vor deren Aushändigung die gesetzliche Gebühr von 8 fl. an die ausstellende Behörde zu entrichten, welche sofort zwei Drittheile dieses Betrags an diejenige Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende sich aufhält, gegen Empfangsbestättigung abzugeben hat.

Das letzte in die Staatskassa fließende Drittheil ist von den Distriktspolzeibehörden nach den von Seite des k. Staatsministeriums der Finanzen erfolgenden Weisungen zu vereinnahmen, und zu verrechnen.

Bis zum Erlasse dieser finanziellen Anordnungen haben die Distriktspolizeibehörden diese Beträge geeignet zu asserviren.

XII. Dem Inhaber einer ausgestellten aber zu Verlust ergangenen Jagdkarte, ist auf sein Verlangen gegen eine Gebühr von 15 kr. für das verwendete Formular ein Duplikat, auf welchem der behauptete Verlust der ursprünglich ausgestellten Karte zu bemerken ist, von der Distriktspolizeibehörde auszustellen.

XIII. Mit dem Schlusse des Kalenderjahres sind von jeder Distrikts-Polizeibehörde die für das abgelaufene Jahr mitgetheilt erhaltenen und nicht zur Ausfertigung verbrauchten Jagdkarten-Formulare an die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden, welche dieselben alsbald vernichten zu lassen hat.

XIV. Die eigenen, den für den Jagd- und Forstschutz-Angestellten oder Verpflichteten in Gemäßheit des Art. XV. Abs. 2. unentgeldlich auszustellenden Karten hat diejenige Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk der Aufsichts-Sprengel ganz oder zum größten Theil gelegen ist, auszustellen, es mögen die genannten Personen zum Schutze von Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder Privat-Jagden und Waldungen angestellt und verpflichtet sein.

Diese Karten berechtigen zwar nicht zur Ausübung der Jagd, sondern lediglich zum Gewehrtragen in dem bestimmten Aufsichtsbezirke behufs der Ausübung des Jagd- oder Forstschutzes. Der für den Jagdschutz in einem Bezirke Angestellte oder Verpflichtete, welcher sich im Besitz einer solchen Karte befindet, ist jedoch das Raubzeug im Bezirke zu erlegen berechtigt.

XV. Die Formularien für die Jagd- und Forstschutz Karten werden gleichfalls von dem k. Staatsministerium des Innern an die k. Regierungen, Kammer des Innern, behufs der weitern Abgabe an die Distrikts-Polizeibehörden versendet. Ueber deren Verwendung gilt das am Schlusse von Nr. IX. Bemerkte.

XVI. Die bezüglich der Ausstellung und Fertigung der Jagdkarten, der Führung eines Verzeichnisses über dieselben ertheilten Vorschriften finden auch auf diese Karten Anwendung. Auf denselben ist insbesondere der Bezirk, für welchen der Inhaber der Karte zum Jagd- oder Forstschutz angestellt oder verpflichtet ist, genau anzugeben und einzutragen.

Das Verzeichniß über die ausgestellten Schutzgewehr-Scheine, welches nach dem mitgetheilten Formulare analog einzurichten ist, sowie die in demselben sich ergebenden Zu- oder Abgänge sind gleichfalls der k. Gendarmerie und den übrigen polizeilichen Aufsichts- und Vollzugs-Organen im Polizeibezirke abschriftlich mitzutheilen. Eine Veröffentlichung dieser Verzeichnisse hat nicht stattzufinden.

XVII. Die Jagd- und Forstschutz-Karte gilt eben so, wie die Jagdkarte, auf die Dauer eines Kalenderjahres. Wird dem Inhaber eines solchen Schutzgewehr-Scheines der für einen bestimmten Bezirk übertragene Jagd- oder Forstschutz abgenommen, so hat derselbe die ausgestellte Karte an die Distrikts-Polizeibehörde einzuliefern.

XVIII. Sämmtliche Polizeibehörden haben die Verpflichtung, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, mit einer polizeilichen Geldstrafe bedrohten Uebertretungen des Gesetzes unverzüglich dem zur Abwandlung derselben zuständigen Gerichte I. Instanz zur Anzeige zu bringen und die Bestrafung der Uebertreter zu veranlassen.

Verzeichniß

der bei dem . . . . im Jahre 1850 ausgestellten Jagdkarten.

Fortl. Nummer.	Datum der Ausstellung.	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Personal-Beschreibung	Unterschrift	Bemerkungen.
		des Jagdkarten-Inhabers.					
					Alter: Statur: Haare: Besondere Kennzeichen:		

Zusammenstellung

der neuesten

Gesetze, Verordnungen

und

Vollzugs-Instruktionen

für das

Königreich Bayern.

Ein

Handbuch für jeden Beamten und Staatsbürger.

Mit einem

alphabetisch geordneten und auf sämmtliche seit dem Jahre 1848 erschienenen Gesetze sich erstreckenden Sachregister.

Zweiter Nachtrag.

Mit Allerhöchster Genehmigung.

Landshut, 1850.

Druck und Verlag der Jos. Thomann'schen Buchhandlung.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

☞ **Um die Ausgabe gegenwärtigen Nachtrages nicht noch länger zu verzögern, folgt das Sachregister in 3 bis 4 Wochen nach.**

Gesetz,

den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Vollziehung des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, Artikel XI. Absatz 4. nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Der Staatsgerichtshof zur Aburtheilung der Anklagen, welche gegen Minister oder deren Stellvertreter nach Art. IX. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, erhoben werden, ist bei dem obersten Gerichtshofe aus dem Präsidenten, sechs Räthen, einem Gerichtsschreiber und zwölf Geschwornen zu bilden. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafprozesses, insbesondere über das Verfahren vor den ordentlichen Schwurgerichten finden auch auf den Staatsgerichtshof Anwendung, in so weit nicht durch das gegenwärtige Gesetz eine Abänderung getroffen ist.

Artikel 2.

Finden sich die Kammern des Landtages oder eine derselben veranlaßt, gegen einen Minister oder dessen Stell-

vertreter auf dem Grunde der Art. IX. und X. des oben bemerkten Gesetzes förmliche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Zum Zwecke der Prüfung der Anklagepunkte sind die betreffenden Ausschüsse ermächtiget:

1) mündliche oder schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erheben;
2) die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch den ordentlichen Richter nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, und
3) von den einschlägigen Staatsministerien die nöthigen auf den Gegenstand der Anklage bezüglichen Erläuterungen zu verlangen.

Artikel 3.

Nach Prüfung der Anklagepunkte und Vernehmung des betheiligten Ministers mit seiner schriftlichen Verantwortung haben die besondern Ausschüsse den Kammern über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Vereinigen sich beide Kammern über die Anklage, so bringen sie ihren Beschluß an den König.

Der König läßt den Kammerbeschluß dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes mittheilen; die zur Einreichung und Vertretung der Anklage gewählten Mitglieder der Kammern (Anklagebevollmächtigten) haben dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes die Anklageschrift nebst den gepflogenen Erhebungen zu übergeben und den Antrag auf Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes zu stellen.

Der Präsident läßt den betreffenden Kammerbeschluß und die Anklageschrift dem Angeklagten zufertigen und veranlaßt sogleich die Bildung des Staatsgerichtshofs.

Artikel 4.

Zum Behufe der Bildung des Schwurgerichtes hat der Landrath jedes Kreises bei seinem nächsten Zusammentritte aus der Hauptliste der bei den ordentlichen Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen fünfzig Geschworne für den Staatsgerichtshof zu wählen.

Zu jeder Wahl wird die absolute Stimmenmehrheit der Wählenden erfordert.

Die Mitglieder des Landraths und der beiden Kammern des Landtages sind nicht wählbar. Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die besondere Liste der bei dem Staatsgerichtshofe zu verwendenden Geschwornen, welche gleichzeitig mit der allgemeinen Hauptliste berichtiget und ergänzt wird.

Artikel 5.

In dem pfälzischen Kreise sind mit Ausnahme der Mitglieder des Landrathes und der Kammern des Landtages alle Personen wählbar, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen das Amt eines Geschwornen versehen können.

Zu diesem Ende hat der Regierungs-Präsident dem Landrathe bei seinem nächsten Zusammentritte das Verzeichniß dieser Personen vorzulegen, welches die Hauptliste in den übrigen Kreisen vertritt. Der Präsident darf bei Anfertigung dieses Verzeichnisses von der gemäß Art. 386. des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren ihm zustehenden Befugniß keinen Gebrauch machen.

Artikel 6.

Sobald die Zusammenberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßt ist, hat der Regierungs-Präsident jedes Kreises, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dazu aufgefordert, die vom Landrathe angefertigte besondere Geschwornenliste für den Staatsgerichtshof dem Appellationsgerichts-Präsidenten des Kreises mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf jene besondere Liste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung des Staatsgerichtshofes fünf hervorgezogen.

Artikel 7.

Die Verzeichnisse der in solcher Weise gezogenen Geschwornen sind in kürzester Frist an den Präsidenten des

obersten Gerichtshofes einzusenden, welcher sie sämmtlich in ein Hauptverzeichniß zusammenstellen und dieses wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung den Anklagebevollmächtigten, sowie dem Angeklagten zustellen läßt.

Artikel 8.

Zu derselben Zeit ist den Anklagebevollmächtigten und dem Angeklagten das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichtshofes mit dem Beifügen zuzuschließen, daß, wenn ein Ablehnungsrecht ausgeübt werden wolle, die betreffende Erklärung binnen drei Tagen, von dem Tage der Zustellung an, auf der Gerichtskanzlei einzureichen sei.

Artikel 9.

Jeder der beiden Parteien steht das Recht zu, sechs Mitglieder des obersten Gerichtshofes abzulehnen. Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Artikel 10.

Wenn sich der Präsident selbst unter den Abgelehnten befindet, oder auf andere Weise an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, so tritt das im Range nächstfolgende nicht abgelehnte Mitglied des obersten Gerichtshofes an dessen Stelle.

Artikel 11.

Als Richter treten von den nicht abgelehnten Räthen die sechs dem Dienste nach ältesten in den Staatsgerichtshof.

Die beiden im Dienstesalter nächstfolgenden werden als Ergänzungsrichter zu der Verhandlung beigezogen.

Artikel 12.

Der Angeklagte und, wenn mehrere Angeklagte vorhanden sind, jeder derselben ist berechtiget, sich so viele Vertheidiger zu wählen, als ihm Anklagebevollmächtigte gegenüber stehen.

Im Uebrigen unterliegt die Wahl der Vertheidiger keiner Beschränkung.

Artikel 13.

Den Anklagebevollmächtigten stehen bei der ihnen übertragenen Vertretung der Anklage außer den ihnen im

gegenwärtigen Gesetze eingeräumten Rechten alle gesetzlichen Befugnisse des Staatsanwaltes zu.

Artikel 14.

Der Tag der Gerichtssitzung wird durch den Präsidenten in den Amtsblättern der Kreise bekannt gemacht.

Zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Gerichtssitzung müssen wenigstens vierzehn Tage in Mitte liegen.

An die Anklagebevollmächtigten, den Angeklagten, die Geschwornen, Zeugen und Sachverständigen erläßt der Präsident besondere Ladungen.

Artikel 15.

Nur solche Zeugen und Sachverständige können vorgeladen werden, deren Vernehmung die Anklagebevollmächtigten oder der Angeklagte wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Sitzung beantragt, und deren Namen, Stand und Aufenthaltsort sie sich in derselben Zeit durch Vermittlung des Präsidenten gegenseitig bekannt gegeben haben.

Artikel 16.

An dem festgesetzten Tage geht die Verhandlung und die Aburtheilung des Angeklagten durch die Geschwornen selbst dann vor sich, wenn der Angeklagte der gehörigen Vorladung ungeachtet ausgeblieben sein sollte.

Artikel 17.

Sind von den geladenen Geschwornen nicht wenigstens dreißig erschienen, so ist die Sitzung zu vertagen, und die ausgebliebenen Geschwornen sind vom Gerichtshofe, außer der im nachstehenden Art. 18. bestimmten Geldstrafe, in die Kosten der vereitelten Sitzung zu verurtheilen.

Artikel 18.

Jeder Geschworne, welcher auf die Ladung weder erschienen ist, noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldiget, oder sich vor dem Schlusse der Sitzung wieder eigenmächtig entfernt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden.

Artikel 19.

Die erwachsenen Akten werden in das Archiv des obersten Gerichtshofes abgeliefert.

Wenn jedoch gegen den Angeklagten wegen zusammentreffender gemeiner oder Amtsverbrechen ein weiteres Strafverfahren eingeleitet oder ein Entschädigungsanspruch erhoben wird, so können sie an die betreffenden ordentlichen Gerichte hinausgegeben werden.

Den beiden Kammern des Landtages ist gestattet, zu jeder Zeit von diesen Akten durch Bevollmächtigte aus ihrer Mitte auf der Kanzlei des obersten Gerichtshofes Einsicht zu nehmen.

Artikel 20.

In jedem Stande des Verfahrens vor dem Endurtheile kann durch einen dem Staatsgerichtshofe mitzutheilenden Beschluß der beiden Kammern des Landtages auf die weitere Verfolgung der Anklage verzichtet werden.

Dieser Verzicht steht einem von der Anklage freisprechenden Erkenntnisse gleich.

Artikel 21.

Eine Vertagung oder Auflösung des Landtages hat auf die Verfolgung der Anklage, und auf die Stellung der Anklagebevollmächtigten keinen Einfluß.

Artikel 22.

Gegen die von dem Staatsgerichtshofe erlassenen Urtheile findet kein Rechtsmittel statt.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 30. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Vorkehrungen zur Hülfe für den Handelsplatz Ludwigshafen am Rhein betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die königliche Regierung wird ermächtiget, an diejenigen Handelsleute und anderweitigen Privaten, welche zu Ludwigshafen am Rhein in den Tagen vom 15. bis 23. Juni 1849, insbesondere durch die Beschießung des genannten Ortes Verluste am Eigenthum erlitten haben, von dem der Berbacher Eisenbahn-Gesellschaft gemachten Darlehen von 800,000 fl. die Summe von 282,200 fl. in entsprechenden Partialen zum Nominalwerth als Gesammt-Unterstützung zu cediren, unbeschadet jedoch des Regresses an diejenigen, welche für diese Verluste aus irgend einem Rechtsgrunde haftbar gemacht werden können.

Artikel 2.

Unser Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unser Staatsminister der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 30. März 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Verlängerung der provisorischen Steuer-Erhebung für $18^{49}/_{50}$ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die dem Staatsministerium der Finanzen durch das Gesetz vom 18. November 1849 (Gesetzblatt Nro. 1.) ertheilte Ermächtigung, die für $18^{48}/_{49}$ bewilligten Steuern und Kreisbeischläge, mit Ausnahme der Einkommen- und Kapitalsteuer, einstweilen gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die VI. Finanzperiode, namentlich für das Jahr $18^{49}/_{50}$ festzusetzenden Steuern und Kreisumlagen, an den Verfallzeiten bis 31. März d. Js. nach den bisherigen Bestimmungen zu erheben, wird hiemit auch auf die nach dem 31. März für das Etatsjahr $18^{49}/_{50}$ verfallenden Ziele erstreckt.

Artikel 2.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 27. April 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz
über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, mit Rücksicht auf die dermalen sehr gesteigerten Bedürfnisse der Armee, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Zweck der alsbaldigen Anschaffung solcher Gegenstände, die schon im Frieden bei dem erhöhten Stande der Armee und zu deren gehörigen Wehrfähigkeit vorhanden seyn sollen, werden dem Kriegsminister 2,700,000 Gulden zur Verfügung gestellt.

Artikel 2.

Zur Deckung derjenigen Bedürfnisse und Leistungen, welche dem Staate in Folge der durch die Zeitverhältnisse dringend gebotenen höheren Aufstellung der Armee vom 1. Oktober 1849 bis hieher bereits erwachsen sind, und bis Ende Juni d. Js. noch weiters zu bestreiten seyn werden, wird ein weiterer Credit von 4,150,000 fl. eröffnet, welche Summe dem Kriegsminister für den bezeichneten Zweck je nach Umständen und Bedarf theilweise oder im Ganzen zu überweisen ist.

Artikel 3.

Der Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung dieser beiden Credite im Wege des Anlehens die Summe von 7 Millionen Gulden al pari aufzubringen, und für deren Flüßigmachung zu sorgen.

Artikel 4.

Dieses Anlehen wird nach den Bestimmungen der Gesetze vom 12. Mai 1848 resp. 23. Dezember 1849, die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription, resp. die Erweiterung und Fortsetzung desselben betreffend, auf die grund-, zins-, zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staates versichert und daraus auch verzinst und getilgt, mit der alleinigen Modifikation, daß die im Artikel 4. des erstgenannten und im Artikel 1. des letzteren Gesetzes anberaumten Einlösungs- und resp. Verloosungstermine für das gegenwärtige Anlehen auf die Jahre $18^{55}/_{56}$ und $18^{56}/_{57}$ hinausgerückt seien.

Artikel 5.

Unsere Staatsminister der Finanzen und des Krieges sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 22. Mai 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Competenzconflikte betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Ansehung der Competenzconflicte nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Competenzconflicten zwischen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

Artikel 1.

Ueber Competenzconflicte zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann aus drei höheren Verwaltungsbeamten zu bestehen hat.

Zu diesem Behufe wählt der oberste Gerichtshof in einer Plenarversammlung für Competenzconflicte sowohl in den Landestheilen diesseits des Rheins, als für jene in der Pfalz aus seiner Mitte je drei Räthe als Senatsmitglieder und je drei weitere als Stellvertreter in gesonderten Wahlhandlungen.

Der König bestimmt die drei Verwaltungsbeamten und für Verhinderungsfälle drei Stellvertreter.

Die Function der sämmtlichen Mitglieder des im ersten Absatze bezeichneten Senats dauert jedesmal drei Jahre.

Artikel 2.

Wenn einem Gerichte gegenüber in irgend einer Sache die Zuständigkeit von Seite der Verwaltung in Anspruch genommen wird (bejahender Competenzconflict), so kann eine Entscheidung dieses Conflicts nur so lange beantragt werden, als nicht vom Gerichte entweder über die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig entschieden, oder das in der Hauptsache erlassene Endurtheil rechtskräftig geworden ist.

Artikel 3.

Die Anregung eines bejahenden Competenzconflicts steht nur der Kreisregierung und den Centralverwaltungsstellen zu.

Wenn untere Verwaltungsbehörden die Anregung eines Competenzconflicts in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Sache für erforderlich halten, so haben sie hievon der ihnen vorgesetzten Kreisregierung oder Centralverwaltungsstelle Anzeige zu erstatten.

Artikel 4.

Wenn die Staatsanwälte wahrnehmen, daß sich das Gericht, bei welchem sie angestellt sind, mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt, so sind sie verpflichtet:

1) bei Gericht den schriftlichen Antrag zu stellen, daß die Sache vor die zuständige Verwaltungsbehörde verwiesen werden soll, und
2) falls diesem Antrage vom Gerichte nicht entsprochen wird, der treffenden Administrativstelle alsbald hievon Nachricht zu geben.

Artikel 5.

Die Verwaltungsstellen haben den Competenzconflict anzuregen, sobald sie auf was immer für eine Weise erfahren, daß sich ein Gericht mit einer Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt.

Zu diesem Behufe erklären sie dem Gerichte unter Anführung der Gründe, daß sie die Verhandlung und Entscheidung der Sache für die Verwaltung in Anspruch nehmen.

Artikel 6.

Das Eintreffen der im Art. 5. bezeichneten Erklärung bei dem Gerichte verpflichtet das letztere mit dem Verfahren in der Hauptsache bei Vermeidung der Nichtigkeit inne zu halten.

Die im Conflikte begriffenen Behörden können jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Bedingungen vorsorgliche Verfügungen erlassen.

Artikel 7.

Sogleich nach dem Eintreffen der im Art. 5. bezeichneten Erklärung verordnet das Gericht die Mittheilung einer Abschrift derselben an die Parteien.

Zugleich verfügt es die Hinterlegung der Akten in der Gerichtskanzlei.

Sowohl die Parteien als die Verwaltungsstelle können hierauf von den Akten Einsicht nehmen und binnen dreißig

Tagen Denkschriften über die Frage der Zuständigkeit einreichen.

Nach Ablauf dieser Frist werden sämmtliche Akten an den Staatsanwalt am obersten Gerichtshofe abgesendet.

Artikel 8.

Der vom Präsidenten ernannte Berichterstatter trägt in öffentlicher Sitzung mündlich vor.

Einzelne erhebliche Aktenstücke werden zur Erläuterung abgelesen.

Den Parteien ist gestattet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen, und nachdem diese mit ihren Vorträgen gehört sind, stellt und begründet der Staatsanwalt seinen Antrag.

Zur Berathung und Abstimmung verfügt sich der Senat in das Berathungszimmer.

Bei der Abstimmung wird zuerst von dem jüngsten der anwesenden Räthe des obersten Gerichtshofs, dann von dem jüngsten der anwesenden Verwaltungsbeamten gestimmt, und in dieser Art abwechslungsweise fortgefahren, von dem Vorstande aber die Stimme zuletzt abgegeben.

Das Erkenntniß wird mit den Entscheidungsgründen in öffentlicher Sitzung verkündet und im Regierungsblatte bekannt gemacht.

Artikel 9.

Ist die Verwaltung als zuständig erklärt worden, so hat das Gericht nur noch über die Kosten des vor der Anregung des Conflikts stattgehabten Streites zu erkennen.

Artikel 10.

Wenn Verwaltungs- und Gerichtsbehörden die Zuständigkeit in Ansehung des nämlichen Gegenstandes abgelehnt haben (verneinender Competenzconflikt), so steht die Anregung des Competenzconfliktes den Parteien zu.

Artikel 11.

Die Partei regt den Conflikt an, indem sie ein mit Gründen versehenes Gesuch um Entscheidung über die Zuständigkeit an den obersten Gerichtshof stellt und dasselbe bei dem Gerichte erster Instanz, es mag solches die Zu-

ständigkeit selbst abgelehnt oder das ablehnende Urtheil einer höhern Instanz den Parteien eröffnet haben, in dreifacher Ausfertigung übergibt.

Artikel 12.

Das Gericht setzt die Gegenpartei und die betreffende Verwaltungsstelle von der Anregung des Conflikts unter Mittheilung des Gesuches in Kenntniß.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens kommen die Vorschriften des Art. 7. Absatz 2. bis 4. und Art. 8. zur Anwendung.

Artikel 13.

In der Pfalz ist die im Art. 5. bezeichnete Erklärung und das im Art. 11. erwähnte Gesuch dem Staatsanwalte zu übergeben, welcher sofort bei Gericht die geeigneten Anträge zu stellen hat.

Die in den Art. 7. und 12. vorgeschriebenen Mittheilungen haben ebenfalls durch den Staatsanwalt zu geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Competenzconflikten zwischen den Gerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Artikel 14.

Wenn die Zuständigkeit zwischen zwei oder mehreren Gerichten streitig ist, so entscheidet darüber das den sämmtlichen streitenden Gerichten zunächst vorgesetzte Obergericht.

Fehlt ein gemeinsames Obergericht, so wird über die Zuständigkeit in einem oberstrichterlichen Senate entschieden, welcher im Falle eines Conflikts zwischen Civil- und Militärgerichten aus einem Vorstande und drei Räthen des obersten Gerichtshofes, dann drei Mitgliedern des Generalauditoriats zusammengesetzt ist.

Artikel 15.

Untersuchungsrichter oder Gerichte, zwischen welchen sich ein Streit über ihre Zuständigkeit in Strafsachen ergibt,

sind verpflichtet, dieses unter Vorlage der Akten unverzüglich dem Staatsanwalte des nach Art. 14. zur Entscheidung berufenen Gerichtshofes anzuzeigen.

Der bezeichnete Staatsanwalt ist auch ohne eine solche Anzeige berechtigt und verpflichtet, die Vorlage der Akten zu veranlassen, sobald er auf was immer für eine Weise von dem Bestehen eines Streites über die Zuständigkeit verläßige Nachricht erhalten hat.

Artikel 16.

Sogleich bei dem Eintritte eines Streites über die Zuständigkeit haben sich die im Streite befangenen Richter oder Gerichte des weiteren Verfahrens in der Hauptsache zu enthalten.

Eine Ausnahme tritt ein hinsichtlich der zur Einleitung der Untersuchung und Erhebung des Thatbestandes nöthigen und insbesondere aller derjenigen Handlungen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

Artikel 17.

Der Staatsanwalt an dem zur Entscheidung des Conflikts berufenen Gerichte veranlaßt weitere Erhebungen, wenn er solche für nothwendig erachtet.

Die Entscheidung über die Zuständigkeit wird in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Berichterstatters nach Vorlesung der erheblichen Aktenstücke und nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen.

Artikel 18.

Wenn sich ein Streit zwischen den Gerichten über ihre Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen ergibt, so ist jede Partei berechtiget, bei dem durch Art. 14. bestimmten Gerichte auf Entscheidung anzutragen.

Der Antrag ist mit dem Nachweise zu versehen, daß die Zuständigkeit streitig ist.

Artikel 19.

Das Gericht hat den Antrag unverzüglich einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen.

Findet es denselben erheblich, so verordnet es die Mittheilung an die übrigen in der Sache betheiligten Personen zur Abgabe ihrer Erklärung binnen einer angemessenen kurzen Frist.

Gleichzeitig werden die im Streite befangenen Gerichte zur Vorlage der Akten angewiesen.

Artikel 20.

Das zur Entscheidung über die Zuständigkeit berufene Gericht kann verordnen, daß mit dem Verfahren in der Hauptsache inne gehalten werde.

In Ansehung vorsorglicher Verfügungen findet die Bestimmung des Art. 6. Absatz 2. auch hier Anwendung.

Artikel 21.

Hinsichtlich der Entscheidung über die Zuständigkeit kommen die Bestimmungen des Art. 8. Absatz 1. bis 4. und Absatz 6. — mit Ausschluß der Bekanntmachung des Erkenntnisses im Regierungsblatte, — zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von den Competenzconflikten zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz.

Artikel 22.

Ueber Competenzconflikte zwischen Gerichten der Landestheile diesseits des Rheins und Gerichten der Pfalz wird bei dem obersten Gerichtshofe in einem Senate entschieden, welcher aus einem Vorstande und sechs Räthen des obersten Gerichtshofes, darunter drei Mitgliedern des Cassationshofes der Pfalz, zusammengesetzt ist.

Die Bestimmungen der Art. 15. bis 21. dieses Gesetzes kommen auch hier zur Anwendung.

Schluß-Bestimmungen.

Artikel 23.

Gegen die in den Art. 8., 12., 17., 21. und 22. bezeichneten Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt.

Artikel 24.

Die Anregung der Competenzconflikte sowie die Verhandlung und Entscheidung darüber hat in den Landestheilen diesseits des Rheins stempel- und taxfrei zu geschehen. In der Pfalz sind die betreffenden Akte stempelfrei und unentgeldlich zu registriren, von den Redaktions- und Gerichtsschreibereigebühren ist nur derjenige Theil zu erheben, welcher gesetzlich den Gerichtsschreibern gebührt.

Artikel 25.

Die den Staatsanwälten gemäß des gegenwärtigen Gesetzes zustehende Funktion wird bis zur vollständigen Einführung der Staatsanwaltschaft in den Landestheilen diesseits des Rheins den bezüglich der Strafrechtspflege bestellten Staatsanwälten übertragen.

Artikel 26.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für alle bis dahin noch nicht entschiedenen Competenzconflicte in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 28. Mai 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 17. März d. Jrs. (den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend) wird verordnet, was folgt:

1) Sobald auf den Grund des Art. 6. Absatz 2. des genannten Gesetzes von dem Gerichte das Verbot einer Zeitung oder Zeitschrift ausgesprochen oder ein solches Verbot wieder aufgehoben wird, hat dasjenige Gericht, welchem der Vollzug des Urtheiles obliegt, unverzüglich das zunächst gelegene Oberpostamt hievon in Kenntniß zu setzen.

2) Gleichfalls sind die zuständigen Gewerbs-Polizei-Behörden von der jedesmaligen rechtskräftigen Verurtheilung eines in ihrem Bezirke befindlichen Verlegers und Druckers zu benachrichtigen, um dieselben in den Stand zu setzen, von der ihnen gemäß Art. 51. zustehenden Berechtigung Gebrauch zu machen.

Diese Mittheilung hat so schleunig als möglich zu erfolgen, damit der gesetzliche Termin von drei Monaten gewährt werden kann.

Von gegenwärtiger Entschließung ist sämmtlichen Untersuchungs- und aburtheilenden Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes Kenntniß zu geben.

München, den 7. Mai 1850.

Auf Seiner

Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Kleinschrod.

Den Vollzug des Gesetzes vom 17. März d. Js., den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betreffend.

Durch den Minister, der General-Sekretär: Ministerialrath Hauck.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Verbot von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, aus Veranlassung des von den beiden Kammern des Landtages ihrem Gesammtbeschlusse zu dem Gesetzentwurfe, die Ausübung der Jagd betreffend, angefügten und an Uns gebrachten Wunsches, daß an Sonn- und Feiertagen das Abhalten von Treibjagden bei Strafe verboten werde, zu verordnen, was folgt:

I.

Das Abhalten von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

II.

Die Distriktspolizeibehörden haben nach Maßgabe des §. 91. der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 gegen die Zuwiderhandelnden strafend einzuschreiten.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 28. Mai 1850.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,

der General-Sekretär:
Ministerialrath
Epplen.

Gesetz,

die Herstellung eines telegraphischen Netzes für Bayern betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Es wird ein telegraphisches Netz für das Königreich auf Staatskosten hergestellt.

Artikel 2.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, die hiezu erforderlichen Einleitungen zu treffen, auch nach Maßgabe des Bedürfnisses und der Vertragsbestimmungen über den Anschluß mit andern Staaten folgende Telegraphenlinien in Ausführung bringen zu lassen:

1) München-Salzburg,
2) München-Hof,
3) Augsburg-Ulm,
4) Bamberg-Frankfurt a./M.,
5) Müvchen-Kufstein,
6) München-Landshut-Regensburg-Passau,
7) München-Ingolstadt,
8) Augsburg-Lindau,
9) Nürnberg-Ansbach,
10) Bamberg-Bayreuth,
11) Ludwigshafen-Speyer-Germersheim-Landau.

Artikel 3.

Der Anschlag der Kosten hiefür ist auf den Maximalbetrag von 500,000 Gulden festgesetzt.

Artikel 4.

Die auf Herstellung einzelner Linien schon während der gegenwärtigen Finanzperiode, resp. der Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ erwachsenden Ausgaben sind vorschußweise aus den allgemeinen Eisenbahnbaufonds zu entnehmen, bis in dieser Beziehung auf verfassungsmäßigem Wege weitere Vorsorge getroffen werden wird.

Artikel 5.

Unser Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 6. Juni 1850.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Einleitungen zu der Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, nach Maßgabe des Erfolges der Unterhandlungen mit den betheiligten deutschen Staaten

im Laufe der Jahre 18⁴⁹/₅₁ auf Staatskosten die nöthigen Einleitungen zur Erbauung einer Eisenbahn von Augsburg nach Ulm zu treffen.

Artikel 2.

Die Kosten im Maximalbetrage von 100,000 Gulden sind aus den für den Bau der gesetzlich feststehenden Eisenbahnen vorhandenen Mitteln vorzuschießen.

Die Bezeichnung des Fondes, welchem die definitive Verausgabung zur Last fällt, bleibt einem späteren Gesetze vorbehalten.

Unsere Staatsminister des königlichen Hauses und des Aeußern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 6. Juni 1850.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Bekanntmachung

über den Vollzug des Gesetzes vom 22. Mai 1850, den Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee betreffend.

Nachdem durch das Gesetz vom 22. Mai 1850, »einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee betreffend,« dem Staatsminister der Finanzen die Ermächtigung zur Aufnahme einer weiteren Anlehens-Summe von sieben Millionen Gulden al pari ertheilt worden ist, so werden zur Kenntnißnahme derjenigen, welche sich bei diesem dritten freiwilligen Subscriptions-Anlehen betheiligen wollen, nachstehende Vollzugsanordnungen bekannt gegeben:

1) Behufs der Aufnahme des Anlehens werden fünfprocentige Schuldscheine, und zwar zu 1000 fl., zu 500 fl. und zu 100 fl. im 24 ½ Guldenfuße ausgegeben, und nach dem Wunsche des Darleihers entweder auf den Inhaber oder auf Namen gestellt.

Die Zinsabschnitte dagegen lauten durchgängig — sowohl bei au porteur- als bei Nominalobligationen — auf den Inhaber.

2) Die Obligationen sind auf weißem Papiere in Bogenformat auf halben Bogen gefertigt, unter dem Datum: »München den 1. Juli 1850« ausgestellt, und mit sechs Zinscoupons für die Jahre 1852 bis inclusive 1857, Termin 1. Februar, versehen.

Dieselben werden mit einer Serie- oder Haupt-Nummer und mit einer Cassa-Cataster-Nummer, erstere in rother, letztere in schwarzer Farbe bezeichnet.

Jede Serie umfaßt einen Kapitalbetrag von 1000 fl.

3) Die au porteur-Obligationen werden durchgängig auf die k. Staatsschuldentilgungs-Specialcasse Würzburg, die Nominalobligationen auf die einzelnen Specialcassen nach dem Capitalanfalle bei jeder derselben ausgestellt.

4) Die Aufnahme der Anmeldungen, so wie die Emission der Schuldscheine wird durch die Kreiscassen besorgt. Die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, sind jedoch ermächtigt, im Falle Bedürfens auch einige Rentämter des Regierungsbezirkes mit der Geldannahme und Obligationen-Emission zu beauftragen, worüber in den Intelligenzblättern der betreffenden Kreise weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

5) Der Darleiher ist gehalten, sogleich mit der Anmeldung das Geld zu erlegen. Für Capitalsanlagen, welche früher erfolgen als die Anfertigung und Versendung der auf den Inhaber lautenden Schuldscheine ermöglicht werden kann, werden von den betreffenden Cassen einstweilen Haftscheine ausgestellt. Sobald die Ausfertigung der Urkunden bewerkstelliget ist, was noch im Laufe des gegenwärtigen Monats zu erwarten steht,

werden die Obligationen gegen Rückgabe der Haftscheine verabfolgt, die hienach noch disponiblen au porteur-Schuld-Scheine aber sofort weiter gegen baare Gelderlage abgegeben.

Denjenigen Gläubigern, welche die Ausstellung der Schuldscheine auf Namen wünschen, werden jederzeit bis zum Eintreffen der von der einschlägigen Schuldentilgungs-Specialcasse auszufertigenden Nominalobligationen Interimsscheine über die geschehene Capitalserlage ertheilt.

6) Zur Vermeidung von Irrungen bei Ausfertigung der Nominalschuldscheine ist nothwendig, daß von Seite des Darleihers der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort, und bei Stiftungen und Vereinen deren Benennung richtig und genau angegeben werde.

7) Die Zinsen laufen vom Tage der Capitalserlage an, und werden die von diesem Tage bis inclus. 31. Januar 1851 treffenden Zinsraten sogleich von derjenigen Casse, bei welcher die Gelderlage stattfindet, baar hinausbezahlt.

8) Die Zinscoupons werden bei allen k. Cassen und Aemtern an Zahlungsstatt angenommen und bei sämmtlichen Staatsschulden-Tilgungs-Cassen, Oberaufschlagämtern und Rentämtern, sowie bei dem Handlungshause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a./M. eingelöst.

9) Schuldscheine und Coupons genießen bei der Versendung mit der k. Post dieselbe Portobegünstigung wie Banknoten der bayerischen Hypotheken- u. Wechselbank.

München, den 7. Juni 1850.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Dr. v. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
v. Gietl.

Gesetz,

den Ersatz des Wildschadens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Ansehung des Wildschaden-Ersatzes nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Zum Ersatze des vom Wilde an Grund und Boden oder an Erzeugnissen desselben verursachten Schadens ist verpflichtet:

1) derjenige Grundeigenthümer, welcher gemäß Art. 3. des die Ausübung der Jagd betreffenden Gesetzes vom 30. März d. Js. die Jagd auf fremdem Grund und Boden entweder selbst ausübt, oder deren Ausübung einem Andern überlassen hat;

2) die Gesammtheit derjenigen Grundeigenthümer, auf deren zu einem Jagdbezirke vereinigten Grundstücken die Jagd gemäß Art. 4. bis 6. und 11. des angeführten Gesetzes entweder verpachtet ist, oder in Selbstverwaltung ausgeübt wird.

Artikel 2.

Wenn in dem durch Ziff. 1. des vorhergehenden Artikels bezeichneten Falle ein und dasselbe Jagdrecht mehreren Grundeigenthümern zusteht, so haften dieselben sammt und sonders für Schaden- und Kosten-Ersatz, vorbehaltlich jedoch des Rückgriffes an die nicht belangten Theilhaber auf verhältnißmäßige Wiedererstattung.

Artikel 3.

In dem durch Ziff. 2. des Art. 1. bezeichneten Falle muß der Schaden- und Kosten-Ersatz zunächst aus der Gemeindecassa geleistet werden.

Sind mehrere Gemeindebezirke zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so haften die mehreren Gemeindecassen sammt und sonders für Schaden- und Kostenersatz, vorbehaltlich jedoch der verhältnißmäßigen Wiedererstattung aus den nicht belangten Gemeindecassen.

In allen Fällen ist der aus Gemeinde-Cassen geleistete Ersatz von den einzelnen Grund-Eigenthümern der betreffenden Gemeinde zu vergüten, und auf dieselben verhältnißmäßig zu vertheilen.

Der Gemeinde ist unbenommen, in dem Jagdpachtvertrage den oder die Pächter der Jagd für den Rückersatz des aus der Gemeindecasse geleisteten Wildschadens haftend zu erklären.

Artikel 4.

Der Anspruch auf Ersatz ist nicht davon abhängig, daß der Wildschaden durch übermäßiges Hegen oder sonstiges Verschulden in Ausübung der Jagd veranlaßt wurde.

Artikel 5.

Der Grundeigenthümer ist nicht gehalten, sein Grundeigenthum durch Einzäunung oder andere ähnliche Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen. Ausnahmsweise wird jedoch der vom Wilde in Baumschulen, in Obstgärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen verursachte Schaden nur dann vergütet, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden erfolgte, obgleich die unter gewöhnlichen Umständen ausreichenden Schutzanstalten angebracht waren.

Artikel 6.

Von dem Federwilde verursachter Schaden wird nicht vergütet.

Artikel 7.

Wenn Getreide und ähnliche Erzeugnisse, deren voller Werth sich erst zur Zeit der Ernte bemessen läßt, vor diesem Zeitpunkte durch Wild beschädigt werden, so ist der Wildschaden nur in demjenigen Umfange zu erstatten, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt.

Artikel 8.

In so weit der Wildschaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirthschaft durch Wiederanbau in demselben Jahre ausgeglichen werden kann, soll hierauf bei der Abschätzung Rücksicht genommen werden.

Artikel 9.

Ansprüche auf Ersatz des Wildschadens sind ohne Rücksicht auf die Klagsumme und auf den persönlichen Gerichtsstand des Beklagten vor demjenigen Stadt- oder Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk der Schaden verursacht worden ist.

Artikel 10

Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Beklagten Ansprüche auf den Wildschadensersatz erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage stellen.

Artikel 11.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 10. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Artikel 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Jagdpachtverträge, welche vor diesem Tage abgeschlossen wurden, können einseitig vom Verpächter oder Pächter aufgelöst werden, vorbehaltlich der Entrichtung oder Wiedererstattung des Pachtschillings nach Maßgabe des Zeitraums der bisherigen Jagdbenützung.

Die Kündung muß, wenn sie statthaft sein soll, längstens bis zum 1. Juli 1850 erklärt werden, worauf die Auflösung innerhalb des im Artikel 24. des Gesetzes vom 30. März d. J. »die Ausübung der Jagd betreffend« bezeichneten Termines erfolgt.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 15. Juni 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau in den Jahren $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Bedarf für die Fortsetzung des Eisenbahnbaues in Folge der Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 wird für die Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ auf die Summe von

12,500,000 fl.

»Zwölf Millionen und fünfmalhunderttausend Gulden« veranschlagt.

Artikel 2.

Dieser Bedarf soll gedeckt werden:

1) mit 2,500,000 Gulden aus den verfügbaren Aktiv-

beständen der Eisenbahnbau-Dotations-Casse bis zum Schlusse des Jahres $18^{50}/_{51}$, und

2) mit 10,000,000 Gulden durch Aufnahme eines Anlehens.

Artikel 3.

Zu diesem Behufe wird der Staatsminister der Finanzen ermächtigt, für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationscasse zum Zwecke der Eisenbahnbauführung ein auf die Eisenbahnen und die Bahnrente zu versicherndes verzinsliches Anleben von

»Zehn Millionen Gulden«

al pari aufzunehmen.

Der Finanzminister wird ermächtigt, durch Arrosirung auf 4 Prozent einen Theil des Anlehens in der Art aufzubringen, daß der Aufwand für den baar einzuzahlenden Betrag in keinem Falle 5 Procent übersteige.

Artikel 4.

Die Heimzahlung dieses Anlehens hat im Wege der Verloosung vom 1. Oktober 1851 an beginnend, nach jährlichen zwei Drittel Prozent des Anlehenkapitals zu erfolgen.

Artikel 5.

Die Mittel zur Deckung des im Artikel 2. Ziffer 1. dieses Gesetzes festgestellten Bedarfes der Dotations-Cassa werden im Budget ausgewiesen.

Artikel 6.

Unsere Staatsminister der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten sind mit dem Vollzuge gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 30. Juni 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz

die Capitalrenten- und Einkommensteuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Capitalsteuer gemäß Art. 12. desselben und das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Einkommensteuer gemäß Art. 19. desselben einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, daß beide genannte Gesetze von $18^{49}/_{50}$ an in folgender veränderter Fassung fortzubestehen haben.

I. Capitalrenten-Steuer.

Artikel 1.

Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Ewiggilten, Hypothek-Capitalien, Kaufschillings-Capitalien, Aktien und dergleichen begriffen zu werden pflegt, unterliegt nach seinem Ertrage der Capitalrentensteuer ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt, den Fall ausgenommen, in welchem schon eine Steuer-Entrichtung außer Landes nachgewiesen werden könnte.

Von der steuerbaren Capitalrente dürfen jedoch die von den Pflichtigen zu zahlenden Passiv-Capitalzinsen in Abzug gebracht werden.

Die vertragsmäßige Uebernahme dieser Steuer durch den Schuldner ist ungiltig.

Artikel 2.

Ausgenommen von der Capitalrenten-Steuer sind:

1) der Staat,

2) alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hilfs- und Sparkassen,
3) Cultusstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Berufung zu entscheiden hat,
4) Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Capital in Erwerbsgeschäften verwalten, so ferne die Rente der Theilhaber bereits zur Capitalrentensteuer gezogen ist.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen dieser Steuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, und nur rücksichtlich derjenigen Renten, welche sie aus Bayern beziehen.

Artikel 3.

Die einfache Steueranlage (Steuersimplum) besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrags. Für diejenigen Steuerpflichtigen, deren reines Einkommen sich — nach den festgestellten Einkommensteuerfassionen — nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft, hat hiebei eine Ausnahme in der Weise einzutreten, daß deren Capitalrenten

a) wenn sie den Betrag von 20 fl. nicht erreichen, von der Capitalsteuer ganz frei bleiben, und daß,
b) wenn sich dieselben zwar auf 20 fl. oder mehr belaufen, jedoch den Jahresbetrag von 100 fl. nicht erreichen, das Steuersimplum hiefür nur in einem halben Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages besteht.

Die Zahl der zu erhebenden Simpla setzt das jederzeitige Finanzgesetz fest.

Artikel 4.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Ermanglung eines solchen, am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Der Capitalrenten-Ertrag wird durch Selbstschätzung (Fatirung) ermittelt und hiebei der wirkliche Ertrag des der

Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahres zu Grunde gelegt.

Im Falle des nachgewiesenen Verlustes eines Capitals wird der darauf treffende Steuerbetrag sofort außer Ansatz gesetzt.

Artikel 5.

Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres erhoben.

II. Einkommen-Steuer.

Artikel 6.

Jedes reine Einkommen, ohne Unterschied ob es von einer der übrigen Steuergattungen getroffen ist, oder nicht, unterliegt der allgemeinen Einkommensteuer.

Bei Berechnung des reinen Einkommens ist alles dasjenige in Ansatz zu bringen, was der Steuerpflichtige aus der Anlegung seines Vermögens, dann als Resultat seiner persönlichen Arbeit (aus Dienstleistungen oder andern Produktivgeschäften), endlich aus Rechtsverbindlichkeiten oder dem freien Willen Dritter bezieht, gleichviel ob der Bezug in Geld, Geldeswerth oder Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, nach Abzug jedoch der auf die Produktion verwendeten Kosten, dann der öffentlichen Lasten und der zu entrichtenden Schuldzinsen.

Artikel 7.

Von dieser Steuer sind frei:

1) der Staat,
2) das Einkommen der Gemeinden, der Stiftungen und Anstalten für Cultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, Hilfs- und Sparkassen,
3) das Einkommen aller Anstalten oder Gesellschaften 2c. 2c., welche fremdes Capital in Erwerbsgeschäften verwalten, dessen Ertrag bereits von der Einkommensteuer getroffen ist,
4) jedes Einkommen, welches den Jahresbetrag von

200 fl. nicht überschreitet, in so weit nicht die Bestimmung des Art. 12. Anwendung findet,

5) die conscribirten Armen.

Artikel 8.

Diejenigen Personen, welche zwar noch im elterlichen Brode stehen, jedoch ein ausgeschiedenes selbstständiges Einkommen besitzen, sind rücksichtlich dieses Einkommens steuerpflichtig, gleichviel ob dieselben bereits großjährig, oder noch minderjährig sind, und ob dieselben in oder außer dem elterlichen Hause leben.

Gleicher Steuerpflicht unterliegen Ehefrauen, wenn sie gesondertes eigenes Einkommen beziehen.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Einkommensteuer, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, oder daselbst ein Gewerbe ausüben rc., oder daselbst begütert sind, jedoch nur rücksichtlich ihres aus Bayern herrührenden Einkommens.

Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige als Besitzer im Auslande gelegener Realiäten, Grundrenten und besteuerter Gewerbe das hieraus fließende Einkommen nicht zu versteuern.

Artikel 9.

Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes, oder in Ermanglung eines solchen, am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht Angehörige, werden, in so weit sie nach Maßgabe des vorausgehenden Artikels der Einkommensteuer unterliegen, an dem Orte ihres Wohnsitzes, oder wenn sie einen solchen nicht haben, da besteuert, wo dieselben begütert sind.

Artikel 10.

Die Ermittlung des reinen Einkommens beruht auf Selbstschätzung, und zwar:

a) bei dem unständigen oder wechselnden Einkommen mit Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre;

b) bei dem ständigen Einkommen (Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl.) nach dem Stande des Jahreseinkommens zur Zeit der Fatirung.

Artikel 11.

Jedes reine fatirte Einkommen wird nach seinem jährlichen Betrage in folgender Weise besteuert:

1) von demselben bleiben immer die ersten 200 fl. unbesteuert,
2) die weitern 800 fl. werden mit einer Steuer von $^1/_2$ %,
3) die nächst weiteren 4000 fl. mit seiner Steuer von 1 %,
4) die hiernach kommenden 5000 fl. mit einer Steuer von $1^1/_2$ %,
5) endlich jeder weitere Betrag mit 2 % besteuert.

Es besteuert sich sonach ein Einkommen von 12,000 fl. in folgender Weise:

von 200 fl. nichts; von 800 fl. mit $^1/_2$ %, von 4000 fl. mit einem ganzen Procente, von 5000 fl. mit $1^1/_2$ %, und von den übrigen 2000 fl. mit 2 %.

Artikel 12.

Ungeachtet der Bestimmungen des Art. 7. Ziff. 4. und des Art. 11. Ziff. 1. und 2. erzeugt die aus irgend einem der gesetzlichen Titel begründete Ansässigkeit an sich die Verbindlichkeit des Ansässigen zur Entrichtung eines Einkommensteuersatzes von 20 Kreuzer selbst dann, wenn dessen Jahreseinkommen den Betrag von 200 Gulden nicht erreichen sollte.

Von dieser letzteren Bestimmung bleiben jedoch diejenigen, deren Ansässigkeit durch Erwerbung eines realen oder radicirten Gewerbes oder durch erlangte persönliche Gewerbsconcession (§. 2. Nro. II. oder III. des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung) begründet ist, in so lange ausgenommen, als die Gewerbssteuer in den diesseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 15. April

1814, die Rectificirung der Gewerbesteuer betreffend, und in der Pfalz nach den gegenwärtigen dort bestehenden Gewerbsteuergesetzen erhoben wird.

Artikel 13.

Die Steuer wird in der Pfalz in monatlichen, in den übrigen Kreisen in halbjährigen Raten, und zwar am 15. Januar und am 15. Juli jeden Jahres erhoben.

III. Verfahren bei Feststellung der Capitalrenten- und Einkommen-Steuer.

Artikel 14.

Die Aufstellung der Steuerlisten für die Capitalrenten- und für die Einkommen-Steuer hat gleichzeitig zu geschehen. Das Verfahren für die Anlage beider Steuergattungen ist ein gemeinschaftliches nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen.

Artikel 15.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung auf Ehre und Gewissen entweder schriftlich oder mündlich seine Erklärung abzugeben,

1) ob er im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens (Art. 1.) sich befindet, und wie hoch sich der Jahresbetrag der Capitalrente zur Besteuerung beläuft,
2) welche Einkommensquellen er besitzt, und wie hoch sich sein jährliches reines Einkommen (Art. 6.) hieraus berechnet,
3) was er sonst zur Erläuterung seiner Fassion beizufügen für nothwendig hält.

Diese Erklärung oder Selbstschätzung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesteckten Frist, oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen, und wird sogleich an das Rentamt übersendet, welches sämmtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben

mit der Bezeichnung des Namens und Wohnortes des Fatenten versehen seyn müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

Artikel 16.

Zum Zwecke der zu erlassenden Aufforderung (Art. 15.) hat die Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Fassionspflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, herzustellen.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten unter Vorsteckung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudize der im Artikel 25. Abs. 2. gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe gegen Ladungsnachweis erinnert.

Erfolgt demungeachtet keine Erklärung, so gibt die Gemeindebehörde hievon durch das Rentamt dem Steuerausschusse Kenntniß, welcher sodann die Größe der Capitalrente und des jährlichen reinen Einkommens des Säumigen von Amtswegen untersucht und feststellt.

Artikel 17.

Ist die Steuerliste angelegt, so tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung der abgelegten Selbstschätzungen, welche in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder noch zu bildenden Distrikten oder Bezirken, auf dem Lande aber nach Gemeinden vorgenommen wird, in Thätigkeit.

Der Steuerprüfungsausschuß besteht aus vier für den ganzen Amtsbezirk gemeinschaftlichen Mitgliedern, welche jedesmal durch drei weitere Mitglieder aus dem Bezirke oder der Gemeinde, deren Fassionen geprüft werden sollen, verstärkt werden.

Der beizuziehende Aktuar ist von dem Rentamte zu stellen und gerichtlich zu verpflichten.

Die ständigen Ausschußmitglieder bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte nach freier Uebereinkunft; kommt eine solche nicht zu Stande, so übernimmt der dem Lebensalter nach Aelteste unter ihnen den Vorsitz.

Artikel 18.

Zur Wahl der gemeinschaftlichen vier Ausschußmitglieder und weiterer vier bis acht Ersatzmänner werden für jede zum Rentamtsbezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Classe die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadt- und Marktgemeinde III. Classe ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Bei der Wahl genügt relative Stimmenmehrheit.

Die Leitung derselben übernimmt ein von der Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden Rentamtsbezirk zu bestimmender Beamter, welcher nach geschlossenem Wahlakte den Ausschußmitgliedern und deren Ersatzmännern nachstehenden Eid abzunehmen hat:

»Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Steuer-
»ausschusses mein Urtheil über die zu prüfenden
»Fassionen nach bestem Wissen und Gewissen ab-
»geben werde, so wahr mir Gott helfe.«

Die Bestimmung der (nach Art. 17.) weiter für jede Gemeinde oder jeden Bezirk beizuziehenden drei Ausschußmitglieder ist der einschlägigen Gemeindebehörde überlassen. Dieselben werden gleichfalls von dem einschlägigen Beamten nach obiger Formel in eidliche Pflicht genommen.

Wählbar in den Steuerausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem betreffenden Rentamtsbezirke, beziehungsweise in der betreffenden Gemeinde, ansässig sind, mit Ausnahme der Notäre und Gerichtsboten vermöge ihrer amtlichen Vertrauensstellung zu den ökonomischen Verhältnissen des Publikums.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden auch eine Stadt I. oder II. Classe, so muß wenigstens Ein Mitglied des für den ganzen Amtsbezirk

zu wählenden Steuer-Prüfungsausschusses aus der Mitte der Landgemeinden gewählt werden.

Der Prüfungsausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Jedoch ist es den Gemeindebehörden gestattet, zum amtlichen Gebrauch von den Capitalrenten- und Einkommen-Steuerlisten jederzeit Einsicht zu nehmen.

Artikel 19.

Kein zum Mitglied des Steuer-Prüfungsausschusses gewählter Staatsbürger kann ohne triftige Gründe, die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die Wahlversammlung prüft und bescheidet die vorgebrachten Gründe und schreitet, sobald sie die Statthaftigkeit derselben anerkannt, zur Wahl eines neuen Ausschußmitgliedes; im andern Falle fordert sie den Reclamanten zur Erfüllung seiner Bürgerpflicht auf.

Wer, ohne irgendwelche Ablehnungsgründe geltend zu machen, oder, wenn diese verworfen wurden, sich nach geschehener Aufforderung weigert, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wird in eine von der Wahlversammlung in letzter Instanz zu verhängende Strafe von 50 Gulden zum Vortheile der Armencassa der Gemeinde seines Wohnsitzes verurtheilt.

Artikel 20.

Der in dieser Weise zusammengesetzte Steuerausschuß tritt auf jedesmalige Einladung des königlichen Rentamtes zusammen. Er prüft die von den Steuerpflichtigen übergebenen Selbstschätzungen (Fassionen) bestätiget dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung unter vorgängiger Vernehmung des Betheiligten nach absoluter Stimmenmehrheit über den Betrag der jährlichen Capitalrente und über den Betrag des jährlichen reinen Einkommens. Bilden sich hiebei mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niedern hinzugezählt, bis sich für die Größe der Capitalrente und beziehungsweise des reinen Einkommens eine absolute Mehrheit ergibt.

Bei Prüfung der Fassionen der Steuer-Ausschußmitglieder hat der Betheiligte abzutreten. Im Falle der Stimmengleichheit im Ausschuße entscheidet der Vorsitzende.

Der königliche Rentbeamte oder dessen von der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu diesem Geschäfte bestimmte Vertreter wohnt dem Prüfungsausschusse als Staatsanwalt bei.

In solcher Eigenschaft hat derselbe zu prüfen, ob alle Steuerpflichtigen seines Amtsbezirkes richtig angemeldet haben, und ob die Anmeldung nach Maßgabe ihrer Capitalrente und ihres Einkommens geschehen ist.

Er stellt demgemäß die im ärarialischen Interesse als geeignet befundenen Anträge und gibt dem Steuerausschusse die verlangten Aufklärungen aus den amtlichen Behelfen.

Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Rentamts die von demselben zur Feststellung beanstandeter Fassionen als nothwendig bezeichneten aktenmäßigen Aufschlüße zu ertheilen.

Ein Stimmrecht im Ausschusse steht dem Staatsanwalte nicht zu.

Ueber die Verhandlungen des Steuer-Ausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

Artikel 21.

Gegen den Beschluß des Steuer-Prüfungsausschusses ist weder von Seite des Steuerpflichtigen, noch von Seite des Staatsanwaltes eine Remonstration oder ein anderes Rechtsmittel zuläßig.

Artikel 22.

Sobald in dieser Weise der Betrag der Capitalrente, so wie des jährlichen reinen Einkommens der Steuerpflichtigen durch den Ausschuß festgestellt ist, werden die gepflogenen Verhandlungen dem Rentamte übergeben, welches aus obigen Größen den Betrag der Jahressteuer berechnet, und die hienach vervollständigten Steuerlisten an die einschlägige Regierungs-Finanzkammer einsendet. Irrungen in letztgedachter Berechnung oder Fehler im Calcul werden auf

Anregung des Steuerpflichtigen sofort vom Rentamte berichtigt, oder im Wege der Revision von der vorgesetzten Finanzstelle beseitigt.

Artikel 23.

Die in vorbezeichneter Art hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung in den folgenden drei Jahren.

Nach Ablauf je dreier Jahre wird eine neue allgemeine Anlage der Capialrenten, wie der Einkommen-Steuer sämmtlicher Steuerpflichtigen vorgenommen. Die erste Fatirungsperiode umfaßt die Jahre $18^{49}/_{50}$, $18^{50}/_{51}$ und $18^{51}/_{52}$.

Treten an dem Jahresbetrage der Capitalrente oder des Einkommens innerhalb der dreijährigen Fatirungsperiode Veränderungen ein, so werden solche auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Staatsanwaltes am Beginne jedes einzelnen Finanzjahres (vor Eintritt des ersten Zahlungs-Termins) berichtigt und die Steuern hienach für die folgenden Jahre neu festgestellt.

Das Verfahren hiebei ist dasselbe, wie es im gegenwärtigen Gesetze für die allgemeine Fatirung vorgeschrieben ist.

Während eines laufenden Finanzjahres sind keine Veränderungen an der Steuergröße zulässig, mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. 4.

Die Steuerausschüsse bleiben während der dreijährigen Periode in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen ꝛc. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

Artikel 24.

Die Mitglieder des Steuerprüfungs-Ausschusses haben eine angemessene Entschädigung für Reisekosten und Zeitverlust in Anspruch zu nehmen.

Diese und andere unvermeidliche Kosten trägt die Staatskasse.

Alle auf die Steueranlage erlaufenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei. —

Artikel 25.

Wenn sich nach Festsetzung der Fassionen durch den Steuerausschuß ergibt, daß ein Steuerbarer wissentlich den Betrag seiner steuerbaren Capitalrenten oder beziehungsweise seines steuerbaren Einkommens ganz oder theilweise verschwiegen hat, so unterliegt er nebst Nachzahlung der treffenden Steuer, welche er hiedurch unterschlagen hat, einer Strafe, welche in dem fünffachen Betrage der Steuer von der verschwiegenen Capitalrente oder dem verschwiegenen Einkommen besteht.

Wer der ergangenen Mahnung ungeachtet keine Selbstschätzung abgegeben hat (Art. 16. Absatz 3.), unterliegt für seine Säumniß einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Capitalrenten- und beziehungsweise Einkommensgröße berechnet.

Der Ausspruch der Strafe in den vorbezeichneten Fällen liegt dem Steuer-Prüfungsausschusse ob, welcher den bezüglichen Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit und in nicht appellabler Eigenschaft zu fassen hat.

Der Strafbeschluß ist in das Ausschuß-Protokoll aufzunehmen und von dem Rentamte sofort zu vollziehen.

Die erkannten Strafbeträge verfallen dem Armenfonde des Ortes, welchem der betreffende Steuerpflichtige eingehörig ist.

Schlußbestimmungen.

Artikel 26.

Die in Artikeln 5. und 13. gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Finanzjahre $18^{50}/_{51}$ in Wirksamkeit.

Für das Finanzjahr $18^{49}/_{50}$ bleibt der Staatsregierung die Bestimmung der Zahlungstermine überlassen.

Artikel 27.

Mit dem Eintritte der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ist in den Kreisen diesseits des Rheins die Verordnung vom 10. Dezember 1814 »Leuteration des Edikts

über das Familien-Schutzgeld betreffend«, dann in der Pfalz das Gesetz vom 3. Nivose VII. »über die Personal- und Mobiliar-Steuer« außer Wirksamkeit gesetzt.

In den noch nicht definitiv besteuerten Theilen von Unterfranken und Aschaffenburg werden alle diejenigen Personalstaatsauflagen nicht mehr erhoben, welche nach dem Gesetze vom 25. August 1843 mit dem Eintritte der Familiensteuer erlöschen.

In den Kreisen diesseits des Rheines sind diejenigen bisher bloß der Familiensteuer unterliegenden freien Gewerbe (§. 6. III. der Verordnung vom 10. Dezbr. 1814), welche anderen concessionirten Gewerben gleichgeachtet werden können, mit der für gleichartige Gewerbe treffenden Gewerbesteuer zu belegen.

Artikel 28.

Die Amtsgeschäfte, welche im gegenwärtigen Gesetze den Rentämtern zugewiesen sind, werden in der Pfalz von den Steuer-Controlämtern ausgeübt.

Artikel 29.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen den 11. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann.
v. Lüder. v. Zwehl. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Instruktive Bestimmungen

zum

Vollzuge des Gesetzes vom 11. July 1850 »die Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer betreffend.«

Da das Gesetz vom 11. Juli 1850 über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer (Gesetzblatt von 1850. Stück 22. pag. 201) noch für das Verwaltungs-Jahr $18^{49}/_{50}$ in Wirksamkeit zu treten hat, und daher die Aufstellung der Steuerlisten mit vollster Thätigkeit bewirkt werden muß, um die Steuer-Einhebung für das gedachte Jahr baldmöglichst vornehmen zu können, so ergeht an die zu der Durchführung dieses Gesetzes berufenen Vollzugs-Organe der Auftrag, sofort die nöthigen Einleitungen zu treffen, um die Aufnahme der Fassionen und deren Prüfung, sowie die Feststellung der Steueranlage mit Vermeidung jedes Zeitverlustes und in einem den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechenden Verfahren zu bewerkstelligen.

Indem die betreffenden Stellen und Behörden in dieser Beziehung zunächst auf das Gesetz selbst und auf die hierüber in beiden Landtags-Kammern gepflogenen Verhandlungen hingewiesen werden, hält das unterfertigte Staats-Ministerium der Finanzen für nothwendig, zur Erzielung einer gleichförmigen Behandlung in den einzelnen Regierungsbezirken, sowie zur Ermöglichung der allseitigen Einhaltung ensprechender Termine für die verschiedenen Stadien des vorgeschriebenen Verfahrens — noch folgende instruktive Vorschriften zur genauen Nachachtung zu erlassen:

I. Abschnitt.

§. 1.

Anfertigung des Verzeichnisses sämmtlicher Fassionspflichtigen.

Die Grundlage für die Aufnahme der Fassionen und beziehungsweise für die Aufstellung der Steuerlisten bilden die nach Art. 16 des Gesetzes durch die Gemeindebehörden

anzufertigenden Verzeichnisse sämmtlicher Fassionspflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Diese Verzeichnisse, welche mit aller Sorgfalt zu verfassen sind, werden von der Gemeinde dem einschlägigen Rentamte mitgetheilt, um demselben Gelegenheit zu geben, die nachträgliche Einstellung von Fassionspflichtigen, deren Vortrag etwa übersehen worden seyn sollte, veranlassen zu können.

Sobald fragliche Verzeichnisse vervollständigt und von den Rentämtern an die Gemeinde-Behörden zurückgelangt sind, haben letztere die sämmtlichen hierin vorgetragenen Fassionspflichtigen auf bestimmte Tage zur mündlichen oder schriftlichen Abgabe ihrer Selbstschätzung (Fassion) vorzuladen.

Die Anfertigung der vorgedachten Verzeichnisse und die hienach erfolgende Ladung der Pflichtigen ist so rechtzeitig zu bewerkstelligen, daß die Fatirung in allen Gemeinden des Königreichs

mit dem 16. August laufenden Jahres

ungehindert beginnen kann.

§. 2.

Aufnahme der Fassionen.

Die Abgabe der mündlichen, in fortlaufender Reihenfolge durch die Gemeinde-Behörde aufzunehmenden, sowie der schriftlich eingereichten Fassionen hat nach dem in der Anlage beifolgenden exemplifizirten Formulare in tabellarischer Form zu erfolgen.

Es sind daher nach den auf Ehre und Gewissen abgegebenen Selbstschätzungen die Unterabtheilungen a — d. der Haupt-Columne I. durch Einsetzung der jährlichen Kapitalsrente, dann der einzelnen Einkommensquellen und des sich hieraus berechnenden reinen Jahreseinkommens (gemäß Artikel 15. Nr. 1 — 3.) genau auszufüllen, die Haupt-Columnen II. und III. dagegen für die Einträge des Steuerausschußes und der Finanzbehörde vorläufig frey zu lassen.

Jeder selbstständige Fatent hat die Erklärung für sich, jedes Familienhaupt für alle seine Angehörigen abzugeben,

und durch Namens-Unterschrift zu bestätigen; für Minderjährige, Abwesende oder für moralische Personen hat dieß durch deren gesetzliche oder präsumtive Stellvertreter zu geschehen.

§. 3.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Fassions-Aufnahme werden die k. Regierungs-Finanz-Kammern dafür Sorge tragen, daß die k. Rentämter vom Sitze der Kreisregierung aus mit einem entsprechenden Vorrathe an, nach dem exemplifizirten Formulare gefertigtem Papiere zur Verabreichung an die Gemeindebehörden versehen werden, welch letztere dasselbe zur Aufnahme der mündlichen Erklärungen so wie zu Mittheilung für die Abgabe schriftlicher Fassionen zu benützen haben.

Zugleich erscheint es auch als zweckmäßig, daß vor dem Beginne der Fatirung die k. Rentämter mit den ihrem Bezirke angehörenden Gemeindebehörden in geeignetes Benehmen über die formelle Leitung der Fassions-Aufnahme treten, was für die Landgemeinden am geschäftsförderlichsten durch gemeinschaftliche Zusammenberufung der Gemeinde-Vorsteher behufs mündlicher Instruktion geschieht, bei welcher Gelegenheit denselben insbesondere die Art und Weise des Eintrages in die Hauptcolumne I. nach den in dem exemplifizirten Formulare gegebenen Beyspielen anschaulich und hiebei bemerklich zu machen ist, daß die Hauptcolumnen II. und III. für die Einträge des Ausschusses und Rentamtes ihrerseits unausgefüllt zu lassen sind.

§. 4.

Die Aufnahme der Fassionen muß bis zum

1. September laufenden Jahres

vollendet sein. Die Listen der in fortlaufender Reihenfolge aufgezeichneten mündlichen Selbstschätzungen werden sodann nebst den eingereichten schriftlichen Fassionen an das k. Rentamt übergeben, (Art. 15 letzter Absatz) welches die ersteren nach Gemeinden ordnet, mit dem Eintrag der schriftlich abgegebenen Fassionen ergänzt und in jeder Beziehung zur Vorlage an den Steuerprüfungs-Ausschuß vorbereitet.

Bezüglich derjenigen Fassionspflichtigen, welche ihre Erklärung nicht rechtzeitig abgeben, ist nach Art. 16. Abs. 2 und 3 des Gesetzes zu verfahren.

§. 5.

Wahl der Steuerausschüsse. Bildung der Bezirke.

Die Steuer-Prüfungs-Ausschüsse Art. 17, haben hienach allenthalben

am 16. September

zusammen zu treten.

Der diesem Termine vorausgehende Zeitraum ist dazu zu benützen, und die Constituirung der Steuerausschüsse (Art. 17 und 18) und die Eintheilung der Bezirke, nach welchen die Prüfung vorgenommen werden soll (Art. 17. pr.) in einer Weise vorzubereiten, daß die Feststellung der Fassionen ohne Aufenthalt ihren Fortgang nehmen kann.

Die k. Regierungsfinanzkammern werden demnach sogleich mit den k. Regierungskammern des Innern in's Benehmen treten, um die Ernennung derjenigen Beamten zu veranlassen, welche nach Art. 18. Abs. 3 die Wahl der gemeinschaftlichen vier Ausschußmitglieder und ihrer Ersatz-Männer zu leiten haben. Für jeden Rentamtsbezirk ist ein solcher Wahlkommissär und zwar aus der Zahl der magistratischen oder Distriktspolizeibeamten zu bestimmen. Derselbe hat die Wahlverhandlung nach Maßgabe des Art. 18. vorzunehmen, veranlaßt ferner die Gemeinde-Behörden, die nach Art. 17. für jede Gemeinde oder jeden Bezirk weiter beizuziehenden besondern drei Ausschußmitglieder ihrerseits zu bestimmen, und demselben anzuzeigen, und verpflichtet hierauf sämmtliche Ausschußmitglieder und Ersatzmänner nach der in Art. 18. vorgeschriebenen Formel.

Nach geschlossenem Wahl- und beziehungsweise Verpflichtungs-Akte hat derselbe die hierüber gepflogene Verhandlung nebst dem Verzeichnisse der Ausschußmitglieder dem Rentamte zu übermachen.

§. 6.

Prüfung und Feststellung der Fassionen.

Mit dem in vorstehendem Paragraphe bezeichneten Tage hat die Prüfung und Feststellung der Fassionen zu beginnen.

Die k. Rentämter werden zu diesem Ende die geeignete Einladung an die gemeinschaftlichen Ausschußmitglieder ergehen lassen, und zur Vornahme der Fassions-Prüfung für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes jeweilig die besonderen drei Ausschußmitglieder auf bestimmte Termine hiezu berufen.

Die Ausschüsse haben sich in der Regel am Rentamtssitze zu versammeln. Im Bedürfnißfalle, insbesondere da, wo mehrere Landgerichtsbezirke Einem Rentamtssprengel angehören, oder die örtlichen Verhältnisse es wesentlich erforderlich erscheinen lassen, sind jedoch die k. Regierungs-Finanzkammern ermächtigt, ausnahmsweise auch einen Landgerichtssitz oder einen anderen geeigneten Ort zur theilweisen Vornahme des Geschäftes zu bestimmen.

§. 7

Die Prüfung und Feststellung der Fassionen selbst erfolgt in der durch Art. 20. des Gesetzes vorgeschriebenen Weise. Das unterfertigte Staatsministerium vertraut hiebei zu den beschworenen Pflichten der Ausschußmitglieder, sowie zu dem Eifer der als Staatsanwälte in den Prüfungsausschüssen fungirenden Rentbeamten, daß dieselben durch eine strenge und unpartheiische Würdigung der erfolgten Selbstschätzungen dem Gesetze eine allgemein gleichmäßige und seinem Geiste entsprechende Anwendung um so mehr sichern werden, als jede wahrheitsungetreue Fatirung von Seite des Einzelnen eine offene Benachtheiligung der übrigen steuerpflichtigen Staatsbürger in sich schließt, und eine Ungleichheit in der Belastung herbeiführt, welche bei dem Umstande, daß die direkten Steuern, worunter die Capitalrenten- und Einkommen-Steuer mitbegriffen ist, in der Regel den Maßstab auch für die Gemeinde- und Distrikts-Umlagen bilden, von den fühlbarsten Folgen begleitet sein müßte.

Die materiellen Bestimmungen des Gesetzes, Art. 1. — 4., dann 6. — 12. sind in dieser Beziehung maßgebend. Ueber einzelne Fragen, welche zur Vermeidung irrthümlicher Auffassung noch einer besonderen Erläuterung zu bedürfen

scheinen, werden im Abschnitt II. gegenwärtiger Instruktion einige Andeutungen folgen. Bei den als unbedenklich bestätigten Fassionen hat sofort in der Haupt-Columne II. des beifolgenden Formulars der Eintrag, und zwar

a) der jährlichen Kapitalsrenten zur Anlage mit der Kapitalrenten-Steuer und

b) des jährlichen reinen Gesammt-Einkommens (einschlüßig der Kapitalsrenten) zur Anlage mit der Einkommensteuer zu geschehen.

Wird dagegen eine Fassion beanstandet, und erfolgt nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten ein Beschluß des Steuer-Ausschusses auf Abänderung der fatirten Größen, so ist diese Abänderung in der Fassionsliste mit rother Dinte einzuzeichnen, (vergleiche Beispiel Nr. 2 und 9 des exemplifizirten Formulars) und der hienach zur Steuer-Anlage festgestellte Betrag in die Haupt-Columne II. einzustellen.

Die Beschlüsse, durch welche Selbstschätzungen eine Aenderung erleiden, werden unter kurzer Angabe der Motive in dem (gemäß Art. 20. am Ende) zu führenden Ausschuß-Protokolle vorgetragen. Die Fassionslisten sind nach vorgenommener Prüfung und Feststellung abzuschließen und zur Bestätigung sowohl von sämmtlichen Ausschußmitgliedern als von dem k. Rentbeamten (resp. dessen Stellvertreter) und dem beigezogenen Aktuare zu unterzeichnen.

§. 8.

Da der Ausspruch der in Art. 25. vorgesehenen Strafen dem Steuerprüfungs-Ausschusse übertragen ist, so hat derselbe sofort nach vorgenommener Fassionsprüfung sich bezüglich derjenigen Selbstschätzungen, welche von demselben erhöht worden sind, schlüßig zu machen, ob die Unrichtigkeit der ursprünglichen Fassion auf einem bloßen Irrthume beruhe oder als eine wissentliche Verschwiegenheit erachtet werden müsse?

Nachdem der erste Stützpunkt dieses Steuergesetzes in dem Vertrauen auf die Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Fatenten ruht, muß man mit Bestimmtheit erwarten,

daß die Steuer-Ausschüsse in jenen Fällen, in welchen nach deren beßter Ueberzeugung eine wissentliche Verschweigung von steuerbaren Kapitalsrenten oder Einkommen vorliegt, mit aller Strenge die gesetzlich dem betreffenden Orts-Armenfonde zugewiesenen Geldstrafen verhängen werden.

Der k. Rentbeamte hat auch bezüglich dieser Strafbeschlüsse lediglich die Stellung eines Staatsanwaltes — sohin ohne Stimmberechtigung — einzunehmen.

§. 9.

Berechnung der Steuer durch die Finanzbehörde. Revision.

Die bereits weit vorgerückte Zeit des laufenden Verwaltungsjahres läßt es als unbedingt nothwendig erscheinen, daß die Prüfung und Feststellung der Fassionen ohne Aufenthalt mit vollster Thätigkeit vorgenommen, und in allen Rentamtsbezirken des Königreiches

bis zur Mitte des Monats Oktober l. Js.

vollendet werde.

Nach deren Vollzug haben gemäß Art. 22. die k. Rentämter aus den durch die Ausschüsse in inappellabler Eigenschaft festgestellten Größen ungesäumt für jeden Steuerpflichtigen

a) den Betrag der jährlichen Capitalrenten-Steuer nach den Vorschriften des Art. 3., und zwar, (da in diesem Artikel nur die einfache Steueranlage mit 1 und beziehungsweise ½ Kreuzer bestimmt ist,) in der durch das demnächst erscheinende Finanzgesetz festgestellten Anzahl von Simplen, sowie

b) den Betrag der jährlichen Einkommensteuer nach den in Art. 11. und beziehungsweise 12. gegebenen gesetzlichen Bestimmungen —

zu berechnen, und in die III. Haupt-Columne der Steuerfassions-Listen einzutragen.

(Bei dieser Berechnung sind übrigens Kreuzerbrüche zu vermeiden, beziehungsweise auf ganze Kreuzer abzurunden.)

Die Fassionslisten sind sodann in allen Columnen

für jede Gemeinde eigens abzuschließen und mit einer aus den gemeindeweisen Abschlüssen für den ganzen Rentamtsbezirk gefertigten summarischen Zusammenstellung

bis längstens 31. Oktober lauf. Jahres

an die k. Regierungs-Finanzkammer — unter Anlage der Ausschuß-Protokolle und übrigen Verhandlungen, einzusenden.

Die k. Regierungen haben die revisorische Festsetzung der von den Rentämtern bezeichneten Steuer-Anlage vorzunehmen, und den Sollanfall an Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer zur einnahmlichen Verrechnung einzuweisen. Zugleich legen dieselben eine aus den rentamtlichen Abschlüssen gleichfalls nach den einzelnen Columnen des Formulars gefertigte summarische Zusammenstellung für den ganzen Regierungsbezirk an das Staatsministerium der Finanzen vor.

§. 10.

Hebe-Register.

Aus den revidirten Steuerlisten haben die k. Rentämter ihre Heberegister herzustellen.

Um übrigens die Steuer-Einhebung für das verflossene Verwaltungsjahr (siehe den folgenden Paragraph) so viel als möglich beschleunigen zu können, so werden die k. Rentämter ermächtigt, für dießmal, so weit es zur Einhaltung der — gegenwärtig — vorgesteckten Termine nothwendig erscheint, die Heberegister schon vor erfolgter Revision der Steuerlisten anzufertigen, — in welchem Falle die durch die revisorische Feststellung sich ergebenden Abänderungen, — wie sich von selbst versteht, — nachträglich in den Heberegistern zu berichtigen sind. Die formelle Anlage dieser Register bleibt zwar den betreffenden Perceptions-Aemtern überlassen; dieselben sind übrigens jedenfalls in der Weise einzurichten, daß sie die drei Jahre der ersten Fatirungs-Periode 18⁴⁹/₅₂ (cf. Art. 23.) umfassen, und den Nachtrag derjenigen Berichtigungen einzelner Fassionen möglich machen, welche (dem allegirten Artikel zufolge) am Beginne jedes Finanzjahres auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Rentbeamten durch den Prüfungs-Ausschuß vorgenommen werden können.

§. 11.

Steuer-Einhebung pro $18^{49}/_{50}$.

Die Steuer-Einhebungs-Termine stellt das Gesetz in den Artikeln 5. und 13. fest. Nachdem diese Termine übrigens erst mit dem Jahre $18^{50}/_{51}$ in Wirksamkeit treten können, so wird im Hinblicke auf Art. 26. Abs. 2. des Gesetzes verordnet, daß die für das Verwaltungsjahr $18^{49}/_{50}$ bereits verfallene Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer nunmehr sofort nachträglich, und zwar in den dieß-rheinischen Kreisen in zwei gleichen Hälften, nämlich die erste

mit Anfang des Monats November,

und die zweite

mit Anfang des Monats Dezember l. Js.

eingehoben werde. Dem Steuerpflichtigen ist jedoch unbenommen, die ganze Steuer pro $18^{49}/_{50}$ in dem ersten der vorgenannten Termine auf einmal zu berichtigen. Da in der Pfalz die Erhebung in monatlichen Raten zu erfolgen hat, so wird die dortige Regierungs-Finanz-Kammer beauftragt, die Perception der pro $18^{49}/_{50}$ verfallenen Steuer mit den ersten Monatsraten der Steuer-Erlage des Jahres $18^{50}/_{51}$ in der Art verbinden zu lassen, daß die erstere

bis zum Schlusse des Monats Januar 1851

allenthalben eingehoben seyn wird.

§. 12.

Behandlung der Änderungen im Laufe der dreijährigen Fassions-Periode.

Um die festgestellten Steuer-Fassionen auch für die folgenden Jahre der bis zur Vornahme einer neuen allgemeinen Fatirung laufenden dreijährigen Periode evident zu halten, werden die Finanzbehörden beauftragt, eintretende Aenderungen an den jährlichen Einkommen oder der Capitalsrente der Pflichtigen genau zu überwachen, in welcher Beziehung auf die in §. 21. unten folgenden Bemerkungen hingewiesen wird. Am Beginne jedes Finanzjahres sind sodann die betreffenden Fassionen nach den in Art. 23. des Gesetzes gegebenen Vorschriften auf Anregung des k. Rentbeamten oder auf Anregung des Steuerpflichtigen durch die

hiezu zu berufenden Steuer-Prüfungs-Ausschüsse zu rektifiziren und die Steuern hienach neu festzustellen.

Die hierüber gepflogenen Verhandlungen sind protokollarisch zu constatiren und deren Ergebnisse der k. Regierungskammer der Finanzen zur Anzeige zu bringen, welche auf Grund der deßfalls einzusendenden Steuer-Veränderungs-Register das neu festgestellte Soll — in gleicher Weise wie dieß bei Veränderungen in den übrigen direkten Steuern geschieht — einzuweisen hat.

§. 13.

Kosten der Steuer-Anlage.

Die den Mitgliedern des Steuerprüfungs-Ausschusses nach Art. 24. des Gesetzes zukommenden Entschädigungen für Reisekosten und Zeitverlust sind in den dießseitigen Kreisen nach der Verordnung vom 19. Dezember 1825 (Regg.-Bl. pag. 1169) in der Pfalz nach den Normen über Zeugengebühren zu bemessen.

Den Gemeindebehörden werden diejenigen Kosten, welche denselben durch die Herstellung der in Art. 16. des Gesetzes angeordneten Verzeichnisse der Faßionspflichtigen erwachsen, auf vorgängige deßfallsige Liquidation, aus der Staatskassa vergütet.

Die vorstehenden sowie sonstigen auf die Steueranlage erlaufenden unvermeidlichen Kosten sind von den Rentämtern in ein Verzeichniß zu bringen, und von den k. Regierungs-Finanzkammern nach revisorischer Feststellung zur Verrechnung auf rentamtliche Regie (direkte Steuern) einzuweisen.

§. 14.

Alle in vorstehenden instruktiven Bestimmungen für die k. Rentämter ertheilten Vorschriften gelten gemäß Art. 28. des Gesetzes im Regierungsbezirke der Pfalz gleichmäßig für die Steuer-Controllämter, oder die mit den Geschäften derselben dortselbst betrauten Rentämter.

II. Abschnitt.

Nach Art. 20. des Gesetzes steht dem Steuerausschusse die endgiltige Entscheidung über die Steueranlage zu; er

kann sich demnach auch über die Auffassung und Anwendung der positiven Gesetzes-Bestimmungen ein freies selbstständiges Urtheil bilden, auf welches instruktive Normen der Staatsregierung nur in so ferne einen Einfluß üben, als sich der Steuer-Ausschuß die in denselben niederlegten Ansichten aneignet, und auf die gegebenen einzelnen Fälle anwendet. Wenn daher das Staatsministerium der Finanzen unter Bezugnahme auf die in §. 7. Abs. 2. oben enthaltene Bemerkung es für zweckmäßig erachtet, in Nachstehendem auch über die materiellen Bestimmungen des Gesetzes einige instruktive Erläuterungen beizufügen, so sind dieselben zunächst nur als Anhaltspunkte und Vorschriften für die Staatsanwälte bei den ihnen obliegenden Prüfungen der Fassionen und bei den ihnen zustehenden Antragstellungen im Steuer-Ausschusse zu betrachten, während sie für die letzteren selbst lediglich den Zweck der fakultativen Anwendung behaupten.

§. 15.

Zu Art. 1. (Abs. 1.)

a) Nach dem Art. 1. des Gesetzes ist jedes rentirende bewegliche Vermögen nach seinem Ertrage der Kapitalrenten-Steuer unterworfen. Kapitalien, welche in Unternehmungen angelegt sind, die eine größere Zinsrente abwerfen, als die landesläufige, oder als die, auf welche das Unternehmen gegründet wurde, was öfter bei Banken, Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, Eisenbahnen ꝛc. der Fall ist, haben demnach auch die höhere Zinsrente, welche sich z. B. aus der Dividende oder Superdividende ꝛc. ergibt, zu versteuern.

b) In der Regel wird bei größeren Unternehmungen ein Reservefond gebildet. Wird derselbe nutzbringend angelegt, so ist die Rente hieraus, so ferne nicht die Bestimmung des Art. 2. Nr. 4 zur Anwendung kommt, steuerbar.

c) Nach der Absicht des Gesetzes unterliegen nur jene Kapitalrenten der Besteuerung, deren entsprechendes Kapital, gleichviel ob im Personal- oder Real-Kredit, auf sichere Basis angelegt ist und eine feste Rente gibt.

Betriebskapitalien, welche in Gewerben oder im Handel vorübergehend angelegt sind, und als in der Gewerbssteuer bereits zur Anlage gezogen betrachtet werden müssen, unterliegen nach ihrem Ertrage nur der Einkommensteuer. Die Eigenschaft des Geschäfts — oder Gewerbes und der Umfang des Betriebes werden den Anhaltspunkt an die Hand geben, ob eigentliche Kapitalien nicht als Betriebskapitalien fatirt und hiedurch der Kapitalrenten-Steuer entzogen wurden.

§. 16.

Zu Art. 1. (Abs. 2.)

In dem Gesetze vom 4. Juni 1848 Art. I. »Kapitalsteuer betreffend« war der Abzug der auf dem Vermögen haftenden Kapitalschulden gestattet; nach dem vorliegenden Gesetze dürfen die Passiv-Kapitalzinsen von der Aktiv-Kapitalrente in Abzug gebracht werden.

Es ist daher darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Abrechnung stets nur nach der Zinsrente nicht aber nach dem Kapitale vorgenommen werde.

§. 17.

Zu Art. 2. (Nr. 3.)

Wenn bei Kultusstiftungen das Rentamt, oder der Prüfungs-Ausschuß über die Voraussetzungen, welche nach Art. 2. Nr. 3. eine Steuerbefreiung zur Folge haben, Anstände oder Zweifel zu erheben sich berufen erachtet, so hat dieß Amt die von der Stiftungs-Verwaltung übergebenen Fassionen und Erklärungen mit sämmtlichen Beilagen unter Aufzählung der zu erhebenden Beanstandungsgründe der vorgesetzten Regierungs-Finanzkammer vorzulegen, welche die Entscheidung der Regierung, Kammer des Innern erholen, und den Beschluß dem Rentamte mittheilen wird. Bis zur entschiedenen Sache bleibt jede Steuerregulirung und Einhebung ausgesetzt; nach eingelangtem Beschlusse berechnet das Rentamt auf den Grund der in die Regierungs-Entschließung aufzunehmenden, genau zu bezeichnenden steuerbaren Kapital-Zins-Größe die Steuer, fordert die Stiftung

innerhalb der gesetzlich feststehenden Termine zur Zahlung auf und bewirkt die Erhebung im vorgeschriebenen Wege.

§. 18.

Zu Art. 3.

Der Art. 3. des Gesetzes setzt für die Kapitalrenten-Steuer eine Steuerbefreiung fest, wenn der Rentenbetrag 20 fl. nicht erreicht, und normirt für Renten von 20 fl. bis 99 fl. incl. einen halben, von 100 fl. angefangen einen ganzen Kreuzer in Simplo.

Für den Eintritt der in lit. a. und b. des Artikels enthaltenen Ausnahmsbestimmung wird jedoch ausdrücklich als Voraussetzung bezeichnet, daß das gesammte reine Jahres-Einkommen des Fatenten einschlüßig der Kapitalsrente sich nicht wenigstens auf 200 fl. beläuft; — beträgt das Jahres-Einkommen desselben 200 fl. oder mehr, so tritt für jede, — wenn auch noch so geringe — Kapitalsrente das regelmäßige Steuersimplum von 1 Kreuzer ein.

Die Anwendung dieser gesetzlichen Vorschriften wird sich in nachstehenden Beispielen anschaulich machen:

1)	Kapitalsrente	15 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen .	120 fl.
	Gesammteinkommen .	135 fl.,

hier ist die Kapitalsrente von 15 fl. nach Art. 3. lit. a., steuerfrei, da das Gesammt-Einkommen nicht wenigstens 200 fl. beträgt.

2)	Kapitalsrente	15 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen .	300 fl.
	Gesammteinkommen .	315 fl.,

hier wird die Kapitalsrente von 15 fl. mit 1 Kreuzer Kapitalrenten-Steuer in Simplo angelegt, weil das Gesammt-Einkommen des Fatenten sich auf mehr als 200 fl. beläuft.

3)	Kapitalsrente	60 fl.
	Einkommen aus sonstigen Quellen .	120 fl.
	Gesammt-Einkommen .	180 fl.,

hier wird die Kapitalsrente von 60 fl. nach Art. 3 lit. b. mit $\frac{1}{2}$ Kreuzer Kapitalrenten-Steuer in Simplo angelegt, da das Gesammt-Einkommen des Fatenten nicht wenigstens 200 fl. beträgt.

4) Kapitalsrente . . . . 60 fl.
Einkommen aus sonstigen Quellen . 300 fl.
Gesammt-Einkommen . 360 fl.,

hier wird die Kapitalsrente mit 1 Kreuzer in Simplo angelegt, weil das Gesammt-Einkommen sich auf mehr als 200 fl. beläuft.

5) Kapitalsrente . . . . 180 fl.
Sonstiges Einkommen . . . . . — fl.
Gesammteinkommen . 180 fl.

In diesem Falle müßte, obgleich das Gesammt-Einkommen nicht 200 fl. beträgt, die Kapitalrenten-Steuer nach 1 Kreuzer in Simplo berechnet werden, da die Rente an sich den Betrag von 100 fl. erreicht.

6) Kapitalsrente . . . . 180 fl.
Einkommen aus sonstigen Quellen . 200 fl.
Gesammt-Einkommen . 380 fl.,

hier findet die Steuer-Anlage mit 1 kr. in Simplo nach der allgemeinen Regel statt.

§. 19.

Zu Art. 4. (Abs. 3.)

Nachgewiesener Verlust eines Kapitals hat den Erlaß der Steuer zur Folge (Art. 4. Absatz 3).

Ist dieser Verlust schon zur Zeit der Fatirung bekannt gewesen, so wird ohnedieß eine Kapitalsrente nicht fatirt werden. Allein es kann der Fall eintreten, daß im Laufe des Jahres nach der Fatirung das Kapital zu Verlust geht.

In solchen Fällen ist die betreffende Steuer von dem zu Verlust gegangenen Kapitale zur Vermeidung von Abänderungen am Soll während des Jahres auf das Libell über abzuschreibende Gefälle zu bringen. Am Beginne des darauffolgenden Finanzjahres wird sodann die Fassions-

und Steuerberichtigung (gemäß Art. 23. des Gesetzes) vorgenommen.

§. 20.

Zu Art. 6. (Abs. 2.)

Bei Berechnung des reinen Einkommens ist nach Art. 6. des Gesetzes der Abzug der auf die Produktion verwendeten Kosten gestattet, in derselben Gesetzesstelle aber auch das Resultat der persönlichen Arbeit aus Dienstleistungen oder andern Produktiv-Geschäften als Gegenstand der Besteuerung erklärt. Unter Produktionskosten können im Geiste des Gesetzes nur jene Auslagen und Ausgaben gerechnet werden, welche ausschließlich und einzig für den Betriebszweck des Ackerbaues, eines Gewerbes, einer Fabrik, eines Unternehmens oder einer Beschäftigung 2c. gemacht wurden, nicht aber jene Auslagen und Ausgaben, welche für andere häusliche oder Privatzwecke geleistet werden, dem Gewerbe, Geschäfte oder Unternehmen fremd sind, oder nicht als nothwendige Erfordernisse derselben betrachtet werden müssen. Als Produktionskosten können z. B. angenommen werden: bei Landwirthen die Auslagen für Schiff und Geschirr, für Unterhaltung des Viehstandes und der Wirthschaftsgebäude, des für den Feldbau nöthigen Gesindes, des zur Aussaat nöthigen Getreides 2c. Im Zusammenhalte mit Art. 11. Nr. 1. des Gesetzes, nach welchem bei jedem Einkommen 200 fl. als Nothbedarf, steuerfrei bleiben, ergibt sich daher von selbst, daß Ausgaben für die Haushaltung oder Lebsucht nicht neuerdings bei der Berechnung des reinen Einkommens in Abzug gebracht werden dürfen, und daß sowohl die Hauptertägnisse, wie die Neben-Nutzungen eines Gewerbes, oder Unternehmens, endlich der persönliche Arbeits-Verdienst in das reine Einkommen eingerechnet werden muß.

§. 21.

Zu Art. 10. und 23.

Das Gesetz bestimmt in Art. 10. lit. a. daß bei unständigem oder wechselndem Einkommen die Ermittlung mit

Zugrundlegung des reinen Einkommens aus dem der Selbstschätzung unmittelbar vorhergegangenen Jahre zu geschehen habe.

Im Art. 23. des Gesetzes ist ferner ausgesprochen, daß die auf diese Art hergestellten Steuerlisten die Grundlage der Erhebung in den drei folgenden Jahren bilden. Das Gesetz nimmt hier den normalen Stand des gewöhnlichen Einkommens an; wenn demnach in dem Jahre, welches zur Grundlage der Fatirung dient, das Einkommen durch Unglücksfälle, wie z. B. durch Elementarbeschädigung, Geschäftsstockung 2c. unter seinen gewöhnlichen Ertrag herabgedrückt, oder ganz vernichtet wurde, so kann hieraus nicht gefolgert werden, daß dieser abnorme Zustand für die ganze dreijährige Fatirungsperiode als Grundlage diene; es muß vielmehr im darauffolgenden zweiten Jahre der Steuer-Periode nach Art. 23. Abs. 3. des Gesetzes, wenn der Steuerpflichtige selbst nicht eine Richtigstellung seiner Faßion beantragt, durch den Staatsanwalt von Amtswegen die Rektifikation der Steuerliste veranlaßt werden.

In Zeiten, wo Elementarbeschädigungen, Unglücksfälle, Geschäftsstockungen eintreten, oder niedrige Preise der Landes-Gewerbs- und Industrie-Erzeugnisse das Einkommen allenthalben wesentlich schmälerten, oder die Produzenten wegen dieser niedrigen Preise ihre Produkte in der Voraussicht eines höheren Erlöses von der Verwerthung zurückbehielten, und nicht zur Einkommensteuer fatirten, haben die Rentämter und Steuerbehörden der Prüfung der Fassionen und Listen eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und Sorge zu tragen, daß im nächstfolgenden Jahre die Fassionen auf den richtigen Stand gebracht werden.

§. 22.

Zu Art. 11.

Der Art. 11. des vorliegenden Gesetzes unterscheidet sich von Art. 6. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 darin, daß in dem letztgenannten Gesetze die Besteuerung nach Klassen eingeführt war, während nach dem dermaligen Gesetze das Einkommen nach steigenden Prozenten versteuert

wird. Während daher nach dem früheren Gesetze das zwischen den einzelnen Klassen in Mitte liegende Einkommen zur Steuer nicht angezogen wurde, muß nach dem gegenwärtigen Gesetze die Erhebung der Steuer nach Prozenten von allem Einkommen erfolgen, mit anderen Worten, es muß die Prozenten-Berechnung bis auf die kleinste fatirte Einkommensgröße eintreten.

Diese complizirtere Berechnung erfordert, um nachträgliche Berichtigungen ꝛc. zu vermeiden, sowohl von Seite der k. Rent- und Steuer-Aemter, als auch von Seite der Revision eine aufmerksame Behandlung.

§. 23.

Zu Art. 12.

In gleicher Weise wird der Art. 12. des Gesetzes zur besonderen Beachtung hervorgehoben.

Die Absicht des Gesetzes liegt darin, den Ansäßigen, gleichviel ob er seine Ansäßigkeit durch Grundbesitz, Lohnerwerb (Taglohn) oder durch einen auf andere Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand begründet hat, jedenfalls mit einer, wenn auch geringen Steuer zu treffen; dagegen liegt es außer der Intention des Gesetzes, den Ansäßigen gegenüber dem Nichtansäßigen bei gleichem Einkommen höher zu belasten. Dieß würde aber der Fall seyn, wenn z. B. der Ansäßige bei einem Einkommen von 300 fl. einmal mit 20 kr. nach Art. 12. des Gesetzes, dann weiter aus 100 fl. mit 30 kr. nach Art. 11., sohin im Ganzen mit 50 kr. besteuert würde, während der Nichtansäßige bei gleichem Einkommen, nach Abzug von 200 fl. nur aus 100 fl. die Steuer mit 30 kr. zu entrichten hätte. Der Sinn des Gesetzes kann daher nur in der Art aufgefaßt werden:

Daß die Verbindlichkeit des Ansäßigen zur Entrichtung eines Steuersatzes von 20 kr. nach Art. 12. Abs. 1. des Gesetzes in so lange besteht, bis derselbe nicht wenigstens den gleichen Steuerbetrag aus seinem fatirten Einkommen zu leisten hat.

Das nachfolgende Beispiel wird dieß näher erklären.

a) Der Ansäßige fatirt sein reines Gesammt-Einkommen unbeanstandet unter 200 fl. er zahlt an Steuer . . . . 20 kr.

b) Derselbe fatirt über 200 fl. aber nicht 266 fl. 40 kr., er zahlt Steuer 20 kr.

c) Derselbe fatirt 266 fl. 40 kr.; hier gehen 200 fl. frei; er zahlt aus 66 fl. 40 kr. die Steuer zu $\frac{1}{2}$ Prozent mit . . . . 20 kr.

d) Derselbe fatirt über 266 fl. 40 kr., dann zahlt derselbe, nach Abzug der freigehenden 200 fl. die Steuer aus dem Ueberschusse zu $\frac{1}{2}$ Prozent folglich jedenfalls mehr als 20 kr., und zwar in gleicher Weise wie der Nichtansäßige.

Die Steuerbehörden werden bei der Prüfung des nach Art. 16. von den Gemeindebehörden herzustellenden Verzeichnisses sämmtlicher Fassionspflichtiger sowie bei der Prüfung der Steuerlisten selbst sorgfältig darüber wachen, daß diese Bestimmung des Gesetzes unverkürzt zur Anwendung komme, und insbesondere bei Lohn- und Fabrikarbeitern der Unterschied zwischen Ansäßigkeit und Nichtansäßigkeit genau beachtet werde.

In zweifelhaften Fällen ist bei den einschlägigen Polizeibehörden von kurzer Hand Aufklärung zu erholen.

Die nach Art. 12. Abs. 2. den auf Gewerbe Ansäßigen vorübergehend und ausnahmsweise eingeräumte Begünstigung erstreckt sich, wie sich von selbst versteht, nur auf jenes Einkommen, welches den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt.

Bei dem Mehrbetrag tritt die in Art. 11. Nr. 2—5. festgesetzte Steuer-Erhebung nach Prozenten ein.

Die vorstehenden Paragraphe 15 — 22. enthalten, wie die Vollzugsbehörden aus deren Inhalt von selbst ermessen werden, lediglich fragmentarische Erläuterungen über einzelne materielle Bestimmungen des Gesetzes. In allen übrigen Beziehungen werden, gemäß der bereits in §. 7. gegenwärtiger Instruktion gegebenen Bemerkung aus dem Gesetze selbst und aus den in beiden Landtagskammern ausführlich gepflogenen Erörterungen die nöthigen Anhaltspunkte gefunden werden, um die Prüfung und Feststellung der Fassionen nach Gestaltung der concreten Fälle um der jeweilig obwaltenden Verhältnisse in einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Weise vornehmen zu können.

München, den 19. Juli 1850.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
v. Gietl.

Die vorstehenden Paragraphe 15 — 22. enthalten, wie die Vollzugsbehörden aus deren Inhalt von selbst ermessen werden, lediglich fragmentarische Erläuterungen über einzelne materielle Bestimmungen des Gesetzes. In allen übrigen Beziehungen werden, gemäß der bereits in §. 7. gegenwärtiger Instruktion gegebenen Bemerkung aus dem Gesetze selbst und aus den in beiden Landtagskammern ausführlich gepflogenen Erörterungen die nöthigen Anhaltspunkte gefunden werden, um die Prüfung und Feststellung der Fassionen nach Gestaltung der concreten Fälle und der jeweilig obwaltenden Verhältnisse in einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Weise vornehmen zu können.

München, den 19. Juli 1850.

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Dr. Aschenbrenner.

Durch den Minister
der General-Secretär,
Ministerialrath
v. Stetl.

Fassions-Liste

zur

Capitalrenten- und Einkommen-Steuer

in der

Gemeinde Kirchdorf,

(k. Rentamts N. N.……………….)

		Haupt-Columne I.						Hpt.-Col. II.		Hpt.-Col. III.		
Fortlaufende Nummer.	Name, Stand und Wohnort des Fatenten.	Fatent erklärt auf Ehre und Gewissen den Jahres-Betrag:						Feststellung durch den Steuer-Ausschuß und zwar:		Steuer-Anlage durch das Rentamt und zwar:		Bemerkungen.
		a. seiner Capital-Renten.	b. des reinen Einkommens aus Grundstücken, Grundrenten od. Gebäuden	c. des reinen Einkommens aus wissenschaftlich. od künstlerisch. Beschäftigung, aus Gewerbsbetrieb- oder aus Lohnarbeit	d. des reinen Einkommens aus Besoldungen, Pfründen, Leibrenten, Appanagen, Pensionen, Präbenden u. dgl.	Gesammt Summe a — d.	Unterschrift (und etwaige Bemerkungen) des Fatenten.	a. der jährl. steuerbaren Kapital Renten	b. des jährl steuerbaren reinen Gesamt-Einkommens.	a. jährl. Kapital Renten Steuer nach 2 Simpeln	b. jährl. Einkomen-Steuer nach der gesetzl. Scale.	

Gesetz,

die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben *rc.* *rc.*

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Alle Leistungen, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartierung einheimischer und verbündeter Truppen, so wie für Transportfuhren solcher Truppen, durch inländische, militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt werden, sind, insoferne sie nicht kraft bestehender Gesetze oder aus bestimmten Rechtstiteln unmittelbar der Staats-Casse, bestimmten Gemeinden oder Personen obliegen, oder von den betreffenden Truppencorps vollständig vergütet werden, als allgemeine Landeslasten zu behandeln und vom Staate zu vergüten.

Artikel 2.

Die Vergütung für die Einquartierung und Verpflegung einheimischer oder verbündeter Truppen beträgt auf den Mann und Tag gerechnet:

1) für das Quartier 4 kr.,
2) für die Verabreichung der vollen Kost 24 kr.,
3) für die Mittagskost 15 kr.,
4) für die Abendkost 6 kr.,
5) für die Morgenkost 3 kr.

Werden diese Beträge nicht schon durch das Truppencorps selbst vergütet, so bildet das daran Fehlende eine allgemeine Landeslast.

Wenn die Fourage für die Pferde nicht aus Magazi-

nen abgegeben werden kann, so wird die schwere Ration mit 25 kr., die Ration der schweren Cavallerie mit 22 kr. und die leichte Ration mit 18 kr. vergütet.

Wenn in einem Regierungsbezirke der Normalpreis des Schäffels Korn 12 Gulden und des Schäffels Haber 6 Gulden übersteigt, so ist die Vergütung für die Kostportion der Mannschaft und für die Fourage verhältnißmäßig durch die Kreisregierung zu erhöhen.

Artikel 3.

Bei der Einquartierung wird

1) ein Officier bis zum Oberlieutenant einschließlich für zwei Mann,
2) ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für drei Mann,
3) ein Oberst für vier Mann,
4) ein Generalmajor für sechs Mann, und
5) ein Generallieutenant oder höherer Officier für acht Mann — ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet.

Jeder mit einem Officier einquartirte Bediente wird für einen weitern Mann gezählt.

Wenn Officiere, welche auf Dach und Fach einquartiert werden, sich in der Lage befinden, auch Verpflegung von ihren Quartiergebern anzusprechen, so wird die Verpflegung und die Vergütung hiefür gleichfalls nach dem gegenwärtigen Artikel bemessen.

Artikel 4.

Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, so wird sowohl für die Frau, als für je zwei Kinder die Vergütung wie für einen Mann geleistet.

Artikel 5.

Die Entschädigung für Handfrohnen, Botengänge u. s. w. richtet sich nach den ortsüblichen Taglöhnen.

Artikel 6.

Für den gewöhnlichen Vorspann wird für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung

des Knechtes 10 kr. für die Meile ohne besondere Berechnung der Rückfahrt vergütet.

Bei Berechnung der Station ist auch die Entfernung des Vorspannsleistenden von dem Orte des Ausmarsches, so wie jene über die Etappenstation hinaus bis zum Orte der Ankunft in Anschlag zu bringen, soferne dieselbe wenigstens eine halbe Meile beträgt.

Artikel 7.

Bei Lieferungen bildet der accordmäßige Preis, und wenn kein rechtsgiltiger Accord besteht, der zur Zeit der Lieferung am Lieferungsorte geltende Marktpreis, den Vergütungsmaßstab.

Artikel 8.

Der Commandirende einer einzuquartierenden Truppenabtheilung hat möglichst durch den Quartiermacher, jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartierbillete dem Gemeindevorstande ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß über den Bestand der Truppenabtheilung an Personen und Pferden mit Ausscheidung der nach gegenwärtigem Gesetze zu berücksichtigenden Kategorien zu übergeben.

Dabei ist zugleich anzugeben, ob die Einquartierung auf unbestimmte oder bestimmte Zeit, und im letzteren Falle auf wie lange begehrt wird.

Eben so sind alle Requisitionen von Vorspann, Boten, Taglöhnern, Lebensmitteln, Fourage und dergl. rechtzeitig schriftlich und unter genauer Angabe dessen, was verlangt wird, zu stellen.

Artikel 9.

Der Staat hat für die Garnisonen Casernen mit den nöthigen Fourituren und Requisiten herzustellen und in dem Stand zu erhalten.

Nichtständige Garnisonen werden in Casernen untergebracht, soweit der Raum und die Einrichtung dafür vorhanden ist.

Außerdem ist es jeder Gemeinde freigestellt, nicht-

ständige Garnisonen entweder gegen Entschädigung von Seite des Staates in dem durch Artikel 2. und 3. für Einquartierung auf Dach und Fach festgesetzten Betrage in dazu geeigneten mit den nöthigen Fournituren und Requisiten ausgestatteten Lokalitäten unter gleichzeitiger Verabreichung von Holz und Licht zu caserniren oder im Einzelnen einzuquartieren.

Eine Quartierabgabe an Offiziere und Militärbeamte bei Aufenthaltsveränderungen wegen Neuanstellung, Versetzung und Beförderung findet nicht mehr statt.

In welchen Fällen Offiziere und Militärbeamte, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht gehören, Quartier (Dach und Fach) anzusprechen haben, wird durch Regierungsverordnung bestimmt; es ist jedoch hiefür den Quartierträgern aus der Militärkasse der gesetzlich festgesetzte Ersatz zu leisten.

Artikel 10.

Die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten auf Casernirung der nichtständigen Garnisonen durch die Gemeinden, so wie der auf Truppenmärschen und Cantonirungen entstehenden Kosten liegt ob:

1) allen steuerpflichtigen Einwohnern der Gemeinde;
2) jedem, der in der Gemeinde steuerbare Realitäten besitzt, oder steuerbare Gewerbe ausübt, ohne selbst darin zu wohnen;
3) den Stiftungen und Corporationen, so wie dem Staatsärare für ihre steuerbaren Besitzungen in der Gemeinde, mit Ausnahme der für Staats-, Gemeinde- und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude.

Zur Uebernahme der Natural-Einquartierung sind gegen die in Art. 2., 3. und 4. festgesetzte Vergütung alle steuerpflichtigen Einwohner der Gemeinde und alle diejenigen verpflichtet, welche Wohngebäude im Gemeindebezirke besitzen und anderswo ihren ständigen Wohnsitz haben.

Artikel 11.

Den Maßstab für die Vertheilung zur Aufbringung der im ersten Absatze der vorhergehenden Artikels bezeichneten

Kosten bilden die sämmtlichen direkten Steuern, womit jeder Beitragspflichtige im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

In Beziehung auf die Form der Vertheilung, die dagegen zulässigen Rechtsmittel und die Beitreibung der Beträge finden die für Gemeinde-Umlagen geltenden Vorschriften Anwendung.

Artikel 12.

Den Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung bilden gleichfalls die sämmtlichen direkten Steuern, mit welchen jeder zur Uebernahme der Einquartierung Verpflichtete im Bezirke der betreffenden Gemeinde angelegt ist.

Es bleibt jedoch jeder Gemeinde unbenommen, einen andern Maßstab für die Vertheilung der Natural-Einquartierung zu wählen.

In diesem Falle steht jedem Quartierpflichtigen das Recht der Berufung an die höhern Stellen, und zwar in erster Instanz an die den Gemeinden vorgesetzten Behörden oder Stellen, welchen das Recht der Aufhebung des Gemeindebeschlusses zukömmt, binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung des Beschlusses und zwar sowohl aus formellen als materiellen Gründen zu. Bis zur erfolgten rechtskräftigen Entscheidung bleibt der gesetzliche Maßstab in Kraft.

Artikel 13.

Diese Vertheilung geschieht durch eine Einquartierungs-Commission.

Dieselbe besteht in Städten und Märkten aus 5 bis 15, in Landgemeinden aus 5 quartierpflichtigen im Gemeindebezirke wohnenden Mitgliedern, welche in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von den Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden diesseits des Rheins von der Gemeinde selbst, in der Pfalz von den Gemeinderäthen jedesmal auf ein Jahr gewählt werden.

Die Gemeindebevollmächtigten und Gemeinderäthe dürfen zu dieser Commission höchstens ein Drittheil derselben aus ihrer Mitte wählen, und es ist in dieselbe wo möglich ein Fünftheil aus solchen im Gemeindebezirke wohnenden

Quartierpflichtigen zu wählen, welche daselbst weder Grund- noch Hausbesitzer sind, noch ein Gewerbe ausüben.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Schriftführer.

Zur giltigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder nothwendig.

Artikel 14.

Die Einquartierungs-Commission hat alljährlich die Quartierträger nach dem im Art. 12. bestimmten Maßstabe in Classen einzutheilen und das Verzeichniß 14 Tage lang zur Einsicht aller Betheiligten und Geltendmachung etwaiger Reclamationen öffentlich aufzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Einspruch nicht mehr zulässig.

Artikel 15.

Reclamationen kann derjenige erheben, welcher behauptet, in der Gemeinde gar nicht einquartierungspflichtig zu sein, so wie derjenige, welcher um mehr als eine Classe zu hoch angesetzt zu sein glaubt.

Artikel 16.

Ueber die erhobenen Reclamationen hat in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung der Magistrat, in Landgemeinden die Distriktspolizeibehörde, in erster — und über die an eine 14tägige Frist gebundenen Berufungen die vorgesetzte Kreisregierung in letzter Instanz zu erkennen.

Artikel 17.

Kein Gemeinde-Angehöriger darf die auf ihn gefallene Wahl ablehnen, ausgenommen in den Fällen, welche überhaupt von Uebernahme eines Gemeindeamtes befreien.

Wer jedoch im letzten Jahre Mitglied der Commission war, kann die neuerdings auf ihn gefallene Wahl für ein Jahr ablehnen.

Artikel 18.

Die Verhandlungen der Commission, so wie die über Reclamationen erwachsenden Verhandlungen und ergehenden Entscheidungen sind tax- und stempelfrei.

Transitorische Bestimmung.

Artikel 19.

Für Kriegszeiten wird die Einquartierung nach Maßgabe des Art 10. und 12. dieses Gesetzes vorgenommen. Die Vergütung richtet sich nach dem Kriegslasten-Peräquationsgesetz.

Artikel 20.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien des Innern und der Finanzen, dann Unser Kriegsminister sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes über die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betr.

Staatsministerium des Innern, der Finanzen und Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die Bestimmungen, welche der im Gesetze vom heutigen Tage, die Einquartirungs- und Vorspannslasten in Friedens-

zeit betreffend, ausgesprochenen Geldvergütung zu Grunde gelegt wurden, das Regulativ für die tägliche Kostportion der einzuquartirenden Mannschaft und über die Pferderationen allerhöchst festzusetzen geruht, wie folgt:

1) Die Verpflegung eines Soldaten hat zu bestehen:
   a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe,
   b) zum Mittagessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, ein halb Pfund Fleisch, oder in Ermanglung des letzteren, einer ergiebigen Mehlspeise, dann ½ Maß (½ Litre) Bier,
   c) zum Abendessen aus Suppe und ¼ Pfund Fleisch, oder statt des letzteren ½ Maß (½ Litre) Bier, statt der ½ Maß (½ Litre) Bier kann je nach den Verhältnissen des Orts ¼ Maß (¼ Litre) Wein oder 1/16 Maß (1/16 Litre) Branntwein gereicht werden.

   Die tägliche Brodportion beträgt 1½ Pfund oder für jede der drei Mahlzeiten ½ Pfund.

2) Der tägliche Futter- und Strohbedarf für ein Pferd hat zu bestehen:
   a) die schwere Ration für die Zugpferde der Artillerie und des Armeefuhrwesens aus 1/20 Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh, und für die Wagenpferde der Generale noch ein weiteres Pfund Stroh,
   b) die Ration für schwere Cavallerie aus 1/24 Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh,
   c) die leichte Ration aus 1/30 Schäffel Haber, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Vorstehende Anordnungen sind nicht nur im Regierungsblatte, sondern auch in den Kreis-Intelligenzblättern und im Amtsblatte der Pfalz zu veröffentlichen.

Bei der Bekanntmachung im Amtsblatte der Pfalz ist zugleich die Reduction der vorstehend in bayerischem Maße und Gewichte bestimmten Ansätze auf die entsprechenden pfälzischen Maß- und Gewichtsgrößen beizufügen. Ueberdieß befehlen Seine Majestät der König, daß an dem der Festsetzung des Normalpreises folgenden 1. Februar

jedes Jahres durch die Kreisregierungen in den betreffenden Kreisintelligenzblättern, beziehungsweise in dem Amtsblatte für die Pfalz, bekannt gemacht werde, ob und welche Erhöhung der gesetzlich bestimmten Geldvergütung nach den jeweiligen Normalpreisen für Korn und Haber zufolge der Schlußbestimmung des Artikels 2. des angeführten Gesetzes in den einzelnen Regierungsbezirken einzutreten habe.

Diese allerhöchsten Bestimmungen sind von den zuständigen Behörden zum Vollzuge zu bringen.

München, den 25. Juli 1850.

Auf Seiner
Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Epplen.

Vorschriften

zum

Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartierungs- und Vorspannslasten in Friedenszeiten betreffend.

§. 1.

(Zu Art. 1. des Gesetzes.)

Nach dem Art. 1. des Gesetzes sollen alle Leistungen für Einquartierung und Vorspann in Friedenszeiten, wenn sie nicht bestimmten Gemeinden oder Personen ꝛc. obliegen, nach dem in den folgenden Artikeln bestimmten Maßstabe vollständig vergütet werden.

Wird diese Vergütung von der betreffenden Abtheilung selbst und unmittelbar sogleich geleistet, so erübriget den Lo-

kalbehörden nur, die Vertheilung derselben an die Quartierträger und sonstigen Betheiligten vorzunehmen.

Wenn dagegen eine Truppenabtheilung gar keine oder eine nur theilweise Vergütung leistet, wie dieß namentlich bei den in der Richtung von und nach Mainz durch Bayern marschirenden k. k. Truppen zur Zeit der Fall ist, welche nach der dermalen noch bestehenden Convention vom 24. Juni 1818 für das Quartier nichts, für die noch nach dieser Convention zu verabreichende Verpflegung aber geringere Beträge vergüten, so tritt hier die Nothwendigkeit besonderer Liquidationen ein, in welchen das Gesammtguthaben berechnet, und die etwa geleistete Vergütung in Abzug gebracht ist.

§. 2.

Diese Liquidationen respektive Berechnungen, werden von den Marsch-Commissariaten oder Distriktspolizeibehörden nach dem anliegenden Formulare Nro. 1. in Dupplo aufgestellt, und mit den einschlägigen Belegen

a) bezüglich der einheimischen Truppen in der Regel am Schlusse eines jeden Quartals, unmittelbar an die k. Rechnungs-Revisions-Abtheilung der 6ten Section des Kriegsministeriums eingesendet,

b) bezüglich der k. k. österreichischen Truppen aber unmittelbar nach dem Durchmarsche der betreffenden k. Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorgelegt,

worauf nach vorausgegangener revisorischer Prüfung und Festsetzung die Zahlungs-Anweisung des Guthabens auf die Kriegs- und resp. Staats-Kassa erfolgen wird.

§. 3.

Wenn ausnahmsweise und besondere Fälle, namentlich auch bei größeren Truppenaufstellungen und Märschen, je nach Umständen bezüglich der Erstellung und weiteren Behandlung der im §. 2. bezeichneten Liquidationen eine Abweichung nothwendig machen, so wird solches durch besondere Anordnung verfügt werden.

§. 4.

(Zu Art. 2. des Gesetzes.)

Worin die tägliche Verpflegung eines Soldaten und der tägliche Futter- und Stroh-Bedarf für ein Pferd bestehen

soll, ist in der Bekanntmachung vom 25 Juli d. Js. (Reg.-Blatt S. 657.) bestimmt. Für die volle Verköstigung werden per Mann und Tag 24 kr. vergütet.

Ist die Verköstigung auf mehrere Stationen vertheilt, so werden:

für das Mittagessen . . . . . 15 kr.
für das Abendessen . . . . . . 6 kr.
für das Frühstück . . . . 3 kr.

gerechnet.

Wenn statt der Mittag- und Abend-Portion das Essen nur einmal genommen werden kann, so werden für dieses zu verstärkende Essen 21 kr. vergütet.

Für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung, wird die Vergütung mit 4 kr. nur dann geleistet, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet

§. 5.

Die im Art. 2. des Gesetzes bestimmten Vergütungssätze für Fourage treten ein, wenn solche nicht in ganzen ungetheilten Quantitäten, sondern nach Rationen oder von einzelnen Quartierträgern verlangt und abgegeben wird.

Findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe an Fourage statt, so werden

a) bei der schweren Ration für Zugpferde
für 1/20 Schäffel Haber . . . 18 kr.
für 10 Pfund Heu . . . . . . 7 kr.

b) bei der Ration für schwere Cavallerie
für 1/24 Schäffel Haber . . . 15 kr.
für 10 Pfund Heu . . . . . . 7 kr.

c) bei der leichten Ration
für 1/30 Schäffel Haber . . . 12 kr.
für 9 Pfund Heu . . . . . . 6 kr.

vergütet.

Für das Streu, Stroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt, wird keine Vergütung geleistet, wogegen aber der Pferdedünger dem Quartierträger oder der Gemeinde zur eigenen Verwendung oder Veräußerung überlassen bleibt.

Bei Fourage-Empfängen aus Magazinen der Gemeinden in ganzen ungetheilten Quantitäten, tritt der Art. 7. des Gesetzes in Anwendung.

Da bei jenen Vergütungssätzen der Preis von 6 fl. per Schäffel Haber zu Grunde gelegt ist, so tritt auf das Heu der Preis von 1 fl. 17 kr. per Zentner.

§. 6.

Die in dem letzten Absatze des Art. 2. vorbehaltene Erhöhung wird von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, unter Zugrundelegung der jeweiligen Getreide-Normalpreise vor dem 1. Februar für das ganze Jahr festgesetzt, und durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bei solchen erhöhten Festsetzungen ist jedoch das Verhältniß in der Art gehörig zu berücksichtigen, und einzuhalten, daß der obige Betrag der Kostportion ad 24 kr. schon nach dem Kornpreis von 12 fl. per Schäffel und der Fouragebetrag nach dem Preis von 6 fl. per Schäffel Haber berechnet und angenommen ist.

§. 7.

(**Zu Artikel 3. des Gesetzes.**)

Die Offiziere uud Militärbeamten, welche bei marschirenden kantonirenden oder lagernden Truppen sich befinden, werden in der Regel nur auf Dach und Fach mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung einqartiert. Die Kosten für dieses Quartier der Offiziere wird vom Aerar getragen; demnach entweder von der Abtheilung sogleich bezahlt, oder in der Liquidation zur Aufrechnung gebracht.

Auf Verlangen haben jedoch die Quartierträger den Offizieren auch die Verpflegung zu leisten.

Die Bezahlung hiefür soll in der Regel gleich unmittelbar vom Offizier geschehen.

Wo dieses nicht stattfindet, kann die Aufrechnung in der Liquidation nur mit einer von dem Offizier ausgestellten Quittung erfolgen.

Worin die Offiziersverpflegung bestehen soll, läßt sich im Einzelnen nicht wohl bestimmen; da die örtlichen Verhältnisse zu verschieden sind; es muß sich daher auf die allgemeine Vorschrift beschränkt werden, daß die Kost der zu leistenden Vergütung entsprechen soll.

Es kann also z. B. der Hauptmann ein Mittagessen

verlangen, wie solches dem Quartierträger für das Dreifache der für den Soldaten bestimmten Taxe, also für 45 kr. zu liefern möglich ist.

Bezüglich der die k. k. österreichischen Truppen begleitenden Offiziere hat es bei den in der Convention vom 24. Juni 1818 enthaltenen Normen, nach welchen die Kost wie die Vergütung für alle Offiziere gleich ist, zur Zeit sein Verbleiben.

§. 8.

(Zu Art. 4. des Gesetzes.)

Unter den Kindern, für welche nur die halbe Vergütung geleistet wird, sind alle jene zu verstehen, welche das 15. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Sollten Offiziersfrauen einquartiert werden, so richtet sich die Entschädigung nach dem Grade ihrer Männer.

§. 9.

(Zu Art. 5. des Gesetzes.)

Die Taglöhne, welche bei Berechnung der Handfrohnen, Botengänge 2c. 2c. zu Grunde gelegt werden, sind durch jede Kreisregierung, Kammer des Innern, nach den ortsüblichen Preisen im Voraus zu reguliren, und durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10.

(Zu Art. 6. des Gesetzes.)

Den Gemeinden, von welchen Vorspann requirirt wird, ist es unbenommen, die Stellung der Fuhren einem oder mehreren Unternehmern zu veraccordiren. Reicht hierzu die im Gesetze vorgesehene Vergütung nicht aus, so wird das Fehlende nach Art. 10. Abs. 1. und Art. 11. durch Umlage ergänzt.

Auf keinen Fall, und bei eigener Haftung der Gemeinde darf jedoch das Fortkommen der Truppen und die Fortschaffung der Militär-Effekten verzögert oder wohl gar gehindert werden.

§. 11.

Die Marsch-Commissariate und Polizeibehörden sind auch

verpflichtet, die Vorspann nicht auf zu entfernte Gemeinden zu repartiren, um der Staatskassa nicht zu große Kosten aufzuladen.

Die Entfernungen der Etappenstationen von einander sind nach ganzen und halben Meilen zu berechnen, kleinere Bruchtheile einer Meile aber außer Ansatz zu lassen.

Wenn der Vorspannleistende zur concurrenzpflichtigen Gemeinde gehört, und bis zur Abfahrtsstation eine halbe Meile oder noch mehr zu fahren hat, oder wenn er die nächste Etappenstation um eine halbe Meile oder noch weiter überfahren muß, so wird ihm hiefür ebenfalls die entsprechende Vergütung geleistet, sollte auch der Rückweg für ihn ungleich kürzer sein.

Für Accordanten und Lohnfuhren-Unternehmer aus entfernteren Orten darf jedoch die Entfernung von dort bis zur Abfahrts-Station nicht besonders pro ærario angerechnet werden.

Die Entfernungen der zum Vorspann verpflichteten Gemeinden müssen unter Benennung derselben von der Polizei-Behörde genauest bemessen und bestätiget werden.

§. 12.

(Zu Art. 7. des Gesetzes.)

Werden statt der Abgabe der Fourage in Rationen vom Militär Lieferungen an Haber, Heu und dergl. in ganzen ungetheilten Quantitäten requirirt, so sollen diese, wenn es die Zeit gestattet, nach erfolgter Bekanntmachung in der Gemeinde selbst und den benachbarten größeren Orten in geeigneten Loosen auf dem Submissionswege vergeben und mit den Mindestfordernden Accorde abgeschlossen werden.

Reicht die Zeit hiefür nicht aus, so kann zwar auch die Lieferung im Namen der Gemeinde an einen oder mehrere Lieferanten vergeben werden, jedoch soll alsdann die Vergütung nur nach dem durchschnittlichen Marktpreise der vorhergehenden vier Wochen, oder wenn ein solcher nicht besteht, nach den vorangehenden vierwöchentlichen Durchschnittspreisen der nächstgelegenen größeren Schranne erfolgen resp. berechnet werden.

Wird wirkliche Auslage hiedurch nicht gedeckt, so ist das Fehlende durch Umlagen zu ersetzen.

§. 13.

Ueber die Preise sind an das Militär-Commando — beziehungsweise mit den Liquidationen — gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den rechtsgiltigen Accorden resp. aus den monatlichen Markt- oder Schrannen-Registern, vorzulegen.

Die Truppen-Commandos und Abtheilungen haben sich eintretenden Falles zunächst nicht an die Lieferanten (Accordanten oder Unternehmer), sondern an die Gemeinden und deren Behörden zu halten.

Diese haben bei den Accorden insbesondere nach Möglichkeit darauf zu sehen, daß nicht übermäßige Forderungen und Preise gemacht werden, indem unverhältnißmäßig hohe Beträge Beanstandungen herbeiführen müßten, und die Vergütung mindestens verzögern könnten.

Bei den Accordirungen der Fourage werden übrigens die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse gut thun die Ablieferung in einzelnen Rationen auszubedingen, theils um die Abgabe an das Militär mit größerer Sicherheit und Schnelligkeit zu bewerkstelligen, theils um Abgänge, die bei Theilung der größeren Quantitäten leicht eintreten könnten, zu vermeiden.

§. 14.

(Zu Art. 8. des Gesetzes.)

Bei Beordnung von Abtheilungen oder einzelner Militär-Individuen werden die Militär-Commandos und Behörden in der Regel die nöthigen Marschvorweise, worüber das Formular Nr. 2 und die beigefügten Bemerkungen die näheren Andeutungen enthalten, ausstellen; die Marschkommissariate haben auf denselben die Marschroute bis zum nächsten Marschkommissariate beizusetzen, und die requirirten Naturalleistungen zur Abgabe anzuweisen.

In den Orten, wo diese Leistung geschieht, haben die Marschkommissariate oder Gemeinde-Vorsteher aus den ihnen producirten Marschvorweisen legale Auszüge nach Formular Nro. 3 anzufertigen, und unter denselben von den Comman-

danten der Abtheilung oder von dem einzelnen Militär-Individuum die wirklich gemachten Empfänge quittiren zu lassen, in so ferne nach dem Marschvorweis die Vergütung hiefür nicht unmittelbar sogleich stattfindet, sondern später zur Liquidation gebracht werden soll.

Ohne diese förmliche Abquittirung ist keine Aufrechnung zulässig.

Bei der baaren Bezahlung hat natürlich das Militär keine Naturalempfangsquittung auszustellen.

§. 15.

So wie einerselts die Militärbehörden für alle jene Kosten, welche durch Ausstellung ungeeigneter, in den Normen und Dienstverhältnissen nicht begründeter Marschvorweise, resp. Standesausweise, sowie überhaupt für unrichtige und Ueberempfänge dem Aerar veranlaßt werden, verantwortlich und haftbar bleiben, ebenso wird es auch andrerseits sämmtlichen Marsch-Commissariaten, Polizei- und Gemeindebehörden zur strengsten Pflicht gemacht, bei eigener Haftung keine Einquartierung, Verpflegung und Vorspann anzuweisen, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Marschvorweis oder auf andere ganz legale Weise nachgewiesen werden können.

§. 16.

Bei dem Marsche einer Heeres-Abtheilung werden auch die von dem Commandirenden rechtzeitig als Quartiermacher voraus zu schickenden Offiziere oder Unteroffiziere ꝛc. für sich mit eigenen Vorweisen versehen, worin der Stand und alle im Gesetze begründeten und erforderlichen Bedürfnisse der nachfolgenden einquartierenden und je nach Bestimmung ganz, oder auch nur theilweise (z. B. über Mittag ꝛc.), zu verpflegenden Abtheilung vorläufig anzugeben ist; da jedoch dieser Stand und Bedarf während des Marsches öfters Veränderungen unterliegen kann, so hat der Commandirende jedenfalls unmittelbar nach seinem Einmarsche und vor Empfangnahme der Quartier-Billete ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß, wozu das sub Nro. 4 anliegende Formular mit den beigefügten Bemerkungen zur Richtschnur zu dienen hat, über den wirklichen Bestand und Bedarf der Truppenabthei-

lung dem Gemeindevorstande zu übergeben, oder übergeben zu lassen.

§. 17.

Wenn bei Aufstellungen und Märschen, Cantonirungen und Lagern größerer Truppenkorps die zu demselben gehörigen Truppenabtheilungen, je nach Anordnung des Obercommandanten, ganz oder theilweise zur Einquartierung und Verpflegung in verschiedene Ortschaften verlegt werden, in welchen Fällen dieselben in der Regel nicht mit Marsch-Vorweisen versehen sind, so haben die Abtheilungs-Commandanten — unter Beobachtung des §. 16 bei dem Einmarsche — die wirklichen Empfänge, wenn sie nicht unmittelbar bezahlt werden, nach dem anliegenden Formular Nr. 5 zu bescheinigen, welche Bescheinigungen mit dem sub §. 16 bezeichneten Standesausweisen den Liquidationen anzulegen sind.

Es liegt im Interesse der Gemeinden, zur Förderung des Einquartierungs und Rechnungsgeschäftes überhaupt, sowie zur größern Sicherheit in Erfüllung der vorgeschriebenen formellen Vorbedingungen, von den Formularien Nr. 1, 3, 4 und 5 angemessene Vorräthe in gedruckten oder lithographirten Exemplaren zu halten, welche ohne bedeutende Kosten zu erlangen sein werden.

§. 18.

(Zu Art. 9. des Gesetzes.)

Die nichtständigen Garnisonen sollen nach Art. 9. des Gesetzes vor Allem in etwa vorhandenen Casernen untergebracht werden.

Fehlt es an solchen, so tritt die Einquartierung auf Dach und Fach bei den Bürgern ein. Den Gemeinden ist es jedoch statt dessen auch gestattet, geeignete Lokalitäten zu miethen oder einzurichten, und sie mit den erforderlichen Fournituren und Requisiten zu versehen. Als Ersatz für diese Auslagen, sowie für die Beheizung und Beleuchtung haben sie also den Betrag anzusprechen, welcher im Art. 2. und 3. für die Einquartierung auf Dach und Fach vorgesehen ist. Reicht diese Entschädigung zur Bestreitung aller Kosten nicht

aus, so wird das Fehlende nach Art. 10. und 11. mittelst Umlage ergänzt.

§. 19.

Da nach Absatz 4 des Gesetzes eine Quartierabgabe an einzelne neu angestellte, vorgesetzte oder beförderte Offiziere und Militär-Beamte bei Wohnortsveränderungen für die Folge in der Regel nicht mehr stattfindet, so beschränkt sich die Abgabe von Dach und Fach an Offiziere und Militär-Beamte, ihre Diener und Pferde, welche zu einer einzuquartierenden Truppenabtheilung nicht gehören nämlich mit derselben nicht marschiren, nur noch auf den Fall, wenn sie zu einer mobilisirten oder zu mobilisirenden, im Marsch begriffenen, kantonirenden oder lagernden Truppenabtheilung abgehen, oder von dort zurückkehren.

§. 20.

(Zu Art. 10. — 12. des Gesetzes.)

Das Gesetz hat für die Vertheilung der durch Truppenmärsche und Cantonirungen veranlaßten Kosten einen andern Maßstab angeordnet, als für die Vertheilung der Einquartierungen.

Jene werden auf die sämmtlichen Steuern eines Gemeindedistrikts vertheilt, ohne Rücksicht, ob der Steuerpflichtige in der Gemeinde wirklich wohnt, oder nicht. Die Last der Einquartierung dagegen trifft nur die wirklichen Einwohner und jene Auswärtigen, welche im Gemeindebezirke Wohngebäude besitzen, mögen diese besteuert oder steuerfrei, vermiethet oder unbewohnt sein; sie vertheilt sich aber unter diesen wieder nach der Steuer, welche sie im Umfange des Gemeindebezirks zu entrichten haben.

Die für Staatsgemeinde und Stiftungszwecke verwendeten Gebäude sind durch das Gesetz von den Umlagen zur Ausgleichung der Kosten und von der Naturaleinquartierung befreit.

Für die Vertheilung der Einquartierung unter die in der Nähe einer Etappenstation gelegenen einzelnen Gemeinden hat das Gesetz einen Maßstab nicht vorgesehen.

Allgemeine Normen sind hiefür auch nicht wohl möglich, weil bei der Verlegung von Truppen zunächst die militärdienstlichen Verhältnisse maßgebend sind.

Wenn solche Rücksichten von dem Commandirenden nicht geltend gemacht werden, so soll entweder zwischen den einzelnen Orten abgewechselt, oder die Gesammtsteuer der quartierpflichtigen Einwohner und Hausbesitzer einer jeden dieser Gemeinden als Maßstab für die Vertheilung der Truppen angenommen werden.

§. 21.

Den Gemeinden steht es nicht frei, die Naturalquartierpflicht auf andere als die im Art. 10. Abs. 2. bezeichneten Classen von Einwohnern auszudehnen, dagegen können sie statt der Gesammtsteuer auch einen andern Maßstab als Basis für die Vertheilung der Natural-Einquartierung unter die dazu Verpflichteten wählen.

Die deßfallsigen Beschlüsse, welche nicht nur durch Anheften am Rathhause, sondern auch durch Einrückung in die nächsten gelesensten Anzeigeblätter zu veröffentlichen sind, erlangen erst nach 30 Tagen von der Bekanntmachung und selbst dann nur in dem Falle verbindliche Kraft, wenn keiner der Betheiligten Berufung ergriffen hat, oder diese abgewiesen worden ist.

Die Berufungsschriften, welche nach Art. 18. stempelfrei sind, müssen wegen des damit verbundenen Suspensiv-Effektes dem Magistrate oder Gemeindeausschusse, in der Pfalz aber dem Bürgermeister zur Weiterbeförderung übergeben werden.

Bezüglich der Zahl der Instanzen und der Dauer der Berufungsfrist von der einen zur folgenden, worüber das Gesetz keine Bestimmungen enthält, verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften; den Gemeinden ist jedoch das Recht der Berufung von der einen zur folgenden Instanz durch das Gesetz nicht eingeräumt

§. 22.

(Zu Art. 13. des Gesetzes.)

Die Bildung von Einquartierungs-Commissionen kann vorerst auf jene Orte beschränkt bleiben, welche an Etappenstraßen liegen, oder bei denen aus andern Gründen Einquartierungen in Aussicht stehen, oder wo es die k. Regierung, Kammer des Innern, für nothwendig erachtet.

Für diese Orte sind die Wahlen sogleich vorzunehmen und die gewählten Commissionen haben ihre Funktionen bis zu der alljährlich in der zweiten Hälfte des Monats November in allen Gemeinden vorzunehmenden ordentlichen Wahl zu versehen.

In den Landgemeinden diesseits des Rheins hat der Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter die Wahlverhandlungen zu leiten.

Es wird zweckmäßig sein, wenn den Wählern besonders empfohlen wird, ihr Augenmerk auf Männer zu richten, welche durch ihre anerkannte Redlichkeit die Gewähr darbieten, daß sie den einzelnen Quartierpflichtigen weder begünstigen noch benachtheiligen wollen.

Das Ergebniß der Wahlen ist der vorgesetzten k. Behörde oder Stelle anzuzeigen, damit diese prüfen kann, ob die im Absatze 3. Art. 13. des Gesetzes vorhergesehenen Beschränkungen beobachtet worden sind.

§. 23.

(Zu Art. 14. des Gesetzes.)

Das erste Geschäft der in ihre Funktion eintretenden Einquartierungs-Commission ist die Herstellung der Quartierliste für das nächste Kalenderjahr. Diese wird am Geeignetsten in der Weise angelegt, daß, z. B. die erste oder niederste Klasse die Steuerbaren bis zu 2 fl. Steuer, die zweite Klasse jene von 2 fl. 1 kr. bis zu 4 fl. Steuer u. s. w. begreift.

Werden nun Truppen einquartiert, so erhält z. B. der Quartierpflichtige der 6. Klasse sechsmal mehr als jener der 1. Klasse, oder wenn auf den letzteren ½ Mann treffen würde, 3 Mann.

Die Ausgleichung in jenen Klassen, in welchen auf den Quartierpflichtigen kein voller Mann kömmt, muß bei späteren Einquartierungen bewirkt werden.

Die Bekanntmachung, daß die Quartierliste auf dem Rathhause oder einem andern geeigneten Orte zur Einsicht aller Betheiligten aufliege, hat ebenfalls sowohl durch Anschlag, als durch Einrückung in die Lokalblätter zu erfolgen.

§. 24.

(Zu Artikel 16. des Gesetzes.)

Sowohl die Reklamationen gegen die Einträge in die Quartierliste, als auch die Berufungen an die Kreisregierung, sind an eine 14tägige Frist gebunden, und haben keinen Suspensiv-Effect.

Wird die Berufung für gerechtfertigt erkannt, so erfolgt die Ausgleichung bei den mit Unrecht zur Quartierlast Beigezogenen, durch Rückerstattung ihrer Auslagen für die Unterbringung der einquartierten Mannschaft, bei den zu hoch angesetzten aber durch entsprechende Erleichterung bei der nächsten Einquartierung.

München, den 31. Juli 1850.

§. 24.

(Zu Artikel 16. des Gesetzes.)

Sowohl die Reklamationen gegen die Einträge in die Quartierliste, als auch die Berufungen an die Kreisregierung, sind an eine 14tägige Frist gebunden, und haben keinen Suspensiv-Effect.

Wird die Berufung für gerechtfertigt erkannt, so erfolgt die Ausgleichung bei dem mit Unrecht zur Quartierlast Beigezogenen, durch Rückerstattung ihrer Auslagen für die Unterbringung der einquartierten Mannschaft, bei dem zu hoch angesetzten aber durch entsprechende Erleichterung bei der nächsten Einquartierung.

München, den 31. Juli 1850.

Formular Nr. 1.

Regierungs-Bezirk N.　　　　Landgericht N.

Kosten-Berechnung

über die

von den Gemeinden des k. Landgerichtsbezirkes N. an königlich bayerische (oder Bezeichnung der Verbündeten) Truppen geleisteten Quartiere, Verpflegung, Fourage und Vorspann ꝛc.

pro

. . . Quartal 18 . .

Mit . . . . Beilagen.

Bemerkungen:

1) Die Leistungen werden nach Gemeinden, und bei jeder derselben nach den verschiedenen Regimentern oder Bataillons — diese zunächst ihrer Reihenfolge, z. B. 1., 2., 4. Infanterie-Regiment, oder 1., 4. Jägerbataillon oder 3., 5. Chevaurlegers-Regiment, vorgetragen.

2) Werden an Fourage-Rationen ungleiche Abgaben gemacht, z. B. nur Heurationen oder nur Haberrationen oder Beides zugleich in verschiedenen Quantitäten, so ist dieses in den Rubriken geeignet zu bemerken.

3) Besondere Leistungen, wofür in den Rubriken nicht vorgesehen wurde, am Schlusse der Berechnung beigenommen, oder die fehlenden Rubriken dafür eingeschaltet.

Nro. der Belege.	Namen der Gemeinden, welche die Verpflegung und Vorspann ꝛc. geleistet haben.	Datum der Quittung			Namen und Grad des Quittungs-Ausstellers.	Benennung der Regimenter, Bataillons oder sonstiger Heeres-Abtheilungen, wozu die Empfänger gehören.	Bezeichnung der verabreichten Natural-Leistungen													Betrag der hiefür zu leistenden Vergütung nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850.										Betrag der hierauf von den Truppen unmittelbar geleisteten Vergütung.		Verbleiben daher noch zu vergüten.		Bemerkungen.
							Quartiere	Mundportionen				Fourage-Rationen			Vorspann					für Quartier über Nacht		für Mund-Portionen		für Fourage		für Vorspann, Boten ꝛc.		Summa.						
								ganze Portionen (volle Kost)	getheilte nämlich:			schwere		leichte	Pferde	Wagen	Knechte	Namen des Orts, wohin Vorspann geleistet worden.	Meilen															
		Jahr	Tag	Monat					Mittags	Abends	Früh	für Zugpferde	für Cuirassiere							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Altenstadt	.	.	.	N. Hauptmann	Infant. Leib-Regiment	80	77	.	.	.	.	.	.	2	1	1	N.	3	5	20	30	48	—	—	4	15	40	23	—	—	40	23	
2	»	.	.	.	N. Major	2te Infant.-Regim.	ꝛc.	ꝛc.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	»	—	—		—	--	—	54	—	—	--	—	—	—	—	—	
3 } 4	Bergenstetten	.	.	.	N. Hauptmann	1te Artillerie-Regim.	90	83	.	.	.	46	.	3	.	.	.	»	—	6	—	33	12	21	12	—	—	60	24	21	12	39	12	
5	»	.	.	.	N. Rittmeister	4te Chevauxleg.-Reg.	125	110	110	.	.	.	.	118	6	.	3	»	2	8	20	71	30	35	24	7	—	122	14	—	—	122	14	
6	Illereichen	.	.	.	N. Oberlieutenant	ꝛc.	.	.	.	.	.	50 Heu	.	.	.	.	.	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Kallmünz	.	.	.	N. Lieutenant	ꝛc.	.	.	.	.	.	.	.	36 Haber.	.	.	.	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ꝛc.	ꝛc.	.	.	.	N. Korporal	ꝛc.	.	3	.	.	.	.	.		.	.	.	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
						Summa .	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	.	.	.	.	.	.	.	.	»	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
ad 3	Bergstetten	.	.	.	Hiezu N. Hauptmann	1te Artillerie-Regim.	für	36	Gebund Lager			stroh à . . . . kr.				.	.			—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	12	—	—	3	12	
ꝛc.	ꝛc.	.	.	.	ꝛc.	ꝛc.	.	.	.	.	.																							
																				Total-Summe		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Für die Richtigkeit

N. . . . . . . den . . . . ten . . . . 18 . .

Königliches Landgericht als Marsch-Commissariat.

(L. S.) (Unterschrift.)

Formular Nro. 2.

Marsch-Vorweis

für den (Charge u. Namen) der . . . . . . ten Compagnie (Eskadron) des königlich bayerischen . . . . . ten Infanterie- (Chevauxlegers) Regiments (Bataillons), welcher von hier nach (Bezeichnung des Orts) mit

. . . . Offizieren (Angabe nach Chargen)
. . . . Junker
. . . . Mann vom Unteroffizier abwärts
. . . . Frauen
. . . . Kindern
. . . . Zugpferden
. . . . Reitpferden

beordert ist, um (kurze Angabe des Zweckes, wenn solcher hier zur Angabe sich eignet.)

Den Offizieren gebührt Quartier auf Dach und Fach ohne (mit) Verköstigung; der Mannschaft vom Unteroffizier abwärts normalmäßige Quartier-Verpflegung; für die Pferde täglich

. . . . . schwere } Fourage-Rationen.
. . . . . leichte }

Zum Transporte (kurze Bezeichnung wozu) sind auf jeder Station erforderlich

. . . . angeschirrte Pferde,
. . . . Wagen mit . . . . Pferden,
. . . . Knechte.

Die Vergütung nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. Juli 1850 wird sogleich baar geleistet (auf seinerzeitige Liquidation erfolgen).

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

Königlich Bayerisches . . . tes . . . . Regiment (Bataillon 2c.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- (Bataillons- 2c.) Commandanten.

Gesehen bei der k. Commandantschaft.

N. den . . . ten . . . . 18 . . .

(L. S.) (Unterschrift des Commandanten.)

Marsch-Route

Geht von hier nach . . . . und werden abgegeben . . . . angeschirrte Pferde . . . . . Wagen mit . . . . . Pferden, ... Knechte, auf . . . . . Meilen Entfernung.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

Königl. Bayer. (Gericht ꝛc.) als Marschkommissariat.

(L. S.) (Unterschrift.)

Eingetroffen am (Angabe der Zeit) und werden abgegeben auf . . . . Tage . . . . Quartiere . . . . volle Mundportionen (oder bei getheilter Verpflegung . . . . Mittag-, Abend- . . . Früh-Portionen) . . . schwere . . . . leichte Fourage-Rationen, dann . . . angeschirrte Pferde . . . . . . Wagen mit . . . . . . Pferden . . . . . . Knechte von hier nach . . . . auf . . . . . . Meilen Entfernung.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

Königl. Bayer. (Gericht ꝛc.) als Marschkommissariat.

(L. S.) (Unterschrift.)

u. s. w.

Bemerkungen:

1) Das vorstehende Formular enthält die Momente für Märsche größerer Abtheilungen bis einschlüssig zu einer Compagnie oder Eskadron.

Bei kleineren Detachements oder einzeln marschirenden Militär-Individuen sind die nicht anwendbaren Rubriken natürlich wegzulassen.

2) Die Marschroute wird im Allgemeinen von dem Commandanten, welcher den Marschvorweis ausstellt, bestimmt, die spezielle Bezeichnung geschieht von jedem Marsch-Commissariate nur bis zum nächsten Marsch-Commissariate und werden dabei zugleich die verschiedenen Abgaben an die Truppen angewiesen.

3) Ergeben sich während des Marsches in dem Mannschafts- und Pferdestande Veränderungen, z. B. wegen zurücklassender kranker Mannschaft, so wird dieses auf der treffenden Station in dem Marschvorweis bemerkt, und die Abgabe der Naturalleistungen darnach modifizirt.

4) Die Anzahl der Quartiermachenden und ihre Verpflegs-Empfänge sind nicht besonders zu quittiren, sondern in die Hauptbescheinigung mit aufzunehmen, wo nämlich die Bezahlung nicht sogleich erfolgt, und nicht besondere Anstände die eigene Abquittirung nothwendig machen.

Formular Nro. 3.

Landgericht N. Marschstation N.

Legaler Auszug

aus dem produzirten Marsch-Vorweis für den (Charge und Namen) der . . . ten Compagnie (Eskadron) des k. bayer. . . . ten . . . . Regiments (Bataillons) dd. . . . (Datum) . . . . welcher nach (Ort wohin) beordert ist, um (Bezeichnung des Zweckes der Beordnung, insoferne derselbe im Marschvorweis angegeben ist).

In demselben sind auf seinerzeitige Liquidation angewiesen:

1. Quartier ohne (mit) Verköstigung,
   für . . . . Obersten,
   „ . . . . Oberstlieutenante, Majore und Hauptleute,
   „ . . . . Ober- und Unterlieutenante,
   „ . . . . Junker.
2. Quartier-Verpflegung für . . . . . . Mann vom Unteroffizier abwärts, dann
   für . . . . . Frauen . . . . Kinder.
3. Fourage-Rationen für . . . . Zugpferde . . . . Reitpferde.
4. Vorspann und zwar . . . . . angeschirrte Pferde . . . . . Wagen mit . . . . Pferden . . . . Knechte zum Transport (Angabe wozu).

Für die Richtigkeit des Auszugs

N. . . . . . . den . . . . 18 . .

Königlich Bayerisches (Gericht, Magistrat rc. rc.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Empfangs-Bescheinigung.

Daß von vorstehender Marschstation für vorbezeichnete Mannschaft vom . . . bis . . . (Datum) auf . . . . Tage

1. Quartiere . . . .
2. Mundverpflegung:
   a. volle Kostportionen . . . .
   b. Mittagsportionen . . . .
   c. Abendportionen . . . .
   d. Frühportionen . . . .
3. Fourage-Rationen
   a. schwere für Zugpferde . . . .
   b. für schwere Cavallerie . . . .
   c. » leichte » . . . .
4. Vorspann zum Transport (Ort wohin)
   a. angeschirrte Pferde . . . .
   b. Wagen . . . . . mit . . . Pferden
   c. Knechte . . . .

ohne Vergütung richtig empfangen wurden, bescheiniget

N. . . . . den . . . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten.)

Daß die Entfernung von . . . . . . nach . . . . . . Meilen beträgt, wird pflichtmässig bezeugt.

N. den . . . . 18 . .

Königliches Landgericht (Magistrat.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Bemerkungen:

1. Die Anzahl der Quartiere für die Offiziere wird je nach den verschiedenen Graden, z. B. für einen Hauptmann 3, für einen Lieutenant 2 u. s. w. berechnet, mit ihrer Einheitszahl zu jener der Mannschaft vom Unteroffizier addirt, und dann die Gesammtzahl bescheinigt.
2. Dasselbe Verfahren wird bei den empfangenen Mundportionen beobachtet, wenn die Offiziere die Verköstigung ohne unmittelbare Bezahlung genossen, und hierüber nicht schon besondere Quittungen ausgestellt haben.
3. Alle Empfänge sind mit Worten auszudrücken, Correkturen sind ohne ausdrückliche Anerkennung von Seiten

des Quittungsstellers ungiltig, deßfallsige Aufrechnungen unzuläßig.

4. Vorspannsleistungen, welche ursprünglich im Marschvorweis nicht angewiesen waren, passiren nur auf Grund legaler Nachweisung und Bestätigung der absoluten Nothwendigkeit.

(Bezeichnung des Truppencorps, wozu die nachstehende Abtheilung gehört) z. B.
Truppencorps in Schwaben unter General-Lieutenant N. . . . tes . . . . Regiment (Bataillon) . . . te Compagnie (Eskadron.)

Formular Nr. 4.

Regierungsbezirk N.

Landgericht N.

Ortsgemeinde N.

Verzeichniß

der von vorstehender Abtheilung für die Ortsgemeinde N. zur Einquartierung bestimmten Mannschaften und Pferde:

. . . . Oberst,
. . . . Oberstlieutenante, Majore u. Hauptleute,
. . . . Ober- und Unterlieutenante,
. . . . Junker,
. . . . Mann vom Unteroffiziere abwärts,
. . . . Frauen,
. . . . Kinder,
. . . . Zugpferde,
. . . . Reitpferde.

Die Offiziere haben sich selbst zu verköstigen (erhalten die Verköstigung vom Quartierträger); die Mannschaft erhält die normalmäßige volle Verpflegung auf . . . . . Tage; für die Pferde sind erforderlich täglich . . . . schwere und . . . . leichte Fourage-Rationen.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten.)

Bemerkungen:

1. Wie ersichtlich, sind die Offizierschargen nach der Anzahl der gebührenden Mundportionen zusammen vorgetragen, so daß die Berechnung der zu leistenden Vergütung wesentlich erleichtert wird, z. B.

1	Oberst	4
8	Oberstlieutenants, Majore u. Hauptleute à 3	24
18	Ober- und Unterlieutenants à 2	36
1	Junker	1
	Summe 65 Quartiere u. s. f.	

(Vergleiche Art. 3. des Gesetzes.)

Die anwesenden Militärbeamten sind je nach ihrem Range in die treffenden Chargen mit einzustellen.

2. Tritt die Verpflegung blos über Mittag oder Abend und in der Frühe ein, so ist dieses geeignet auszudrücken; dasselbe hat zu geschehen, wenn die Einquartierung überhaupt auf unbestimmte Zeit geschieht.

3. Nach Umständen ist auch das Erforderniß an Vorspann rc. rc. sogleich mitaufzunehmen oder sonst rechtzeitig anzugeben.

Bezeichnung des Truppenkorps, wozu die nachstehende Abtheilung gehört, z. B.	Formular N. 5.
Truppenkorps in Schwaben und General-Lieutenant N.	Regierungsbezirk N.
. . . tes . . . . . . Regiment (Bataillon.)	Landgericht N.
. . . te . . . . . Compagnie (Eskadron.)	Ortsgemeinde N.

Quittung

über die vorbezeichnete Abtheilung von der Ortsgemeinde N. . . . empfangenen Naturalleistungen vom . . ten . . . . . . bis . . . . 18 . . . . auf . . . . Tage, nämlich

1) Quartiere . . . .
2) Verpflegung:
a) volle Kostportionen . . . .
b) Mittagsportionen . . . .
c) Abendportionen . . . .
d) Frühportionen . . . .
3) Fourage-Rationen:
a) schwere für Zugpferde . . . .
b) für schwere Cavallerie . . . .
c) „ leichte „ . . . .
4) Vorspann zum Transport (Angabe wozu) von hier nach (Ort wohin.)
a) angeschirrte Pferde . . . .
b) Wagen . . . . mit . . . . . Pferden,
c) Knechte . . . .

Den richtigen Empfang bestätigt mit dem Bemerken, daß die Vergütung hiefür auf seinerzeitige Liquidation erfolgen wird.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

(Unterschrift des Abtheilungs-Commandanten.)

Daß die Entfernung von . . . . . nach (Ort wohin die Vorspann geleistet worden) . . . . . . Meilen beträgt, wird pflichtmässig bezeugt.

N. den . . . ten . . . . 18 . .

Königlich Bayerisches (Gericht rc.)

Bemerkungen.

1) Solche Quittungen werden natürlich vom Militär nur dann ausgestellt, wenn die baare Vergütung der Empfänge nicht unmittelbar sogleich stattfindet.

2) Jeder Detachements-Commandant quittirt für die unter seinem Befehl stehende Abtheilung, mit welcher er in einer Gemeinde einquartirt ist, und haftet für die Richtigkeit der Empfänge, welche stets in Worten auszudrücken sind.

Ist der detachirte Commandant ein Unteroffizier, so muß die Quittung von dem etwa in einer andern

Gemeinde einquartirten Offizier dieser Abtheilung — möglicher Weise von dem treffenden Compagnie-Commandanten, beglaubigt werden.

3) Bei getheilter Verpflegung z. B. nur über Mittag oder Abends oder Morgens, ist der Empfang in den Rubriken sub 2 lit. b. c. und d der Quittung einzutragen, eben so ist der etwa theilweise stattfindende Empfang an Fourage, nämlich ob nur an Haber, oder nur an Heu, geeignet auszudrücken.

4) Bei Empfängen aus Gemeinde-Magazinen oder von aufgestellten Lieferanten der Gemeinden ausnahmsweise in ganzen ungetheilten Quantitäten, kann zwar der Haber nach dem Maaße, das Heu und Stroh nach dem Gewichte quittirt werden; jedenfalls ist aber die Reduktion nach Rationen sogleich vorzunehmen, und von dem Quittungsaussteller die Rationenzahl auf der Quittung vorzumerken.

5) Hauptquittungen für mehrere Gemeinden werden untersagt, weil dadurch leicht für verschiedene Detachments, welche in mehreren Gemeinden liegen, doppelte Bescheinigungen ertheilt und unrichtige, resp. doppelte Aufrechnungen veranlaßt werden. Eben so sollen in der Regel keine Duplikats-Quittungen ausgestellt werden, daher die Ortsbehörden die Original-Quittungen bis zur Liquidation sorgfältigst aufzubewahren haben. — Correkturen in den Quittungen bedürfen der ausdrücklichsten Anerkennung des Bescheinigenden, ohne welche die Aufrechnung nicht zuläßig ist.

Jene Rubriken in der formulirten Quittung, welche je nach den wirklichen Empfängen wegfallen, sind mit einem Querstriche zu durchstreichen.

6) Dauert die Einquartirung einer Abtheilung in einer und derselben Gemeinde längere Zeit, so kann auch statt dieser Quittung, ein fortlaufendes Empfangsverzeichniß geführt, und dasselbe periodisch, oder am Schlusse der Einquartirung von dem Abtheilungs-Commandanten förmlich abquittirt werden, wobei jedoch die Summe der Empfänge stets in Worten auszudrücken ist.

Gesetz,

den Geschäftsgang des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann unter Beobachtung der im §. 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form beschlossen und verordnen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Jeder Kammer kommt zu, ihre Geschäftsordnung selbst festzustellen und nach Bedürfniß abzuändern unter Beobachtung der nachfolgenden und der sonstigen über den Landtag bestehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen.

Abtheilung I.

Einberufung und Constituirung des Landtages.

Artikel 2.

Der Landtag wird durch Königliche Ausschreibung einberufen, worin der Ort und Tag der Versammlung bestimmt wird. Jedes Mitglied der beiden Kammern erhält überdieß eine besondere Mittheilung hierüber, welche bei der Anmeldung in der Kammer vorzulegen ist.

Diese Vorlage erfolgt nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Artikel 3.

Sobald die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer sich angemeldet hat, beginnt die Prüfung der Wahlverhandlungen und der Beglaubigung

der Kammer-Mitglieder in der durch die Geschäftsordnung einer jeden Kammer vorgeschriebenen Weise.

Ueber erhobene Beanstandungen entscheidet die betreffende Kammer.

Die Regierung ist berechtiget, Beanstandungen zu erheben und an allen Verhandlungen über die erhobenen Beanstandungen Theil zu nehmen.

Das gleiche Recht der Beanstandung steht auch einem jeden Wahlberechtigten bezüglich der in seinem Wahlbezirke gewählten Abgeordneten zu.

Artikel 4.

Wenn die Mehrheit der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer Kammer unbeanstandet geblieben ist, so wählt jede Kammer nach Vorschrift der Geschäftsordnung ihre Präsidenten und Schriftführer für die Dauer des Landtages, dann ihre Ausschüsse, bildet erforderlichen Falls Geschäftsabtheilungen, und macht nach vollzogener Zusammensetzung des Directoriums von ihrer Constituirung dem Gesammt-Ministerium und der andern Kammer die Anzeige.

Artikel 5.

Der König bestimmt nach Constituirung der beiden Kammern den Tag zur Eröffnung des Landtages und die Formen, unter welchen dieselbe stattfindet.

Artikel 6.

Sämmtliche neueintretende Mitglieder der beiden Kammern leisten bei der Eröffnung den verfassungsmäßigen vorgeschriebenen Eid in die Hände des Königs oder in die Hände des von Ihm zu der Eröffnung des Landtages Bevollmächtigten.

Die später eintretenden Mitglieder haben diesen Eid in die Hände des Präsidenten abzulegen.

Abtheilung II.

Polizei im Sitzungsgebäude, — Registratur-, Canzlei- und übriges Dienstpersonal der Kammern, — Ausgaben.

Artikel 7.

Während der Dauer der Versammlung gebührt jeder

Kammer die Polizei in ihrem Sitzungsgebäude, und wird in ihrem Namen ausschließend von dem Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung ausgeübt.

Den Präsidenten der Kammern wird zu diesem Zwecke eine Militärwache zur Verfügung gestellt.

Artikel 8.

Die Präsidenten der Kammern sind verpflichtet, die Ruhe in den Sitzungen aufrecht zu erhalten, Zeichen des Beifalls und der Mißbilligung den Zuhörern nicht zu gestatten, nöthigenfalls jeden derselben, welcher die Ruhe der Sitzungen in irgend einer Weise stört, aus dem Sitzungssaale wegzuweisen, und nach Umständen an die zuständige Behörde abführen und eintretenden Falles die Gallerien räumen zu lassen. Im Falle der Räumung der Gallerien kann die Sitzung bis zur Erschöpfung der Tagesordnung fortgesetzt werden.

Artikel 9.

Der Präsident ist berechtigt und verpflichtet, jedes Kammermitglied, welches einer in diesem Gesetze oder in der Geschäftsordnung enthaltenen Bestimmung entgegenhandelt, sofort zur Ordnung zu verweisen und ihm im Weigerungsfalle die fernere Wortführung zu untersagen. Dem Betheiligten steht jedoch das Recht der Berufung an die Kammer zu.

Artikel 10.

Die anwesenden Staatsminister, Königlichen Commissäre, so wie alle Mitglieder der Kammern sind befugt, den Präsidenten auf Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung aufmerksam zu machen und auf Zurückweisung zur Ordnung anzutragen.

Artikel 11.

Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur des Landtages haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staatscasse besoldet wird.

Das erforderliche Canzlei- und sonstige Dienstpersonal

wird von den in der Geschäftsordnung jeder Kammer zu bestimmenden Organen derselben aufgenommen und bis zur Aufarbeitung aller Geschäfte nach Bedürfniß verwendet.

Artikel 12.

Die Staatscasse bestreitet die sämmtlichen Ausgaben des Landtages und leistet den Kammervorständen auf jedesmaliges Begehren die nöthigen Vorschüsse, über deren Verwendung nach geendigter Versammlung Rechnung zu stellen ist.

Abtheilung III.

Sitzungen der Kammern, Berathungen, Abstimmung und Beschlußfassung, Beziehung derselben zur Staatsregierung und untereinander.

A. Sitzungen der Kammern.

Artikel 13.

Die Sitzungen der beiden Kammern werden von dem Präsidenten bestimmt, geleitet und geschlossen.

Dieselben sind öffentlich.

Ausnahmsweise findet die Oeffentlichkeit der Sitzungen nicht statt:

a) auf den Antrag des Directoriums oder einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern,

b) wenn ein Staatsminister oder Königlicher Commissär erklärt, daß er der Kammer eine Eröffnung in vertraulicher Sitzung zu machen habe. Ueber solche Eröffnungen der Regierung darf ohne deren Zustimmung weder eine öffentliche Berathung noch eine Bekanntmachung stattfinden.

Artikel 14.

Wenn die Staatsminister oder Königlichen Commissäre das Wort verlangen, um im Namen des Königs Vorlagen zu machen, so bleibt die Tagesordnung bis nach Beendigung des Vortrages hierüber unterbrochen.

Artikel 15.

Die Staatsminister und Königlichen Kommissäre müssen während der Verhandlung über jeden Berathungsgegenstand auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden, ohne daß jedoch dadurch ein Redner in seinem bereits begonnenen Vortrage unterbrochen werden darf.

Den Staatsministern und Königlichen Commissären steht überdieß am Schlusse der Verhandlung, nachdem der Berichterstatter gesprochen hat, die Abgabe einer Schlußäußerung zu.

Sollten hiebei bisher nicht vorgekommene Thatsachen vorgebracht werden, so kann jedes Mitglied über diese Thatsachen das Wort verlangen, vorbehaltlich des Rechtes der Königlichen Commissäre und Berichterstatter, hierüber das letzte Wort in Anspruch zu nehmen.

Nach solchen Schlußäußerungen kann auch außerdem auf den Antrag von wenigstens zehn Mitgliedern durch Beschluß der Kammer die Verhandlung wieder aufgenommen werden.

Artikel 16.

Die Staatsminister und Königlichen Commissäre sind gleich den Kammermitgliedern berechtigt, bei allen zur Verhandlung kommenden Gesetzentwürfen Abänderungen oder Unterabänderungen vorzuschlagen.

Artikel 17.

Nur diejenigen Mitglieder der Ausschüsse oder Abtheilungen, welche Bericht erstatten, oder ein Sondergutachten abgeben, dann die Staatsminister und Königlichen Commissäre sind befugt, Vorträge abzulesen.

Artikel 18.

Anfragen (Interpellationen) einzelner Kammermitglieder an die Staatsregierung sind dem Präsidenten kurz motivirt und schriftlich zu übergeben, welcher solche sofort dem betreffenden Minister mitzutheilen hat.

Artikel 19.

In der hierauf folgenden nächsten oder längstens in der zweiten Sitzung wird die übergebene Interpellation,

deren weitere Motivirung unzulässig ist, von dem Interpellanten verlesen, und hierauf vor Allem die Unterstützungsfrage gestellt.

Artikel 20.

Findet die Interpellation die nöthige Unterstützung, so hat der treffende Minister dieselbe entweder sogleich zu beantworten, oder den Tag zu bestimmen, wann dieses geschehen soll, oder die Gründe anzugeben, aus welchen die Beantwortung nicht erfolgen könne.

Artikel 21.

Eine weitere Verhandlung über die Anfrage und die darauf ertheilte Antwort findet nicht statt.

Ist der Interpellirende durch die letztere nicht zufrieden gestellt, so steht es ihm frei, deßfalls einen förmlichen Antrag zu stellen, welcher auf dem von der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

B. Berathungen.

Artikel 22.

Alle Vorlagen der Regierung, alle Anträge eines Kammermitgliedes, sowie alle Beschwerden müssen zur Vorberathung an einen Ausschuß oder eine Abtheilung verwiesen werden.

In den Ausschüssen und Abtheilungen sind die Regierungsvorlagen, so weit nicht, namentlich wegen besonderer Dringlichkeit, mit Zustimmung der betreffenden Staatsminister oder der Commissäre, ein Anderes von der Kammer beschlossen wird, vor allen übrigen Berathungsgegenständen sowohl hinsichtlich der Bearbeitung als der Berathung zu berücksichtigen.

Es soll jedoch in jeder Woch ein Tag der Berathung und Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden gewidmet werden. Den Kammern bleibt unbenommen, diese Berathung und Erledigung zu vertagen und eine bereits begonnene Discussion fortzusetzen und zu beendigen.

Der Ausschuß oder die Abtheilung hat vor der Bericht-

erstattung die betreffenden Staatsminister oder Königlichen Commissäre hierüber zu hören.

Artikel 23.

Berichte und Gutachten, welche über Regierungsvorlagen, über Anträge der Kammermitglieder oder über Beschwerden abzugeben sind, müssen zum Behufe der erstmaligen Berathung schriftlich erstattet, gedruckt und vertheilt werden.

Artikel 24.

Die Berathung über die im Artikel 23. bezeichneten Berichte und Gutachten kann ohne Zustimmung der Regierung nicht früher erfolgen, als nachdem zwischen dem Tage, an welchem der Bericht oder das Gutachten vertheilt worden ist, und dem Tage der Berathung zwei volle Tage verflossen sind.

Die Gegenstände, welche sich auf Vorlagen und Mittheilungen der Regierung beziehen, sind vor allen andern auf die Tagesordnung zu bringen, wenn nicht die treffenden Staatsminister oder Regierungs-Commissäre einen Aufschub verlangen oder demselben beistimmen.

C. Abstimmung und Beschlußfassung.

Artikel 25.

Zur giltigen Abstimmung wird die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern zu bestehen hat, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist.

Artikel 26.

Wenn im Augenblicke der Abstimmung diese Mehrheit nicht versammelt ist, so hat der Präsident die Abwesenden für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Artikel 27.

Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, welches nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des Ausschlusses an ihn er-

gangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, wird als ausgetreten betrachtet.

Artikel 28.

Wenn ein Mitglied der Kammer der Reichsräthe nach geschehener zweimaliger, richtig nachgewiesener Ladung auf die dritte unter Androhung des unten festgesetzten Rechtsnachtheiles an dasselbe ergangene und nachgewiesene Vorladung weder erscheint, noch sein Ausbleiben durch genügend dargelegte Gründe rechtfertigt, so wird das betreffende Mitglied für die Dauer des Landtages als ausgetreten betrachtet.

Artikel 29.

An der Abstimmung Theil zu nehmen, ist jedes anwesende Mitglied verpflichtet.

Dagegen hat sich der Abstimmung zu enthalten:

1) jedes einzelne Kammermitglied, wenn auf dessen Antrag oder in Folge einer durch die Geschäftsordnung gestatteten Reklamation über die dauernde oder vorübergehende Verpflichtung oder Berechtigung desselben zum Sitz in der Kammer entschieden werden soll;
2) jedes einzelne Kammermitglied, gegen welches eine nach der Geschäftsordnung zulässige Anklage oder Beschwerde erhoben wird, oder welches eine solche gegen ein anderes Mitglied der Kammer erhebt;
3) jedes einzelne Kammermitglied, welches in irgend einer von der Geschäftsordnung vorgesehenen Form die Entscheidung der Kammer bezüglich einer rein persönlichen Angelegenheit in Anspruch nimmt.

Reclamationen, Anklagen und Beschwerden, welche gegen mehrere Kammermitglieder zugleich gerichtet sind, werden in der Abstimmung getrennt behandelt, den Fall der formellen Beanstandung der Wahl eines ganzen Wahlbezirkes abgerechnet.

Artikel 30.

Jedem Mitgliede der Kammer steht frei, Erinnerungen gegen die Fassung und Stellung der Fragen zu machen.

Dasselbe Recht steht auch den Staatsministern und Königlichen Commissären zu, wenn die Fragen eine Vorlage der Regierung oder einen Gegenstand betreffen, der an dieselbe gebracht werden soll.

Artikel 31.

Die Abstimmung geschieht bei allen Gegenständen, welche öffentlich berathen werden, öffentlich, und zwar in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Die Kammer kann jedoch die Abstimmung durch Namensaufruf beschließen.

Ueber das Ganze von Gesetzen muß jedenfalls öffentlich mittelst Namensaufrufes abgestimmt werden.

Artikel 32.

Giltige Beschlüsse können nur mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt werden, mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen besondere Gesetze mehr als einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Bei Stimmengleichheit wird der in Berathung gezogene Vorschlag als verworfen erachtet.

D. Beziehungen der Kammern zu der Staatsregierung und untereinander.

Artikel 33.

Die Kammern sowohl als die Ausschüsse haben innerhalb des Umfanges ihres Wirkungskreises das Recht, diejenigen Erläuterungen und Aufschlüsse, welche sie für erforderlich erachten, von den einschlägigen Staatsministerien zu verlangen, und letztere haben solchen Ansinnen zu entsprechen.

Unmittelbares Benehmen mit andern Stellen und Behörden ist nicht gestattet.

Die Ausschüsse sind ferner befugt, das mündliche und schriftliche Gutachten von Sachverständigen zu erholen.

Zur Abgabe solcher Gutachten kann Niemand angehalten werden, ebenso dürfen hiedurch keine eigenen Ausgaben für die Staatskasse erwachsen.

Artikel 34.

Die von den Ausschüssen bearbeiteten Vorträge sind

den Staatsministern und Königlichen Commissären gleichzeitig mit der Vertheilung an die Kammermitglieder zuzustellen.

Artikel 35.

Für die nach Tit. VII. §. 14. der Verfassungsurkunde zu ernennenden Commissäre hat jede Kammer sogleich nach der Wahl der Ausschüsse die entsprechende Wahl vorzunehmen, und gleichzeitig auch einen Stellvertreter zu wählen, welcher im Verhinderungsfalle des Commissärs in dessen Befugniß und Verpflichtung eintritt.

Diese Commissäre und Stellvertreter haben ihre Funktionen auch nach Verfluß der Wahlperiode und selbst im Falle der Auflösung der Kammern bis zur Ernennung von Nachfolgern fortzusetzen.

Artikel 36.

Diese Commissäre haben auch nach der Beendigung des Landtages über die genaue Einhaltung des gesetzlichen Staatsschuldentilgungsplanes und die Befolgung der über das Staatsschuldentilgungswesen überhaupt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen fortwährend zu wachen.

Sie haben zu diesem Zwecke von den sämmtlichen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungs-Commission Kenntniß zu nehmen, welche denselben überdieß zu jeder Zeit auf Verlangen die erforderlichen Akten, Rechnungen, Kassabücher, Urkunden und sonstige Behelfe zur Einsicht vorzulegen hat.

Sie haben hiebei insbesondere Augenmerk darauf zu richten, daß keine Vermischung der Gelder der Ablösungskassa mit jenen der Staatsschuldentilgungskassa oder irgend einer anderen Staatskassa stattfinde.

Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitung der Befugnisse oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, hievon dem Staatsministerium der Finanzen Mittheilung zu machen, und dem nächsten Landtage Anzeige zu erstatten.

Artikel 37.

Weder die Kammern noch ihre Ausschüsse sind berechtigt, ohne Zustimmung der Staats-Regierung Aufrufe oder Erklärungen an das Volk oder einzelne Theile desselben zu richten, oder Deputationen oder Ueberbringer von Bittschriften zuzulassen.

Artikel 38.

Die geschäftlichen Beziehungen beider Kammern werden durch Uebereinkunft der Direktorien geordnet.

Artikel 39.

Sobald ein Gesammtbeschluß beider Kammern zu Stande gekommen ist, wird derselbe dem Gesammt-Staatsministerium behufs der Vorlage an den König übersendet.

Dasselbe gilt von Vorlagen jeder einzelnen Kammer.

Artikel 40.

Der König ertheilt oder verweigert den Gesetzentwürfen, welche die Zustimmung beider Kammern erhalten haben, seine Sanction entweder sogleich nach der Vorlage eines jeden einzelnen Gesammtbeschlusses, oder spätestens beim Schlusse der Versammlung im Landtagsabschiede; dasselbe geschieht hinsichtlich der Bescheidung der von den Kammern gestellten Anträge.

Artikel 41.

Die §§. 6. und 15. Tit. VI., ferner der §. 29. des Tit. VII. der Verfassungsurkunde, der Abschn. III. des Tit. I., und der ganze Tit. II. des X. Edicts zur Verfassungsurkunde, dann das Gesetz vom 2. September 1831, den Geschäftsgang der beiden Kammern der Stände-Versammlung betreffend, sind aufgehoben.

Transitorische Bestimmung.

Artikel 42.

Die Geschäftsbehandlung jeder Kammer richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen bis zu dem Tage, an wel-

chem die neue Geschäftsordnung gemäß Beschluß der Kammer in Wirksamkeit tritt.

Gegeben Aachen den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Auf sämmtlichen Staatsstraßen und auf denjenigen Kreis- und Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, muß alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, nach Maßgabe der Anzahl der angespannten Zugthiere mit Radfelgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

Bezeichnung des Fuhrwerkes und Anspannes.	Breite der Felgen im rhein. Maße. Duodezimal-Zoll.	bayer. Maß. Duodezimal- Zoll.	bayer. Maß. Duodezimal- Linie.	pfälz. Maß. Centimeter.	pfälz. Maß. Millimeter.
I. Zweirädriges Fuhrwerk mit 2 Pferden bespannt	4	4	$3^1/_2$	10	5
II. Zweirädriges Fuhrwerk mit 3 oder 4 Pferden bespannt	6	6	$5^1/_2$	15	7
III. Vierrädriges Fuhrwerk mit 2 Pferden bespannt	$2^1/_2$	2	$8^1/_2$	6	6
IV. Vierrädriges Fuhrwerk mit 3 oder 4 Pferden bespannt . . .	4	4	$3^1/_2$	10	5
V. Vierrädriges Fuhrwerk mit 5 bis 8 Pferden bespannt . . .	6	6	$5^1/_2$	15	7

Artikel 2.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die der Bespannung des Fuhrwerkes entsprechende Breite haben, den Fall einer augenblicklichen Aushilfe in Folge eines Radbruches ausgenommen.

Artikel 3

Bezüglich der Bespannung werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Artikel 4.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier, und vierrädriges mit mehr als acht Zugthieren zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht. Solcher Transport mit mehr als acht Zugthieren darf nur unter den von der ein-

schlägigen königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Vorkehrungen geschehen.

Artikel 5.

Unter die im Art. 1. angeführte Bespannung sind jene Zugthiere nicht zu rechnen, welche als Vorspann angewendet werden, wenn

a) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;

b) eine Straßenstrecke in einem Zustande sich befindet, welcher die Umbauung erfordert;

c) wenn außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich eingetretenes Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nöthig macht.

Die königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben dergleichen unter lit. a. und b. begriffene Straßenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen und sind ermächtiget, aus Rücksicht auf die in kurzen Abständen sich wiederholenden Straßensteigungen diese Ausnahmsbestimmung bezüglich des Vorspannes auch noch auf andere Wegstrecken auszudehnen.

Artikel 6.

Von den in Artikel 1. über die Radfelgenbreite enthaltenen Vorschriften sind ganz befreit:

a) das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engeren Sinne, welches zum Betriebe der landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes als solchen erforderlichen Materialien dient, sodann das vierrädrig zweispännige Fuhrwerk, durch welches selbst erzeugte landwirthschaftliche Produkte mit eigenem Geschirre zu Markt gebracht werden;

b) das Fuhrwerk, welches bei dem Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke in dringenden Fällen zur Beibringung von Baumaterialien ohne Lohnanspruch geleistet wird (sogenannte Bittfuhren);

c) Luxus- und Reisewägen, sowie das bloß zum Personentransport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des nachstehenden Artikels 8.

Artikel 7.

Ebenso findet die Vorschrift der Felgenbreite auf dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches, zunächst für bloße Verbindungs-, dann Feld- und Waldwege bestimmt, nur eine ganz kurze Strecke auf Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen (Art 1.) zu fahren veranlaßt ist.

Die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, haben diese kurzen Strecken, wo eine solche Ausnahmsbestimmung zulässig ist, durch örtliche Kundmachungen in Anschlag zu bezeichnen.

Artikel 8.

Die Breite der Felgen aller Postwägen (zum Personen- und Waarentransporte) dann aller zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen, wird bei einer Bespannung von drei und mehr Pferden zu mindestens zwei und ein halb Zoll rheinisch (zwei Zoll acht und eine halbe Linie bayerisch oder sechs Centimeter und sechs Millimeter pfälzisch) festgesetzt.

Artikel 9.

Auf allen Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-Transport- und Geschütz-Fuhrwesens, verboten, mit Radfelgen zu fahren, an welchen

a) die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

b) deren Radbeschlag, das ist der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif, so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet; die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird jedoch als dieser Vorschrift nicht zuwiderlaufend erachtet.

Bei vierräderigem zweispännigen Fuhrwerke ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

Artikel 10.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird nur für die Dauer des veranlassenden Zustandes, in der Regel für die Zeit vom 1. November bis letzten März gestattet.

Die Distriktspolizeibehörde ist jedoch ermächtigt, nach Maßgabe besonderer Verhältnisse hierin Modifikationen eintreten zu lassen.

Artikel 11.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf — mit Ausnahme einer untheilbaren Last — neun Fuß bayer. oder zwei Meter drei und sechzig Centimeter nicht überschreiten.

Bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabaksblättern in offenen Büscheln und derartigen Gegenständen bestehen, welche sich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, wird eine Ueberschreitung der Ladungsbreite nicht bestraft, wenn der Fuhrmann durch ein polizeiliches oder zollamtliches Attest sich ausweist, daß die Ladung früher die normalmäßige Breite gehabt habe; er ist jedoch anzuhalten, an dem nächsten hiezu geeigneten Orte seine Ladung auf die vorschriftsmäßige Breite zurückzubringen.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Wägen (mittelst eingesteckter Bretter u. s. w.) ist allgemein untersagt.

Artikel 12.

Für den Grenzverkehr mit benachbarten Staaten können hinsichtlich der Breite der Radfelgen erleichternde Modifikationen im Verordnungswege bestimmt werden.

Artikel 13.

Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften in Art. 1, 2, 4 und 8 über die Felgenbreite und Bespannung mit drei bis zwanzig Gulden;

b) jene der Vorschriften in Art. 9 und 10 über den Radbeschlag mit drei bis fünfzehn Gulden;

c) jene der Vorschriften in Art. 11 über die Breite der Ladung und das Anbringen von Seitensitzen mit drei bis fünf und zwanzig Gulden.

Artikel 14.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der im Art. 13. angegebenen Grenzen ist der Beurtheilung des Gerichtes anheimgegeben, welches dabei namentlich den Grad des Abweichens von der Normalbestimmung, die zum Schaden zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

Artikel 15.

Umwandlungen von Geldstrafen in Arrest finden nach den im Strafgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Normen statt.

Artikel 16.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer, welchem der Regreß gegen den Eigenthümer vorbehalten bleibt.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer zu haften und kann nach Beschaffenheit des Falles nebst dem Führer — bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung — zur Strafe gezogen werden.

Artikel 17.

Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Lokal-Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet.

Artikel 18.

Die Ueberschreitungen der vorstehenden Bestimmungen werden als Polizei-Uebertretungen nach den für die Behandlung von Polizei-Strafsachen bestehenden Vorschriften durch

die Stadt- und Landgerichte (in der Pfalz durch die Polizeigerichte) in deren Sprengel die Uebertretung entdeckt wird, abgeurtheilt.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung binnen 14 Tagen von Verkündigung des Erkenntnisses an gerechnet an das nächstvorgesetzte Gericht zulässig.

Die in der Pfalz über die Rechtsmittel des Einspruches und der Berufung, namentlich der Fristen und ihres Laufes geltenden Vorschriften erleiden keine Abänderung.

Artikel 19.

Wird die Anzeige einer Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes durch einen Wegmeister, Straßenwärter, Gendarmen oder anderen öffentlichen Diener unter Berufung auf seinen Diensteid und eigene Wahrnehmung gemacht, so gilt die Uebertretung als erwiesen.

Dem Angeschuldigten stehen jedoch in jedem Falle Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des Anzeigers, sowie der Gegenbeweis zu.

Artikel 20.

Eine Uebertretung, welche mit demselben Fuhrwerke an demselben Tage begangen wurde, kann nur einmal zur Strafe gezogen werden.

Wer wegen einer in den Artikel 1 bis 9 incl. vorgesehenen Uebertretung während einer Fahrt oder Reise in Untersuchung genommen oder bestraft wird, darf, ohne wegen derselben Uebertretung einer weiteren Bestrafung zu unterliegen, die Reise oder Fahrt fortsetzen und wieder an seinen Heimathsort zurückkehren.

Zum Nachweise solchen Falles hat derselbe bei einer der nächstgelegenen Gerichts- oder Ortsbehörde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt ward, ein den Gegenstand der Uebertretung, die muthmaßliche Dauer und die Richtung der Hin- und Herreise enthaltendes Zeugniß zu erholen und bei wiederholter Beanstandung vorzuzeigen.

Artikel 21.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, womit die allerhöchste

Verordnung vom 16. Juli 1840, nebst den späteren Zusatzbestimmungen außer Kraft gesetzt wird.

Für die Besitzer von vierrädrigen zweispännigen Fuhrwerke und von Wägen zum gewerbsmäßigen Personentransporte bei einer Bespannung mit drei und mehr Pferden wird zur Herstellung ihrer Wägen in normalen Stand (Art. 1. Ziff. 3. und Art. 8.) eine Nachsicht auf ein Jahr vom Tage der Gesetzes-Verkündigung gestattet.

Artikel 22.

Unsere Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Häusersteuer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths unter Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Verhältniß der Steuersimplen, nach welchem die Erhebung der Miethsteuer zur Arealsteuer künftig stattzufinden hat, wird auf die Verhältnißzahl von 1 zu 3 festgestellt, so daß künftig auf ein jedes Simplum der Miethsteuer drei Simplen der Arealsteuer zu berechnen und zu erheben sind.

Artikel 2.

Die geringste Ertragsfähigkeit eines der Miethsteuer unterworfenen Gebäudes wird statt der bisher zu Grund gelegten Ertragsfähigkeit von 5 fl. auf eine jährliche Ertragsfähigkeit von 9 fl. festgestellt, mithin das Simplum des geringstbesteuerten Miethgebäudes auf 9 kr. normirt.

Artikel 3.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz

über die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bezüglich der Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen, nach Verneh-

mung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Heimath gewährt in der Gemeinde den Anspruch auf jede benöthigte Hilfe nach Maßgabe des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825 und der Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816.

Artikel 2.

Diese Hilfe ist jedoch in allen Fällen augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit von der Gemeinde des Aufenthaltsortes auch den nicht heimathberechtigten Personen zu gewähren.

Unter welchen Voraussetzungen die Heimathgemeinde den für diese Hilfe erwachsenen nothwendigen Aufwande zu ersetzen verbunden sei, bestimmen die nachfolgenden Artikel:

Artikel 3.

Für die Unterstützung, welche den Dienstboten, Gewerbslehrlingen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeitern, die außerhalb ihrer Heimathgemeinde in Arbeit stehen, an diesem Orte geleistet wird, kann ein Rückersatz von der Heimathgemeinde nicht gefordert werden.

Artikel 4.

Dagegen ist jede Gemeinde berechtigt, von allen in Art. 3. bezeichneten Personen unter Haftung ihrer Dienstherren, einen angemessenen Unterstützungs- oder Krankenverpflegungsbeitrag bis zum Maximum von wochentlich drei Kreuzern zu erheben.

Artikel 5.

Für die Hilfe, welche an andere, als im Art. 3. bezeichnete, im Aufenthaltsorte nicht heimathberechtigte Personen daselbst geleistet wird, ist die Heimathgemeinde zum Ersatze nur dann verpflichtet, wenn diese Personen zum Armenfonde des Aufenthaltsortes keine Pflichtbeiträge entrichten.

Artikel 6.

Wenn wegen verweigerter Hilfe in der Gemeinde des Ortes, an welchem die Hilfsbedürftigkeit eintrat, die benöthigte Unterstützung an einem andern Orte gewährt werden mußte, so ist für die hiedurch erwachsenen Kosten zunächst die Gemeinde haftbar, welche die Hilfeleistung verweigert hat.

Die hilfeleistende Gemeinde hat jedoch im Falle einer subsidiären Ersatzpflicht der Heimathgemeinde die Wahl, ob sie die primäre Ersatzpflicht der hilfeweigernden Gemeinde in Anspruch nehmen, oder unmittelbar von der Heimathgemeinde die Entschädigung für die gehabten Auslagen erholen will.

Artikel 7.

Die Ansprüche an die Staats-, Kreis-, Bezirks- und Lokalfonds, dann an Dritte wegen Haftung aus privatrechtlichem Titel, sowie an den Unterstützten, bleiben den Gemeinden des Aufenthaltsortes in gleicher Weise wie den Heimathgemeinden vorbehalten; die Gemeinde des Aufenthaltsortes ist jedoch, wenn die Heimathsgemeinde nicht nach Art. 3. und 5. von jeder Ersatzpflicht befreit ist, berechtigt, sich ohne Berücksichtigung dieser Ansprüche mit ihrer Ersatzforderung an die Heimathsgemeinde zu halten, für welchen Fall die Heimathsgemeinde unter Vorbehalt der nämlichen Ansprüche zuerst Ersatz zu leisten hat.

Artikel 8.

Die Entscheidung über Streitigkeiten oder Weigerungen in Hinsicht auf zu leistende Hilfe, oder rücksichtlich der hiedurch erwachsenen Kosten, kommt in erster Instanz der Distriktspolizei-Behörde des Distriktes, in zweiter und letzter Instanz der Kreisregierung, Kammer des Innern, desjenigen Kreises zu, in welchem die Hilfe geleistet wurde oder angesprochen wird.

Für die Berufung gegen den Beschluß der ersten Instanz zur zweiten gilt eine Präklusivfrist von dreißig Tagen.

Artikel 9.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins gültigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Aufhebung der Moratorien betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel 1.

Die Vorschriften der Gerichtsordnung Cap. 18. §. 12. und der großherzoglich würzburgischen Verordnung vom 5. März 1808 über Moratorien sind aufgehoben.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,
die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

Allgemeine Bestimmung.

Artikel 1.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung, von welcher ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit dem 1. Januar 1851 an die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreiches dermal bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften.

Besondere Bestimmungen.

Artikel 2.

(Zu Art. 2. der Wechselordnung.)

Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäß-

heit der in den einzelnen Landestheilen dermalen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem im Art. 1. angeführten Zeitpunkte dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

Artikel 3.

(Zu Art. 32. der Wechselordnung.)

Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt.

Artikel 4.

(Zu Art. 87. der Wechselordnung.)

In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

Artikel 5.

(Zu Art. 92. der Wechselordnung.)

Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92. der Wechselordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

Artikel 6.

(Zu Art. 93. der Wechselordnung.)

Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Cassiertage) bestimmt. Die an andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Artikel 7.

Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

Artikel 8.

(Zu Art. 96. Ziff. 4. der Wechselordnung.)

Spätestens drei Jahre nach dem 1. Januar 1851 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten

eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Artikel 9.

Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Artikel 10.

Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben.

Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1852 eröffnet werdenden Concursen außer Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz, dessen Art. 2. bis Art. 10. Abs. 1. ebenfalls mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten, ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Artikel 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Artikel 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnugentsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten).
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, á vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato);
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Artikel 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Artikel 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Deßgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Artikel 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Artikel 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Artikel 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Artikel 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossator über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Artikel 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allong) geschrieben werden.

Artikel 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Artikel 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Artikel 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung »ohne Gewährleistung«, »ohne Obligo« oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Artikel 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Artikel 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Artikel 17.

Ist dem Indossamente die Bemerkung »zur Eincassirung,« »in Procura« oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung,

Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz »oder Ordre« hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Artikel 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Artikel 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der

Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Artikel 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Artikel 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Artikel 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen An-

nahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Artikel 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Artikel 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8.) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieß vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieß nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Artikel 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Artikel 26.

Der Remittent, so wie jeder Indossator wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Artikel 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in so fern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Artikel 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Artikel 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Noth-Adressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Art. 25—28).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Artikel 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Artikel 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermanglung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Artikel 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Artikel 33.

Respekttage finden nicht statt.

Artikel 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach alten Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Artikel 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Artikel 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet seyn, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letztern den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Artikel 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungs-

währung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Artikel 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Artikel 38.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Artikel 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Artikel 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätesten am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Artikel 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation.

Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Artikel 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Artikel 44.

Zur Erhaltung des Wechselsrechts gegen den Acceptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hiedurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Artikel 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Artikel 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Artikel 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Artikel 49.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Artikel 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Artikel 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von $^1/_3$ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

Artikel 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50. und 51. Nro. 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Artikel 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negocirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (à dritura) gestellt werden.

Artikel 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Artikel 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehren-Annahme.

Artikel 56.

Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothaddresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Artikel 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Artikel 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Artikel 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Artikel 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Artikel 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Artikel 62.

Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Artikel 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Artikel 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Artikel 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Artikel 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet seyn, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Artikel 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Artikel 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars

ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Artikel 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

Artikel 70.

Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: »bis hieher Abschrift (Copie)« oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen seyn.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Artikel 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Artikel 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach

Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwählten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Artikel 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Artikel 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Artikel 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Artikel 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Artikel 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Artikel 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Artikel 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Artikel 80.

Die Verjährung (Art. 77.—79.) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Artikel 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Artikel 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechsel-Rechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Artikel 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Artikel 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in so fern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Artikel 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Artikel 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Artikel 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Artikel 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3.) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Artikel 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Artikel 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Artikel 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die

Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Artikel 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage, oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordect werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Artikel 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, so fern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41. für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Artikel 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit

Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Artikel 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Artikel 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma:
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Artikel 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Artikel 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5. und 7. über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9. — 17. über das Indossament;
3) die Art. 19. und 20. über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29. über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30. — 40. über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41. und 42., sowie die Art. 45. — 55. über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62. — 65. über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70. -- 72. über die Copieen;
9) die Art. 73. — 76. über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78. — 95. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Artikel 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Pro-

testerhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Artikel 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Gesetz,

die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank zu Nürnberg betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Vom 1. Oktober 1850 an sind die gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs nicht mehr bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt, sondern bei der königlich bayerischen Bank zu Nürnberg und beziehungsweise ihren Filialbanken und Agenturen gegen eine vom Tage der Gelderlage bis zum Tage der Geldzurückziehung laufende Zinsenvergütung von mindestens zwei Procent anzulegen. Eine Zinsenvergütung findet jedoch nicht statt, wenn die Anlage keinen vollen Monat gedauert hat.

Artikel 2.

Die königliche Bank übernimmt mit dem 1. Oktober 1850 den ganzen Betrag der zu dieser Zeit bei der könig-

lichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Depositen zur Verzinsung und Heimzahlung.

Artikel 3.

Dagegen verzinset die königliche Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die königliche Bank von $18^{50}/_{51}$ anfangend, alljährlich am Jahresschluß den jeweiligen Betrag der überwiesenen Depositalsumme mit zwei Procent und leistet am nämlichen Tage eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung von 150,000 fl. an dem überwiesenen Capitals-Stand, so lange bis der ganze Betrag abgezahlt ist.

Artikel 4.

Gleichzeitig mit der Zinsenzahlung leistet die königliche Staatsschuldentilgungs-Anstalt der königlichen Bank für die Ausgaben der Geschäftsführung u. s. a. eine Entschädigung von $^1/_2$ Procent des jeweiligen Capitalstandes der überwiesenen Depositen und vergütet am 1. Oktober 1850 den rechnungsmäßigen Betrag der bis 30. September 1850 bestehenden Zinsrückstände sogleich baar an die königliche Bank.

Artikel 5.

Vom 1. Oktober 1850 an, dürfen bei der königlichen Staatsschuldentilgungs-Anstalt keine Militär-Einstandscapitalien mehr angelegt werden. Dieselbe wird jedoch die vor dieser Zeit bei ihr baar angelegten Einstandscapitalien selbst verzinsen, und ebenso, je nach ihrer Erledigung und Abdienung baar zurückzahlen.

Artikel 6.

Dagegen verpflichtet sich die königliche Bank, vom 1. Oktober 1850 an jene Militär-Einstandscapitalien, welche durch Baarerlage aufrecht gemacht werden, anzunehmen, mit $3^1/_2$ Procent jährlich zu verzinsen, und nach erfolgter Erledigung und Abdienung wieder baar zurückzuzahlen.

Artikel 7.

Die Bestimmungen über herrenlose Depositen erleiden durch gegenwärtiges Gesetz keine Aenderung.

Artikel 8.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz
über das Staatsschuldenwesen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Ansehung des Staatsschuldenwesens nach Vernehmung Unseres Staatsrathes unter dem Beirathe und der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Deckung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden bestimmt, und zwar:

1. Für die Zinscasse.

a) Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit den für die nächste Finanzperiode im Durchschnitte veranschlagten und den jährlichen Zinsbedarf mehr als hinreichend deckenden Reinertrag zu 5,500,000 fl.

b) Wegen der Verzinsung der durch die Gesetze vom 12. Mai 1848, 23. Dezember 1849 und 22. Mai 1850 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription bewilligten Anlehen ein Zuschuß von der k. Centralstaatscasse mit jährlich 700,000 fl.

2. Für die Tilgungscasse.

a) Der für die alte Schuld bestimmte Tilgungsfond von $^2/_3$ Procent in der bisherigen Aversalsumme von jährlichen 880,000 fl., welcher, — insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinscasse gedeckt ist — durch Zuschüsse der Central-Staatscasse aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

b) Eine Dotationsmehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen nach Art. 15. des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn vom 28. Dezember 1831 aus den Taxgefällen zu schöpfenden und auf jährliche 42,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatscasse.

3. Für die Pensionsamortisationscasse.

Anstatt der in den mehrgedachten Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 hiefür angenommenen und bisher geleisteten 2,700,000 fl. — von nun an die Summe von 2,500,000 fl., — welche aus den dortselbst genannten Staatsgefällen erhoben und nöthigen Falls von der Centralstaatscasse ergänzt wird.

4. Für die Eisenbahnbaudotationscasse.

Der dieser Casse durch die Eisenbahngesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 zugewiesene Netto-Ertrag der Lehenrente mit dem voranschlägigen Jahresbetrage zu 800,000 fl.

5. Für die Ablösungscasse.

Ein zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848

über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten aus der Centralstaatscasse zu leistender Zuschuß von jährlichen 420,000 fl. nebst einem von eben dieser Casse aus dem Reservefonde zu leistenden und als Betriebsfond der Ablösungscasse dienenden einmaligen Zuschusse von 600,000 fl.

§. 2.

Die Deckungsmittel für die Summe von 1,000,000 fl., welche die Staatsschuldentilgungsanstalt zufolge des Art. 2. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Verhältnisse der Sparcassen und beziehungsweise die bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparcassacapitalien betreffend, jährlich an die Sparcassa-Verwaltungen pro rata ihres Guthabens heimzubezahlen hat, erhält die Tilgungscasse durch die Anfälle an Zinsen und Capitalsrückzahlungen ihrer Activen.

§. 3.

Auf die Pensionsamortisationscasse werden zu den auf derselben bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen vom 1. Oktober 1849 an noch weiter überwiesen:

a) die Pensionen und Alimentationen für das zufolge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 vom Staate übernommene Personal der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt bis zum Belaufe der Maximalsumme von 200,000 fl.;

b) die den Hinterlassenen dieser überwiesenen Pensionisten auf den Grund der einschlägigen und beziehungsweise gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen.

§. 4.

Die Pensionsamortisationscassa hat ferner die Verzinsung und allmählige Abzahlung des noch bestehenden Reste ihrer in Gemäßheit des §. 8. des Staatsschuldengesetzes vom 11. September 1825 bei der Tilgungscassa haftenden

Capitalschuld, von welcher übrigens der bisherige Zinsfuß von 4 Procent in Conformität des Zinses der älteren Staatsschuld auf $3^1/_2$ Procent herabgesetzt wird, fortan zu pflegen und beziehungsweise fortzusetzen, wogegen ihr bis zur gänzlichen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten die sub. §. 1. Nr. 3. aufgeführte Dotation verbleibt.

§. 5.

Von der der Eisenbahnbaudotationscassa sub. §. 1. Nr. 4. zugewiesenen Dotation hat diese Casse zuvörderst die Verzinsung sämmtlicher für den Eisenbahnbau bei Privaten aufgenommenen und noch aufzunehmenden Darlehen, dann die Tilgung dieser Anlehen nach Maß des in den Eisenbahngesetzen vom 23. Mai 1846 mit $^2/_3$ Procent der jeweiligen Anlehensgröße bestimmten Tilgungsfonds zu bestreiten, wodurch die im Art. 6. des Gesetzes vom 30. November 1847, den Zinsfuß der Eisenbahnanlehen und beziehungsweise die Verzinsung der Staatsschuld betreffend, wegen Ermittlung der für die Eisenbahnbauschuld festgesetzten Tilgungsdotation enthaltene Bestimmung den entsprechenden Vollzug erhält.

Ferner hat die Eisenbahnbaudotationscasse zum Vollzuge der Art. 5. und 6. des oben angezogenen Gesetzes vom 20. November 1847 die Verzinsung des aus den Beständen der Schuldentilgungscasse entnommenen und den Eisenbahnbau zugewendeten Darlehens à $3^1/_2$ Procent nach dem Rechnungsstande von $18^{48}/_{49}$ in voranschlägiger runder Summe von 9,770,000 fl. zu übernehmen und sofort den treffenden Zinsbetrag nebst der jährlichen Tilgungsquote von $^2/_3$ Procent des oben erwähnten Schuldbetrages an die Schuldentilgungscassa zu leisten.

Die Tilgung der Eisenbahnbauschuld und resp. Capitalsheimzahlung findet im Wege der Verloosung statt.

Der an den Einnahmsmitteln der Eisenbahnbaudotationscasse nach Erfüllung der obigen Anlehens-, Verzinsungs- und Capitalheimzahlungs-Verbindlichkeiten noch verbleibende Rest ist dem Eisenbahnbau zuzuwenden.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Gerichtsverfassung betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in Ansehung der durch die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den Landestheilen diesseits des Rheins nothwendig werdenden Abänderung der Gerichtsverfassung nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen:

I. Abtheilung.

Von der Bestellung der Gerichte.

Artikel 1.

Die Rechtspflege wird durch Einzelrichter und durch Collegialgerichte verwaltet.

Artikel 2.

Die Einzelrichter sind Stadt- oder Landrichter. Sie bilden mit dem ihnen beigegebenen Gerichtsschreiber das Stadt- oder Landgericht.

Artikel 3.

Neben den Stadt- und Landrichtern werden da, wo hiefür ein Bedürfniß besteht, ein oder mehrere Assessoren angestellt, welche die ihnen von den Stadt- oder Landrichtern zugetheilten Rechtssachen selbstständig zu erledigen haben.

Artikel 4.

Die Collegialgerichte sind:
Bezirksgerichte,
Kreisgerichte,
das Oberlandesgericht.

Artikel 5.

Ein Bezirksgericht besteht aus einem Director und der erforderlichen Anzahl von Räthen und Secretären.

Artikel 6.

Für jeden Kreis des Königreiches wird ein Kreisgericht bestellt. Dasselbe besteht aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Directoren, dann der erforderlichen Anzahl von Räthen und Secretären.

Artikel 7.

Für die Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten werden da, wo hiefür ein besonderes Bedürfniß besteht, Handelsgerichte errichtet, welche aus Mitgliedern des Bezirksgerichtes und aus Beisitzern aus dem Handelsstande zusammengesetzt sind.

Die Berufung in Handels- und Wechselstreitigkeiten geht an das Kreisgericht, welches mit Zuziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande zu entscheiden hat.

Die Beisitzer aus dem Handelsstande werden auf Vorschlag der im Gerichtssprengel angesessenen Handelsleute und Fabrikanten aus einer doppelten Candidatenliste durch den König ernannt. Nähere Bestimmungen über die Vornahme der Wahl werden im Verordnungswege getroffen.

Das Mercantil-Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg wird in seiner bisherigen Einrichtung beibehalten. Eben solche Gerichte können in anderen Städten auf Antrag der betreffenden Handelsinnungen errichtet werden.

Artikel 8.

Das Oberlandesgericht besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Directoren, Räthen und Secretären.

Artikel 9.

Die Bestimmungen über die Zahl der Gerichte, über die Gerichtssprengel und die Gerichtssitze werden im Verordnungswege getroffen.

II. Abtheilung.

I. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Stadt- und Landgerichte.

Artikel 10.

Die Stadt- und Landgerichte haben das Vermittlungsamt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Rechtsstreitigkeiten (Art. 11.), sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klaggegenstandes vor das Stadt- oder Landgericht, bei welchem der Beklagte, oder wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Stadt- oder Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Artikel 11.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten umfaßt:

1) die Klagen wegen Ehrenverletzungen;
2) die Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherrn und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;
3) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von

Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;

4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flössern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, deßgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soferne sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den bestehenden oder noch zu errichtenden Handels- oder Meßgerichten zugewiesen sind;

6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;

7) Klagen auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten, auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder, und alle Klagen auf Reichung des Lebensunterhaltes;

8) die dem Hypothekengläubiger gemäß §. 45. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;

9) die Beitreibung der aus den letzten zwei Jahren rückständigen Zinsen nach §. 52. desselben Gesetzes;

10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;

11) Klagen wegen Wildschadens und wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten;

12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen,

Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen, oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung der Grenzzeichen;

13) Klagen auf Festsetzung oder Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke, oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen;

14) Klagen, welche den jüngsten Besitz oder den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, deßgleichen Klagen, welche auf Erwirkung einer vorsorglichen Verfügung wegen verübter oder drohender Selbsthilfe oder des Ausbruches von Thätlichkeiten oder wegen anderer dringender Gefahr gerichtet werden;

15) alle Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über ein hundert Gulden ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen.

Artikel 12.

In den unter Ziffer 15. des vorhergehenden Artikels angeführten Streitigkeiten muß bei Anstellung der Klage der Geldwerth des Streitgegenstandes angegeben werden.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundert Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen. In einem solchen Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung festzustellen, deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Artikel 13.

In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung zulässigen Häufung mehrerer nach Art. 11. Ziff. 15. an ein Stadt- oder Landgericht gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundert Gulden betreffen.

Artikel 14.

Eine Widerklage, welche gemäß den Bestimmungen des Art. 11. nicht schon an und für sich zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört, ist bei diesen nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen, oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich als Einrede gegen die Vorklage geltend gemacht werden.

Artikel 15.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte kann durch Uebereinkunft der Parteien auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den in dem Artikel 11. aufgeführten gehören.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung der vor die Ehegerichte gehörigen Sachen statt.

Artikel 16.

In allen gemäß Art. 11. zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehörigen oder an dieselben durch Uebereinkunft der Parteien gemäß Art. 15. gebrachten Rechtsstreitigkeiten richtet sich das Verfahren nach den im Abschnitt I. lit. a. des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften.

Ausgenommen sind hievon die im Art. 11. Ziff. 9. und 10. bezeichneten, sowie alle zum Exekutiv-Mandat- und Arrestprocesse sich eignenden Sachen, rücksichtlich welcher es bei dem bisher für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben hat.

Artikel 17.

Den Stadt- und Landgerichten steht die Untersuchung und Aburtheilung derjenigen Uebertretungen zu, welche weder Verbrechen noch Vergehen noch Preßpolizeiübertretungen sind.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Behandlung der Polizeistraf-Sachen.

Artikel 18.

Die Stadt- und Landgerichte sind verbunden, in den nicht zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen

1) die Anzeigen aufzunehmen und sogleich dem Staatsanwalte am einschlägigen Bezirksgerichte zuzusenden, auch denselben von jedem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen unverzüglich in Kenntniß zu setzen;
2) die geeigneten Maßregeln für unverrückte Erhaltung der von einem Verbrechen oder Vergehen zurückgelassenen Spuren anzuordnen;
3) in denjenigen Fällen, in welchen wegen Entfernung des Untersuchungsrichters die Veränderung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens zu besorgen ist, diese unverzüglich zu erheben und die gepflogene Verhandlung dem Staatsanwalte zuzustellen;
4) schleunige Anstalten zu treffen, daß der Thäter entdeckt und die Flucht des Verdächtigen verhindert werde;
5) jeder gesetzmäßigen Aufforderung zur Verfolgung und Ergreifung des Thäters zu entsprechen, auch denselben in dringenden Fällen selbst ohne vorhergegangenen Auftrag des Untersuchungs-Richters ergreifen und unverzüglich an den Untersuchungsrichter abliefern zu lassen;
6) die Aufträge zu vollziehen, welche der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter, jeder in seinem Wirkungskreise, ihnen ertheilt.

Artikel 19.

Die Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte umfaßt folgende Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege:

1) das Hypotheken- und Grundbuchwesen;
2) das Vormundschafts- und Curatelwesen;
3) die Anlegung der Siegel bei Sterbfällen und die Ueberweisung des Nachlasses an die Erben, oder an die zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigten Personen;
4) alle übrigen Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern.

Den bei diesen Rechtsgeschäften Betheiligten steht es frei, ihre deßfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen und sodann die Urkunden dem Gerichte zur Prüfung und Schlußfassung vorzulegen.

Die nähere Ausscheidung des Wirkungskreises der Gerichte von dem der Notare wird durch das Notariatsgesetz bestimmt. Die Behandlung der Familienfideicommisse richtet sich nach besondern Gesetzen.

Artikel 20.

Wenn über eine bei einem Gerichte gemäß Art. 19. vorgenommene Handlung der nicht streitigen Rechtspflege ein Streit entsteht, so kann der Beamte, welcher den Act aufgenommen oder bestätigt hat, nicht Richter seyn.

Artikel 21.

Bei Krankheit oder Abwesenheit eines Stadt- oder Landrichters hat der Assessor und beziehungsweise der im Dienste älteste derselben die Stelle des Stadt- oder Landrichters zu vertreten.

Ist kein Assessor vorhanden, so hat das Bezirksgericht den Richter oder Assessor eines benachbarten Stadt- oder Landgerichts oder ein Mitglied des Bezirksgerichts mit der Stellvertretung zu beauftragen.

II. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Bezirksgerichte.

Artikel 22.

Den Bezirksgerichten steht die erstrichterliche Verhandlung und Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten zu, welche nicht durch das Gesetz anderen Gerichten zugewiesen sind.

Artikel 23.

Wenn in einem Falle, in welchem die Zuständigkeit des Bezirksgerichts von dem Werthe des Streitgegenstandes abhängt (Art. 11. Ziff. 15.) von dem Beklagten in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung die Einwendung erhoben wird, daß dieser Werth nicht über 100 Gulden betrage, so hat das Bezirksgericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung festzustellen, deren

Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als ungegründet erweist.

Das Bezirksgericht kann die Schätzung von Amtswegen verordnen, wenn es über den Werth des Streitgegenstandes im Zweifel ist.

Artikel 24.

In den bei den Bezirksgerichten anhängigen Rechtsstreitigkeiten kann das einschlägige Stadt- oder Landgericht mit Vornahme einzelner Handlungen beauftragt werden.

Artikel 25.

In den bei den Stadt- und Landgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten (Art. 11. und 15.) und in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 19.) geht die Berufung oder Beschwerdeführung an das Bezirksgericht.

Artikel 26.

In den bei den Mercantil-Friedens- und Schiedsgerichten angebrachten Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an die Handels- und beziehungsweise Bezirksgerichte, welche in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden haben.

Die Handelsgerichte erster und zweiter Instanz der Stadt Nürnberg werden in ihrer bisherigen Einrichtung beibehalten.

Artikel 27.

Die Bezirksgerichte erkennen in zweiter und letzter Instanz über die von den Stadt- und Landgerichten abgeurtheilten Uebertretungen.

Artikel 28.

Zur Führung der Voruntersuchung über Verbrechen, Vergehen und Preßpolizeiübertretungen werden bei jedem Bezirksgerichte ein oder mehrere Räthe als ständige Untersuchungsrichter aufgestellt, welche im Verhinderungsfalle durch andere Gerichtsmitglieder ersetzt werden.

Die Aufstellung der ständigen Untersuchungsrichter geschieht nach Vernehmung des Staatsanwaltes durch das Kreisgericht.

Nach Ablauf von zwei Jahren ist der Untersuchungsrichter befugt, die Enthebung von seiner Stelle zu verlangen,

derselbe kann jedoch nach Verlauf von weiteren zwei Jahren neuerdings als Untersuchungsrichter aufgestellt werden.

Artikel 29.

Der Untersuchungsrichter kann Untersuchungshandlungen, welche außerhalb des Gerichtssitzes vorgenommen werden müssen, wenn besondere Gründe dafür bestehen, dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte übertragen.

Artikel 30.

In Ansehung der Behandlung der Voruntersuchung, so wie der Aburtheilung der Verbrechen und Vergehen und der im Art. 35. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 erwähnten Preß-Polizeiübertretungen treten die Bezirksgerichte in denjenigen Wirkungskreis, welcher durch die Straf-Proceßordnung und durch obiges Preßstrafgesetz den Kreis- und Stadtgerichten zugewiesen ist.

Artikel 31.

Die Berathung und Beschlußfassung der Bezirksgerichte geschieht in Senaten, welche bei der Aburtheilung von Verbrechen aus fünf und außerdem aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt werden.

Entscheidet ein Bezirksgericht als Handelsgericht in Gemäßheit des Art. 7. Abs. 1., so wird der Senat durch zwei Beisitzer aus dem Handelsstande vermehrt, welchen gleiches Stimmrecht wie den Bezirksgerichtsräthen zusteht.

Artikel 32.

Wenn in einzelnen Fällen die zur Aburtheilung eines Verbrechens erforderliche Zahl von Bezirksgerichtsräthen nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise die am Sitze des Bezirksgerichts wohnhaften Stadt- oder Landrichter oder Assessoren des Stadt- oder Landgerichts zugezogen werden.

Artikel 33.

Der Bezirksgerichtsdirektor hat die Einhaltung der Geschäftsordnung zu überwachen.

Er eröffnet den Einlauf, vertheilt die Geschäfte, unterzeichnet die Ausfertigungen des Bezirksgerichtes, bestimmt die Räthe, welche den Sitzungen beiwohnen sollen, und beauftragt einzelne Gerichtsmitglieder, wenn dieß nothwendig

wird, zu der Aushilfe oder Stellvertretung des ständigen Untersuchungsrichters oder des Staatsanwaltes.

Artikel 34.

In der Bezirksgerichtssitzung führt der Director und bei dessen Verhinderung der im Dienste älteste der an der Sitzung theilnehmenden Räthe den Vorsitz.

Artikel 35.

Der Vorsitzende hat die Verhandlung und Berathung zu leiten, die Gerichtspolizei während der Sitzung auszuüben und das Urtheil auszusprechen.

Artikel 36.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Directors gehen die in Art. 33. angeführten Diensteverrichtungen auf den im Dienste ältesten Rath des Bezirksgerichtes über.

III. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange der Kreisgerichte.

Artikel 37.

Die Kreisgerichte treten in den Wirkungskreis der Appellationsgerichte, soferne nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas anders verordnet ist.

Artikel 38.

In den von den Bezirksgerichten in erster und zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an die Kreisgerichte, welche darüber in zweiter, beziehungsweise in dritter und letzter Instanz erkennen.

In Handelssachen werden zwei Instanzen beibehalten.

Artikel 39.

Die Kreisgerichte theilen sich in Senate, welche bei der Aburtheilung von Verbrechen aus sieben, und außerdem aus fünf Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt werden.

Für die Entscheidung von Handels- und Wechselstreitigkeiten wird der Senat aus vier Gerichtsmitgliedern und drei Richtern aus dem Handelsstande gebildet.

Artikel 40.

Dem Präsidenten des Kreisgerichtes steht die Geschäfts-

leitung nach den im Art. 33. enthaltenen Vorschriften zu, soweit diese hieher anwendbar sind. Bei Verhinderung desselben sind die Direktoren und Räthe nach ihrem Range und beziehungsweise Dienstalter zur Stellvertretung berufen.

Artikel 41.

In einem Senate des Kreisgerichtes wird der Vorsitz mit dem im Art. 35. aufgeführten Rechten von dem Präsidenten, in den anderen von Directoren geführt, welche im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten der an der Sitzung Theil nehmenden Räthe ersetzt werden.

Artikel 42.

Der Präsident ist berechtigt, dem von ihm geleiteten Senate ausnahmsweise den Director als Rath zuzuweisen.

IV. Von dem Wirkungskreise und dem Geschäftsgange des Oberlandesgerichtes.

Artikel 43.

Das Oberlandesgericht tritt in den Wirkungskreis des Oberappellationsgerichtes, soferne nicht durch gegenwärtiges Gesetz etwas anderes verordnet ist.

Artikel 44.

In den von den Kreisgerichten in zweiter Instanz entschiedenen Rechtsstreitigkeiten geht die Berufung an das Oberlandesgericht.

In Strafsachen kommen die Bestimmungen der Strafprozeßordnung zur Anwendnng.

Artikel 45.

Das Oberlandesgericht theilt sich in Senate, welche für jedes Jahr durch das Directorium festzusetzen und ohne besondere Nothwendigkeit während des Jahres nicht zu ändern sind.

Am Schlusse des Jahres tritt wenigstens die Hälfte der Mitglieder aus einem Senate in einen andern über.

Artikel 46.

Ein Senat des Oberlandesgerichts besteht aus einem Vorstande und sechs Räthen.

Artikel 47.

Der Vorsitz in den einzelnen Senaten des Oberlandesgerichts steht dem Präsidenten und den Directoren zu.

Der Präsident kann abwechselnd den Vorsitz in jedem Senate nehmen und von Zeit zu Zeit einen Wechsel der Directoren in dem Vorsitze anordnen.

Artikel 48.

Die Vorschriften der Art. 33, 35, 40, 41 und 42. gelten auch für das Oberlandesgericht, soweit sie auf dasselbe anwendbar sind.

V. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Ansehung der Gerichtsablehnung und der Verweisung einer Sache an ein anderes Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 49.

Wenn auf Ablehnung eines Stadt- oder Landrichters oder eines Stadt- oder Landgerichts-Assessors angetragen wird, so entscheidet das Bezirksgericht.

Kann in Folge der Entscheidung die Sache bei dem Stadt- oder Landgerichte nicht erledigt werden, so verweist das Bezirksgericht die Sache an ein anderes nahe gelegenes Stadt- oder Landgericht desselben Bezirks.

Die vor ein Stadt- oder Landgericht gehörige Rechtssache, in welcher ein Mitglied dieses Gerichtes als Partei erscheint, ist von dem betreffenden Bezirksgerichte an ein anderes Stadt- oder Landgericht zu verweisen.

Artikel 50.

Wird ein Mitglied eines Kreis-, Bezirks- oder Handelsgerichts abgelehnt, so hat der Gerichtsvorstand entweder das betreffende Gerichtsmitglied nicht zur Verhandlung und Entscheidung der Sache zu berufen oder das Ablehnungsgesuch der Entscheidung eines Senates des Bezirksgerichts, beziehungsweise des Kreisgerichtes zu unterstellen.

Artikel 51.

Werden in dem durch Art. 50. bezeichneten Falle so

viele Gerichtsmitglieder abgelehnt, daß zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kein vollständiger Senat gebildet werden kann, so wird dasselbe dem unmittelbar vorgesetzten Gerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt.

Findet dieser das Ablehnungsgesuch begründet, so verweist er die Sache an ein anderes gleich stehendes Gericht.

Artikel 52.

Wenn ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des Oberlandesgerichts erhoben wird, so wird entweder die Rechtssache, auf welche sich das Ablehnungsgesuch bezieht, oder dieses Gesuch selbst in einem Senate, welchem das betreffende Gerichtsmitglied nicht angehört, zur Entscheidung gebracht.

Artikel 53.

Was über Ablehnungsgesuche verordnet ist, kömmt auch in denjenigen Fällen zur Anwendung, in welchen sich ein Richter aus eigenem Antriebe der Ausübung des Richteramtes wegen persönlicher Beziehungen enthalten zu müssen glaubt.

Artikel 54.

Wenn mehrere, verschiedenen Gerichten unterworfene Beklagte mit einer und der nämlichen Klage belangt, oder mehrere in den Sprengeln verschiedener Gerichte gelegene Objekte mit einer und derselben dinglichen Klage in Anspruch genommen werden, so ist die Klage bei dem nächsten gemeinschaftlichen Obergerichte einzureichen, welches sofort die Sache an eines jener Gerichte zur Verhandlung und Entscheidung verweist.

Wo außerdem nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung die Verweisung einer Sache zur Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht zulässig ist, wird dieselbe von demjenigen Obergerichte beschlossen, welchem das an sich zuständige Gericht zunächst untergeordnet ist.

Fehlt es an einem solchen Obergerichte, so wird die Verweisung von dem Oberlandesgerichte beschlossen.

III. Abtheilung.

Von den Staatsanwälten.

Artikel 55.

Bei dem Oberlandsgerichte wird ein General=Staatsanwalt, bei jedem Kriegsgerichte ein Ober=Staatsanwalt und bei jedem Bezirksgerichte ein Staatsanwalt angestellt. Demselben wird die erforderliche Anzahl von Staatsanwälten als Substituten beigegeben.

Der General=Staatsanwalt am Oberlandesgerichte und die Ober=Staatsanwälte an den Kreisgerichten stehen unmittelbar unter dem Staatsminister der Justiz, die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten unter dem Ober=Staatsanwalte an dem einschlägigen Kreisgerichte.

Sämmtliche Staatsanwälte sind verpflichtet, den von ihren Obern erhaltenen Weisungen zu gehorchen.

Dem ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten an jedem Gerichte steht die Vertheilung der in den Bereich der Staatsanwaltschaft gehörenden Geschäfte zu. Er wird im Verhinderungsfalle durch den im Dienste ältesten Substituten vertreten.

Artikel 56.

Außer den den Staatsanwälten durch die Gesetze übertragenen Geschäften haben dieselben das Hypotheken=, Vormundschafts= und Notariatswesen, überhaupt alle Amtshandlungen der richterlichen und gerichtlichen Beamten und Diener ihres Amtskreises zu überwachen, und die Beweismittel über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Unregelmäßigkeiten zu sammeln.

Artikel 57.

Die Staatsanwälte können die Gendarmerie und nöthigenfalles auch die übrige bewaffnete Macht zum Vollzuge der Gesetze auffordern.

Artikel 58.

Bei Verhinderung sämmtlicher Staatsanwälte haben die Gerichtsmitglieder, welche der Gerichtsvorstand dazu bezeichnet, die Aushilfe zu leisten. Im Falle länger dauernden Bedürfnisses geschieht die Aufstellung der erforderlichen Aushilfsbeamten durch den Staatsminister der Justiz.

IV. Abtheilung.

Von dem Notariate.

Artikel 59.

Zur Vornahme von Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, insoweit dieselben nicht den Gerichten vorbehalten sind, (Art. 19.) wird die erforderliche Anzahl von Notaren angestellt. — Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Notare bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

V. Abtheilung.

Von dem Wirkungskreise der Gerichtsschreiber und Secretäre, dann von den das Tax- und Depositenwesen betreffenden Geschäften.

Artikel 60.

Bei allen Gerichten haben die Gerichtsschreiber und Secretäre unter der Leitung des Gerichtsvorstandes, beziehungsweise des Vorsitzenden, die Sitzungsprotokolle aufzunehmen, sowie die Kanzlei-, Expeditions-, Registratur- und Regiegeschäfte zu besorgen.

Denselben liegt unter Aufsicht der Rentämter die Erhebung und Ablieferung der bei dem Gerichte anfallenden Taxen, Geldstrafen und sonstigen dem Staate zu verrechnenden Geldbeträge ob, insoferne nicht hierüber durch besondere Gesetze etwas Anderes verordnet ist. — Die Rückstände überweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Artikel 61.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäfte werden, wenn der für dieselben aufgestellte Beamte durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, durch einen verpflichteten Rechtspraktikanten, und wenn dieses nicht thunlich ist, durch einen verpflichteten Schreiber besorgt.

Artikel 62.

Den Notaren liegt rücksichtlich der von ihnen behandelten Geschäfte die Erhebung und Ablieferung der für den

Staat zu verrechnenden Gebühren unter Aufsicht der Rentämter ob.

Die Rückstände verweisen sie an das Rentamt zur Zwangsbeitreibung.

Artikel 63.

Das Depositenwesen wird sowohl in der streitigen als auch in der nicht streitigen Rechtspflege unmittelbar von den Rentämtern besorgt.

Artikel 64.

Die Anordnungen über die Erhebung und Verrechnung der im Art. 60. Abs. 2. und Art. 62. bezeichneten Gefälle, sowie über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen.

VI. Abtheilung.

Schluß-Bestimmungen.

Artikel 65.

Das Verzeichniß der neugebildeten Gerichte, und die Tage, an welchen sie in den einzelnen Regierungsbezirken in ihren Wirkungskreis einzutreten haben, werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 66.

Für Ehesachen der Katholiken behalten die geistlichen Gerichte der letztern, und für Ehesachen der Protestanten die protestantischen Ehegerichte ihren bisherigen Wirkungskreis.

Durch Regierungsverordnung werden als protestantische Ehegerichte erster Instanz mehrere Bezirksgerichte und ein Kreisgericht als zweite und letzte Instanz bezeichnet.

Sowohl in erster als auch in zweiter Instanz ist der entscheidende Senat, wenn nicht in einzelnen Fällen besondere Hindernisse eintreten, aus solchen Gerichtsmitgliedern zusammenzusetzen, welche der protestantischen Confession angehören.

Artikel 67.

Die dermal bestehenden allgemeinen, sowie die in diesem Gesetze nicht ausdrücklich beibehaltenen besonderen Gerichte hören an dem nach Art. 65. festzusetzenden Tage auf.

Dasselbe gilt in Ansehung der bevorzugten Gerichtsstände der Standesherren, der erblichen Reichsräthe, der Adeligen, der Geistlichen, der höheren Staatsbeamten und des Fiskus.

Artikel 68.

An die Stelle der gemäß Art. 67. aufhörenden Gerichte und Gerichtsstände treten diejenigen Gerichte und Gerichtsstände, welche nach den über die Zuständigkeit im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Vorschriften und nach den allgemeinen Grundsätzen über den Gerichtsstand zuständig sind.

Artikel 69.

In Rechtssachen, welche wegen persönlicher Beziehungen eines Richters, oder vermöge einer Verweisung aus anderen Gründen bei einem anderen als dem an sich zuständigen Gerichte anhängig sind, hat mit dem nach Art. 65. festzusetzenden Tage eine neue Verweisung in Gemäßheit der Art. 49 — 54. einzutreten.

Artikel 70.

Ueber die Berufung gegen ein untergerichtliches Urtheil, welches in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit vor dem Eintritte der neuen Gerichtsverfassung (Art. 65.) verkündiget worden ist, wird von dem Kreisgerichte, und wenn gegen dessen Ausspruch die Berufung zur dritten Instanz ergriffen wird, von dem Oberlandesgerichte entschieden.

Wenn in Folge der Bestimmungen der Art. 67. und 68. an ein Stadt- oder Landgericht, beziehungsweise Bezirksgericht, Rechtsstreitigkeiten übergehen, welche bis zu dem nach Art. 65 festzusetzenden Tage in der Form des gewöhnlichen Verfahrens verhandelt worden sind, so ist für dieselben diese Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens, oder wenn an jenem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens beizubehalten.

Artikel 71.

Die Untersuchung und Aburtheilung in Polizeistrafsachen bleibt bis zum Erscheinen eines Polizeistrafgesetzbuches den Polizeibehörden vorbehalten, mit Ausnahme derjenigen Uebertretungen, welche den Gerichten durch besondere Gesetze zugewiesen sind.

Artikel 72.

Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem gemäß Art. 12. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt Stück 16.) das Oberlandesgericht durch die neu einzuführende Civilprozeßordnung die Eigenschaft eines Cassationshofes für bürgerliche Rechtssachen erhalten wird, gelten in Ansehung der Berufungssumme folgende Bestimmungen:

Bei Berufungen, welche von den Stadt- und Landgerichten an das Bezirksgericht als zweite, und an das Kreisgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zum Bezirksgerichte 50 fl. und zum Kreisgerichte 150 fl. bei ungleichförmigen, und 300 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Hinsichtlich der Berufungen, welche von den Bezirksgerichten an die Kreisgerichte als zweite, und an das Oberlandesgericht als dritte Instanz ergriffen werden, beträgt die Berufungssumme zur zweiten Instanz 150 fl. und zur dritten 300 fl. bei ungleichförmigen, und 600 fl. bei gleichförmigen Erkenntnissen der Vorinstanzen.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berufungssumme in Defraudationssachen werden hiedurch nicht geändert.

Artikel 73.

Die Anordnungen über den innern Dienst der Gerichte und Staatsanwälte werden im Verordnungswege getroffen.

Artikel 74.

Der im Art. 22. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt St. 16. S. 146) ausgesprochene Grundsatz, nach welchem die Versetzung von Richtern auf eine andere Dienstesstelle nicht wider ihren Willen stattfinden soll, kommt bei den zum Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes nothwendigen Versetzungen, und innerhalb des auf die Durchführung in allen Regierungsbezirken folgenden Jahres nicht zur Anwendung.

Artikel 75.

An einem und demselben, für jeden Regierungsbezirk

durch besondere Verordnung zu bestimmenden Tage treten die Gesetze über die Gerichtsverfassung und über das Notariat in Wirksamkeit.

Artikel 76.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes über die Staatsanwaltschaft in den einzelnen Kreisen sofort in Vollziehung zu setzen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt; oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier, welches noch nicht auf kennbare Art in Besitz genommen ist, sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt; oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft, oder
4) die Nester der Auer-, Birk-, Hasel- oder Feldhühner, der Wildenten, Fasanen oder des in den Mösern brütenden Federwildes aushebt oder zerstört.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraum oder Hausgarten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Artikel 2.

Des im Art. 1. Ziff. 1. erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig:

1) wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem anderen zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagdfrevel beabsichtiget habe;
2) wer ein von ihm angeschossenes Wild ohne Einwilligung des Berechtigten in einen fremden Jagdbezirk verfolgt.

Artikel 3.

Der Jagdfrevel wird als Polizeiübertretung bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von fünfundzwanzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Schießgewehr geschieht;
2) mit Gefängniß von acht bis vierzehn Tagen oder mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis fünfzig Gulden, wenn die Verletzung des Jagdrechtes mit einem Schießgewehre begangen wird.

Artikel 4.

Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten,

a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem Wildparke oder auf einem der in Art. 2. Ziff. 1. und 2. des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 bezeichneten Grundstücke; oder

b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder mit einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es auf außergewöhnliche Art zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann; oder

c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer anderen obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten, oder von einer für den Jagdschutz angestellten oder verpflichteten Person in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieselbe verweigert; oder

d) wenn der Jagdfrevel in Gesellschaft von zwei oder mehreren mit Schießgewehren versehenen Personen verübt wird;

2) mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre,

a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildschießen vereinigten Bande verübt wird; oder

b) wider den Jagdfrevler bereits zweimal auf dem Grunde des gegenwärtigen Gesetzes irgend eine Strafe verhängt worden ist; oder

c) der Jagdfrevler sich vermummt oder auf andere Weise unkenntlich zu machen gesucht hat.

Artikel 5.

Hat der Jagdfrevler gegen irgend eine Person, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde,

gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, so ist derselbe mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten (als Vergehensstrafe), wenn er einer solchen Person eine weder als Verbrechen noch als Vergehen strafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;

2) mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre (als Vergehensstrafe), wenn er eine solche Person auf Leib oder Leben bedroht hat;

3) mit Strafarbeitshaus von zwei bis vier Jahren, wenn er auf dieselbe geschossen hat, selbst wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben sollte.

Diese Strafen kommen jedoch nur dann in Anwendung, wenn nicht in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Artikel 6.

In Ansehung der als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Jagdfrevel richtet sich die Bestrafung des Versuches, der Hilfeleistung und der Begünstigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Bei den als Polizeiübertretungen strafbaren Jagdfreveln sind die Hilfeleistung und die Begünstigung mit einer Gefängnißstrafe bis zu der Dauer von acht Tagen oder mit einer Geldbuße bis zum Betrage von fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen.

Artikel 7.

In allen Fällen ist neben der gesetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadenersatze die Confiscation des Schießgewehres und anderer zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge auszusprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuschaffen ist, so wird der Jagdfrevler außer der Hauptstrafe in eine Geldbuße von fünf bis fünfundzwanzig Gulden verurtheilt, welche unter den im Strafgesetzbuche für die Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe aufgestellten Voraussetzungen in die entsprechende Freiheitsstrafe zu verwandeln ist.

Artikel 8.

Hat Jemand in einer und derselben Handlung Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes und des Gesetzes über die Ausübung der Jagd vom 30. März 1850 begangen, so sind die für jede einzelne Uebertretung verwirkten Strafen, insoweit sie ihrer Natur nach nebeneinander bestehen können, gleichzeitig gegen denselben auszusprechen.

Artikel 9.

Bei den als Verbrecher oder als Vergehen strafbaren Jagdfreveln kommen hinsichtlich der Untersuchung und Aburtheilung die Vorschriften der allgemeinen Strafproceßordnung zur Anwendung.

Bei den als Polizei-Uebertretungen bezeichneten Jagdfreveln erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Civilgerichte erster Instanz, in deren Bezirk die Uebertretung begangen wurde. Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung an das nächst höhere Gericht innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Urtheiles an gerechnet, zulässig.

Auch die Verhaftung der auf frischer That betroffenen Jagdfrevler und das Verhalten gegen dieselben richtet sich nur nach den allgemeinen Vorschriften über das Verhalten gegen Gesetzesübertreter, welche auf frischer That betroffen werden.

Artikel 10.

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins bestehenden Gesetze, Verordnungen und Gewohnheitsrechte über die Bestrafung der Jagdfrevel und über die Jagdfolge sind aufgehoben.

Artikel 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in allen Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Finanzgesetz

für die VI. Finanzperiode, und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit dem Beirathe und, so viel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staats-Eisenbahnen und mittelst der Dampfschifffahrt auf der Donau anlangt, der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die nächste VI. Finanzperiode und zwar vorerst für die ersten zwei Jahre derselben, sohin für den Zeitraum vom 1. Oktober 1849 bis letzten September 1851, beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Budget, welches in Rücksicht der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse und momentan gesteigerten

Anforderungen an die Staatscasse, wie eben erwähnt, anstatt für die ganze nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §§. 5. und 7. und des Gesetzes vom 15. April 1840, die Abänderung des §. 6. dieses Titels betreffend, anzunehmende sechsjährige Periode $18^{49}/_{55}$ vorläufig nur für die beiden ersten Jahre derselben $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ maßgebend erklärt wird, zerfällt in ein ordentliches und ein außerordentliches, wovon ersteres die regelmäßig fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben enthält, letzteres für die minder ständigen und mitunter nur vorübergehenden größeren Bedürfnisse und Ausgaben und deren Deckungsmittel bestimmt ist.

A.

Ordentliches Budget.

Titel I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die durch den Landtagsabschied vom 25. August 1843 Abschn. II. §. 11. getroffene Anordnung, wonach die Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der IV. Finanzperiode und retro unter diesem Collectivtitel für sich vereinigt vorzutragen sind, hat auch in der VI. Finanzperiode fortzubestehen, bis die auf die Ueberschüsse dieser Periode hingewiesenen Verwendungen vollständig realisirt und rechnungsmäßig bereiniget sein werden.

§. 2.

In gleicher Weise ist die bisherige gesonderte Behandlung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der V. Finanzperiode beizubehalten.

Aus den bis zum Schlusse dieser Periode sich ergebenden Erübrigungen und resp. Mehreinnahmen derselben sind vor Allem die sämmtlichen dieser Periode noch angehörigen Ausgaben und Leistungen zu bestreiten.

Der hiernach noch übrig bleibende verwendbare Bestand

ist in dem Betrage, welchen die Rechnung pro $18^{48}/_{49}$ nachweisen wird, für die Dotation des außerordentlichen Budgets zur theilweisen Deckung der darauf hingewiesenen Ausgaben bestimmt.

§. 3.

Die Summe von 300,000 fl., welche zufolge des Landtagsabschiedes vom 25. August 1843 Abschn. II. Lit. B. §. 10. der V. Finanzperiode zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die VI. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächstfolgenden Periode verfügbar zu stellen ist.

Titel II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 4.

Die sämmtlichen ordentlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst der Periode sind auf die jährliche Durchschnitts-Summe von 33,675,960 fl. festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 5.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage Lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. — Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der denselben untergebenen Staatsanstalten und Stellen zu vertreten und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

§. 6.

Zur Deckung des Bedarfs der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden bestimmt, und zwar:

1. Für die Zinscasse.

a) Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit dem voranschlägigen Reinertrage zu 5,500,000 fl.

b) Wegen der Verzinsung des durch das Gesetz vom 12. Mai 1848 zur Aufnahme im Wege der freiwilligen Subscription genehmigten Anlehens ein Zuschuß von der königlichen Centralstaatscasse mit jährlichen 700,000 fl. aus den im Artik. III. des obigen Gesetzes bezeichneten Staatsgefällen.

2. Für die Tilgungscasse.

a) Der für die alte Schuld, exclusive der Sparcassencapitalien bestimmte Tilgungsfond von $^2/_3$ Procent in der bisherigen Aversal-Summe von jährlichen 880,000 fl., welcher, insoweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinscasse gedeckt ist, durch Zuschüsse der königlichen Centralstaatscasse aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. Dezember 1831 bestimmten Staatsgefällen ergänzt werden soll.

b) Eine Dotationsvermehrung wegen der Entschädigungsleistung für die eingelösten Gerichtsbarkeiten durch einen auf jährliche 42,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatscasse aus den Taxgefällen nach Art. 15. des Gesetzes vom 28. Dezember 1831.

3. Für die Pensionsamortisationscasse.

Die in den Gesetzen vom 28. Dezember 1831 und 11. September 1825 für die Pensionsamortisationscasse bestimmte Summe von 2,700,000 fl. wird für die Zeit vom 1. Oktober 1849 an auf 2,500,000 fl. festgestellt und zwar 1,800,000 fl. aus den Zollgefällen und 700,000 fl. aus den übrigen Staatsgefällen nach den Bestimmungen des §. 7. des Gesetzes vom 11. September 1825.

Damit hat die Pensionsamortisationscasse außer den

auf ihr bereits dermalen lastenden Pensionen und Alimentationen und der Verzinsung und allmähligen Abzahlung der noch bestehenden Capitalschuld an die Tilgungscasse vom 1. Oktober 1849 an noch weiter die Pensionen und Alimentationen für das zufolge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 vom Staate übernommene Personal der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt im Maximalbetrage von 200,000 fl., sowie die den Hinterlassenen der vorstehend erwähnten Pensionisten auf den Grund der einschlägigen, beziehungsweise gesetzlichen Normen zu bewilligenden Pensionen und Alimentationen zu übernehmen und zu bestreiten.

4. Für die Eisenbahnbaudotationskasse.

Der dieser Casse durch die Gesetze vom 25. August 1843 und 23. Mai 1846 zugewiesene Nettoertrag der Bahnrente im veranschlagten Jahresbetrage von 800,000 fl., aus welchem vorerst die Verzinsung der für den Eisenbahnbau von der Schuldentilgungscasse vorgeschossenen Gelder, sowie der bei Privaten aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen, dann die Tilgung derselben nach Maßgabe des in den oben angeführten Gesetzen vom 23. Mai 1846 mit $^2/_3$ Procent der jedesmaligen Anlehensgröße bestimmten Tilgungsfondes zu bestreiten ist.

Soll die erwähnte Bahnrente hiezu nicht hinreichen, so ist der Mehrbedarf aus den übrigen Beständen der Eisenbahnbaudotationscasse zu bestreiten, im entgegengesetzten Falle der verbleibende Rest dem Eisenbahnbaue zuzuwenden.

5. Für die Ablösungscasse.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten ein jährlicher Zuschuß von 420,000 fl. aus der Central-Staatskasse, und außerdem einen einmaligen Zuschuß zur Bildung eines Verlagscapitals von 600,000 fl. mithin für jedes der beiden Jahre $18^{49}/_{51}$ von je 300,000 fl. aus dem Reichsreservefond.

§. 7.

Dem Etat für die active Armee werden die Budgetansätze der Naturalien, welche darunter mit 54,888 Schäffel $2\frac{1}{2}$ Metzen Roggen und mit 109,554 Schäffel $4\frac{1}{2}$ Metzen Haber im Geldanschlage zu 904,770 fl. $32\frac{1}{2}$ kr. begriffen sind, in der bisherigen Art garantirt, wonach geringere Preise dem bei dem außerordentlichen Budget vorgesehenen Reichsreservefonde zu Gut und höhere Preise demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Titel III.

Staatseinnahmen.

§. 8.

Zur Bestreitung der sub Titel II. bestimmten ordentlichen Staatsausgaben sind dem Staatsministerium der Finanzen die in der Beilage lit. B. angeführten und einschlüssig der nach §. 3. aus dem Bestande der Vorjahre herübergehenden 300,000 fl. voranschlägig auf 33,949,799 fl. festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 9.

An direkten Steuern sind für jedes der zwei Jahre vom 1. Oktober 1849 bis letzten September 1851 zu erheben:

a) In denjenigen Gebietstheilen, wo das Steuerprovisorium noch Giltigkeit hat, mit Einschluß des Regierungsbezirkes von Oberbayern

vier Simpla der Grundsteuer, drei Simpla der Haussteuer, vier Simpla der Dominicalsteuer, die ganze Gewerbsteuer, dann zwei Simpla der Capitalrentensteuer und die Einkommensteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli l. Js.

b) Im Regierungsbezirke der Pfalz

$60\frac{1}{2}$ pCt. (sechszig ein halb Procent) der Gewerbsteuer;

der Steuerbeischlag mit 100,000 fl.

nach Art. XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung des Kreisfonds;

die Capitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a.

c) Im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg

77 pCt. (sieben und siebzig Procent) der Grundsteuer,

100 (hundert) Procent der Haussteuer,

80 (achtzig) Procent der Dominicalsteuer,

die Gewerbsteuer nach dem bisherigen Fuße mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. August 1843 über die Gewerbs- und Personalauflagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg;

die Capitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a.

d) In denjenigen Gebietstheilen, wo die definitive Grund- und Häusersteuer eingeführt ist, oder während der VI. Finanzperiode, resp. der ersten zwei Jahre derselben eingeführt wird, richtet sich die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Abänderung des §. 114. des Grundsteuergesetzes betr., die Erhebung der definitiven Häusersteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1846, den Vollzug der Steuergesetze vom 25. August 1828 betr., und pro $18^{50}/_{51}$ werden nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage, die Häusersteuer betr., sechs Simpla der Arealsteuer und zwei Simpla der Miethsteuer erhoben; die definitive Dominicalsteuer wird mit vier Simpla, die Gewerb-, dann Capitalrenten- und Einkommensteuer wie sub lit. a. erhoben.

e) In sämmtlichen Regierungsbezirken:

die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 obliegenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge von ihren, aus den Staatscassen fließenden Bezügen.

§. 10.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereinszolltarife mit Rücksicht auf die dießfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach ihren bisherigen Normen zugeschehen.

§. 11.

Das Zahlen-Lotto ist vom 1. Oktober 1851 an aufgehoben.

§. 12.

Für den Personen-, Waaren- und anderen Transport auf den Staats-Eisenbahnen haben die unterm 15. Mai 1845 (Regierungsblatt v. J. 1845 S. 291.) bekannt gemachten provisorischen Tarife als Maximalsätze auch für die VI. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

Dasselbe ist der Fall in Ansehung der bisherigen provisorischen Tarife für die Donau-Dampfschifffahrt.

§. 13.

Es bleibt vorbehalten, den Weinbergsbesitzern in denjenigen Distrikten von Unterfranken und Aschaffenburg, in welchen das Steuerdefinitivum zur Zeit noch nicht eingeführt ist, alljährlich und so lange, als dieses nicht der Fall sein wird, außerordentliche Steuernachlässe zu bewilligen, wozu die erforderlichen Mittel bis zu einem jährlichen Maximalbetrage von 10,000 fl. aus dem bei dem außerordentlichen Budget vorgesehenen Reichsreservefonde geschöpft werden.

§. 14.

Die an dem wirklichen Anfalle der budgetmäßigen Einnahmen nach vollständiger Erfüllung aller davon zu bestreitenden ordentlichen Ausgaben etwa verbleibenden Ueberschüsse und resp. aufkommenden Mehreinnahmen sind als theilweises Deckungsmittel für das außerordentliche Budget und zur Entrichtung der auf dasselbe verwiesenen Ausgaben zu verwenden.

B.

Außerordentliches Budget.

Titel IV.

Ausgaben.

§. 15.

Die auf Rechnung des außerordentlichen Budgets gehenden Ausgaben, welche sich auf die Etats der Staatsministerien des Aeußern und der Justiz, der Staatsanstalten auf Erziehung und Bildung, auf Cultus, Industrie und Cultur, Straßen-, Brücken- und Wasserbau, besondere Leistungen des Staatsaerars an Gemeinden, die Zuschüsse an die Kreisfonds und das Steuerkataster, dann auf den Militär- und Landbau-Etat vertheilen, sind mit ihren einzelnen Ziffersätzen in der Beilage lit. C. enthalten und einschlüssig des für unvorhergesehene Ausgaben gemäß Titel VII. §. 5. der Verfassung zu bildenden und mit 800,000 fl. angenommenen Reservefonds und eines weiteren Reservefonds von jährlich 200,000 fl. für die in Folge der Zinsgarantie des Staates für die pfälzische Ludwigshafen-Berbacher-Bahn allenfalls zu leistenden Zahlungen, und eines jährlichen Zuschusses von 300,000 fl. zur Bildung eines Betriebskapitals für die Grundrenten-Ablösungskasse auf jährliche 4,975,514 fl., sohin für die zwei Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ auf die Summe von 9,951,028 fl. festgesetzt.

Titel V.

Einnahmen oder Deckungsmittel.

§. 16.

Zur Bestreitung dieser außerordentlichen Ausgabssummen sind bestimmt:

a) die am Schlusse der V. Finanzperiode verbleibenden Erübrigungen und resp. verfügbaren Mehreinnahmen dieser Periode nach Inhalt des §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes,

b) die allenfallsigen Mehreinnahmen aus dem ordentlichen Budget der VI. Finanzperiode und resp. der Jahre $18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$ gemäß der dießfalls in §. 13. enthaltenen Verfügung,

c) der Ertrag des noch bis zum 30. September 1851 beibehaltenen Lottos,

d) der Betrag des Rückersatzes von 1,687,500 fl. aus den letzten Anlehen für die außerordentlichen Bedürfnisse der Armee in Folge des Gesetzes vom 23. Mai 1850 über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee;

e) der Finanzminister ist ermächtiget, die dem Staate gehörigen Prioritätsactien der Ludwigshafen-Berbacher-Eisenbahn, dann alle für den Staatszweck nicht erforderlichen Staatsgebäude, Oekonomien und Gewerbe, sowie vereinzelt liegende kleinere Waldparzellen zu veräußern und den Erlös derselben vorbehaltlich des Ersatzes zu seiner Zeit für den laufenden Dienst zu verwenden;

f) für den durch obige Einnahmen nicht gedeckten Betrag des außerordentlichen Budgets wird der königliche Staatsminister der Finanzen ermächtigt, die Summe von fünf Millionen Gulden durch Aufnahme von Anlehen al pari, sei es mit Rückzahlung in gewöhnlicher Weise oder mittelst Annuitäten, jedoch jedenfalls vorbehaltlich rascherer Abzahlung im Falle der Möglichkeit, aufzubringen.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

(Beilagen A. B. C. zum Finanzgesetze.)

General-Uebersicht

des voranschlägigen Betrages

der

Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen

für

ein Jahr der VI. Finanz-Periode.

Cap.	Beilage A. Ausgaben des ordentlichen Budgets.	Betrag. partial fl.	Betrag. total fl.
I.	Staatsschuld . .		9,966,000
II.	Etat des k. Hauses und Hofes.		
	1) Permanente Civilliste Sr. Majestät des Königs . .	2,350,580	
	2) Unterhalt Sr. kgl. Hoheit des Kronprinzen . . .	—	
	3) Appanagen . .	565,000	
	4) Wittwengehalte .	—	
	5) Pensionen . .	37,828	2,953,408
III.	Etats des Staatsraths.		93,424
IV.	Etat der Ständeversammlung und des ständischen Archivs		400,000
V.	Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern . . .		213,421
VI.	Etat des k. Staatsministeriums der Justiz		1,305,990
VII.	A. Etat des kgl. Staatsministeriums d. Innern		1,031,923
	B. Etat des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen u. Schulangelegenheiten . .		43,077

Cap.	Beilage A. Ausgaben des ordentlichen Budgets.	Betrag. partial fl.	total fl.
VIII.	Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der Landgerichte . .		1,565,992
IX.	Etat des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten .		94,777
X.	Etat des Staatsministeriums der Finanzen		774,678
XI.	Etat der Staatsanstalten:		
	1) Erziehung und Bildung	736,765	
	2) Kultus:		
	a) katholischer	1,186,631	
	b) protestantischer	355,631	
	3) Gesundheit . .	206,202	
	4) Wohlthätigkeit .	197,565	
	5) Sicherheit . .	720,031	
	6) Industrie u. Cultur	171,434	
	7) Straßen-, Brücken- und Wasserbau .	1,743,983	
	8) Besondere Leistungen des Staats an die Gemeinden .	96,003	
	9) Münzanstalt . .	10,350	5,424,595
XII.	Zuschüsse an die Kreisfonds . .		345,495

Cap.	Beilage A. Ausgaben des ordentlichen Budgets.	Betrag. partial fl.	total fl.
XIII.	Militär-Etat:		
	1) Aktive Armee		
	a) an Geld b) an Naturalien	7,000,000	
	2) Gendarmerie .	800,000	
	3) Topograph. Bureau	50,000	
	4) Zuschuß an den Militär-Invaliden, dann Wittwen- u. Waisenfond . .	92,000	
	5) Militärpensionen u. Medaillenzulagen	600,000	8,542,000
XIV.	Landbau-Etat . .		350,000
XV.	Pensionen der Wittwen u. Waisen der Staatsdiener .		571,180
	Gesammt-Summa der Staats-Ausgaben		33,675,960

Cap.	Beilage B. Einnahmen des ordentlichen Budgets.	Betrag. fl.
I.	Direkte Staatsauflagen.	
	1) Grundsteuer	4,623,586
	2) Haussteuer	592,011
	3) Dominikalsteuer	262,662
	4) Gewerbesteuer	818,237
	5) Capitalsteuer	550,000
	6) Einkommensteuer	750,000
	7) Wittw.- u. Waisenfondsbeiträge	51,883
II.	Indirecte Staatsauflagen.	
	1) Taxen	2,700,000

Cap.	**Beilage B.** Einnahmen des ordentlichen Budgets.	Betrag. fl.
	2) Stempelgefälle	1,020,622
	3) Aufschlagsgefälle	5,500,009
	4) Zölle	5,364,648
III.	Staatsregalien u. Anstalten.	
	1) Salinen und Bergwerke .	2,400,000
	2) Eisenbahnen	800,000
	3) Post	417,482
	4) Gesetz- und Regierungsblatt	16,000
	5) Donaudampfschifffahrt . .	1,065
	6) Uebrige Staatsregalien . .	20,373
IV.	Staatsdomainen.	
	1) Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	2,600,000
	2) Aus Oekonomien u. Gewerben	227,342
	3) Lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle inclusive Naturalien . . .	4,441,744
	4) Aus Zinsen von Staats-Activkapitalien	193,798
V.	Besondere Abgaben	53,173
VI.	Uebrige Einnahmen.	
	1) Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg	40,000
	2) Entschädigung von der Krone Oesterreich	100,000
	3) Erlös aus Mobiliarschaften	826
	4) Zufällige Einnahmen . . .	4,347
	5) Steuerbeischlag der Pfalz .	100,000
	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre an Ausständen, die sich in jedem Jahre der VI. Finanzperiode ergeben .	300,000
		33,949,799

Cap.	Beilage C. Ausgaben des außerordentlichen Budgets.	Betrag partial fl.	Betrag total fl.
V.	Staatsministerium des k. Hauses u. des Aeußern . . .	. .	175,000
VI.	Staatsministerium der Justiz . . .	. .	134,864
XI.	Etat der Staats-Anstalten.		
	A) Auf Erziehung und Bildung	77,894	
	B) Kathol. Cultus	3,000	
	F) Industrie und Cultur . .	144,500	
	G) Straßen- 2c. 2c. Bau . . .	975,758	
	H) Besondere Leistungen an Gemeinden . .	30,000	
	I) Steuerkataster	550,000	1,781,152
XII.	Zuschüsse zu den Kreisfonds . .	. .	134,498
XIII.	Militär-Etat . .	. .	1,250,000
XIV.	Landbau-Etat . .	. .	200,000
	Reichsreservefond allgemeiner . . .	. .	800,000
	Reichsreservefond Zinsgarantie der Verbacher-Bahn . .	. .	200,000
	Zum Betriebs-Capital der Ablösungskassa	. .	300,000
	Summa	. .	4,975,514

Gesetz,

die Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ɩc. ɩc.

Wir haben zum Vollzuge des Artikel 6. Ziffer 5. des Gesetzes vom 23. Mai 1846,

„die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend,"

nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten hinsichtlich der Maxima der Kreisumlagen für die VI. Finanzperiode, und zwar vorerst für die zwei ersten Jahre 1849/50 und 1850/51, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Das unüberschreitbare Maximum der in jedem der Jahre 1849/50 und 1850/51 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

1) im Regierungsbezirke Oberbayern auf sechs Procent,
2) im Regierungsbezirke Niederbayern auf fünf Procent,
3) im Regierungsbezirke Pfalz auf sieben und vierzig Procent,
4) im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg auf sieben Procent,
5) im Regierungsbezirke Oberfranken auf acht Procent,
6) im Regierungsbezirke Mittelfranken auf fünf Procent,
7) im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg auf sechs Procent,
8) im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg auf sechs Procent

der Steuerprincipialsumme der Grund-, Haus-, Dominical-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommensteuer.

Artikel 2.

Aus den Kreisumlagen der Pfalz ist innerhalb des im Art. I. Ziff. 3. bestimmten Maximums auch der Ersatz zu bestreiten, welchen dieser Regierungsbezirk auf Grund des Art. 12. des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds betreffend, und nach der Bestimmung des Finanzgesetzes für die zwei ersten Jahre der VI. Finanzperiode vom heutigen Tage im Betrage von 100,000 fl. des Jahres an die Staatskassa zu leisten hat.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner.
Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Formation und den Wirkungskreis der königlich bayerischen Bank zu Nürnberg betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Durch die im Laufe der Zeit eingetretenen und in Folge des Gesetzes vom 25. Juli l. Js. »die Ueberweisung der Depositen und Einstandskapitalien von der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt an die k. Bank betreffend, (Gesetz-

blatt Nro. 31.) veränderten Verhältnissen hat sich der Geschäftsverkehr der k. Bank zu Nürnberg so sehr erweitert und ausgedehnt, daß die frühere Bankinstruktion vom 31. Dezember 1806 nicht mehr als vollkommen passend und ausreichend erscheint, und deren im §. 11. vorbehaltene zeitgemäße Umarbeitung dringendes Bedürfniß geworden ist.

Ueber die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der k. Bank verordnen Wir demnach, wie folgt:

I. Grundbestimmungen.

§. 1.

Die k. Bank zu Nürnberg ist eine unmittelbar unter Unserem Staatsministerium der Finanzen stehende Anstalt mit kaufmännischer Geschäftsführung, welche den Zweck hat:

1) als Wechselbank dem Verkehr und dem Handel im Allgemeinen zu nützen;

2) als Leihbank durch Vorlehen an Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbsleute den Handel, die Industrie und die Gewerbe zu unterstützen und zu befördern, und

3) auch an andere Private, Landwirthe, Anstalten u. s. w. gegen entsprechende Sicherheit Darlehen zu machen.

§. 2.

Der Wirkungskreis der k. Bank erstreckt sich über den Umfang des ganzen Königreiches.

Die Hauptbank hat, insolange nicht anders verfügt wird, ihren Sitz zu Nürnberg. An anderen geeignet scheinenden Orten und Handelsplätzen des Königreiches werden behufs der Geschäftsführung Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen errichtet, was jederzeit durch das Regierungsblatt und andere öffentliche Organe zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird.

§. 3.

Die Fonds der k. Bank bestehen

1) aus dem Stammkapitale des Staates und den Cautionskapitalien der Bankbeamten;
2) aus dem Reservefond;
3) aus den gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs, welche nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 bei der k. Bank gegen Schuldscheine angelegt werden müssen;
4) aus den Einstandskapitalien, welche bei der Bank gleichfalls nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 gegen Schuldscheine angelegt werden.

§. 4.

Die k. Bank ist überdieß mit Rücksichtsnahme auf den jeweiligen Geschäftsverkehr ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, auch von Privaten, Gemeinden u. s. w. Gelder gegen verzinsliche Banknoten anzunehmen.

§. 5.

Der Staat übernimmt und beziehungsweise behält die vollkommene Garantie der k. Bank, wie dieß bereits durch die allerhöchste Entschließung vom 21. November 1806 ausgesprochen worden ist. (Regierungsblatt von 1807 Seite 37.)

Eine Verminderung des in bisheriger Weise verzinslichen Stammkapitals des Staates darf nicht, wohl aber kann im Falle des Bedürfnisses eine Erhöhung desselben eintreten.

Eine Vermischung der Bankfonds mit anderen Staatsgeldern ist unzulässig.

§. 6.

Die Cautionskapitale der Bankbeamten, welche baar einzuzahlen sind, werden durch die Anstellungs- und Beförderungsdekrete regulirt, und bis zum Tage der Heimzahlung verzinst.

Das Cautionskapital berechtigt überdieß zur Theilnahme am Nettogewinne eines jeden Jahres, giebt aber keinen Anspruch auf das Bankeigenthum.

Hört daher ein cautionspflichtiger Bankbeamte durch

Veränderung seiner Dienstverhältnisse, Quiescenz, gezwungenen oder freiwilligen Rücktritt von dem Dienste, oder durch den Tod auf, Bankbeamter zu sein, so erlischt sein Recht an der Theilnahme des Nettogewinnes, das Cautionskapital wird an ihn oder seine Erben, wenn keine Haftungen bestehen, baar zurückgezahlt, und es können keinerlei weitere Ansprüche an die k. Bank oder ihr Vermögen gemacht werden.

§. 7.

Die Berechnung der Gewinn-Antheile erfolgt auf den Grund des Jahresbilan und wird nach Abzug aller Verwaltungskosten und Ausgaben der reine Gewinn zur Hälfte an den Staat und die cautionspflichtigen Beamten nach Maßgabe ihrer Capitalsbeträge vertheilt.

Die andere Hälfte wird dem Bankreservefond zugewendet.

Capitalverluste sind aus dem Reservefonde zu decken, wenn den Bankbeamten kein Verschulden beigemessen werden kann.

§. 8.

Für die Geschäftsführung der Bank werden Bankbeamte, welche von Uns ernannt werden, aufgestellt. Dieselben und ihre Relikten werden ganz wie die übrigen Staatsdiener und deren Relikten behandelt. Es finden daher alle für diese geltende gesetzliche und verordnungsmäßige Bestimmungen auch auf sie Anwendung. Ihre Besoldungen werden durch die Anstellungsdekrete normirt und aus der Bankkassa bezahlt.

Die Bankbeamten und die bei der k. Bank verwendeten Individuen dürfen weder im eigenen, noch im fremden Namen mit derselben in ein Handels- oder Obligationsverhältniß treten und überhaupt keine Handelsgeschäfte treiben.

II. Bankverwaltung.

§. 9.

Die Bankverwaltung wird besorgt:

A. durch die Bankdirection,

B. durch die Hauptbank,
C. durch die Filialbanken, Bankbureaus, Agenturen u. s. w.

A. Bankdirection.

§. 10.

Dieselbe wird gebildet, aus
1) dem Bankdirector,
2) dem Bankier, und
3) dem Bankconsulenten.

Der Director ist Vorstand der Bankdirection und der ganzen Anstalt, und hat daher auch alle Rechte und Obliegenheiten eines solchen. Er hat insbesondere die Oberleitung des ganzen Instituts zu besorgen, und die Geschäftsführung der Bankbeamten zu überwachen, und die Vertheilung der Geschäfte unter die Directionsmitglieder vorzunehmen.

Die k. Bankdirection hat ihre Geschäfte in der für die k. Verwaltungsstellen vorgeschriebenen Weise zu besorgen, weßhalb auch die für diese geltenden Normativbestimmungen zur analogen Anwendung zu kommen haben.

Die Staatsregierung behält sich übrigens noch bevor, bei besonderer Veranlassung oder auch für ständig, königliche Commissäre zum Zwecke der Prüfung und Ueberwachung der Geschäftsführung zu der k. Bank abzuordnen oder bei derselben aufzustellen.

Denselben ist daher auf Verlangen jederzeit die Einsichtsnahme der Akten, Bücher und der gesammten Geschäftsführung zu gestatten. Dieselben können den Directionssitzungen beiwohnen, und erforderlichen Falles solche veranlassen.

In Verhinderung des Directors hat der Bankier, und in dessen Verhinderung der Consulent die Leitung der Direction und der Anstalt zu besorgen.

Bei besonders wichtigen Fragen können auch der Cassier der Hauptbank (Hauptcassier) und der Hauptbuchhalter den Berathungen beigezogen werden. Dieselben sind stellvertretende Directionsmitglieder und haben bei der Abwesenheit oder Verhinderung eines der ordentlichen Directionsmitglieder für dasselbe einzutreten.

Sie haben, wenn sie den Directorialsitzungen beiwohnen, wie die übrigen Mitglieder, entscheidende Stimme.

Sitzungen können nur in Anwesenheit von drei Mitgliedern, müssen aber in der Regel wenigstens alle acht Tage einmal gehalten werden, und ist zu denselben ein besonders zu verpflichtender Bankcommis als Protokollführer beizuziehen.

Die Beschlüsse werden nach collegialer Beratbung durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Der Bankdirector oder dessen Stellvertreter muß in den zur collegialen Berathung bezeichneten Gegenständen der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beschlüsse freien Lauf lassen, und kann solche auf seine Verantwortlichkeit nur dann sistiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für die Bank und beziehungsweise den Staat befürchtet. Er ist zu dieser Sistirung verpflichtet, wenn er glaubt, der Beschluß sei gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt.

In beiden Fällen hat er sogleich davon die Anzeige zu machen.

Auch kann er beschlossene Anträge an die allerhöchste Stelle, mit denen er nicht einverstanden ist, durch abgesondertes Gutachten einbegleiten.

Ueber die in der Session vorgekommenen Verhandlungen ist ein von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Die k. Bankdirection hat Mitte eines jeden Monats eine Uebersicht über den Stand des Geschäftsverkehrs der k. Bank, ihrer Filialen, Bankbureaus und Agenturen im vorhergehenden Monate, Unserem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen, und derselben die etwa nöthigen Bemerkungen beizufügen.

§. 11.

Der collegialen Berathung und Beschlußfassung der Bankdirection sind zu unterstellen:

1) die an Unser Staatsministerium der Finanzen zu erstattenden Anträge über Ernennung, Beförderung, Versetzung und Quiescirung der Bankbeamten, und die Aufnahme und die Entlassung der Bankcommis;

2) die Aufnahme und Entlassung der Schreiber und des übrigen Subalternpersonals der Bank;
3) die Feststellung der Qualificationslisten der Bankbediensteten;
4) die Festsetzung der Honorare und Bezüge des nicht stabilen Bankpersonals und der Regie-Etats innerhalb der alljährlich durch Unser Staatsministerium der Finanzen zu bestimmenden Maximalbeträge;
5) die Prüfung und Feststellung der Creditlisten der Hauptbank und der Filialbanken;
6) Anträge auf Abänderung der Instructionen u. Reglements;
7) die Anträge auf Festsetzung der Zinsen der Schuldscheine, der Banknoten, dann der Zinsen und Bedingungen, unter welchen Anlehen im Allgemeinen bewilligt werden dürfen;
8) die Bewilligung von Anlehen, zu deren Gewährung die k. Bank und die Filialbanken nicht schon durch ihre Diensteinstructionen ermächtigt sind;
9) die Prüfung des Jahresbilan und die Berechnung und Vertheilung des Nettogewinnes;
10) die Beschaffung der nöthigen Baarschaft;
11) Anträge über die Verwendung der nicht zum gewöhnlichen Geschäftsverkehre erforderlichen Fonds;
12) die Ermächtigung der Führung von Processen, zum Vergleiche und zum Streitabstand; — die Genehmigung der Klag-, Exceptions-, Beweisantritts- und Appellationsschriften;
13) das Verfahren in dienstlichen Untersuchungen gegen Bankbeamte, und die Suspendirung derselben;
14) alle jene Fälle, für welche von der allerhöchsten Stelle eine Collegialberathung besonders vorgeschrieben wird.

§. 12.

Alle Ausfertigungen der Bankdirektion haben unter der Bezeichnung: »Königliche Bankdirektion« zu geschehen, und sind von dem Director oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

Die Bankdirection führt ein eigenes Siegel mit der bezeichneten Umschrift in der für die Kreisstellen vorgeschriebenen Form.

Bezüglich der Art und Weise der Correspondenzform zwischen der k. Bankdirection und den übrigen k. Stellen und Behörden gelten folgende Bestimmungen:

1) Die k. Bankdirection hat als eine unmittelbar unter dem k. Staatsministerium der Finanzen stehende Anstalt, an dasselbe in der vorgeschriebenen Form zu berichten und von diesem Entschließung zu empfangen.

Sollte aus irgend einer Veranlassung ein unmittelbarer Verkehr der k. Bankdirection mit den übrigen k. Ministerien und dem k. Oberstrechnungshofe nothwendig werden, so hat die k. Bankdirection gleichfalls die Berichtsform zu beobachten.

2) Die Correspondenz zwischen der k. Bankdirection und den centralisirten, dann den Kreisstellen hat durch Schreiben, wie sie für coordinirte Stellen vorgeschrieben ist, zu geschehen.

3) Entschließungen hat die k. Bankdirection nur an die ihr unmittelbar untergeordneten Bankbehörden zu erlassen, welche ihrerseits bei den Berichten die Form der Unterordnung einzuhalten haben.

4) In ihren Beziehungen zu den k. Behörden und Aemtern, namentlich den Gerichten, hat sich die k. Bankdirection bei der Correspondenz der Form der Schreiben zu bedienen, welche Schreibart die äußeren Behörden und Aemter ihrer Seits gleichfalls anzuwenden haben.

§. 13.

Der Bankconsulent hat die k. Bank in ihren Rechtsangelegenheiten zu vertreten, ihre Processe zu führen, oder hiefür in ihrem Namen mit Genehmigung der k. Bankdirection zu substituiren.

In allen Rechtsstreitigkeiten ist die Bank nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sowohl als Klägerin, wie als Beklagte, gleich jedem Privaten zu beurtheilen und zu behandeln. Sie wird durch ihren Rechtsconsulenten oder dessen Substituten vertreten, welcher in dieser Eigenschaft die Rechte und Befugnisse der übrigen vom Staate angestellten Fiscalbeamten genießt.

B. Hauptbank.

§. 14.

Die Beamten der Hauptbank, welche die im §. 1. aufgeführten Geschäfte unter der Firma:

»Königliche Bayerische Bank«

zu führen hat, sind:

1) der Bankier, zugleich Directorialmitglied und Vorstand der Hauptbank;
2) der Hauptcassier;
3) der Hauptbuchhalter;
4) ein zweiter Buchhalter.

Zur Geschäftsaushilfe die erforderliche Zahl von Commis, Schreibern, Boten und Geldzählern.

Die k. Bank führt ein eigenes Siegel mit der obigen Firma als Umschrift, in der für die k. Behörden vorgeschriebenen Form.

Die Bank-Valuta ist die bayerische Reichswährung.

Die k. Hauptbank hat in ihrem schriftlichen Verkehre mit k. Behörden und Aemtern sich der Form der Schreiben zu bedienen, welche Schreibart die äußeren Behörden und Aemter ihrer Seits gleichfalls zur Anwendung zu bringen haben.

§. 15.

Die Unterschrift bei der Correspondenz der Bank mit Gerichts- und anderen Behörden, dann im kaufmännischen Verkehr, bei Ausstellung von Anweisungen, Wechseln und Wechselpapieren, überhaupt in allen nicht die Bankdirection, sondern die Bank als kaufmännisches Institut berührenden Gegenständen hat der Bankier, und in dessen Verhinderung der Hauptcassier und Hauptbuchhalter gemeinschaftlich zu besorgen.

§. 16.

Die Schuldscheine und Banknoten, welche für die bei der Hauptbank, den Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen angelegten Gelder ausgestellt werden, sind unter der Firma der Hauptbank mit der Unterschrift des Directors und des Bankier, oder deren Stellvertreter, dann mit der Nummer des Hauptcatasters versehen.

Bei der Einzahlung der Gelder und der wirklichen

Emission der Banknoten werden dieselben bei der Hauptbank mit dem Siegel derselben vom Cassier und dem II. Buchhalter, bei den Filialbanken und Bankbureaus von dem Cassier und Buchhalter unter Beisetzung der Nummer des Catasters und des Siegels der Filialbank oder des Bankbureaus vollzogen, so daß jeder Schuldschein und jede Banknote vier Unterschriften mit dem Siegel der Bank, wo das Geld eingezahlt wurde, führen muß.

§. 17.

Mit dem Jahresschlusse müssen die Bücher abgeschlossen, die Rechnung (der Bilan), welcher das Vermögen, die ausstehenden Forderungen, die Verwaltungskosten, Ausgaben und Passiven ausweist, hergestellt und bis 15. März der Direction vorgelegt werden. — Die Prüfung der Rechnungen hat durch den Director und Consulenten, dann durch den für die k. Bank als Abrechnungscommissär jeweilig bestimmten k. Oberrechnungsrath zu geschehen.

Der k. Abrechnungscommissär hat seine Verhandlungen über die Rechnungsaufnahme bei der k. Bank dem k. Oberstrechnungshofe, von welchem sie behufs der Beschlußfassung zum k. Staatsministerium der Finanzen zu gelangen haben, vorzulegen.

C. Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen.

§. 18.

Die Filialbanken haben denselben Wirkungskreis wie die Hauptbank; die Bankbureaus und Agenturen einen beschränkteren, dessen Umfang bei ihrer Errichtung jederzeit öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Die Filialbanken, Bankbureaus und Agenturen, deren Anzahl sich nach dem Bedürfnisse richtet, und deren Errichtung von der Staatsregierung angeordnet wird, führen die Firma: »Königl. Bayer. Filialbank«
»Königl. Bayer. Bankbureau«
»Agentur der königl. Bank«
mit entsprechendem Siegel.

Die Beamten der Filialbanken und Bankbureaus sind:

1) der Cassier, zugleich Vorstand;

2) der Buchhalter.

Zur Geschäftsaushilfe die nöthige Zahl von Commis, Schreibern, Boten und Geldzählern.

Das Nähere über die Personalbesetzung der Agenturen wird bei Gelegenheit ihrer Errichtung jederzeit bekannt gegeben werden.

Bezüglich der Geschäftsführung der Filialbanken und der Bankbureaus haben die in den §§. 14. bis 17. inclus. hinsichtlich der Hauptbank gegebenen Vorschriften zur analogen Anwendung mit der Abänderung zu kommen, daß die Prüfung ihrer Bücher und Rechnungen an Ort und Stelle durch ein Direktorialmitglied zu geschehen hat.

Die Filialbanken und Bankbureaus haben alle 8 Tage die Duplikate ihrer Cassabücher behufs der Controle an die Hauptbank einzusenden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 19.

Amortisationen von Bankurkunden, welche zu Verlust gegangen sind, erfolgen nach den für die Amortisation der Staatspapiere bestehenden Vorschriften.

§. 20.

Die bei der k. Bank für Darlehen u. s. w. deponirten Gegenstände haben die Eigenschaft von Faustpfändern für die k. Bank, in so lange sie nicht vollständig in Haupt- und Nebensache befriedigt ist.

§. 21.

Bei nach Unserer Verfügung eintretender Auflösung der k. Bank erfolgt die Umsetzung des Vermögens derselben, die Berichtigung der angelegten Gelder, die Ausgleichung der Kosten und Rechnungen auf den Grund der einzuleitenden Liquidation, und der erübrigte Betrag geht in das Eigenthum des Staates über.

§. 22.

Die Abänderung vorstehender Bestimmungen, durch welche übrigens die bereits erworbenen Rechte Dritter gewahrt werden sollen, bleibt jederzeit Unserem Ermessen vorbehalten.

§. 23.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Vorder-Riß, den 4. Oktober 1850.

Max.

Dr. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

Ministerialrath v. Gietl.

Inhalts-Verzeichniß.

Zusammenstellung der neuesten Gesetze für das Königreich Bayern Ein Handbuch für Jeden Beamten und Staatsbürger. Nebst Vollzugs-Instruktionen und einer Tabelle zur Berechnung über die Verschiedenen Arten der Ablösung und Umwandlung der Gefälle. Landshut 1848
Bd.: 2

Landshut 1850